

Heft 48 (Seite 2465-2528)

11. Jahrgang / 29. November 1941

Ausgabe A

DEUTSCHES RECHT

W O C H E N A U S G A B E

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Eingegangen
1 - DEZ 1941
Dr. Wolfgang Spe
Rechtsanwalt

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 566. • **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. • **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. • **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. • **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. • **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. • **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Seite

Zwei Jahre Justiz im Warthegau. Von OLGPräs. Froböß	2465
Der Richter im Reichsgau Wartheland. Von Vizepräs. des OLG. Posen Dr. Tautphaeus	2466
Nationalsozialistische Volkstumspolitik. Von ORegR. Dr. Coulon	2468
Aus der Praxis der Strafverfolgung im Warthegau. Von Generalstaatsanwalt Drendel	2471
Anwendung und Fortbildung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten. Von StA. Dr. Thiemann	2473
Zur Ostrechtspflegeverordnung. Von OLGR. Dr. Buchholz	2476
Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten. Von OLGR. Fritz Fechner	2481
Die Rechtspflege im Volkstumskampf. Von ObRegR. Dr. Paul Enke	2489
Die bürgerliche Rechtspflege im Warthegau. Von SenPräs. Dr. Wilhelm Pungs	2491
Das Zwangsvollstreckungsrecht in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund der verschiedenen Beschlagnahmen. Von AGR. Wolary	2494
Die Entwicklung der Handels- und Genossenschaftsregister im Warthegau. Von OLGR. Gebert	2500
Die Entwicklung des Arbeitsrechts im Reichsgau Wartheland. Von Dr. Altmann	2503
Ursachen und Auswirkungen der Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen v. 15. Aug. 1941. Von RA. von Gagern	2505

Blick in die Zeit

Zur Einführung des Wechsel- und Scheckrechtes im Protektorat. Von LGR. Dr. Hiersemann	2509
Aus Norwegen, Frankreich, Luxemburg, Lothringen, der Untersteiermark und den besetzten Sowjetgebieten. Von Dr. Julius v. Medeazza	2510

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Eröffnung des ersten Rechtspflegerlehrgangs im Oberlandesgerichtsbezirk Posen	2511
Gau Wartheland	2511
Gau Oberschlesien	2511
Aus dem Gau Danzig-Westpreußen	2512

Schrifttum

Festgabe für Heinrich Himmler (Schmidt-Klevenow)	2512
Arno Schulze-Brachmann: Die Ost-Steuerhilfe (Kapp)	2512
Wilhelm Weber: J. v. Staudingers Kommentar zum BGB. und dem Einführungsgesetz (Siebert)	2513
Achilles-Greif: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Schiffsrechtsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister (Roquette)	2514
Werner Heun: Deutsches Handelsrecht (Dietrich)	2515
Arthur Nikisch: Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis (Oppermann)	2515
Roland Freisler, Helmut Möckel, Wolfgang Siebert, Walter Bergemann u. Heinz Kümmerlein: Grundfragen des Jugendrechts (Neeße)	2516
Friedrich Wilhelm Lampe: Die Amtsträger der Partei (Neeße)	2516
Hans Färber: Die prozessuale Auswirkung der Amnestie (Menschell)	2516
Conrad Böttcher, Hans Merkel, Heinz Müllensiefen und Hartmann: Wirtschafts-Kartei (Delbrück)	2517
J. F. H. Peters: Kommentar zum Einkommensteuergesetz in neuester Fassung (Delbrück)	2517
Ansorge, Arlt, Hepp, Hübschmann, Kennerknecht, Kraft, Schefold und Wahl: Verjüngte Steuer-Rechtsprechung in Karteiform (Delbrück)	2517
Köbler: Reichsleistungsgesetz mit sämtlichen Durchführungsbestimmungen und der Kraftfahrzeug- und Pferdeergänzungsvorschrift (Ronneburger)	2517
A. Vollbach: Die jagdrechtliche Praxis in Frage und Antwort (Beyer)	2518
Aus Zeitschriften	2518

Rechtsprechung

§ 1 ORpflVO.; § 138 BGB.; §§ 5 ff., 10 PolnVermVO. v. 17. Sept. 1940. Wenn bei dem Verkauf von Roggenmehl durch eine Handelsgesellschaft an einen Bäcker im September 1939 die Gesellschaft das Mehl nur unter der Bedingung abgegeben hat, daß ihr der Bäcker eine entsprechende Menge Roggen wieder liefern und den Mahlohn bezahlen sollte, um auf diese Weise alle zeitbedingten Risiken auf den Bäcker abzuwälzen, so ist diese Abmachung als sittenwidrig anzusehen. Der kommissarische Verwalter einer GmbH. ist als Partei kraft Amtes anzusehen. OLG. Posen: DR. 1941, 2519 Nr. 1

§ 1 ORpflVO.; §§ 242, 447 BGB. Wenn der Käufer einer Zuckerlieferung die Transportgefahr übernommen hat und der

verladene Zucker in den Tagen des Polenfeldzuges abhanden gekommen ist, ohne daß zu ermitteln wäre, wie es zu dem Verlust gekommen ist, so kann zwar eine Teilung des Schadens in Betracht kommen, aber nur wenn es auf Grund der Einzelheiten der Vertragsgestaltung die Billigkeit besonders verlangt. OLG. Posen: DR. 1941, 2519 Nr. 2

§ 1 ORpflVO.; Poln. Landwirtschaftliche Entschuldungsgesetzgebung. — Entscheidungen von Aufwertungsstellen des Reichs sind auch in den eingegliederten Ostgebieten ohne weiteres zu beachten. Soweit für die Schuldner durch die polnische Entschuldungsgesetzgebung bestimmte Erleichterungen geschaffen worden sind, müssen diese im allgemeinen zunächst beachtet werden. OLG. Posen: DR. 1941, 2520 Nr. 3

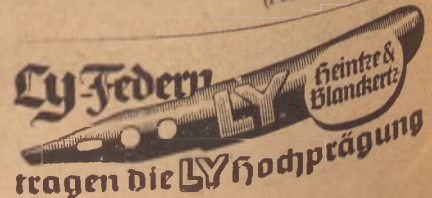
§ 1 ORpflVO.; §§ 242, 244, 286 BGB. Behandlung wertbeständiger Schulden bei eingetretener Dollarabwertung; Anwendbarkeit polnischer Vorschriften über landwirtschaftliche Entschuldung. OLG. Posen: DR. 1941, 2521 Nr. 4

§ 1 ORpflVO.; § 242 BGB.; § 1 VO. über die Währungsumstellung von Schuldverhältnissen in den eingegliederten Ostgebieten v. 14. Juni 1940. § 1 der angeführten WährungsumstellungsVO. ist auch dann anzuwenden, wenn bei einer ursprünglichen anzuwendenden, wenn bei einer ursprünglichen gewöhnlichen Zlotyforderung im August 1939 aus Furcht vor einer Zlotyabwertung vereinbart worden ist, daß für je 7 Zloty ein Zentner Roggen geliefert werden soll. OLG. Posen: DR. 1941, 2522 Nr. 5

§ 1 ORpflVO.; §§ 242, 611, 612 BGB. Nach einem festen Brauch im Kreise K. genießen langjährige Diener, wenn sie ihrer Treupflicht gegenüber dem Dienstherrn immer nachgekommen sind, üblicherweise einen Versorgungsanspruch. Eine Verletzung der Treupflicht durch politische Verdächtigungen des Dienstherrn bei den ehemaligen polnischen Stellen führt zum Verlust des Versorgungsanspruchs. OLG. Posen: DR. 1941, 2522 Nr. 6

§ 4 ORpflVO.; § 313 BGB. Wo von Volksteutschen zu polnischer Zeit zur Umgehung einer von polnischen Verwaltungsstellen auszusprechenden, regelmäßig aus politischen Gründen versagten Genehmigung zu Grundstücksveräußerungen andere, das eigentliche Rechtsgeschäft verdeckende Veräußerungsformen gewählt worden sind, muß das Veräußerungsgeschäft seinem Sinn nach heute als gültig angesehen werden, auch wenn Formvorschriften nicht in vollem Umfang eingehalten worden sind. LG. Posen: DR. 1941, 2523 Nr. 7

(Fortsetzung Seite 6)



F
 GELÄUTERTER REINER RAUCH
 DURCHFILTRIERTE
58
 D.R.P. 476576
 Die Patent **FILTER** Zigarette
FILTER-ZIGARETTE
 Geläuterter Rauch
 Reiner Genuß
42

Als Sonderausgaben aus dem großen
Kommentar zur Reichsverteidigungsgesetzgebung
 der Staatssekretäre Posse, Landfried, Syrup, Backe, Alpers
 sind soeben erschienen:

Gesetzgebung auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft

Kommentar

zu den Gesetzen und Bestimmungen für die Ernährung und
 Landwirtschaft, herausgegeben von

Herbert Backe

Staatssekretär im Reichsministerium
 für Ernährung und Landwirtschaft

Poseblattausgabe. 1564 Seiten. In 2 Leinenordnern RM 35.—
 Ergänzungsblätter je 6 Rpf.

Arbeitsgesetzgebung

Kommentar

zu den Gesetzen und Bestimmungen über Ordnung und
 Regelung der Arbeit und des Arbeitseinsatzes im Arztege

Herausgegeben von

Dr. Friedrich Srup

Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium

Poseblattausgabe. 448 Seiten. In Leinenordner RM 11.—
 Ergänzungsblätter je 6 Rpf.

Verlag C. S. Beck München und Berlin

*Je höher
 die Lichtleistung
 in Lumen ist, desto hoch-
 wertiger ist eine Glüh-
 lampe.*

40 Watt	490	Lumen
60 "	830	"
75 "	1080	"
100 "	1530	"

*Das sind die
 neuen Lumenwerte
 der Osram-D-Lampen
 für 220 Volt.*



41

OSRAM-D die lichtreiche
 Glühlampe


Guttentagsche Sammlung
Deutscher Reichsgesetze Nr. 225

Ostrechtspflege Verordnung

Erläutert von
Senatspräsident **Dr. Pungs**
und Oberlandesgerichtsrat **Dr. Buchholtz**
am Oberlandesgericht Posen.

Das Erläuterungsbuch enthält die eingehende Kommentierung der neuen Ostrechtspflege, mit der das deutsche Zivilrecht in den Ostgebieten eingeführt wird, den Auszug aus dem bürgerlichen, Handels- und Wirtschaftsrecht, der für die neuen Gebiete mit Abänderungen besonders wichtig ist und bei welchen die Eindeutschungsarbeit auf rechtlichem Gebiete zum Ziel gesetzt ist. Das Werk wird über den engeren Kreis derer, die es notwendig brauchen, für weitere Kreise der Rechtswahrer im Altreich von Interesse sein.

Verlag Walter de Gruyter & Co.
Berlin W 35



Geha

Geha Duplex

KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,
rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHÄFT

CAFE WIEN

der
Treffpunkt
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 24

STÜBER & KRÜGER



Kakadu
am Kurfürstendamm
STIMMUNG BAR KABARET
11. BISPLATZ 3488

H. Adolf Stöckler

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Weingroßhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonn tags geschlossen

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2



Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235



Stöckler
der Schwaben-Wirt in Berlin
Dörsamerstr. 178
Motsjstr. 31
Linfstr. 38
fröhliche, musikalische Unterhaltung beim Wein

+ FÜR DIE KÄMPFER BRINGT
DIE HEIMAT JEDES OPFER. +

Carl Heymanns Verlag • Berlin W 8

Soeben erschien

Reichsabgabenordnung und Steueranpassungsgesetz

Erläutert von **Dr. jur. Alfred Riewald**
Ministerialdirigent im Preuß. Finanz-Min.

Zugleich 8. Auflage
des Kommentars zur Reichsabgabenordnung

von **Dr. h. c. Enno Becker †**
Senatspräsident am Finanzhof

Teil I enthält das Steueranpassungs-Gesetz und die
§§ 1-159 RAO 1941. VI, 764 Seiten

Preis 20.- RM gebunden (TGS)

Da die letzte Auflage des Becker'schen Kommentars schon im Jahre 1930, also vor 11 Jahren erschienen ist und inzwischen nicht nur der Text der RAO, sondern auch der Geist der Gesetze grundlegende Wandlungen erfahren hat, kann es nicht wundernehmen, daß die Erläuterungen von Grund auf neu geschrieben werden mußten. Der Verfasser hat Wert darauf gelegt, die wissenschaftliche Gründlichkeit und Ehrlichkeit, die Wirklichkeitsnähe und die Erforschung des praktischen Bedürfnisses, die die Arbeit Beckers auszeichnen, auch auf der Grundlage des jetzt geltenden Gesetzes und unserer heutigen Einstellung zu erreichen. Dem 1. Teil ist ein Sachregister beigegeben. Die beiden weiteren Bände erscheinen im Jahre 1942.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Dr. Mönckmeier

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 48

11. Jahrgang

29. November 1941

Zwei Jahre Justiz im Warthegau

Von Oberlandesgerichtspräsident Froböb, Posen

Mehr als 2 Jahre sind verstrichen, seit die deutsche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten aufgenommen wurde. Wenn man heute feststellt, daß sie eine besondere Entwicklung genommen hat, so verlohnt es sich, den Gründen kurz nachzugehen, die diese Entwicklung bedingt haben, eine Entwicklung, die, wie auch Außenstehende zugeben, von Anbeginn eine gradlinige gewesen ist.

Die deutsche Verwaltung fand im September 1939 im Warthegau ein Gebiet vor, das in dem bis 1918 zu Preußen gehörenden Teile noch überall die Wirkung des deutschen Elements auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiete aufwies, das aber auch in den früher kongreßpolnischen Teilen manchenorts noch die Spuren der preußischen Kulturarbeit aus der recht kurzen Zeit der preußischen Herrschaft um die Wende des 19. Jahrhunderts aufzeigte. Das Polentum hatte in den rund 20 Jahren seiner Herrschaft im westlichen Teil des Gaus nur vermocht, die kulturelle Entwicklung zum Stagnieren zu bringen und dem äußeren Bilde die polnische Fassade aufzudrücken; es hatte es leider mit nur zu gutem Erfolge verstanden, eine erschütternde Verdrängung des deutschen Volkstums zu erreichen. Die Mittel hierzu waren die Verwaltungsschikane, der Rechtsbruch und der brutale Terror. Dazu trat im Herbst 1939 die Ermordung vieler Zehntausender von Volksdeutschen aus Anlaß der Verschleppungsmärsche nach dem Osten. Um so höher ist die Aushaltkraft der verbliebenen Volksdeutschen zu bewerten.

Auf rechtlichem Gebiete bestanden starke Unterschiede zwischen dem Westen und den Ostteilen des Gaus. Im Westen, der ehemaligen Provinz Posen, galt ein großer Teil des deutschen Rechts nach dem Stande von 1918, der Osten lebte überwiegend nach dem alten russischen Recht.

Von Anbeginn ihrer Tätigkeit hatte die deutsche Verwaltung, selbstverständlich auch die Justiz, die Aufgabe, nicht eine Okkupationsverwaltung i. S. der Haager Landkriegsordnung aufzuziehen, sondern die Eingliederung und Rückgliederung, die Eingliederung und die Verschmelzung des jetzigen Warthegaus mit dem Altreich so vorzubereiten

und durchzuführen, daß dieser Gau sich in möglichst kurzer Zeit nicht mehr zu seinem Nachteil von den anderen Gauen des Großdeutschen Reiches unterscheidet.

Nach dieser Aufgabestellung hatten sich die Justizverwaltung und die Rechtspflege zu orientieren. Es ging darum nicht an, in den eingegliederten Gebieten polnisches Recht weiter anzuwenden. Der deutsche Richter hatte nur festzustellen, welchen Rechtszustand er vorfand, alle nach seinem Eintreffen aber sich vollziehenden Tatsachen nur und ausschließlich nach deutschem Rechte zu beurteilen. Jede andere Behandlung hätte die politische Zielsetzung gebrochen und bei den Polen die Überzeugung erweckt, daß der Deutsche selbst nicht an die Dauerhaftigkeit seiner Herrschaft im Osten glaube.

Das deutsche Recht durfte aber und darf auch jetzt noch nur sinngemäß angewandt werden. Im Vordergrund steht der Befehl des Führers auf Eingliederung und Verschmelzung der Ostgebiete, und zwar einheitlich des ganzen Gaus, nicht nur der ehemaligen preußischen Provinz, mit dem Altreich. Nach diesem Befehl ist die Anwendung aller Rechtsnormen auszurichten, wobei dem Aufbaugedanken der Vorrang gebührt. Der Richter muß darum auch von positiven Vorschriften abweichen, wenn die Interessen des Aufbaues der Ostgebiete es erforderlich machen. Dieser Grundsatz hat jetzt seine gesetzliche Festlegung in § 4 der OstrechtspflegeVO. v. 25. Sept. 1941 gefunden. Er wird heute als die selbstverständliche Konsequenz einer zweijährigen Arbeit in den Ostgebieten gewertet. Ich glaube es aber als ein Ruhmesblatt für die Richter im neuen deutschen Osten bezeichnen zu dürfen, daß sie diesen Grundsatz von sich aus aus eigener Verantwortungsfreudigkeit und eigenem Verantwortungsbewußtsein von Anbeginn ihrer Tätigkeit auch ohne gesetzliche Festlegung verwirklicht haben.

Die Orientierung der Rechtsprechung nach den Aufbaugesichtspunkten des deutschen Ostens verlangt von jedem Justizbeamten, insbesondere aber von dem Richter, neben starker innerer Härte nicht nur hohe Verantwortungsfreudigkeit, sondern auch

eine umfassende Kenntnis der Aufbauarbeit und der Aufbauplanung in ihrer Gesamtheit, vor allem der politischen Richtung. Diese Arbeit und Planung liegt in der Hand des Staates und der Partei, wobei auf dem Gebiete des Volkstumskampfes die Partei die Vorhand hat. Jeder im neuen deutschen Osten eingesetzte Justizbeamte hat darum die Verpflichtung, sich den Stellen der Partei zur Verfügung zu stellen. Für den Richter kommt es darauf an, zwar

nicht der politische Richter, wohl aber der politische denkende Richter zu werden. Wir alle ostdeutschen Beamten der Justiz haben den Ehrgeiz, Wahrer des deutschen Rechts im Sinne des Aufbaugesdankens, Mitstreiter im politischen Volkstumskampf und Vorkämpfer für die Verwirklichung der Einheit von Partei und Staat im Reichsgau Wartheland zu sein.

Der Richter im Reichsgau Wartheland

Von Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Posen Dr. Tautphaeus

Nach Erlaß der ORpflVO. ist nunmehr in den eingegliederten Ostgebieten das deutsche Recht im wesentlichen eingeführt. Wer die neuen Ostgaue kennt, weiß, daß diese förmliche Rechtseinführung den Richter nicht von dem Neuland auf Altreichsverhältnisse gestellt, sondern ihm im Gegenteil die gesetzliche Bestätigung für die in den eingegliederten Ostgebieten eingeleitete eigene Rechtsentwicklung gegeben hat.

Der Richter, der gewöhnt war, sich im Altreich in einem System von Rechtsnormen zu bewegen, konnte sich bei der Aufnahme der Gerichtstätigkeit in dem zurückerworbenen Osten nicht an die leitende Hand des Gesetzgebers, der ihm den Weg auf den einzelnen Rechtsgebieten vorgezeichnet hätte, halten, sondern war auf sich selbst gestellt. Doch war seine Aufgabe klar: „Das zurückgewonnene Ostland ist in das Deutsche Reich einzugliedern und einzudeutschen“, lautete kurz gefaßt der dem Gauleiter des Reichsgaus Wartheland, dem damaligen Chef der Zivilverwaltung, im September 1939 vom Führer erteilte Befehl. Als oberstes Gesetz, dem sich alle Bestimmungen, Entschließungen und Maßnahmen unterzuordnen haben, legte dieser Führerbefehl auch für den als Pionier des Rechts in den Warthegau entsandten Richter das Ziel seiner richterlichen Bautätigkeit fest. Erst die Erkenntnis des Sinnes und der Bedeutung seiner Aufgabe, ihres politischen Charakters und Inhalts führte den Richter zu der inneren Umstellung auf die besonderen Verhältnisse des Ostens, die auch ihren besonderen Rechtsausdruck finden müssen, und ließ ihn seine politische Mission erfassen. Als Nationalsozialist und Streiter des deutschen Rechts hat der Richter im deutschen Volkstumskampf des Ostens Schulter an Schulter mit allen anderen Kämpfern der deutschen Volkstumsarbeit den Sieg des Deutschtums über das uns feindliche Polentum zu erkämpfen.

Daß der Richter in dem neuen Ostland nicht ohne umfassendes und tiefgründiges Fachwissen und gründliche juristische Schulung bestehen kann, bedarf keiner Worte, stellen doch die Probleme des Ostens fachlich außerordentliche Anforderungen an den Richter. Nur hohes juristisches Leistungsvermögen, verbunden mit vorwärtsstürmender Verantwortungs- und Entschlußfreudigkeit und Tatkraft, vermochte die Aufgabe zu lösen, die Rechtspflegearbeit zu beginnen und in steiler Aufwärtsentwicklung fortzuführen, ohne die anzuwendenden Rechtsnormen von dem Gesetzgeber erhalten zu haben. Die tiefe Befriedigung, die dem Richter im Warthegau seine rechtsschöpferische Tätigkeit gab, gab ihm den Schwung, auch die entscheidendste Frage, ob in den eingegliederten Ostgebieten bis zur förm-

lichen Einführung deutscher Rechtsnormen deutsches Recht oder polnisches Recht anzuwenden ist, ungehemmt durch theoretisierende Bedenken zu lösen: Selbstverständlich gilt grundsätzlich nur deutsches Recht. Am 30. Juli 1932 sprach der Führer in Kempten: „Ich glaube an kein Recht in der Welt, das nicht von einer Macht beschirmt ist!“ Stirbt ein Staat, so stirbt mit ihm auch sein Recht. Mit dem Zusammenbruch und der Beseitigung des polnischen Staates ist auch dessen Recht erloschen. Als neues Recht hat der deutsche Richter sein deutsches Recht in die eingegliederten Ostgebiete mitgebracht.

Erst recht hätte es für den auf der Plattform des grundlegenden Führerbefehls vom September 1939 stehenden Richter der Eingliederung in das Deutsche Reich widersprochen, nach dem Erlaß des Führers über die Eingliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042) grundsätzlich polnisches Recht anzuwenden, nachdem bereits vor diesem Erlaß das deutsche Recht in dem Reichsgau Wartheland seinen Einzug gehalten hatte. Das im Warthegau tatsächlich schon eingeführte deutsche Recht blieb nach § 7 des Erlasses als das bisher geltende Recht bis auf weiteres in Kraft. An dieser Auffassung halten die Gerichte im Gau in betonter Einmütigkeit fest.

In der Entscheidung dieser grundlegenden Frage hat sich das politische Bewußtsein des im Reichsgau Wartheland eingesetzten Richters offenbart und bewährt. Eine Konstruktion des Fortgeltens des polnischen Rechts war für ihn eine rechtliche und politische Unmöglichkeit. Mit seiner eindeutigen Entscheidung verhütete er, daß der Pole in dem Fortbestehen des polnischen Rechts einen Beweis für eine von der deutschen Führung von vornherein für möglich gehaltene oder gar in Aussicht genommene zeitliche Beschränkung der deutschen Herrschaft gesehen und daraus Nutzen für seine politische Feindpropaganda gezogen hätte.

Auch die kleinen und unscheinbaren Angelegenheiten des täglichen Lebens liegen in den Ostgebieten nicht jenseits der politischen Sphäre. Politisch harmlos erscheinende Rechtsvorgänge können in ihren ungewollten Begleiterscheinungen und in ihren unbeabsichtigten Auswirkungen ungeahnte politische Folgen nach sich ziehen. Nur der genaue Kenner der östlichen Verhältnisse, der in die Kleinarbeit der Volkstumsarbeit eingedrungen ist, vermag die vielseitigen politischen Ostprobleme in ihrer wechselnden Erscheinungsform, Bedeutung und Tragweite zu erkennen und die politischen Zusammenhänge zu beurteilen. Die allgemeine Kenntnis der politischen Zielsetzung, über die die Justizverwaltung im Warthegau den Richter laufend unterrichtet, vermag ihm nur die Richtung zu zeigen. Die unentbehrlichen Einzelkenntnisse und Erfah-

rungen kann sich der Richter nur durch aktive Mitarbeit in dem Volkstumskampf, dessen Träger die NSDAP. ist, erwerben. Deshalb wird von jedem im Warthegau zum Einsatz gelangenden Richter verlangt, daß er sich dem zuständigen Hoheitsträger zur Übernahme der ihm angetragenen Partei- und Volkstumsarbeit zur Verfügung stellt. Die NSDAP. ist in dem Aufbaugesbiet auf die Mitarbeit aller deutschen Volksgenossen angewiesen und kann auf den politischen Einsatz der eine führende Stellung einnehmenden Richter erst recht nicht verzichten. Eine Ablehnung der Mitarbeit in der NSDAP. und ihren Organisationen müßte mit der Ablösung und Entlassung aus dem Warthegau beantwortet werden.

Die Einheit von Partei und Staat in der zu erreichenden Vollkommenheit auf dem Gebiet des Rechts durchzuführen, hat sich die Justizverwaltung im Warthegau zum Ziel gesetzt. So weit als möglich ist bereits die personelle Einheit durchgeführt. Rechtswahrer, in erster Linie Richter, bekleiden neben anderen politischen Ämtern die Parteiämter auf dem Sektor des Rechts. Die engste Zusammenarbeit mit der Parteileitung ist dadurch in allen Stufen gewährleistet. In der Parteiarbeit nimmt der Richter als politischer Leiter oder Beauftragter teil an der Aufstellung und Ausarbeitung der politischen Forderungen. So vermag er die politischen Notwendigkeiten, nach denen er seine richterlichen Maßnahmen und Entscheidungen ausrichtet, aus sich heraus zu erkennen. Auf seinen Fachgebieten ist er selbst der berufene Kenner der politischen Belange. Ein Zwiespalt in den Auffassungen und Handlungen der Partei und des Staates ist dadurch ausgeschlossen. Partei und Staat wollen in der Justizverwaltung des Warthegaues dasselbe. In diesem Sinne ist die Rechtspflege des Gaues absolut nationalsozialistisch. In der Rechtsprechung seiner Gerichte entfaltet sich die nationalsozialistische Persönlichkeit seiner Richter.

In Verfolg der durch die höchste politische Führung festgelegten großen politischen Linie hat der Richter im Warthegau staatliche und völkische Gebote kompromißlos in absoluter Folgerichtigkeit verwirklicht und auf den von ihm betreuten Rechtsgebieten den Polen die ihnen nach diesen Geboten zukommende Rechtsstellung zugewiesen. Seine Rechtsprechung in den das Polentum angehenden Fragen wirkt bahnbrechend und wird im Reichsgau Wartheland sowohl von den Partei- wie den staatlichen Stellen anerkannt.

Auch der für den Außenstehenden unvorstellbaren Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung des deutschen Rechts auf die neuartigen, von Altreichsverhältnissen und -vorstellungen grundverschiedenen Ostprobleme ergaben, vermochte nur der politisch geschulte Richter Herr zu werden. Auf dem Boden seiner politischen Einstellung hat er den fundamentalen Rechtssatz entwickelt, daß Altreichsvorschriften nur im Sinne einer Anpassung an die besonderen Verhältnisse der eingegliederten Ostgebiete angewendet werden können, d. h. daß auf die staatlichen und völkischen Belange des Deutschen Reiches, überhaupt alle politischen Notwendigkeiten, die sich aus der Eindeutschung der rückgegliederten Gebiete ergeben, bei der Rechtsfindung Rücksicht zu nehmen ist. Entspricht eine Altreichsvorschrift den besonderen Erfordernissen des Aufbaues und der Eingliederung der Ostgebiete überhaupt nicht, dann ist sie nicht anzuwenden. Rechtsschöpferisch hat dann der Richter selbst das Recht zu finden.

Diesen in der Praxis der Gerichte des Warthe-

gaues entwickelten und gefestigten, für alle Rechtsgebiete gültigen Rechtssatz hat nunmehr der Gesetzgeber bei der förmlichen Einführung des bürgerlichen Rechts in § 4 ORpflVO. ausdrücklich bestätigt. Mit berechtigtem Stolz sehen die Richter des Warthegaues in der Aufnahme des § 4 in die ORpflVO. die Anerkennung ihrer in der Praxis schon geleisteten rechtsschöpferischen Arbeit, die den Weg zu dieser Gesetzesbestimmung bahnte. Ihrer Kraft und Fähigkeit, das Rechtsleben der politischen Zielsetzung entsprechend zu gestalten, vertraut der Gesetzgeber.

Die Praxis hat gezeigt, daß die Freistellung der Richter in der Rechtsfindung die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht gefährdet. Auch der auf weit vorgeschobenem Einzelposten stehende Richter, der von seiner Frontstellung aus die gesamte Front nicht zu übersehen vermag, ist nicht auf sich allein gestellt. Laufende Besprechungen der Probleme und Hinweise der Justizverwaltung auf die Ziele des Rechts- und Volkstumskampfes sichern die einheitliche Grundhaltung und damit die einheitliche Rechtsprechung der Richter.

Die richterliche Unabhängigkeit wird durch die rechtspolitische Steuerung der Rechtspflege ebenso wenig berührt wie etwa durch die amtliche Begründung und Erläuterung oder die Präambel zu einem Gesetz. Die Unabhängigkeit des Richters ist im Reichsgau Wartheland ein besonders starker Tragpfeiler der Rechtsprechung und erhält dadurch einen besonderen Sinn, daß der Gesetzgeber dem Richter für seine rechtsschöpferische Betätigung den Raum, den diese bereits einnimmt, beläßt und der Richter selbst die Rechtsentwicklung vorwärts treibt und in seinem zuständigen Bereich auf die Lenkung und Gestaltung der politischen Probleme einwirkt.

Träger der richterlichen Aufbauarbeit sind im wesentlichen aus dem Altreich abgeordnete Richter. Volksdeutsche einheimische Richterkräfte standen bei der Aufnahme der Arbeit nicht zur Verfügung. In größerer Zahl konnten zwar volksdeutsche Rückwanderer in den richterlichen Dienst der Gerichte des Ostens übernommen werden. Doch setzte ihr vollwertiger Einsatz zunächst eine Eingewöhnung in die neuen Lebensverhältnisse und eine fachliche Umschulung voraus, die die Richter aus dem Altreich neben ihrer eigentlichen Berufsarbeit in kameradschaftlicher Verbundenheit gern übernahmen. Nur ein verhältnismäßig geringer Teil der abgeordneten Altreichsrichter konnte bei der Abordnung die Ostprobleme aus eigener Erfahrung. Ein weiterer Teil fühlte sich dem Osten durch Abstammung oder eine, meistens schon vor dem Weltkrieg im Osten verbrachte Tätigkeit verbunden. Der restliche, zahlenmäßig nicht unerhebliche Teil der Altreichsrichter stand den östlichen Verhältnissen zunächst fremd gegenüber. Doch alle, auch die Rückwanderer, fanden sich zusammen in einer Gemeinschaft der Kämpfer für die rechtliche Sicherung der deutschen Lebensinteressen und Notwendigkeiten im Osten. Den Kern der Gemeinschaft bilden die Richter der ersten Abordnungswellen, die sich aus eigenem Antrieb für die Ostarbeit zur Verfügung stellten. Sie bilden im wesentlichen die Stammanschaft, die von der frontnahen Tätigkeit des Ostens nicht mehr loskommen kann und, mag und sich die Grenzlandarbeit zur Lebensaufgabe macht.

Diese Stammanschaft wird, auch nach der noch im Gange befindlichen Übernahme der Rückwanderer in Planstellen, nicht ausreichen, um die richterlichen Planstellen zu besetzen. Es ist aber der Justiz-

verwaltung im Warthegau nicht daran gelegen, möglichst schnell die Planstellen unterzubringen. Sie will eine Auslese treffen und in die Stammenschaft nur Richter aufnehmen, die ihre Eignung für den dauernden Einsatz in den Ostgebieten bewiesen haben. Der Bewerbung von Richtern aus dem Altreich um Richterplanstellen im Warthegau ohne vorherige Erprobung als abgeordnete Richter wird deshalb regelmäßig nicht entsprochen werden. Bevorzugt werden aber Kriegsteilnehmer berücksichtigt, für die Planstellen in Eingangs- und Beförderungsstufen offengehalten werden.

Schon im Zuge des allgemeinen Aufbaues werden die vielfach noch ungünstigen, im Kriege kaum zu verbessernden äußeren Lebensverhältnisse eine gründliche Wandlung erfahren und wird das Lebensniveau wesentlich gehoben werden. Darüber hinaus arbeitet die Justizverwaltung auf die Bereitstellung großzügig gebauter, billiger Wohnungen, die Förderung des Erwerbs von Eigenheimen, besoldungsrechtliche Verbesserungen und nicht zuletzt eine Vermehrung der Beförderungsmöglichkeiten hin. Solange aber der Osten noch wesentliche Entbehrungen in der Lebenshaltung auferlegt, werden viele abgeordnete Richter, auch manche, die die Ostarbeit schätzen gelernt und sich bewährt haben, nach Kriegsende in die Altreichsheimat zurückkehren wollen. So werden laufend Neuabordnungen notwendig bleiben. Der Einheitlichkeit und Beständigkeit der Rechtsprechung erwächst daraus eine Gefahr, die zu bannen Aufgabe der Stammenschaft ist. Vorteile von dem ständigen Richterwechsel wird dagegen die Altreichsrechtspflege haben, in deren Dienst die mit erweitertem Gesichtskreis zurückkehrenden Richter ihre in der kämpferischen Ostarbeit gesammelten Erfahrungen auswerten können.

So wird auch die geplante Einführung des Ostjahres für junge Richter nicht nur den Zweck erfüllen, den Personalbedarf der Ostgebiete zu decken, sondern auch dem jungen Rechtswahrer besonders ausgeprägte Möglichkeiten der Schulung bieten. Im Osteinsatz lernt der Richter den Lebenskampf des deutschen Volkstums in seiner

Größe, seiner Härte und seinem unerbittlichen Ernst kennen, lernt er die scharfe Trennung zwischen deutschem und feindlichem Volkstum sehen und beachten und schärft sich sein politisches Bewußtsein, das ihn seine richterliche Aufgabe erfassen läßt: Als nationalsozialistischer Richter ist er berufen, an der Gestaltung und Verwirklichung der Lebensordnung und der Sicherung des Daseins des deutschen Volkes mit gefestigtem politischem Willen und unter Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit mitzuwirken.

Staatssekretär Dr. Freisler erwartet aus dem Osteinsatz des jungen Rechtswahrers eine Beirichtung der Rechtserneuerung des Altreiches. In seinem Aufsatz „Deutscher Osten, ein Wort an die deutsche Rechtswahrerjugend“ (DJ. 1941, 737 ff.) hat er den hohen Wert der Ostarbeit für die Entwicklung des jungen Rechtswahrers anerkannt:

„Die Entwicklung — oft wird es eine Wandlung sein! —, die der deutsche Rechtswahrer durch seinen Osteinsatz erfahren wird, soll die Erneuerung der deutschen Rechtspflege auch in den anderen Gauen des Großdeutschen Reiches befruchten. Es gibt keine bessere praktische hohe Schule für die Betätigung der Erkenntnis in der Rechtspflegearbeit, daß Recht Leben und Leben Recht ist, als die Rechtswahrerarbeit im deutschen Osten. Wer als Rechtswahrer im deutschen Osten erfolgreich seinen Mann gestanden hat, der wird in den Gauen im Inneren des Reiches befruchtend wirken können; wer sich im Osten zur Führerpersönlichkeit entwickelt und als solche in der Arbeit sowohl außerhalb wie innerhalb der Justiz bewährt hat, der wird in anderen Gauen an besonders verantwortungsvolle Arbeit gestellt werden können. Alle, die im Osten sich bewährt haben, werden dem Antlitz der Rechtspflege im Gesamtreich ihre Züge aufprägen. Jeder, der das Zeug zu Höherem in sich spürt, soll daher diese hohe Schule verantwortungsvoller Aufbauarbeit durchmachen!“

Nationalsozialistische Volkstumspolitik

Von Oberregierungsrat Dr. Coulon, Volkstumsreferent beim Reichsstatthalter,
Leiter des Gauamtes für Volkstumspolitik im Gau Wartheland der NSDAP.

Wohl zum erstenmal in einer jahrtausendealten Geschichte des deutschen Volkes, ja in der Geschichte der germanischen Völker, hat der Führer die Erhaltung, Sicherung und Erstarkung des deutschen Volkes zum ersten Grundsatz deutscher Politik erhoben. Aus ihm leiten wir den obersten Grundsatz ab: „Recht ist, was dem Leben des deutschen Volkes dient!“ Die unwälzende Bedeutung dieses Satzes für das gesamte deutsche Rechtsleben ist seit Jahren in der Zeitschrift „Deutsches Recht“ erörtert und nach den verschiedensten Seiten ausgeführt worden. Klare Erkenntnis weltanschaulich politischer Gegebenheiten ist daher für den Rechtswahrer unentbehrlich. Unentbehrlich ist für ihn ferner die Bedeutung eines dem Staats- und Volksleben übergeordneten Armes eines blindwaltenden Schicksals erlangen kann, sondern daß sie nur eingeordnet in eine geschlossene nationalsozialistische Volksorganisation ihren Platz haben kann. Mit anderen Worten: Niemals wieder darf die

Justiz aus einer angeblich höheren Schau heraus der nationalsozialistischen Volks- und Staatsführung in den Arm fallen.

Nationalsozialistische Volkstumspolitik, die nur ein Teilgebiet des gesamten politischen Wirkens der NSDAP. und des nationalsozialistischen Staates ist, muß für jeden Volksgenossen, der im Großdeutschen Reich Recht setzt und Recht findet, ein klar umrisener Begriff sein. Dies gilt besonders für den Rechtswahrer dort, wo volkstumpolitisch bedeutungsvolle Lebenserscheinungen Gegenstand seiner täglichen Arbeit sind, also besonders in den eingegliederten Ostgebieten. In gleicher Weise aber hat die Klarstellung dessen, was unter nationalsozialistischer Volkstumspolitik zu verstehen ist, schon heute auch jeden Rechtswahrer des Großdeutschen Reiches zu bewegen.

Heute ist Volkstumspolitik nicht mehr allein eine Angelegenheit der kämpfenden Volksgrenzen, sondern eine der wesentlichen Voraussetzungen des gesamten deutschen Lebens und damit

der deutschen Rechtsordnung, ein entscheidender Teil des Kampfes um die Gestaltung des deutschen Lebensraumes.

Der Begriff Volkstumspolitik enthält ein Für und ein Wider. Er bedeutet Schutz und Förderung des eigenen und Abwehr des fremden Volkstums. Damit ist über die notwendige Art des Schutzes des deutschen oder der Abwehr des fremden Volkstums im einzelnen noch nichts gesagt. Sie hat sich danach zu richten, wie die nationalsozialistische Weltanschauung einerseits und die politischen Gegebenheiten, insbesondere das Verhalten des fremden Volkstums andererseits, es erfordern. „Die Abwehr“ kann in der Aufrechterhaltung einer gegenseitigen Achtung beruhenden, im Interesse des deutschen und des fremden Volkstums liegenden Abstandes bestehen! Sie kann aber ebenso eine scharfe Trennung sein, die einem vorausgegangenen feindlichen Verhalten des fremden Volkstums Rechnung trägt. Immer aber ist die Voraussetzung für die nationalsozialistische Volkstumspolitik das Bewußtsein von Wert und Würde des eigenen Volkstums. Nur aus dieser Einstellung ist auch eine den deutschen Lebensinteressen entsprechende Behandlung des jeweiligen fremden Volkstums möglich.

Unterstrichen werden diese Grundsätze durch die Tatsache, daß sich die Volkstumspolitik des Großdeutschen Reiches in Zukunft nicht nur mit Fragen zu befassen haben wird, die sich aus dem Zusammenleben mit fremden Volkstümern innerhalb der Grenzen des Großdeutschen Reiches ergeben, sondern darüber hinaus neuartige Aufgaben zu lösen haben wird, die dem deutschen Volk durch die Neuordnung des gesamten europäischen Raumes gestellt werden. Niemals darf dabei in Vergessenheit geraten, daß der deutsche Soldat es war, der mit seinem Blut die Entscheidung über die künftige Gestalt Europas erkämpft hat.

Volkstumspolitik — Erhaltung des deutschen Volkstums

In den eingegliederten Ostgebieten, insbesondere im Reichsgau Wartheland, war notwendigerweise der erste Schritt zu einer deutschen Volkstumspolitik die Bestandsaufnahme des deutschen Bevölkerungsteils. Gerade im Reichsgau Wartheland war die Lösung dieser Aufgabe um so dringlicher, als hier die völkische Ausgangsbasis des noch vorhandenen deutschen Volkstums am schmalsten von allen Ostgauen war. Die deutsche Führung fand bei der Besitznahme der Ostgebiete den völkischen Tatbestand vor, daß die deutsche Volksgruppe zwar im Kern dem gegnerischen Druck unter schwersten Opfern standgehalten hatte, daß aber in unzähligen Fällen der zwanzigjährige Volkstumskampf bereits zu einer Verwischung der Volkstumsgrenzen geführt hatte. Gerade deshalb aber, weil die kommende völkstumsmäßige Auseinandersetzung den ungeteilten Einsatz aller deutschen Kräfte erfordern wird, mußte von vornherein das ganze Bestreben der politischen Führung darauf gerichtet sein, bestehende Bindungen zwischen Deutschtum und Polentum zu unterbrechen und eine Grundlage dafür zu schaffen, daß die Entstehung neuer Übergänge zwischen den Volkstümern für alle Zukunft unmöglich gemacht würde. Es wurde im Reichsgau Wartheland dabei grundsätzlich darauf verzichtet, aus dem Vorhandensein von Tausenden von Grenzfällen, von denen jeder anders lag, das Bestehen einer einheitlichen Zwischenschicht herzuleiten. Im Interesse einer möglichst raschen Schaffung klarer Volkstumsgrenzen wurde die Feststellung einer im Einzelfall unent-

schiedenen Haltung zwischen den Volkstümern im Reichsgau Wartheland niemals als Zeichen der Zugehörigkeit zu einem irgendwie gearteten Gesamtbegriff angesehen. Als Mittel zur Herbeiführung der Trennung der Volkstümer wurde im Reichsgau Wartheland schon im Jahre 1939 begonnen, eine Deutsche Volksliste aufzustellen. Mit Zweigstellen bei den unteren Verwaltungsbehörden, Bezirksstellen bei den Regierungen und einer Zentralstelle beim Reichsstatthalter wurde in enger Zusammenarbeit mit der deutschen Volksgruppe der Apparat für die verfahrensmäßige Durchführung der Erfassung geschaffen, die schon Ende des Jahres 1940 so gut wie abgeschlossen war. Nach Einführung der reichsrechtlichen Regelung, die nur verhältnismäßig geringe Abweichungen brachte, wurde in einem Angleichungsverfahren die Deutsche Volksliste den vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und Reichsministerium des Innern gemeinsam aufgestellten Richtlinien angepaßt. Auch dieses Verfahren geht in allen Kreisen des Reichsgaues Wartheland seinem Abschluß entgegen. Aus den Arbeitserfahrungen der Deutschen Volksliste ergab sich die Notwendigkeit einer verschiedenen Einstufung der erfaßten deutschen Volksgenossen. Sie hatte sich danach zu richten, ob sich der Antragsteller in den Jahren der völkischen Fremdherrschaft sein Deutschtum bewahrt hatte oder ob er ganz oder teilweise dem gegnerischen Druck nachgegeben oder gar im polnischen Volkstum untergegangen war. Sowenig bei dem Teil der deutschen Volksgruppe, der sich im Volkstumskampf bewährt oder sich sein Deutschtum nachweislich bewahrt hatte, die Entscheidung zweifelhaft sein konnte, so schwierig war sie in den zahlreichen Fällen, in denen bereits ein Abgleiten in das fremde Volkstum festzustellen war. Ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein erforderte insbesondere die Beurteilung der Antragsteller aus völkischen Mischehen. Die Entscheidung mußte sich dabei danach richten, ob sich in der Ehe, insbesondere der Kindererziehung, der deutsche oder der polnische Teil durchgesetzt hatte. Die Deutsche Volksliste umfaßt in ihrer vierten Abteilung auch solche Personen, die zwar abstammungsmäßig Deutsche, in der Haltung in ihrer Vergangenheit aber bereits dem polnischen Volkstum zuzurechnen waren. Die Volksliste bietet durch ihre Aufgliederung in Abteilungen damit die Möglichkeit, die Einstufung der Antragsteller entsprechend ihrer völkischen Haltung während der Fremdherrschaft vorzunehmen. Die Aufnahme in die Abteilungen 1 und 2 der Deutschen Volksliste ist gleichzeitig mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit rückwirkend vom Zeitpunkt der Verordnung des Führers über die Eingliederung der wiedergewonnenen Ostgebiete v. 26. Okt. 1939 verbunden. Bei den übrigen Abteilungen ist hingegen der endgültige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit an eine Bewährung des einzelnen als Glied der deutschen Volksgemeinschaft gebunden.

Die Ausdehnung der Volksliste über die ursprünglichen Angehörigen der deutschen Volksgruppe hinaus auf alle Menschen deutscher Abstammung ohne Rücksicht auf ihre ehemalige völkstumspolitische Haltung ist eine Folgerung aus der Notwendigkeit, aus dem gegnerischen Volkstum auch die letzte Familie überwiegend deutscher Abstammung für die Zukunft dem deutschen Volke zurückzugewinnen. Diese Rückgewinnung deutschen Blutes hat da ihre Grenze, wo nur noch dem Namen, aber nicht mehr der Abstammung nach auf die einstige Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum geschlossen werden kann.

Vormarsch des deutschen Volkstums im Osten

Der Volkstumskampf im Osten ist ein Kampf um den deutschen Lebensraum. Er wird erst dann entschieden sein, wenn der deutsche Kulturboden, der jetzt durch den Sieg der deutschen Waffen dem Reich wiedergewonnen wurde, auch deutscher Volksboden geworden ist. Die Trennung zwischen den Volkstümmern auf Grund des Verfahrens der Deutschen Volksliste war daher nur ein Anfang, wenn auch grundlegende Ausgangsbasis für weitere großzügige volkstumpolitische Maßnahmen. Entscheidend dagegen für die Eindeutung der deutschen Ostgaue ist die Besiedlung mit deutschen Menschen. Schon während des Krieges ist sie in großzügiger Weise damit begonnen worden, daß Hunderttausende von deutschen Volksgenossen aus verstreut siedelnden Volksgruppen des Ostraums in den neuen Ostgaue zum Einsatz gelangt sind. Ihnen werden nach Ende des Krieges Hunderttausende weiterer deutscher Volksgenossen folgen, die gegenwärtig mit der Waffe in der Hand oder in der Heimatfront ihre Pflicht tun. Von den Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums in Zusammenarbeit mit Parteidienststellen und Verwaltungsbehörden ist schon jetzt eine Siedlungsbeziehung in Vorbereitung, die hinsichtlich der Auslese wie an Großzügigkeit der Planung, Zusammenfassung der schöpferischen Kräfte und der Arbeitsleistung der Volksgenossen aller Berufe ihresgleichen in der deutschen Geschichte nicht kennt.

Abwehr des polnischen Volkstums

Das Verhältnis zum Polentum in den eingegliederten Ostgebieten, insbesondere im Reichsgau Wartheland, mußte in Zielsetzung und Methode von vornherein auf eine richtige Erkenntnis des Verhältnisses zwischen Deutschtum und Polentum aufgebaut werden. Diese Erkenntnis lehrt uns die Geschichte vielhundertjähriger Berührung der beiden Völker und mehr als tausendjähriger Berührung zwischen Germanen und Slawen. In all dieser Zeit ist es das polnische Volk gewesen, das für die Gestaltung seines Lebens aus dem Zustrom germanisch-deutschen Blutes in seinen Raum Nutzen gezogen hat. Einer der wenigen ehrlichen polnischen Schriftsteller Wladislaus Studnicki gab vor einigen Jahren zu, daß Polen im Zuge seines tausendjährigen Bestehens sich dauernd mit deutschem Blut gestärkt habe. Aus diesem deutschen Blut und seiner schöpferischen Veranlagung ist alles hervorgegangen, was der ehemals polnische Raum an kultureller Leistung, überhaupt an schöpferischen Werten aller Art, hervorgebracht hat. Der Dank, den das Polentum dafür dem deutschen Volk entgegengebracht hat, bestand in Hohn, Haß und Vernichtungswillen, die nichts anderes darstellen als den Ausdruck eines rassistischen Unterlegenheitsbewußtseins.

Bis in unsere Tage leben aber andererseits innerhalb des polnischen Volkes noch zahlreiche Nachkommen ehemals deutscher Siedler. Sie stellen heute den wertvollsten Blutsanteil des Polentums dar. Ohne Rücksicht auf die Haltung der augenblicklich lebenden Generation dieser Menschen deutscher Abstammung wird sich ihrer eine nationalsozialistische Volkstumspolitik zu gegebener Zeit besonders anzunehmen haben, wenn nicht das deutsche Volk immer wieder erleben will, daß das polnische Volkstum durch Menschen unseres eigenen Blutes gegen uns zum Kampf geführt wird.

Das Vorhandensein einer unüberbrückbaren Kluft

zwischen deutschem und polnischem Volkstum wird uns aber auch durch Ereignisse in den Jahren vor und nach dem polnischen Feldzuge immer wieder vor Augen geführt. Der abgrundtiefe Haß des Polentums äußert sich in den Haßgebeten polnisch-katholischer Priester, wie in jenem Gebet eines polnischen Pfarrers aus dem Jahre 1927, in dem es heißt:

„Unsere Seele ist dieselbe wie vor tausend Jahren, sie haßt den Feind und verzeiht ihm nicht, so verzeihe auch du den Gottlosen nicht, sondern bestrafe sie, daß sie aufhören uns zu schaden, und hindere uns gnädig nicht daran, wenn wir sie unschädlich machen für jetzt, für immer und für alle Ewigkeit. Amen!“

Niemals wird das deutsche Volk es vergessen können, daß immer wieder polnische Volksbewegungen sich aus Rache für ihre Niederlagen auf dem Schlachtfeld durch Morde an wehrlosen Deutschen, an deutschen Frauen und Kindern in einer Weise austöben, die nur in einer grundsätzlich anderen rassistischen Veranlagung ihre Ursache haben kann. So war es in den Jahren 1919—1921, so war es 1939. Wie sehr man sich davor hüten muß, etwa in dem deutschsprechenden Posener Polen, der durch deutsche Schul- und Wehrerziehung gegangen war, einen Menschen zu sehen, der dem deutschen Volk nähersteht als etwa ein Pole, der niemals mit dem deutschen Volk in Berührung kam, hat die Erfahrung einer vor wenigen Wochen in Posen durchgeführten Sondergerichtsverhandlung ergeben. Die Angeklagten waren hundertfacher Morde und gemeinster Mißhandlungen an Volksdeutschen überführt und zum Tode verurteilt worden. Bezeichnend war vor allem ein Fall, in dem ein deutscher Zeuge und Teilnehmer eines Verschleppungsmarsches gerade gegen den hemmunglosesten der polnischen Verbrecher aussagen mußte: „Im Weltkrieg stand ich mit B. an der Westfront an gleichen Geschütz. B. kannte mich also von früher sehr gut, und deshalb machte ich mich, als unsere Leiden während des Marsches immer unerträglicher wurden, zum Sprecher aller meiner Kameraden, indem ich B. um Einschaltung einer Ruhepause und Wasser bat, um unseren Durst zu löschen und unsere wundgelaufenen Füße auswaschen zu können. B. hatte aber nur ein verächtliches Grinsen für meine Bitte übrig und stieß mich mit dem Kolben ins Glied zurück.“

So hat im Laufe einer langen Geschichte des deutsch-polnischen Verhältnisses das deutsche Volk immer wieder auf alle Großzügigkeit und Bereitschaft zur Achtung des fremden Volkstums nur Haß und Mißachtung erfahren. Unserer Generation ist es vom Schicksal übertragen worden, erstmalig frei von weltfremder Gefühlsduselei und getreu dem Grundsatz „Recht ist, was dem Leben des deutschen Volkes dient“ dem Polentum so gegenüberzutreten, wie es das selbst in Jahrhunderten herausgefordert hat.

Der erste Schritt auf diesem Wege war die Niederwerfung des polnischen Staates mit militärischen Machtmitteln. Es folgte die Besitzergreifung eines Raumes, den das polnische Volk wohl bewohnt, aber niemals aus eigener Kraft hat gestalten können. Arbeit und Blut deutscher Menschen aus Jahrhunderten verpflichten uns, diesem Gau nunmehr ein endgültig deutsches Gesicht, das Gesicht einer Heimat deutschen Volkstums zu geben. Ehe aber dieses Ziel erreicht werden kann, ist es notwendig, das künftige Verhältnis zwischen Deutschtum und Polentum auch äußerlich in Maßnahmen festzulegen, die eine künftige Gemeinschaft zwischen beiden Völkern zum Nachteil des deutschen Volkes ein für allemal aus-

schließen. Die erste und grundlegende Maßnahme für die Trennung von Deutschtum und Polentum ist die bereits dargestellte Errichtung der Deutschen Volksliste. Mit ihrer Errichtung sind die Polen, die noch in den eingegliederten Ostgebieten wohnen, Schutzangehörige des Deutschen Reiches geworden; erhalten also weder heute noch in Zukunft die deutsche Staatsangehörigkeit.

Erst die Trennung von Deutschtum und Polentum ermöglichte die Einleitung einer folgerichtigen Polenpolitik, die seither in immer stärkerer gemeinsamer Ausrichtung von Partei, Staat und Wirtschaft im Reichsgau Wartheland durchgeführt wird. Von Monat zu Monat ergibt sich aus der Erfahrung der praktischen Volkstumsarbeit in allen Teilen des Gaues immer klarer, welcher Lebensstand notwendigerweise den polnischen Schutzangehörigen einzuräumen ist und auf welche Berechtigungen, die dem Deutschen als Herren des Landes allein vorbehalten bleiben müssen, der Pole verzichten muß.

Erziehung des deutschen Volkes zum Abstand vom Polentum

Das deutsche Volk ist vom Beginn seiner Geschichte an keine politisch geschlossene Gemeinschaft gewesen, deren Einzelglieder jederzeit imstande gewesen wären, auf Grund selbstverständlicher instinktiver Ablehnung gegenüber dem fremden Volkstum jederzeit den Abstand zu wahren. Noch ist unsere Volksgemeinschaft zu jung, als daß die Erziehung zu ihr jedem einzelnen Volksgenossen in Fleisch und Blut übergegangen ist. Der Gauleiter Arthur Greiser hat daher zur Ausrichtung der gesamten deutschen Bevölkerung im Reichsgau Wartheland auf Abstand und Abwehr gegenüber dem Polentum innerhalb der Aufgaben der Partei das Gauamt für Volkstumspolitik geschaffen, das dazu bestimmt ist, gemeinsam mit Schulung und Propaganda der Bewegung die Grundlage für eine nationalsozialistische Volkstumspolitik im Wartheland, die von Beginn feststand, zu erweitern und zum selbstverständlichen Inhalt aller Arbeit von Partei, Staat und Wirtschaft zu machen.

Volkstumspolitik als Aufgabe des gesamten deutschen Volkes

Es ist noch nicht ein Jahrzehnt vergangen seit der Zeit, in der Volkstumspolitik eine Angelegenheit bestimmter abgeschlossener Kreise innerhalb des deutschen Volkes war. Mit Volkstumspolitik befaßte man

sich entweder aus „Zuständigkeitsgründen“ oder in vereinsmäßiger Form. Heute ist die Bedeutung der Volkstumspolitik im Rahmen der politischen Gesamtaufgaben Großdeutschlands weder örtlich noch in anderer Weise begrenzt. Es wird keine vorübergehende Erscheinung sein, daß in allen Gauen des Deutschen Reiches infolge der Beschäftigung fremder Arbeitskräfte das Problem der Einstellung zum fremden Volkstum eine wichtige Rolle spielt. Darüber hinaus beginnt das deutsche Volk heute trotz der Sammlung aller Kräfte für den Endsieg der deutschen Waffen auch auf den Kampf um den Lebensraum im Osten aufmerksam zu werden. Freilich besteht dieses noch oft in einer mehr als zweifelnden Kritik an diesen „unbekannten und abgelegenen“ Ostgauen, in die man eben nur geht, wenn man dahin abkommandiert wird. Immer stärker aber werden die Kräfte, die sich aus mindestens gefühlsmäßiger Erkenntnis der wahren Bedeutung des Volkstumskampfes für den deutschen Osten regen. Ein Mittel dazu ist die großzügige Betreuungsaktion der „Patenschaftsgaue“ des Reiches für die einzelnen Stadt- und Landkreise der Volkstumskampfgebiete. Die verschiedensten Organisationen der NSDAP. und die Volkstumsverbände (VDA. und Bund Deutscher Osten) ergänzen sich in kameradschaftlicher Hilfeleistung und Werbung für die neuen Ostaufgaben. Dies aber hat schon jetzt tausendfache Bindungen zwischen den Volksgenossen auf beiden Seiten der ehemaligen Reichsgrenzen geschaffen und Kenntnis der Verhältnisse des Ostens und der Anforderungen des Volkstumskampfes in den Gauen des Altreichs verbreitet. Aufgabe der NSDAP. wird es sein, dann, wenn einmal alle Kräfte wieder für Friedensaufgaben frei geworden sind, alle Energien des deutschen Volkes für das große Werk im Osten einzusetzen. Es bedarf einer gewaltigen Zusammenfassung aller zur Verfügung stehenden Reserven an Arbeit und Einsatzvermögen für eine längere Zeitspanne, um das in unseren Tagen auf Befehl des Führers begonnene Werk dem vom Führer selbst gewiesenen Ziele zuzuführen: Im Osten soll die Heimat eines jungen, zukunftsfreudigen und kinderreichen Geschlechts von Millionen deutscher Volksgenossen, frei von aller Enge, in einer neuen Heimat entstehen. Viele weitere Millionen deutscher Menschen sollen aus diesen Gauen hervorgehen, um dem fremden Volkstum im Osten einen lebendigen Ostwall der deutschen Volksgemeinschaft entgegenzusetzen.

Aus der Praxis der Strafverfolgung im Warthegau

Von Generalstaatsanwalt Drendel, Posen

Recht muß heute bei uns mehr denn je Leben sein, und wer dies Recht wahren will, muß das Leben kennen. Er muß deshalb mitten in diesem Leben stehen, muß es wirklich mit erleben, muß es aber auch verstehen und es voll bejahen in allen seinen Äußerungen, seiner Kultur, seiner Wirtschaft, seiner Ordnung, seiner Verwaltung. Denn nur so wird er das Recht als das notwendige Abbild dieses wirklich lebendigen Lebens unseres vorwärts und aufwärts stürmenden deutschen Volkes richtig sehen, klar erkennen, bestimmen, schöpfen, anwenden, entwickeln, pflegen, also richtig wahren können, d. h. deutscher Rechtswahrer sein.

Für den deutschen Rechtswahrer ist somit auch die Erkenntnis selbstverständlich, daß sich das für

die deutsche Volksgemeinschaft bestimmte geltende Recht nicht ohne Schaden für seinen Bestand und seine Wirkungen ohne weiteres auf Lebensverhältnisse übertragen läßt, die nicht das bereits wohlgeordnete Zusammenleben deutscher Volksgenossen ohne nennenswerte Einwirkungen fremden Volkstums darstellen.

Es ist nicht nur nicht notwendig, sondern es ist auch untunlich, ja gefährlich und daher falsch, innerhalb unseres Reiches das für den deutschen Volksgenossen als Glied der zu erhaltenden, zu fördernden und zu festigenden Gemeinschaft bestimmte Strafrecht insbesondere auch auf die artfremden Menschen anwenden zu wollen, mit denen wir gerade in dem zurückgewonnenen deutschen

Osten etwa vorerst wenigstens zusammen zu leben genötigt sind. Solche Erkenntnis ist dort vor allem wichtig, wo die Volksgrenzen undeutlich werden und Siedlungsgebiete blutsmäßig verschiedener Völker von unterschiedlicher Kulturstufe ineinandergreifen.

Für die eingegliederten Ostgebiete, die bei ihrer Besetzung durch die deutschen Truppen im September 1939 überwiegend polnisch besiedelt waren und in denen auch noch auf geraume Zeit mit einem Überwiegen der polnischen Bevölkerung gerechnet werden muß, kam deshalb die allgemeine und gleichmäßige Anwendung des deutschen Rechts weder sofort noch später in Betracht. Das gilt vom Zivilrecht wie vom Strafrecht, vom materiellen Recht sowohl wie von den Verfahrensnormen.

Der besonderen Volkstumslage in den eingegliederten Ostgebieten entsprechend, erfolgt die Strafverfolgung nach anderen Gesichtspunkten als im Altreich. Hier wie dort gilt es zwar gleichmäßig, die Schlagkraft des deutschen Volkes im Kriege gegen die europafeindlichen Mächte zu erhalten und deshalb gegen alle Handlungen einzuschreiten, die unmittelbar oder mittelbar eine Schwächung des deutschen Volkes und seiner Wehrmacht bedeuten. Darüber hinaus ist die Strafverfolgung aber auch durch den Volkstumskampf gegen das Polentum bestimmt. Die Kriminalität der Polen ist, wie bekannt, außerordentlich groß. Hinzu kommt, daß bei Ausbruch des Polenkrieges aus den polnischen Zuchthäusern und Gefängnissen eine große Zahl gefährlichster Verbrecher entlassen wurden, die im Anschluß daran nicht nur durch ihre Beteiligung an den Deutschenverfolgungen Anfang September 1939, sondern auch durch Begehung zahlreicher anderer schwerer Verbrechen hervorgetreten sind. Die Bildung von Verbrecherbanden ist weit verbreitet und ist keineswegs auf Erwachsene beschränkt, sondern erstreckt sich, der großen polnischen Jugendkriminalität entsprechend, auf jugendliche und sogar Kinder.

Dem scharfen Zupacken der deutschen Strafverfolgungsbehörden und der Polizei ist es gelungen, in zwei Jahren in diese Verbrecherfront eine erhebliche Bresche zu schlagen. Die Anwendung der VolksschädVO., der GewaltverbrVO. und der VO. zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher haben es ermöglicht, in vielen Fällen mit der Todesstrafe vorzugehen und dadurch auch die unerwünschte und gefährliche Anfüllung der östlichen Strafanstalten mit der Masse vielfach und schwerstens vorbestrafter polnischer Verbrecher zu vermeiden. Es besteht wohl kein Zweifel, daß die deutsche Justiz der polnischen Verbrecherwelt nicht Herr geworden wäre, wenn sie sich auf die Anwendung des vorhandenen deutschen Friedensstrafrechts beschränkt hätte.

Dem verschärften Kampf gegen die schwere Kriminalität muß eine Entlastung von allen minder wichtigen Sachen entsprechen, wenn die Strafverfolgungsbehörden, zumal bei der notwendigen Beschränkung der zur Verfügung stehenden Kräfte im Kriege, schlagkräftig bleiben sollen. Dieser Freimachung von minder wichtigen Sachen dient die Vorschrift, daß der Staatsanwalt nur Taten verfolgt, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält (§ 1 II Abs. 1 der VO. über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten v. 6. Juni 1940 (RGBl. I, 844)). Mit dieser Vorschrift ist für die eingegliederten Ostgebiete ein Schritt zum reinen Opportuni-

tätsprinzip gemacht worden, die allerdings eine Vorgängerin in der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres v. 1. Okt. 1939 über die Verfolgung der vor dem 1. Sept. 1939 in den von deutschen Truppen besetzten polnischen Gebieten begangenen strafbaren Handlungen hat. Denn in ihr war bereits bestimmt, daß Verfolgungszwang nicht besteht (§ 1 Abs. 2). Hierdurch wurde, was besonders wegen der rückwirkenden Anwendung des deutschen Strafrechts auf die vor der Besetzung begangenen Straftaten von Bedeutung war, vermieden, daß sich die Strafverfolgungsbehörden mit allen noch nicht verjährten Straftaten aus polnischer Zeit befassen mußten. Dies wäre wegen der Fülle der Sachen auch praktisch unmöglich gewesen.

Die Abschaffung des Verfolgungszwanges hat darüber hinaus große Bedeutung. Sie gibt die gesetzliche Grundlage auch dafür, daß der Staatsanwalt von der Anwendung von Strafvorschriften absehen kann, die nur dem Schutze des polnischen Volkes dienen würden. Es kann nicht Aufgabe des deutschen Staatsanwalts und Richters sein, durch die Anwendung des deutschen Strafrechts den Schutz des polnischen Volkstums zu übernehmen. Für die Polen können deshalb auch nicht jene Rechtseinrichtungen zugelassen werden, die das Strafverfahrensrecht dem Deutschen und ihm Gleichstehenden zur Verfügung stellt. Zur Erhebung von Privatklage und Nebenklage ist der Pole gemäß § 1 II Abs. 2 der VO. v. 6. Juni 1940 daher ebensowenig zugelassen wie alle anderen Angehörigen eines gegen das Reich kriegführenden Staates. Es würde in der gleichen Linie liegen, auch die Rechtsbehelfe und den Gang des Gnadenverfahrens für die Polen entsprechend zu beschneiden, denn es erscheint nicht angängig, daß der Pole mit den in der Regel doch unbegründeten Rechtsmitteln und Gesuchen die ohnehin sehr stark belasteten Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte überschwemmt. Wie weit hier eine Beschränkung eintreten soll, wird in Berücksichtigung der in der Öffentlichkeit immer wieder laut werdenden vernünftigen Anregungen doch der gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben müssen. Die Behandlung der Gnadengesuche wird allerdings schon jetzt von der Praxis vereinfacht werden können, soweit hierüber nicht bereits Anordnungen des RJM. bestehen.

Bemerkenswert ist auch in diesem Zusammenhange, daß der Führer dem Gauleiter und Reichsstatthalter im Wartheland u. a. für die Dauer des Krieges Sondervollmachten in der Ausübung des Gnadenrechts bei den rechtskräftig zum Tode verurteilten Polen übertragen hat. Dadurch kommt auch der Wille zum Ausdruck, die gesamte staatliche Gewalt in ihrer Schlagkraft und in der Durchführung aller ihrer Aufgaben im hiesigen Raum mit seinen besonders gelagerten Verhältnissen auf allen Gebieten in der Hand einer Führung zusammengefaßt zu wissen.

Die Befreiung des Staatsanwalts vom Verfolgungszwang ermöglicht es in geeigneten Fällen auch, von einem Einschreiten gegen Deutsche abzusehen. Für sie gilt zwar uneingeschränkt das deutsche Strafrecht. Auch die Notwendigkeit, für eine Übergangszeit bei einem Teil der Rückwanderer im Hinblick auf die andersgearteten Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse des Landes, in dem sie bisher gelebt haben, die geltenden deutschen Strafbestimmungen nicht anzuwenden oder diese Umstände im Strafmaß zunächst zu berücksichtigen, darf als überholt angesehen werden. Das richtig verstandene Gesamtwohl des Deutschtums läßt es

aber nicht immer zweckmäßig erscheinen, in Fällen, in denen nur polnische Interessen durch die Straftat eines Deutschen berührt sind, in denen aber die Bestrafung des Deutschen unter den Polen Aufsehen erregen, Befriedigung auslösen oder gar ihren Widerstandsgeist wecken oder stärken würde, gegen diesen Anklage zu erheben. Dieser Gesichtspunkt ist für die Ausrichtung der Strafverfolgung auf den Volkstumskampf besonders beachtlich, und ihm gilt deshalb auch vielfach das besondere Interesse politischer Stellen. Allerdings lie-

gen hier auch Gefahren für die unverrückbare Sachlichkeit der Strafverfolgungsbehörden. Diese rechtzeitig zu erkennen und zu überwinden, erfordern ausgesprochenes Gefühl für Recht und Gerechtigkeit bei gefestigter Weltanschauung, Charakterstärke und politisches Einfühlungsvermögen. Daß sich die in solchen Fällen zu treffenden Entscheidungen mit den nationalsozialistischen Grundanschauungen des deutschen Volkes decken müssen, ist selbstverständlich, aber nicht immer ohne Schwierigkeiten durchzusetzen.

Anwendung und Fortbildung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten

Von Staatsanwalt Dr. Thiemann, Posen

Als im September 1939 in den von der deutschen Wehrmacht besetzten polnischen Gebieten als erste Rechtspflegeorgane der Justiz die Sondergerichte¹⁾ bei den Militärbefehlshabern der rückwärtigen Armeegebiete errichtet wurden²⁾, war die Einführung des deutschen Strafrechts für ihren Tätigkeitsbereich schon förmlich ausgesprochen. Der Oberbefehlshaber des Heeres hatte bereits durch VO. v. 5. Sept. 1939³⁾ bestimmt, daß das deutsche Strafrecht anzuwenden sei, soweit strafbare Handlungen zur Aburteilung durch Wehrmachtgerichte oder Sondergerichte gebracht würden. Zweifel über die Rechtsanwendung konnten deshalb bei den Sondergerichten von Anfang an nicht bestehen. Für die ordentlichen Gerichte wurde zwar eine entsprechende Vorschrift nicht erlassen, doch gab es auch für die Staatsanwälte und Richter, die in den folgenden Monaten in mehreren Wellen zum Einsatz kamen, angesichts der Aufgabe, die wieder- oder neugewonnenen Gebiete sobald wie möglich mit deutscher Ordnung zu erfüllen, auf strafrechtlichem Gebiete keine andere Wahl als das Recht anzuwenden, das sie mitbrachten. Denn die bisherigen Formen hatte der Krieg, der über das Land hinweggebraust war, ebenso zerschlagen wie seine Staatlichkeit. Diese Einstellung wurde auch durch die VO. des Oberbefehlshabers des Heeres v. 1. Okt. 1939 bestätigt⁴⁾, wonach strafbare Handlungen, die vor dem 1. Sept. 1939 in dem besetzten polnischen Gebiet begangen worden waren, durch deutsche Gerichte abgeurteilt werden konnten und hierbei die deutschen Strafgesetze anzuwenden waren.

Das bedeutete natürlich nicht, daß Staatsanwaltschaft und Gerichte nunmehr das ganze deutsche Strafrecht einschließlich aller Nebengesetze wahllos auf die neuen Verhältnisse übertragen hätten. Die unterschiedliche Bewertung strafbarer Handlungen durch das deutsche und das polnische Strafrecht machten schon bei manchen Vorschriften des StGB. eine gewisse Übergangszeit — sei es auch nur im Strafmaß — erforderlich. Das polnische Strafgesetzbuch stellte beispielsweise die einfache Unzucht unter Männern

(§ 175 StGB.) nicht unter Strafe, sondern nur die gewerbsmäßige (Art. 207), es ließ die unter ärztlicher Mitwirkung vorgenommene Abtreibung bei einer durch ein Unzuchtsverbrechen geschwängerten Frau allgemein zu (Art. 233) und kannte einen Schutz vor Verführung (§ 182 StGB.) nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahr des Mädchens (Art. 203).

Die sofortige Anwendung zahlreicher strafrechtlicher Bestimmungen verbot sich deshalb, weil eine dem Altreich entsprechende Ordnung auf vielen Gebieten verwaltungsmäßig erst geschaffen werden mußte. Die Strafvorschriften des Arbeits-, Gewerbe- und Gesundheitsrechts, des Lebensmittel-, Preis- und Kriegswirtschaftsrechts sowie des Verkehrsrechts, um nur einige Beispiele zu nennen, konnten nicht von Anfang an angewandt werden. Hier mußte entweder die förmliche Rechtseinführung abgewartet werden oder wenigstens ein Aufbaustadium erreicht sein, das die Anlegung von Altreichsmaßstäben zuließ. Daß manche Vorschrift schon deshalb nicht angewandt werden konnte, weil sie nur eine Wahrung polnischer Belange bedeutet hätte, sei hier nur am Rande erwähnt.

Die wesentlichen deutschen Strafgesetze allgemeiner und politischer Natur⁵⁾, wurden aber durchweg angewandt, und zwar, wenn sich aus den Umständen und der Art der betreffenden Vorschrift nichts anderes ergab — wie z. B. beim Heimtückegesetz —, entsprechend der oben angeführten VO. des Oberbefehlshabers des Heeres v. 1. Okt. 1939 auch auf Taten, die vor der Besetzung durch die deutschen Truppen begangen waren. Diese rückwirkende Anwendung des deutschen Strafrechts war die Grundlage für die Aburteilung der polnischen Septemverbrecher und die Auswertung des umfangreichen von den polnischen Justizbehörden ungeschlossen zurückgelassenen Materials. Sie ist später durch § 7 der VO. über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten v. 6. Juni 1940 (RGBl. I, 844) ohne zeitliche Beschränkung gesetzlich gebilligt worden⁶⁾.

Als der Führer durch Erlaß v. 8. Okt. 1939⁷⁾ (veröffentlicht am 18. Okt. 1939) für die Ostgebiete verordnete, daß das bisher geltende Recht bis auf weiteres in Kraft bleibe, soweit es nicht der Eingliederung in das Reich widerspreche (§ 7), da war das deutsche Strafrecht, wenn auch vielleicht noch

⁵⁾ Vgl. etwa die Aufzählung in § 1 I der VO. v. 6. Juni 1940 (RGBl. I, 844).

⁶⁾ Vgl. auch RG.: DR. 1941, 1405.

⁷⁾ Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete (RGBl. I, 2042).

¹⁾ Mit je einem Staatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde.

²⁾ Laut VO. des Oberbefehlshabers des Heeres über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet v. 5. Sept. 1939 (VOBl. für die besetzten Gebiete in Polen 1939, 2).

³⁾ VO. über Einführung deutschen Strafrechts (VOBl. für die besetzten Gebiete in Polen 1939, 3).

⁴⁾ VO. über die Verfolgung der vor dem 1. Sept. 1939 in den von deutschen Truppen besetzten polnischen Gebieten begangenen strafbaren Handlungen v. 1. Okt. 1939 (VOBl. für die besetzten Gebiete in Polen 1939, 21).

nicht als bisher geltendes Recht zu bezeichnen, so doch nicht mehr wegzudenken und die Anwendung eines anderen Strafrechts hätte der Eingliederung auf jeden Fall widersprochen.

Die formelle Einführung des Strafgesetzbuchs, der Reichsstrafprozeßordnung sowie zahlreicher anderer strafrechtlicher Gesetze und Verordnungen durch die VO. v. 6. Juni 1940 hatte deshalb für die Praxis mehr deklaratorische Bedeutung. Immerhin wurden durch § 7 der VO. die bis dahin getroffenen, den Vorschriften der VO. unmittelbar oder sinngemäß entsprechenden Entscheidungen und Anordnungen der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich sanktioniert, und die rückwirkende Anwendung der eingeführten Strafgesetze auch für die Zukunft zugelassen. Daß die VO. keine restlose Aufzählung aller in den Ostgebieten bereits angewandten Strafvorschriften enthielt — nicht z. B. der VO. zum Schutze von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933 und des BlutschutzG. — hat die bereits gefestigte Praxis in der Weiteranwendung dieser Vorschriften fast durchweg ebensowenig beirren können wie der Umstand, daß die Einführung der VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen⁸⁾ zunächst ohne rückwirkende Kraft geschah.

Eine Neuerung von größter Wichtigkeit stellten die in der VO. enthaltenen besonderen Strafvorschriften für die eingegliederten Ostgebiete dar (§§ 8 bis 16). Diese Vorschriften, die gemäß § 16 der VO. nicht gelten für deutsche Staats- und Volksangehörige, für Angehörige des Protektorats und der nicht gegen das Reich kriegsführenden Mächte, sowie der durch die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten besonders bezeichneten Volksgruppen⁹⁾, haben sich im Kampf um die Sicherung des deutschen Ostraums gegen die Gefahren des Krieges und gegen ein aufbegehrendes und unzuverlässiges fremdes Volkstum als ein sehr wirksames Mittel erwiesen. Die Androhung der Todesstrafe für eine Gewalttat gegen Angehörige der deutschen Wehrmacht oder Polizei oder des Reichsarbeitsdienstes, sowie gegen Angehörige von Dienststellen und Gliederungen der Partei (§ 8) oder gegen einen Deutschen schlechthin wegen seines Deutschtums (§ 11) hat Tötlichkeiten von Polen gegen Deutsche zu einer Seltenheit werden lassen. Die Höhe der Strafdrohung hat einzelne Sondergerichte zunächst veranlaßt, an den Begriff der „Gewalttat“ besondere, über den Rahmen einer gewöhnlichen Körperverletzung oder Widerstandshandlung i. S. des § 113 StGB. hinausgehende Anforderungen zu stellen. Dieser Auffassung ist das RG. jedoch entgegengetreten¹⁰⁾. Mit ihm ist als Gewalttat jede strafbare Handlung anzusehen, die unter Anwendung von Gewalt begangen wird.

Wenn vorsätzliche Brandstiftungen und Beschädigungen von Einrichtungen deutscher Behörden oder Sachen, die ihrer Arbeit oder dem öffentlichen Nutzen dienen, keinen größeren Umfang angenommen haben, so dürfte auch hier eine wesentliche Ursache

in der schweren Strafdrohung (Todesstrafe) zu finden sein (§§ 12, 9). Im Gegensatz zu der anfangs zurückhaltenden Rechtsprechung einiger Sondergerichte geht hier ebenso wie bei der Gewalttat die Ansicht des RG.¹¹⁾ dahin, daß die Tat nicht lediglich um ihrer selbst willen begangen zu sein braucht, wie z. B. bei Zerstörungen zu Sabotagezwecken, Gewalttaten aus Mordlust, sondern auch anderen Beweggründen entspringen sein kann, z. B. bei Beschädigung einer Gefängniszelle zum Zwecke des Ausbruchs, ohne daß deshalb durch die Annahme eines „minder schweren Falles“ eine mildere Beurteilung Platz zu greifen hätte. Es ist nur natürlich, wenn im Rahmen dieser Vorschriften auch die Aufforderung oder Anreizung zum Ungehorsam gegen Verordnungen oder Anordnungen deutscher Behörden (§ 10), die Verabredung aller vorgenannten Verbrechen (§ 13) und die Unterlassung der Anzeige trotz glaubhafter Kenntnis von ihrem Vorhaben (§ 14), sowie schließlich der Waffen- und Munitionsbesitz (§ 15) grundsätzlich unter Todesstrafe gestellt sind, wobei die Zulassung geringerer Strafen für minder schwere Fälle in den meisten der angeführten Bestimmungen das notwendige Regulativ ergibt.

Der Umstand, daß Sondervorschriften dieser Art erst zu einem vorgerückten Zeitpunkt zur Verfügung standen und daß auf anderen Gebieten des Strafrechts ähnliche, den besonderen Verhältnissen in den Ostgebieten angepaßte Bestimmungen nicht vorhanden waren, hat die Praxis von Anfang an auf den Weg großzügiger Auslegung und zweckentsprechender Fortbildung des Strafrechts gewiesen. Die Anwendung von Altreichsgrundsätzen und -anschauungen hätte in vielen Fällen keine oder keine angemessene Bestrafung ermöglicht. So sah sich schon im September 1939 das Sondergericht Bromberg bei der Aburteilung der polnischen Septembermörder zur Anerkennung eines erweiterten Täterbegriffs genötigt, um eine gerechte Sühne der polnischen Greuelthaten zu ermöglichen. Es verzichtete nämlich — insoweit in Übereinstimmung mit Lehre und Rechtsprechung — nicht nur auf die physische Mitwirkung des Täters bei der Ausführung einer bestimmten Tat und begnügte sich mit seiner Anwesenheit am Tatort, durch die der Mittäter in seinem Tatwillen bewußt gestärkt wurde, sondern übertrug diese psychische Tatbeteiligung auch auf andere dem Täter in ihrem Ablauf völlig unbekanntere Vorgänge, wenn sie sich nur in dem Rahmen des blutigen Gesamtgeschehens, das er billigte, bewegten.

Seit Beginn ihrer Tätigkeit haben die Sondergerichte unzählige Verurteilungen wegen schweren Landfriedenbruchs mit Waffen ausgesprochen. In vielen Fällen haben sie auf Todesstrafe erkannt. Sie konnten zu dieser Strafschärfung bei § 125 Abs. 2 StGB. nur über § 5 Abs. 2 Ziff. 2 der NotVO. zum Schutze von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933 (RGBl. I, 83) gelangen. Wenn sie § 5 a. a. O. anwandten, so beweist das, daß sie nicht formal dachten. Sie haben sich weder daran gestoßen, daß die VO. v. 28. Febr. 1933 — wie ihr Vorpruch besagt — zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte erlassen war, noch haben sie den Begriff der Waffe im herkömmlichen technischen Sinne ausgelegt. In sinngemäßer Angleichung an § 223a StGB. haben sie alle gleich einer Waffe gefährlichen Werkzeuge, wie Knüppel, Stangen, Beile, Steine usw., darunter begriffen. Nur so konnte die gerichtliche Verfolgung vieler polnischer Greuel-

⁸⁾ VO. über die Einführung der VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 29. April 1940 (RGBl. I, 694).

⁹⁾ Z. B. Ukrainer, Russen, außer Sowjetrussen, Weißruthenen, Flüchtlinge aus den Kaukasusgebieten, nichtdeutsche Rückwanderer aus den deutschen Volksgruppengebieten (Verordnungen des Reichsstatthalters im Warthegau v. 9. Aug. 1940 und 15. Aug. 1941 [VOBl. 1940, 630; 1941, 468] und des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreußen v. 22. Aug. 1941 [VOBl. 1941, 652]).

¹⁰⁾ RG.: DR. 1941, 1888.

¹¹⁾ Urt. v. 21. Aug. 1941, C 505/41 (5 StS 18/41).

taten dem Sinn und der Aufgabe des Gesetzes entsprechend Erfolg haben.

Auch mit der Leichenfledderei polnischer Mordbuben an erschlagenen Deutschen hatten sich die Gerichte auseinanderzusetzen. Mit einer Bestrafung aus § 246 StGB. konnte man dem Unrechtsgehalt einer solchen Tat nicht gerecht werden. Eine entsprechende Anwendung des § 168 StGB. konnte nicht helfen, da dessen Höchststrafe noch hinter der Unterschlagung zurückbleibt. § 4 VolksschädlingsVO. war aus zeitlichen Gründen meist nicht anwendbar. Einige Sondergerichte haben der in der Tat enthaltenen groben Pietätsverletzung deshalb — z. T. auch unter Hinweis auf § 134 MilStGB. — durch analoge Anwendung des § 243 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. Rechnung getragen. War das Ergebnis, die Annahme eines durch Tatobjekt und Begehungsart herausgehobenen Eigentumsvergehens auch billigenwert, so fehlte es doch mangels eines Gewahrsamsbruchs und einer Verletzung des Hausfriedens an der Übereinstimmung der gesetzlichen Grundgedanken. Vielleicht hätte es nahe gelegen, hier aus der Kombination von § 246 und § 168 StGB. ein neues qualifiziertes Zueignungsdelikt rechtsschöpferisch zu gestalten.

Im Kampf gegen das polnische Gewohnheitsverbrechertum stellen sich den Gerichten bald die Frage, wann Rückfall vorliegt. Daß der Begriff des „Inlandes“ (vgl. §§ 244, 261, 264 RGB.) hier nicht auf das Altreich zu beschränken war, stand von vornherein fest. Polnische Strafurteile aus den nunmehr eingegliederten Ostgebieten wurden ebenso als Inlandsurteile angesehen, wie die vor dem Anschluß in der Ostmark und im Sudetengau und vor der Errichtung des Protektorats in Böhmen und Mähren ausgesprochenen Verurteilungen, es sei denn, daß gegen ein Urteil im Einzelfall besondere Bedenken bestanden. Die Wanderbewegung des Verbrechertums innerhalb des ehemaligen polnischen Staatsgebiets zwang darüber hinaus aber auch Urteile aus dem jetzigen Generalgouvernement und gelegentlich sogar aus dem ehemals sowjetrussischen Interessengebiet als Inlandsurteile anzuerkennen.

Die Anwendung der Kriegsverordnungen wird in den eingegliederten Ostgebieten durch die besondere volkspolitische Lage beeinflusst. Der recht starken polnischen Jugendkriminalität war schon durch die VO. des Oberbefehlshabers des Heeres v. 10. Sept. 1939¹²⁾ Rechnung getragen worden, die bestimmte, daß bei Aburteilung von Taten Jugendlicher durch die Sondergerichte die Strafe in jedem Falle unabhängig vom Alter des Täters festzusetzen sei, wenn dieser nach seiner Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzusetzen sei. Dieser Regelung entspricht heute eine, wenn auch nicht so allgemeine, doch immerhin häufige Anwendung der VO. zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Okt. 1939.

Vielfältiger als im Altreich sind in den stark polnisch besiedelten Gebieten die „durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse“ des § 4 VolksschädlingsVO. Als solche werden nicht nur bestimmte Einzelerscheinungen angesehen, wie die Evakuierung polnischer Wohnungen, die vorübergehende Schließung polnischer oder jüdischer Geschäfte oder die Verkehrsruhe während der Sperrzeit (Ausgehverbot für Polen während der

Nachtstunden). Die Gerichte haben zur Anwendung des § 4 VolksschädlingsVO. auch die Ausnutzung der eigenartigen Gesamtlage genügen lassen: den Mangel an deutschen Polizeikräften, die außerordentlich starke, infolge des Krieges noch nicht hinreichend eingedämmte polnische Kriminalität.

Um die reinliche Scheidung von deutschem und polnischem Volkstum sicherzustellen, hat die politische Führung im Warthegau ein strenges Verbot des gesellschaftlichen Umgangs, insbesondere des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Deutschen und Polen erlassen. Seiner Durchsetzung dienen staatspolizeiliche und disziplinarische Maßnahmen gegen Zuwiderhandelnde. Die Frage, in welcher Weise an diesem Teil des Volkstumskampfes die Justiz beteiligt werden kann, wird in nächster Zeit einer Lösung zugeführt werden müssen.

Ein weites Feld ist das Gebiet der politischen Äußerungen der Polen. Soweit öffentliche Beschimpfungen des Reiches vorliegen, wozu auch böswillige Verächtlichmachung der Volksdeutschen¹³⁾ und ihres Blutopfers, sowie das Absingen der früheren polnischen Nationalhymne (Jeszcze Polska nie zginela = Noch ist Polen nicht verloren) und des berühmten Rota-Liedes zu rechnen sind, besteht eine ausreichende Verfolgungsmöglichkeit (§ 134a StGB.). Dasselbe gilt von öffentlichen Beschimpfungen der deutschen Wehrmacht (§ 134a StGB.), der NSDAP. und ihrer Gliederungen (§ 134b StGB.). Natürlich verfolgen aber viele Polen den Lauf der kriegerischen Ereignisse draußen und drinnen sowie die fortschreitende Entwicklung in den ehemals polnischen Gebieten ständig mit ihrer gehässigen Kritik. Der Kampf gegen diese findet im HeimtückeG., das aus einer ganz anderen politischen Situation erwachsen ist, eine etwas schmale Basis. Um hier nicht zu versagen, haben sich die Gerichte häufig zu einer recht weitgehenden Lösung von den gesetzlichen Tatbeständen entschließen müssen. Erwähnung verdient die Rechtsprechung eines Sondergerichts¹⁴⁾, das im Falle einer besonders gefährlichen Flüsterpropaganda die nichtöffentliche Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen i. S. von § 1 HeimtückeG. in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 HeimtückeG. der öffentlichen gleichgestellt hat, um zu einer ausreichenden Strafe zu gelangen.

Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Kampf gegen den Mißbrauch deutscher Abzeichen durch Polen. Um eine klare Trennung von Deutschen und Polen zu ermöglichen, hat die politische Führung allen Deutschen das Tragen deutscher Abzeichen zur Pflicht gemacht: Angehörigen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände das Tragen der parteiamtlichen Abzeichen, anerkannten Volksdeutschen und anderen Deutschen, die zum Tragen dieser Abzeichen nicht befugt sind, das Tragen ihres Volksdeutschenabzeichens bzw. eines anderen, sie als Deutsche kennzeichnenden Abzeichens, z. B. eines einfachen Hakenkreuzes. Es liegt auf der Hand, daß zahlreiche Polen sich durch das Anlegen gleicher Abzeichen zu tarnen versuchen, um dadurch Vorteile zu erlangen. Für die Abzeichen der Partei und ihrer Gliederungen bieten die §§ 3 u. 5 HeimtückeG. eine ausreichende strafrechtliche Sicherung. Aber schon für die Abzeichen der angeschlossenen Verbände hat sich eine Erweiterung des gesetzlichen Schutzes (§ 5 Abs. 2 HeimtückeG.) als notwendig erwiesen. Aus

¹³⁾ Vgl. SondGer. Danzig: DJ. 1941, 945.

¹⁴⁾ SondGer. I Leslau, Ürt. v. 25. Juli 1941, Sd 4 KMs 10/41.

¹²⁾ VO. über die Aburteilung von Taten Jugendlicher v. 10. Sept. 1939 (VOBl. für die besetzten Gebiete in Polen 1939, 7).

der Erwägung, daß die Polen die Unterschiede zwischen der NSDAP., ihren Gliederungen und ihren angeschlossenen Verbänden nicht näher kennen und die Abzeichen gleichmäßig bewerten, ist die Anwendung des § 3 HeimtückeG. auf die Abzeichen der angeschlossenen Verbände ausgedehnt worden¹⁵⁾. Darüber hinaus erschien es geboten, auch andere nationalsozialistische Abzeichen und Symbole durch eine entsprechende Anwendung der §§ 3 u. 5 Abs. 2 HeimtückeG. vor einem Mißbrauch durch Polen in Schutz zu nehmen. Denn wenn auch in den einzelnen Regierungsbezirken durch PolVO. das Tragen von Abzeichen für Polen schlechthin verboten ist¹⁶⁾, so reichen doch die angedrohten Strafen¹⁷⁾ zu einer nachhaltigen Bekämpfung des Abzeichenmißbrauchs nicht aus. Die Sondergerichte des Warthegaus wenden deshalb in ständiger Rechtsprechung die §§ 3 u. 5 Abs. 2 HeimtückeG. nicht nur auf bestimmte Uniformteile, wie z. B. Hakenkreuzarmbinden¹⁸⁾, an, sondern auf alle Abzeichen, die durch die Wiedergabe nationalsozialistischer Symbole die Zugehörigkeit ihres Trägers zum Deutschtum zum Ausdruck bringen¹⁹⁾. Im Gegensatz zum Sondergericht Danzig²⁰⁾, das auf das Volksdeutschenabzeichen die Vorschriften des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen entsprechend anwendet, haben die Sondergerichte des Warthegaus das Abzeichen mehr als Erkennungszeichen gewertet und deshalb §§ 3 u. 5 Abs. 2 HeimtückeG. analog angewandt²¹⁾. Da es sich hier

¹⁵⁾ SondGer. I Leslau, Urt. v. 27. Juni 1941, Sd 4 KLS 71/41 und v. 10. Okt. 1941, Sd 4 KMS 17/41.

¹⁶⁾ Im Reg.-Bez. Posen durch PolVO. v. 4. Sept. 1940 (RegAmtsbl. 1940, 47).

¹⁷⁾ Geldstrafe bis zu 150 RM, ersatzweise Haft bis zu 3 Wochen.

¹⁸⁾ SondGer. II Posen, Urt. v. 11. April 1941, Sd 4 KMS 12/41.

¹⁹⁾ SondGer. I Posen, Urt. v. 27. Juni 1941, Sd 4 KLS 65/41; SondGer. II Posen, Urt. v. 19. Aug. u. 26. Aug. 1941, Sd 4 KMS 38/41 u. 46/41; SondGer. Hohensalza, Urt. vom 29. April 1941, 5 Sond KMS 9/41; SondGer. Kalisch, Urt. v. 27. Mai 1941, Sd 7 KMS 29/41 u. a. m.

²⁰⁾ Urt. v. 20. Juni 1941: DJ. 1941, 945.

²¹⁾ SondGer. I Posen, Urt. v. 20. Juni 1941, Sd 4 KLS 89/41. Die Frage, ob § 5 Abs. 2 HeimtückeG. auch auf Abzeichen des WHW. entsprechend anzuwenden ist, was bezweifelt wird, ist in der Öffentlichkeit bereits erörtert, aber bisher noch nicht gerichtlich entschieden worden.

um die Verletzung allgemein deutscher Abzeichen handelt, bedarf die Strafverfolgung nicht der Zustimmung des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gemäß § 5 Abs. 6 HeimtückeG. in Verbindung mit § 3 der 3. DurchfVO. v. 16. März 1935.

Es ist kaum ein Fall denkbar, in dem der Abzeichenmißbrauch eines Polen von der Strafverfolgung auszunehmen wäre. Deshalb liegt die Frage nahe, ob nicht auch der Mißbrauch parteiamtlicher Abzeichen und Uniformen durch Polen unabhängig von der Zustimmung des Reichsschatzmeisters verfolgt werden sollte. Denn notfalls ist der Staatsanwalt von sich aus in der Lage, auch wenn eine strafbare Handlung vorliegt, gemäß § 1 II Ziff. 1 der VO. über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten v. 6. Juni 1940 mangels öffentlichen Interesses von der Verfolgung abzusehen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß gleiche oder ähnliche Erwägungen auch für §§ 1 Abs. 3, 2 u. 4 HeimtückeG. und § 134 b StGB. zutreffen und daß sich deshalb auch hier die Frage nach einer Erleichterung der Verfolgungsvoraussetzungen stellt. Eine solche Erleichterung würde das weite Gebiet der politischen Äußerungen der Polen einschließlich des Abzeichenmißbrauchs dem Schnellverfahren erschließen, sicher eine erwünschte Folge, wenn man sich vor Augen hält, daß die heute unvermeidliche Verzögerung der politischen Strafverfahren ihre Wirkung gegenüber sofortigen staatspolizeilichen Maßnahmen häufig erheblich zurücktreten läßt.

Die Rechtsentwicklung in den eingegliederten Ostgebieten ist auch im Strafrecht noch nicht abgeschlossen. Sie kann durch die Praxis allein nicht getragen werden. Es ist deshalb — vielleicht schon in Kürze — mit weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen zu rechnen. Die praktische Anwendung steht auch in Zukunft unter dem Leitsatz, der für alle Rechtsarbeit in den wiedergewonnenen Ostgebieten gilt: an der restlosen Einddeutschung dieser Gebiete mitzuwirken. Wenn die Strafrechtswahrer der eingegliederten Ostgebiete darüber hinaus für das Altreich noch eine unmittelbare Wirkung ihrer Arbeit erhoffen, so ist es die Befruchtung von Rechtsetzung und Rechtspflege durch eine lebendige, aus den Erfordernissen des Volkstumskampfes geborene Rechtsanwendung.

Zur Ostrechtspflegeverordnung

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Buchholz, Lehrbeauftragter an der Reichsuniversität Posen

I.

Polen hat es in den zwanzig Jahren seines Bestehens als Staat nicht verstanden, sich auf dem Gebiet des Privatrechts eine einheitliche Rechtsordnung zu geben¹⁾. Nach wie vor zerfiel das Gesamtgebiet des polnischen Staates in fünf (seit 1938 sechs) verschiedene Rechtsgebiete, entsprechend der früheren staatlichen Zugehörigkeit der einzelnen Gebiete zum Deutschen Reich, Österreich, Ungarn, Rußland (hier die Unterteilung in Kongreßpolen und Ostpolen) und die Tschechoslowakei. Lediglich auf einzelnen Gebieten, wie dem Schuldrecht, dem Handelsrecht und dem Verfahrensrecht, war es

¹⁾ Vgl. zum Folgenden: Korkisch, „Das Privatrecht im ehemals polnischen Staatsgebiet“: ZAuslntPrR. 1940, 850.

im Laufe der Zeit durch neue, für das ganze Staatsgebiet einheitlich geltende Gesetze gelungen, die Rechtseinheit herbeizuführen. Im übrigen hatte man versucht, durch zwei Gesetze „über das für die inneren Verhältnisse geltende Recht“ und „über das für internationale Privatverhältnisse geltende Recht“, beide v. 2. Aug. 1926²⁾, das Nebeneinander der gebietlich verschiedenen Rechtsregeln in sich abzustimmen.

II.

Als im Verfolg der kriegerischen Ereignisse die ersten deutschen Richter zum Teil, soweit sie mit der Rechtspflege im Bereich der Sondergerichte befaßt waren, bereits in den ersten Tagen des September 1939, im Bereich der sonstigen Gerichts-

²⁾ Vgl. Sammlung Lex Jahrg. 1926 S. 338 u. 340.

barkeit gegen Ende September und Anfang Oktober in den damals besetzten, nachmalig eingegliederten Ostgebieten angesetzt wurden, fanden sie bereits in diesem Augenblick keinerlei Spuren einer von Polen ausgehenden Staatsordnung mehr vor. Bereits in diesem Augenblick war jedem in den eingegliederten Ostgebieten Tätigen ohne weiteres klar, daß der polnische Staat sich völlig aufgelöst hatte.

Damit war aber auch das im bisherigen polnischen Staat geltende Recht zusammengebrochen und damit beseitigt. Denn wenn kein Recht bestehen kann ohne eine dahinterstehende und seine Durchsetzung garantierende Macht, so muß mit dem Zusammenbruch dieser Macht auch die Rechtsordnung dahinschwinden. So kamen die deutschen Richter tatsächlich in einen rechtsleeren Raum und es war daher nicht mehr als selbstverständlich, daß sie das deutsche Recht anwandten und nicht ein, möglicherweise früher gültiges polnisches Recht, das aber in Wirklichkeit bereits untergegangen war. Das deutsche Recht konnte zwar nicht in jeder seiner Vorschriften unabgewandelt angewendet werden. Vielmehr mußte der Richter seine Rechtsanwendung der Lage des Einzelfalles anpassen.

Darin liegt jedenfalls der tiefere Sinn der des öfteren aufgestellten These, der deutsche Richter habe sich sein Recht mitgebracht: ein anderes Recht existierte in diesem Augenblick gar nicht mehr. Sollte, was ja von Anfang an unbedingt notwendig war, eine irgendwie geartete rechtliche Ordnung eingehalten werden, so konnte naturgemäß nur die deutsche Rechtsordnung in Frage kommen.

Für ihre Anwendung sprach andererseits eine Fülle von anderweitigen Überlegungen: dem vorgefundenen Volksdeutschen, der unter der Herrschaft des polnischen Rechts oft schweres Unrecht erlitten hatte, dem — völlig rechtswidrig — zuletzt unter der Herrschaft dieses selben polnischen Rechts schwerste Blutopfer auferlegt worden waren, konnte nicht zugemutet werden, noch länger unter der Herrschaft dieses polnischen Rechtes zu bleiben. Deutschen Umsiedlern, die in der Folgezeit, dem Rufe des Führers folgend, in die wieder eingegliederten Ostgebiete hineinströmten, konnte ebenfalls nicht zugemutet werden, unter die Herrschaft einer anderen, als der deutschen Rechtsordnung zu treten. Kurz, die von vornherein erstrebte Eindeutschung der alsbald³⁾ dem Deutschen Reich eingegliederten Ostgebiete verlangte gebieterisch die Anwendung auch des deutschen Rechts.

Schließlich war aber die Anwendung des deutschen Rechts von Anfang an auch eine absolute praktische Notwendigkeit: polnische Richter waren an vielen Stellen zunächst überhaupt nicht vorhanden. Wo sie vorhanden waren oder sich später wieder einstellten, war es nach dem unmittelbar vorhergegangenen Verhalten der Polen gegenüber dem Deutschtum, insbesondere den Volksdeutschen, unmöglich, sie etwa von deutscher Seite als Richter zu verwenden, ihnen etwa Richterfähigkeit zu verleihen, nachdem die ihnen möglicherweise früher verliehen gewesene Richterfähigkeit durch den Zusammenbruch des sie begründenden Staates verschwunden war. Die deutschen Richter aber kannten das bisherige polnische Recht nicht, konnten sich infolgedessen auch nicht danach richten. Sollte mithin nicht überhaupt ein völlig rechtloser Zu-

stand eintreten, was völkerrechtlich bei Staatensukzession als unerwünscht angesehen werden muß⁴⁾, so mußte von vornherein das deutsche Recht angewendet werden.

Nach alledem verdient die Überlegung, bei Inkrafttreten von § 7 des Führererlasses v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042), wonach „das bisher geltende Recht bis auf weiteres in Kraft bleibt, soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht“, habe mindestens im Rahmen der gerichtlichen Tätigkeit bereits das deutsche Recht gegolten, dieses sei infolgedessen erst recht nach der förmlichen Eingliederung in das Großdeutsche Reich anzuwenden, stärkste Beachtung. Auf alle Fälle widersprach aber nach allem oben Gesagten die Anwendung polnischen Rechts aufs schärfste der Eingliederung und mußte daher schon aus diesem Grunde als unzulässig angesehen werden⁵⁾. Fest steht jedenfalls: mindestens auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege hat das deutsche Recht in den eingegliederten Ostgebieten alsbald nach der Besetzung, auf alle Fälle nach der förmlichen Eingliederung, zum Teil aber sogar schon von Beginn des Krieges als des Beginns des Zusammenbruches des polnischen Staates an, gegolten.

III.

§ 40 der Ersten Durchführungsverordnung zur Ostrechtspflegeverordnung (1. ÖRPfDVO.) vom 25. Sept. 1941 (RGBl. I, 599) erkennt nunmehr auch formell an, daß „Urteile, Beschlüsse und Verfügungen sowie sonstige Anordnungen deutscher Justizbehörden oder Maßnahmen zu ihrem Vollzug, die auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege nach dem 31. Aug. 1939, jedoch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen oder getroffen worden sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, nicht unwirksam oder anfechtbar sind, wenn sie dem gemäß der Ostrechtspflegeverordnung (ÖRPfVO.) geltenden Recht wenigstens sinngemäß entsprechen“.

Trotzdem hat auch angesichts dieser ausdrücklichen gesetzlichen Regelung die aufgezeigte Entwicklungsgeschichte durchaus ihre, nicht nur theoretische, sondern auch praktische Bedeutung. Aus dieser Entwicklungsgeschichte ergeben sich wichtige Erkenntnisse für die Auslegung der ÖRPfVO. selbst:

Hat nämlich das deutsche Recht schon von Anfang an gegolten, so hat die ÖRPfVO. nicht die Bedeutung einer konstitutiven Neueinführung des deutschen Rechtes, sondern ist im wesentlichen deklaratorischer, bekanntgebender, abgrenzender und Klarheit schaffender Natur. Es handelt sich auch nicht um eine die selbständige Weiterentwicklung abschließende Kodifikation. Schließlich braucht nicht etwa, wo eine Entwicklung in der sinn-gemäßen Anwendung des deutschen Rechts schon weiter vorgeschritten ist, als die ÖRPfVO. und die DVO. dazu vorsehen, wie es z. B. teilweise auf dem Gebiet des Grundstücksrechts der Fall ist, diese Entwicklung zurückgedreht zu werden. Vielmehr kann es bei den erzielten Ergebnissen bleiben. Ja, die Entwicklung kann neben der ÖRPfVO. und neben der Möglichkeit, sie durch ministerielle Anordnungen auch im Verwaltungswege (vgl. § 8

³⁾ Durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042).

⁴⁾ Vgl. dazu u. a. Verdross, „Völkerrecht“, Berlin 1937, § 34 und §§ 69—73; Hold-Ferneck, „Lehrbuch des Völkerrechts“, Bd. 2 S. 100.

⁵⁾ Vgl. DR. 1941, 827.

ORPfIVO.) zu regeln, weiter vorgetrieben werden mit dem Ziel einer alsbaldigen völligen Vereinheitlichung des Rechtes in den eingegliederten Ostgebieten mit dem des übrigen Großdeutschen Reichs.

Diese Auslegung findet ihre Stütze in der ORPfIVO. selbst⁶⁾. Wenn in der wichtigsten, unten noch im einzelnen darzustellenden Bestimmung des § 4 ORPfIVO. angeordnet ist, daß bei der Auslegung und Anwendung des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts von den besonderen Erfordernissen auszugehen ist, die sich aus der Eingliederung in das Deutsche Reich ergeben, und daß, wenn die Anwendung einer Vorschrift (im Einzelfall) zu einem Ergebnis führen würde, das mit dem Sinn der Eingliederung unvereinbar ist, die Vorschrift nicht anzuwenden und so zu entscheiden ist, wie es dem Sinn der Eingliederung entspricht, so ergibt sich daraus deutlich, daß die alsbaldige Erzielung einer gänzlichen Eingliederung, also insbesondere auch die alsbaldige restlose Rechtsangleichung das oberste Ziel aller Rechtswahrerarbeit in den eingegliederten Ostgebieten ist, der sich die ORPfIVO. selbst bewußt unterordnet.

IV.

Der im folgenden in großen Zügen aufzuzeigende Inhalt der ORPfIVO. und der 1. ORPfIDVO. ordnet die Anwendung des deutschen Rechts auf fast allen im einzelnen aufgeführten Gebieten richterlicher Tätigkeit an, insbesondere auf dem Gebiet des bürgerlichen und Handelsrechts und dem Gebiet des Verfahrensrechts.

Dem Ziel der Rechtsvereinheitlichung dient naturgemäß lediglich eine Anwendung des gesamten auf diesen Gebieten geltenden Rechts. Es ist also nicht etwa nur das BGB., das HGB., die ZPO. und das FGG. eingeführt, sondern das gesamte im Augenblick des Inkrafttretens der ORPfIVO. geltende Recht dieser Materien, also auch, soweit es in neueren Gesetzen, insbesondere in den seit Beginn des Krieges in Kraft getretenen, enthalten ist⁷⁾, dazu auch alle sich auf das Rechtsgebiet erstreckenden allgemeinen Verfügungen usw.⁸⁾

Im übrigen beseitigt die durch die ORPfIVO. geschaffene Klarstellung über die Anwendung des deutschen Rechts auch ein weiteres Hindernis für die alsbaldige völlige Angleichung des Rechtszustands in den eingegliederten Ostgebieten an den des Altreichs.

Nach § 1 der 1. DVO. zum Führererlaß über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 26. Okt. 1939 (RGBl. I, 2108) gelten in den eigentlichen eingegliederten Ostgebieten (also mit Ausnahme des Gebietes der früheren freien Stadt Danzig) deutsche Gesetze und Verordnungen nach dem 26. Okt. 1939 nur, wenn sie dies ausdrücklich bestimmen.

⁶⁾ Nur nebenbei soll darauf verwiesen werden, daß nach § 1 Abs. 1 Ziff. 6 ORPfIVO. das Gerichtsverfassungsrecht eingeführt wird, obwohl seine Anwendbarkeit zum größten Teil bereits durch die VO. über die Gerichtsverfassung in den eingegliederten Ostgebieten v. 13. Juni 1940 (RGBl. I, 907) klargestellt war.

⁷⁾ § 23 ORPfIDVO., der das Inkrafttreten des PersStG. und der „zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften“ ausdrücklich hervorhebt, ist dadurch zu erklären, daß hier ein früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens, nämlich der 1. Okt. 1941, angeordnet wird.

⁸⁾ Obwohl in der ORPfIVO. und ORPfIDVO. nicht ausdrücklich erwähnt, dürfte auch die VO. über das Kriegsausgleichsverfahren v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2338) nunmehr anwendbar sein, freilich nur mit den sich aus § 8 ORPfIDVO. ergebenden, für die VertragshilfeVO. festgesetzten Einschränkungen.

Daß die in der Zwischenzeit verkündeten Gesetze und Verordnungen über solche Rechtsgebiete, deren Geltung nach der ORPfIVO. nunmehr klarsteht, auch in den eingegliederten Ostgebieten gelten, ist bereits oben ausgeführt worden. Zugleich ist aber nunmehr im Bereich der ORPfIVO. das in der oben angeführten DVO. zum Führererlaß angeordnete Geltungshemmnis beseitigt worden. Es gelten also in Zukunft ergehende Gesetze und Verordnungen, die sich mit den Rechtsgebieten befassen, deren Geltung für die eingegliederten Ostgebiete durch die ORPfIVO. nunmehr klargestellt ist, auch dann in den Ostgebieten, wenn sie nicht ausdrücklich ihre Geltung anordnen, sofern sie ihre Geltung nur nicht ausdrücklich ausschließen⁹⁾.

Nach § 2 ORPfIVO. ist nicht nur die Anwendbarkeit von Reichsrecht klargestellt, sondern auch die von preußischem Landesrecht, soweit es in den, den eingegliederten Ostgebieten benachbarten Gebieten noch gilt. So gilt, soweit das in den eingegliederten Ostgebieten gemäß § 1 ORPfIVO. geltende Recht nicht in allen Teilen gleichlautend ist, im allgemeinen für den Reichsgau Danzig-Westpreußen das im Landgerichtsbezirk Elbing, für den Reichsgau Wartheland das im Landgerichtsbezirk Meseritz, für den früher polnischen Teil des Oberlandesgerichtsbezirks Kattowitz das im Landgerichtsbezirk Beuthen, für die dem Regierungsbezirk Zichenau und die dem Regierungsbezirk Allenstein neu zugeteilten Gebiete das im Landgerichtsbezirk Allenstein, für die dem Regierungsbezirk Gumbinnen neu zugeteilten Gebiete das im Landgerichtsbezirk Lyck geltende Recht. Damit ist insbesondere die Geltung der verschiedenen preußischen Ausführungsgesetze, vor allem des zum BGB., daneben aber auch die Geltung des Preussischen Allgemeinen Landrechts in demselben Umfang wie in den aufgeführten Gebieten des Altreichs sichergestellt.

V.

§ 1 ORPfIVO. erklärt ausdrücklich für anwendbar 1. das bürgerliche Recht, und zwar mit folgender Maßgabe:

a) Den allgemeinen Teil betreffend enthalten die §§ 1—6 der 1. ORPfIDVO. einige Anpassungsvorschriften mit dem Ziel, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die nach dem 31. Aug. 1939, aber vor dem 1. Jan. 1942, vorgenommen werden, nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten, wenn nur die Mindestanfordernisse gewahrt sind (§ 1 DVO.) und befristete und bisher verabsäumte Rechtshandlungen nach Möglichkeit vor dem 1. Jan. 1942 noch nachholen zu lassen (§ 2 DVO.). Weiter ordnet § 3 das Erlöschen polnischer rechtsfähiger Vereine an, sofern sie sich nicht bis 1. Okt. 1942 neu eintragen lassen. Schließlich geben die §§ 4 und 5 Anpassungen der Geschäftsfähigkeit bei für selbständig erklärten Minderjährigen und bei wegen Verschwendung Entmündigten und § 6 Anpassungsvorschriften für diese beiden letzten Fälle im Gebiet des ehemaligen österreichischen Rechts.

⁹⁾ So offensichtlich auch der Standpunkt des RJM. Vgl. dazu 4. DVO. z. EheG. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654), die offensichtlich in den eingegliederten Ostgebieten Geltung beansprucht (vgl. etwa §§ 3 u. 4 a. a. O.), ohne daß die Gültigkeit für die eingegliederten Ostgebiete ausdrücklich ausgesprochen wäre. Die Tatsache, daß die 2. VO. über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts in ihrem § 4 die Anordnung der Geltung in den eingegliederten Ostgebieten ausdrücklich anordnet, dürfte lediglich einem redaktionellen Zufall zuzuschreiben sein.

b) Das Schuld- und Hypothekenrecht gilt mit folgenden ausdrücklichen Änderungen:

Das Gesetz über die Bereinigung alter Schulden ist anwendbar; jedoch werden die darin enthaltenen Termine und gewisse andere Voraussetzungen angepaßt (§ 7 DVO.). Die VertragshilfeVO. v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329) ist nicht anwendbar, wenn eine Verpflichtung aus beschlagnahmten oder diesen gleichgestellten Vermögen zu erfüllen wäre (§ 8 DVO.). Weiter ist die Neubegründung von Grundstücksrechten in ausländischer Währung nach dem 31. Dez. 1941 auf alle Fälle ausgeschlossen (§ 9 DVO.). Schließlich enthält § 10 Anpassungsvorschriften hinsichtlich des Hypothekenbank- und Pfandbriefrechts.

c) Auf dem Gebiet des Sachenrechts und der Grundbuchordnung bleiben die bestehenden Belastungen mit dem bisherigen Inhalt und Rang bestehen; jedoch sind, wo die frühere Rechtsordnung Grundstücksrechte anderen Inhalts, als sie nach Reichsrecht bekannt sind, zuließ, gewisse Umdeutungen erforderlich (vgl. § 14 DVO.). In den früher preußischen Teilen der eingegliederten Ostgebiete gilt das Grundbuch mit dem Inkrafttreten der ORPfVO. als angelegt. Die vorhandenen Grundbücher sind als Grundbücher des Reichsrechts fortzuführen. In den übrigen Teilen des Gebietes ist bisher das Grundbuch teilweise im einzelnen Fall nach Bedarf angelegt worden. Nichts hindert nach dem oben unter III Gesagten, dies auch in Zukunft weiterhin zu tun. Wo es ausnahmsweise nicht möglich ist, sehen die §§ 16 bis 18 der DVO. als Ersatz ein Verfahren eigener Art, die Anordnung der Hinterlegung der für die Eintragung erforderlichen Urkunden, vor.

d) Auf dem Gebiet des Familien- und Personenstandsrechts enthält § 19 DVO. Anpassungsvorschriften für die Anwendung des EheG. und der zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften; § 20 solche über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Eherechts und den Beginn von Fristen, während §§ 21 und 22 gewisse abweichende Zuständigkeiten bei Verwaltungsentscheidungen im Verfolg des EheG. regeln. § 23 schließlich schreibt das Inkrafttreten des PersStG. bereits am 1. Okt. 1941, oder soweit es im Reichsgau Danzig-Westpreußen oder Wartheland schon vorher von den Reichsstatthaltern in Kraft gesetzt war, von diesem Zeitpunkt an vor.

e) Ausdrücklich von der Anwendbarkeit ausgenommen sind im Bereich des Bürgerlichen Rechts gemäß § 1 Abs. III und IV ORPfVO. und §§ 11 und 12 ORPfDVO. das RMietG. und das MietSchG. nebst den verschiedenen Ausführungsverordnungen, ferner die verschiedenen Zinssenkungs- und Hypothekenfälligkeitsvorschriften, das Erbhofrecht, die landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetze, das Bergrecht und die Siedlungsgesetzgebung, schließlich das deutsche Aufwertungsrecht und das GBBereinG. v. 18. Juli 1930 (RGBl. I, 305).

Was diese beiden letzten Gesetze betrifft, so ist hinsichtlich der Aufwertung die (gemäß § 8 der ORPfVO. verbindliche) AV. des RJM. v. 20. Okt. 1941 (DJ. S. 1007) ergangen. Danach ist die Aufwertung in den eingegliederten Ostgebieten vorzunehmen nach dieser AV. in Verbindung mit der VO. v. 14. Mai 1924.

Die ausdrückliche Herausnahme des GBBereinG. ist dadurch zu erklären, daß das GBBereinG. zu einem Teil Vorschriften enthielt, die mit der Aufwertung in Verbindung standen und daher infolge der anderweitigen Aufwertung in den eingegliederten

Ostgebieten hinfällig geworden sind. Die übrigen Vorschriften des BereinG. sind praktisch durch die Neufassung der GBO. v. 5. Aug. 1935 (RGBl. I, 1073) überholt.

2. Das Handelsrecht einschließlich des Rechtes der Handelsgesellschaften, des Genossenschaftsrechts, des Rechts der Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren und Reichsschuldbuchforderungen sowie des Hypothekenbank- und Pfandbriefrechts einschließlich des Schiffspfandbriefrechts.

Insoweit fehlen noch Einzelheiten sowie Anpassungsvorschriften. Sie dürften einer zweiten DVO. vorbehalten sein¹⁰).

3. Das Schifffahrts- und Flößereirecht.

4. Das Urheber- und Verlagsrecht, das Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrecht, das Wettbewerbs- und Zugaberecht, und zwar mit der Maßgabe, daß Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster sowie Warenzeichen, die am 31. Aug. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten Schutz genossen haben, mit demselben Inhalt weiterbestehen bleiben, andererseits aber auch deutsche Patente usw. drei Monate nach dem Inkrafttreten der ORPfVO. in den eingegliederten Ostgebieten insoweit Wirkung erhalten, als ihnen dort nicht inhaltsgleiche Rechte entgegenstehen (Näheres vgl. §§ 25 bis 31 ORPfDVO.).

5. Das Hinterlegungsrecht.

6. bis 9. Das Verfahrensrecht in streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit samt allen Nebengebieten, wie Gerichtsverfassung, Recht der Rechtsanwälte und Notare usw., und zwar mit folgender Maßgabe: Revisionsentscheidungen über Fragen des Rechts der eingegliederten Ostgebiete gibt es nicht (vgl. § 33 DVO.). An die Stelle des Oberreichsanwalts im Bereich des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen tritt der Generalstaatsanwalt, an die Stelle des Gr. ZivSen. des RG. ein besonderer Senat des OLG. (vgl. § 34 DVO.). Bis zum Inkrafttreten des ArbGG., das vom Reichsarbeits- und Reichsjustizminister zusammen in Kraft gesetzt werden kann (vgl. § 1 Abs. V ORPfVO.), sind die AG. für alle arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten ausschließlich zuständig, und es ist eine gewisse Anpassung des Verfahrens an das vor den ArbG. vorgesehene (vgl. § 35 DVO.). — Auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die ZustVO. v. 23. März 1936 (RGBl. I, 251) ausdrücklich ausgenommen (§ 36 DVO.)¹¹).

Rechtsanwälte und Notare können bis auf weiteres auch zur vorläufigen Berufsausübung in den eingegliederten Ostgebieten ermächtigt werden, und es gibt eine gewisse Lockerung des Anwaltszwanges (Näheres vgl. § 37 DVO.).

Schließlich finden sich Bestimmungen über die Unterbrechung und Aufnahme von ehemaligen polnischen Verfahren (vgl. §§ 42 ff. DVO.), die Anerkennung polnischer Urteile und die Vollstreckung aus polnischen Vollstreckungstiteln (vgl. §§ 46 ff. DVO.).

Damit ist der wesentliche Inhalt der ORPfVO. und der 1. ORPfDVO. in großen Umrissen dargestellt.

Einige Besonderheiten müssen aber wegen ihrer Bedeutung, sei es lediglich für die eingegliederten

¹⁰) Während des Druckes erschienen. Vgl. RGBl. I, 695.

¹¹) Ihre Anwendung ist von vornherein abgelehnt worden. Vgl. z. B. Beschl. des OLG. Posen v. 29. Nov. 1940, 2 AR 1111/40 unten S. 2526, Nr. 12.

Ostgebiete, sei es auch für das ganze Reichsgebiet, ausführlicher besprochen werden.

VI.

Nach § 33 der 1. ORPflVO. sind in bürgerlichen Rechtssachen aus den eingegliederten Ostgebieten Rechtsmittel gegen Entscheidungen der OLG. und die Revision gegen Urteile der LG. (§ 566 a ZPO.) bis auf weiteres nicht zulässig. Wo, wie es in den Bezirken der OLG. Danzig, Kattowitz und Königsberg der Fall ist, LG. oder OLG. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sowohl aus den eingegliederten Ostgebieten, wie auch aus anderen Gebieten, insbesondere dem Altreich, zuständig ist, hat das Gericht, wenn die Revision nach dem vorhergehenden Satze nicht zulässig ist, dies im Urteil auszusprechen. Dieser Ausspruch ist für das Verfahren der Revision bindend.

Damit ist anerkannt worden, daß die außerordentlich schwierigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, wie sie in den eingegliederten Ostgebieten herrschen, nur von Gerichten beurteilt und entschieden werden dürfen, die im Gebiete selbst diese Schwierigkeiten einerseits, die gesamten völkischen und Aufbaunotwendigkeiten andererseits mit erleben.

VII.

Einem Schutzangehörigen polnischen Volkstums oder einem staatenlosen Polen steht nicht ohne weiteres Anspruch auf rechtliches Gehör zu. Die Frage, wie weit Personen solcher Art rechtliches Gehör zusteht, muß vielmehr nach dem Gedanken beurteilt werden, wie weit die Gewährung rechtlichen Gehörs durch den Aufbaugedanken erfordert wird, wie weit also insbesondere die Gewährung rechtlichen Gehörs dazu dient, die Arbeitskraft des polnischen Schutzangehörigen oder staatenlosen Polen im Interesse des Deutschen Reichs zu erhalten.

Wo in einem Verfahren, gleichgültig welcher Art, d. h. sowohl in einem zivilprozessualen Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung wie in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, entsprechend wohl auch in einem Anhangsverfahren zum Strafprozeß, etwa auf Zuerkennung einer Buße, von einem Schutzangehörigen polnischen Volkstums oder einem staatenlosen Polen ein Anspruch gegen eine Person der gleichen Art oder gegen einen Deutschen anhängig gemacht wird, ist dieser Gesichtspunkt zu allererst zu berücksichtigen. Wird ein deutsches Interesse an der Gewährung rechtlichen Gehörs verneint, so ist dem Antragsteller ein formloser ablehnender Bescheid zu erteilen.

Richtet sich ein derartiges Verfahren gegen die Rechtsstellung eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkzugehörigen und kommt das Gericht nicht schon wegen des Mangels eines deutschen Interesses zur Ablehnung, neigt es vielmehr dazu, den geltend gemachten Anspruch zuzulassen, so hat es weiterhin zu prüfen, ob die Durchführung des Verfahrens staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht. Hat es in diesem Sinne Bedenken, so hat es die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten darüber herbeizuführen. Dessen Entscheidung bindet das Gericht und ist nicht anfechtbar. Erklärt der Oberlandesgerichtspräsident, daß die Durchführung des Verfahrens staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht, so wird das Verfahren, soweit es von der Erklärung betroffen wird, unterbrochen. Auf Verlangen des Oberlandesgerichtspräsidenten hat das Gericht einstweilige Anordnungen über den Vollzug einer bereits ergangenen

Entscheidung zu erlassen. Bis zum Eingang der Entscheidung soll das Gericht nur solche Maßnahmen treffen, die keinen Aufschub gestatten. Es kann die Anordnungen treffen, die zur einstweiligen Regelung erforderlich sind. Der Oberlandesgerichtspräsident kann, statt selbst zu entscheiden, von dem Gauleiter und Reichsstatthalter oder dem Gauleiter und Oberpräsidenten eine Erklärung darüber einholen, ob die Durchführung des Verfahrens staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht (vgl. § 5 ORPflVO.). Mit dieser Regelung ist erstmalig gesetzlich auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege anerkannt, daß der Pole nicht dem gleichen Recht untersteht wie der Deutsche. Zu dem sich langsam anbahnenden Fremdenrecht, das bisher im wesentlichen auf strafrechtlichem Gebiet in Erscheinung getreten ist, ist hier ein wichtiger Beitrag geleistet worden.

Andererseits zeigt § 5 ORPflVO., wie in noch verstärktem Maße der unten zu besprechende § 4, daß alle Arbeit in den eingegliederten Ostgebieten, auch die Arbeit am Recht, sich dem obersten Ziel, der alsbaldigen Eindeutschung, unterzuordnen hat.

Die Klarstellung, ob und inwieweit die Geltendmachung eines Anspruchs eines polnischen Volkstumszugehörigen gegen einen Deutschen politisch tragbar erscheint oder nicht, geht regelmäßig über die Erkenntnismöglichkeit des einzelnen Richters hinaus. Es besteht daher die Möglichkeit einer verfahrensmäßig gesicherten Ausrichtung durch eine außerhalb des Entscheidungsverfahrens stehende Instanz. Diese ist regelmäßig der Oberlandesgerichtspräsident. Er wird als Zentralinstanz in der meisten Fällen in der Lage sein, die politischen Erfordernisse zu überschauen.

Andererseits ist so eine Instanz vorgesehen, die dem gerichtlichen Verfahren nicht wesensfremd ist. So wird, wenn auch auf die besonderen Verhältnisse der Ostgebiete zugeschnitten und deshalb in der Einwirkungsmöglichkeit erheblich verstärkt, derselbe Weg beschritten, wie er ganz allgemein mit dem Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen v. 15. Juli 1941 (RGBl. I, 383) begonnen ist: der Staatsführung die Möglichkeit zu einer Einwirkung auf das gerichtliche Erkenntnis zu verschaffen, ohne die richterliche Unabhängigkeit im Einzelfall zu beseitigen, und zu diesem Zweck eine Stelle zu schaffen, die in den Rahmen der Justiz selbst eingebaut ist.

VIII.

Der mehrfach erwähnte Grundsatz, daß alle Arbeit in den eingegliederten Ostgebieten, auch die Arbeit an und mit dem Recht, dem Gedanken der alsbaldigen Eindeutschung untergeordnet werden müsse, hat seinen unmißverständlichen Niederschlag in § 4 Abs. I ORPflVO. gefunden. Danach ist bei der Auslegung und Anwendung des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts von den besonderen Erfordernissen auszugehen, die sich aus der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich ergeben.

Andererseits enthält § 4 Abs. II einen Grundsatz, wie er in dieser weiten Ausdehnung dem Richter seit langem nicht zur Verfügung gestellt worden ist: Würde die Anwendung einer Vorschrift im Einzelfall zu einem Ergebnis führen, das mit dem Sinne der Eingliederung unvereinbar ist, so ist die Vorschrift nicht anzuwenden und so zu entscheiden, wie es dem Sinne der Eingliederung entspricht. Diese Vorschrift hat einen doppelten Gehalt: rein negativ

hat der Richter eine Vorschrift dann nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem unter dem Gesichtspunkt der alsbaldigen gänzlichen Eingliederung der Ostgebiete untragbaren Ergebnisse führen würde. Insofern bewegt sich die Vorschrift noch in Bahnen, die nicht ungewohnt sind. Vielmehr stellt sie insofern schließlich nur eine besondere Anwendung allgemeiner und in manchen Einzelvorschriften verankerter Grundsätze dar, wonach eine mit dem wohlverstandenen Staatswohl unvereinbare Rechtswirkung untragbar erscheint. Darüber hinaus wird aber der Richter angewiesen, hervortretende Lücken auszufüllen. Wo eine positive Vorschrift nicht vorhanden ist oder als untragbar nicht angewendet werden kann, hat der Richter selbst das Recht zu schöpfen, allerdings nicht einem Phantasiegebilde gemäß, sondern unter dem Gesichtspunkt der alsbaldigen Angleichung der eingegliederten Ostgebiete an das übrige Großdeutsche Reich.

§ 4 Abs. II gesteht allerdings dem Richter diese Rechtsschöpfungsbefugnis nur insoweit zu, wie „im Einzelfall“ die Anwendung einer Vorschrift zu einem untragbaren Ergebnis und damit zu einer Gesetzeslücke führen würde. Es liegt aber auf der Hand, daß ein derartiges Bedürfnis in zahlreichen Fällen auftreten und sich so eine einheitliche Gerichtspraxis entwickeln kann, die nun nicht etwa kraft der tatsächlichen einheitlichen Rechtsanwendung sich auswirkt, sondern darüber hinaus im Rahmen des § 4 Abs. II ORPfVO. zu einer echten Rechtsetzung werden kann, sofern sie nur anstrebt, die eingegliederten Ostgebiete möglichst bald in vollem Umfange dem übrigen Großdeutschen Reich und dem dort geltenden Recht anzugleichen.

Damit ist der Richter mehr denn je davon entfernt worden, eine bloße Gesetzanwendungsmaschine zu sein. Vielmehr wird er an den Urgrund richterlicher Betätigung, die mit der Rechtsanwendung

Hand in Hand gehende Rechtsschöpfung, herangeführt, freilich nur soweit, wie dies mit den Anforderungen eines zentral regierten Staatswesens noch vereinbar ist, in dem die Rechtssetzung grundsätzlich einer einheitlichen zentralen Stelle vorbehalten ist.

Die Rechtsentwicklung seit 1933 zeigt mehrfach Ansätze dazu, den Richter über die bloße Gesetzesanwendung hinauszuführen. Es braucht bloß an die Bestimmungen des § 2 StGB., die weitgehende Vollmacht im REG und neuerdings die gemeinschaftlichen Richtlinien zur Durchführung der Schuldenregelung in den sudetendeutschen Gebieten vom 2. Juli 1941 (DJ. S. 744) erinnert zu werden. Trotzdem dürfte die vorliegende Bestimmung mindestens hinsichtlich des Umfangs der Geltung, nämlich des gesamten der gerichtlichen Tätigkeit unterliegenden bürgerlichen Rechts, am weitesten gehen.

Freilich birgt diese Bestimmung eine außerordentlich starke Verantwortung für den Richter in sich. Er kann nunmehr in Zweifelsfällen nicht mehr darauf hinweisen, das geschriebene Recht habe ihn in einem unerwünschten Sinne gebunden. Er selbst hat abzuwägen, wie weit die Anwendung des geschriebenen Rechtes unter dem höheren Ziel einer Eindeutschung der eingegliederten Ostgebiete noch berechtigt ist und was gegebenenfalls in dieser Beziehung an die Stelle gesetzt werden soll.

Daß man diese schwierige Aufgabe uns ostdeutschen Richtern überhaupt übertragen hat, sehen wir als Beweis dafür an, daß unsere Arbeit in den vergangenen zwei Jahren trotz mancher Schwierigkeiten und mancher gelegentlichen Entfernung vom Idealbild doch im allgemeinen erfolgreich war, und wir hoffen, daß diese Arbeit nicht nur weiterhin zu einer Eindeutschung der eingegliederten Ostgebiete führen, sondern zu einem kleinen Teil dazu beitragen möge, allgemein die dem Richter gebührende Stellung in der Führung des Volkes klarzustellen.

Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten

Zu den Verordnungen vom 25. Sept. 1941 (RGBl. I, 597, 599)

Von Oberlandesgerichtsrat Fritz Fechner, Berlin¹⁾

Die von den Reichsministern der Justiz und des Innern auf Grund des Führererlasses v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042) erlassene VO. über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten v. 25. Sept. 1941 (RGBl. I, 597) und die zu ihr ergangene 1. DurchfVO. vom gleichen Tage (RGBl. I, 599) ziehen den Schlußstrich unter einen in der deutschen Rechtsgeschichte vielleicht einzigartigen Entwicklungsabschnitt und eröffnen damit den Weg zu wichtigen weiteren Maßnahmen. Sie stellen für die eingegliederten Ostgebiete die geltende Privatrechtsordnung allgemeinverbindlich fest; sie geben damit dem Rechtsleben die Ruhe und Sicherheit, ohne die es auf die Dauer nicht denkbar ist, sollen fühlbare Schäden vermieden werden; und sie schaffen vor allem die unerläßliche Grundlage für spätere gesetzgeberische Anordnungen, die angesichts der eigenartigen Verhältnisse in den eingegliederten Ostgebieten zu gegebener Zeit zu erwarten sein dürften.

¹⁾ Die 2. DurchfVO. v. 6. Nov. 1941 (RGBl. I, 695) konnte bei der Abfassung dieses Aufsatzes nicht mehr berücksichtigt werden.

Durch § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042) war bestimmt worden, daß in den eingegliederten Ostgebieten das früher dort geltende Recht bis auf weiteres in Kraft bleiben solle, soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspreche. Diese Anordnung deckte sich dem Wortlaut nach mit den entsprechenden Vorschriften, die seinerzeit für das Sudetenland und das Protektorat getroffen worden waren (vgl. § 5 des Erlasses v. 1. Okt. 1938 [RGBl. I, 1331]; Art. 12 des Erlasses v. 16. März 1939 [RGBl. I, 485]), und bei richtiger Auslegung auch mit der etwas anders gefaßten Vorschrift des Art. II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v. 13. März 1938 (RGBl. I, 237). Die Entwicklung, die durch § 7 des Erlasses v. 8. Okt. 1939 eingeleitet worden ist, ist mit der in den genannten anderen Gebieten aber kaum zu vergleichen. Während für diese angenommen werden konnte, daß das bis zur Wiedervereinigung mit dem Reich geltende Privatrecht durch die Heimkehr ins Reich im allgemeinen nicht berührt werde, erwies sich alsbald, daß das frühere polnische

Zivilrecht durchweg nicht als Grundlage für ein nach deutschen Auffassungen und Vorstellungen auszurichtendes Rechtsleben dienen konnte. Zu dieser Auslegung zwangen nicht nur technische Schwierigkeiten wie vor allem oft die rein tatsächliche Unmöglichkeit, das maßgebende polnische Recht zu ermitteln, sondern namentlich die Erwägung, daß das polnische Recht vielfach als Mittel zur Bekämpfung des Deutschtums in den wiedergewonnenen Gebieten gedacht gewesen war oder wenigstens als solches gedient hatte. Mit dieser Unanwendbarkeit des polnischen Rechts entstand aber eine eigenartige Lage. Der Führererlaß v. 8. Okt. 1939 beschränkte sich darauf, Vorschriften über die Fortgeltung des früheren Rechts zu treffen. Darüber, was gegebenenfalls an dessen Stelle treten sollte, besagte er zunächst nichts. So wurde die Rechtspflege unvermittelt vor ein schwieriges Problem gestellt: Das frühere Recht war im allgemeinen nicht mehr anwendbar, neues Recht war vorerst noch nicht in Kraft gesetzt und konnte auch durch den Gesetzgeber, wie sich bald herausstellte, für wesentliche Rechtsgebiete in absehbarer Zeit noch nicht erlassen werden. Wenn auch für gewisse Materien mehr oder weniger schnell ausdrückliche Anordnungen getroffen wurden (so für das Strafrecht und das Gerichtsverfassungsrecht durch die Verordnungen v. 6. und 13. Juni 1940 (RGBl. I, 844, 907; siehe auch RGBl. 1940 I, 1538 und 1941 I, 26), so kam doch eine ähnliche Regelung für die bedeutsamsten Teile des Zivilrechts aus mancherlei Gründen vorerst nicht zustande. Nur einige Teilfragen fanden ihre Regelung im Gesetzgebungswege. Zum Beispiel wurde das Wechsel- und Scheckrecht durch die VO. vom 9. Dez. 1940 (RGBl. I, 1585) geordnet (vgl. hierzu weiter die Verordnungen RGBl. 1939 I, 2324, 2476; 1940 I, 266, 609, 1321 und 1941 I, 130); die reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Fideikommißrechts wurden durch die VO. über die Einführung fideikommißrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten v. 18. März 1941 (RGBl. I, 154) in Kraft gesetzt; die VO. zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten v. 14. Juni 1941 (RGBl. I, 319) und die zur Einführung kostenrechtlicher Vorschriften v. 27. Juni 1941 (RGBl. I, 359) regelten Materien, hinsichtlich deren ein besonderes Interesse an möglichst baldiger Rechtssicherheit bestand. Auch auf die das Recht der Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherung betreffende VO. v. 2. März 1940 (RGBl. I, 495) ist hier hinzuweisen. Wichtige Teilfragen des Grundstücks- und Vollstreckungsrechts entschied schließlich die VO. über die Behandlung des Vermögens der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates v. 17. Sept. 1940 (RGBl. I, 1270), vor allem in den §§ 15 ff. Auch an anderer Stelle wurden einzelne einschlägige Vorschriften getroffen (siehe z. B. die Verordnungen v. 15. Febr. 1940 [RGBl. I, 174]; 31. Jan. 1940 [RGBl. I, 255, 1653]; 12. Febr. 1940 [RGBl. I, 355]; 11. Okt. 1941 [RGBl. I, 636, 638]). Im ganzen aber blieb doch vorerst der Führererlaß v. 8. Okt. 1941 mit seiner insoweit negativen Auswirkung in den eingegliederten Ostgebieten die einzige gesetzliche Grundlage für die bürgerliche Rechtspflege. Ohne Privatrechtsordnung ist aber das geordnete Leben eines von deutschen Menschen bewohnten größeren Gebietes gar nicht denkbar. Das Recht ist begriffnotwendig mit diesem Leben verbunden, ja, es ist die geordnete Lebensform schlechthin. Wo das

Leben eines Volkskörpers in geregelten Bahnen verläuft und getragen ist von der Überzeugung, daß seine Formen und Äußerungen verbindlich seien, da ist auch Recht. So hat sich auch in den eingegliederten Ostgebieten das Leben durch die Form, in der es sich abspielte, selbst sein Recht geschaffen, das ihm der Gesetzgeber zunächst noch nicht geben konnte. Dieses Recht konnte nur das in der altreichsdeutschen Heimat geltende sein. Das Ziel der deutschen Arbeit in den eingegliederten Ostgebieten ist die Verschmelzung dieser Gebiete mit dem Reich, die Beseitigung der Wunden, die seinerzeit durch die Wegnahme des jetzt wiedergewonnenen Raumes gerissen worden sind. Der soziale und wirtschaftliche Aufbau in den eingegliederten Ostgebieten vollzog und vollzieht sich demgemäß nach deutschen Grundsätzen. Sie beherrschten das gesamte Leben vom ersten Tage der Wiedervereinigung an. So suchte und fand auch das Rechtsleben nahezu zwangsläufig seine Ordnung in jenen Regeln, die sich das deutsche Volk für das alte Reichsgebiet gegeben hatte. Unter der entschlossenen Führung der Rechtswahrer setzte sich die Überzeugung durch, daß in den eingegliederten Ostgebieten auch ohne ausdrücklichen Gesetzgebungsakt das im alten Reichsgebiet geltende Privatrecht als die maßgebende deutsche Rechtsordnung wenigstens in den Grundzügen anzuwenden sei. Der deutsche Mensch, der den deutschen Osten wieder in Besitz genommen hatte, brachte gleichsam sein Recht mit sich. Man mag über die wissenschaftliche Bedeutung dieses Vorganges verschiedener Ansicht sein. Sicher ist, daß es sich bei der ganzen Erscheinung nicht nur um eine bloße Übung der Gerichte und Behörden handelte, sondern daß die eigentliche Triebkraft die allgemeine Überzeugung von der Geltung des deutschen Rechts war, und daß hier auf diese Weise Recht geschaffen ist.

So ist das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen und wesentlichen Teilen in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft gesetzt worden, ohne daß der Gesetzgeber zu sprechen brauchte. Das Leben hatte sich selbst die Ordnung geschaffen, deren es bedurfte und die den Menschen entsprach, welche die Entwicklung trugen und gestalteten. Dennoch verlangten die Verhältnisse gebieterisch nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Es liegt auf der Hand, daß die geschilderte Entwicklung nicht in allen Teilen der eingegliederten Ostgebiete völlig gleichmäßig verlaufen konnte. Immer wieder ergaben sich örtliche Unterschiede von oft sehr weittragender Bedeutung sowohl in der allgemeinen Rechtsüberzeugung wie auch in der Rechtsprechung der Gerichte. Es bestand auch keineswegs hinsichtlich aller privatrechtlichen Vorschriften in den gesamten Ostgebieten eine einheitliche Auffassung über ihre Anwendbarkeit. Dadurch entstand die Gefahr der Rechtsunsicherheit, die namentlich auf den Rechtsgebieten nicht gut hingenommen werden konnte, die, wie etwa das Grundbuch- und Registerrecht oder das Gesellschaftsrecht, unbedingte Klarheit aller Verhältnisse erfordern. Auch die mit dem Eindringen des deutschen Rechts auftauchenden Übergangsfragen verlangten nach einer einheitlichen Lösung, die ohne die Mitwirkung des Gesetzgebers kaum gefunden werden konnte. Schließlich war es geboten, auch jene Rechtsuchenden in verbindlicher, allen Zweifeln entzogener Form über die Rechtslage in den eingegliederten Ostgebieten zu unterrichten, die diese Rechtslage nicht wie die unmittelbar in der Entwicklung stehenden Kreise schon

ohnedies übersehen konnten. Diese Verhältnisse führten zu dem Erlaß der jetzt vorliegenden Verordnungen.

Das Rechtsetzungswerk zerfällt in zwei Teile: die Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege und die 1. Durchführungsverordnung. Während die erste die großen und wesentlichen Fragen regelt, bringt die zweite vor allem Überleitungs- und Einführungsvorschriften für einzelne Rechtsgebiete. Mit weiteren Durchführungsvorschriften wird zu rechnen sein, so namentlich für das Handelsrecht²⁾.

Durch § 1 VO. wird bestimmt, daß in Zukunft in den eingegliederten Ostgebieten das gesamte deutsche Zivilrecht zu gelten habe. Durch diese Regelung, die der schon vollzogenen Entwicklung Rechnung trägt, werden alle Übergangsschwierigkeiten vermieden, die bei der Teileinführung einzelner Gesetze zwangsläufig immer wieder von neuem hätten auftreten müssen.

Durch seine Fassung läßt der maßgebende § 1 VO. erkennen, daß die VO. auf dem Boden der oben andeutungsweise geschilderten Rechtsentwicklung steht. § 1 VO. „setzt“ das dort näher bezeichnete Recht nicht etwa „in Kraft“, sondern er stellt lediglich fest, daß dieses Recht in den eingegliederten Ostgebieten auch insoweit gelte, als es bis dahin noch nicht ausdrücklich in Kraft gesetzt sei. Die VO. will insoweit also grundsätzlich kein neues Recht schaffen, sondern verkünden, was bereits rechtens ist, und damit gegenüber jedem etwa möglichen Zweifel die Gesetzmäßigkeit der bisherigen Praxis klarstellen. Dieser Auslegung entsprechen auch die Vorschriften der §§ 1, 40 VO. Dort wird ausdrücklich gesagt, daß Rechtsvorgänge, die in die Zeit nach dem 31. Aug. 1939 fallen, gültig sind, wenn sie dem nach der VO. und ihren Durchführungsverordnungen geltenden Recht wenigstens sinngemäß entsprechen. Diesem Recht wird also bereits von einem Tage ab Wirkung zuerkannt, der lange vor dem Inkrafttreten der Verordnungen liegt.

Der Kreis der Rechtsvorschriften, die nach der VO. in den eingegliederten Ostgebieten gelten sollen, ist im § 1 VO. bestimmt. Die VO. hat nicht den Versuch gemacht, alle in Betracht kommenden Vorschriften, Gesetze oder Verordnungen einzeln aufzuzählen, sondern sie hat sich damit begnügt, lediglich die Rechtsmaterien zu bezeichnen, hinsichtlich deren die Rechtführung nunmehr abgeschlossen sein soll. Dies war möglich, weil sich die VO. nicht auf einzelne Gesetze oder Verordnungen bezieht, sondern weil sie den ganzen einheitlichen Rechtsstoff des Zivilrechts und der Zivilrechtspflege umfaßt. Es entspricht auch am ehesten der Tatsache, daß sich die Rechtführung im allgemeinen bereits außerhalb der VO. vollzogen hatte und von dieser insoweit nur kundgetan wird. Die Einzelaufzählung der betroffenen Vorschriften hätte zudem zu einem ungeheuren Katalog geführt und vermutlich später, da sich die wirkliche Vollständigkeit dieses Katalogs doch nicht hätte erreichen lassen, eine Fülle von Zweifeln und Streitfragen ausgelöst. Freilich lassen sich auch die Schwierigkeiten der von der VO. gewählten Lösung nicht verkennen. Im allgemeinen wird es zwar leicht sein, festzustellen, ob eine bestimmte Vorschrift unter die im § 1 VO. bezeichneten Rechtsmaterien

rien fällt. Die VO. grenzt das von ihr betroffene Recht aber weiterhin noch dahin ab, daß es zum Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz gehören muß. Damit wird ein Begriffsmerkmal aufgestellt, das der Praxis nicht immer ohne weiteres erkennbar sein dürfte. Die Zuständigkeiten der einzelnen Reichsministerien sind nicht in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Form festgelegt. Sie lassen sich auch nicht in einer einfachen Formel umreißen, da sie sich in mancher Hinsicht nur aus der geschichtlichen Entwicklung erklären lassen. Die Bedeutung der Schwierigkeiten, die sich hieraus ergeben könnten, ist aber im Grunde nur gering. Zunächst sagt die VO. ja im § 1 Abs. 1 nicht, daß das Recht, das dort nicht genannt ist, in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht gelte. Es ist vielmehr sehr wohl möglich, daß auch dieses Recht infolge der eingangs geschilderten Entwicklung in den eingegliederten Ostgebieten bereits anzuwenden ist. Mindestens entspricht es der Gesamtentwicklung auf privatrechtlichem Gebiet — das Gesagte gilt nicht in gleicher Weise auch für das eigentliche öffentliche Recht —, wenn die Auslegung in dieser Hinsicht nicht allzu ängstlich ist. Im allgemeinen wird man ferner davon ausgehen können, daß eine Vorschrift, welche die im § 1 Abs. 1 VO. bezeichneten Rechtsmaterien betrifft, auch zur Zuständigkeit des Reichsministers der Justiz gehört. Zweifel sind gerechtfertigt und bedürfen dann sorgfältiger Prüfung, wenn der Reichsminister der Justiz oder bei älteren Normen die damaligen Landesjustizminister das betreffende Gesetz oder die VO. nicht oder nicht als erste von den beteiligten Fachministern gezeichnet haben. In Zweifelsfällen von wirklich weittragender Bedeutung werden die Behörden der Justizverwaltung zu prüfen haben, ob sie auf dem Dienstwege eine authentische Klarstellung des Reichsministers der Justiz erbitten sollen, die dieser auf Grund des § 8 VO. mit bindender Wirkung abzugeben ermächtigt ist. Möglicherweise werden auch die späteren Durchführungsverordnungen in dieser Richtung weitere Klarheit schaffen. Bereits jetzt sind im § 12 der 1. DurchVO. einige Vorschriften genannt, auf die sich die VO. nicht erstreckt, weil die Vorschriften nicht zum Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz gehören, so z. B. das Bergrecht und das RMietG. (siehe zu dem letzten die OstmietVO. vom 15. Aug. 1941 [RGBl. I, 527]). Auch die im § 1 Abs. 3 VO. aufgezählten, in den eingegliederten Ostgebieten einstweilen noch nicht anzuwendenden Vorschriften gehören z. T. wie das Erbhofrecht nicht zum Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz. Hinsichtlich der anderen dort genannten Materien fehlt es im allgemeinen noch an den tatsächlichen Voraussetzungen, von denen ihre Anwendbarkeit abhängt. Das gilt vor allem von dem Mieterschutzrecht. Das deutsche Aufwertungsrecht ist nach § 1 Abs. 4 VO. in den eingegliederten Ostgebieten nicht anzuwenden, ohne daß seine Einführung in Aussicht gestellt würde. Insoweit bleibt das bisherige Recht nach Maßgabe des Führererlasses v. 8. Okt. 1939 in Kraft (§ 3 VO.; siehe auch die Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz v. 20. Okt. 1941: DJ. 1007). Im § 11 DurchVO. sind die unter § 1 Abs. 3, 4 VO. fallenden Vorschriften zum Teil einzeln aufgezählt.

Nach § 1 Abs. 5 VO. soll das ArbGG., das zur federführenden Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers gehört, durch diesen und den Reichsminister der Justiz zu gegebener Zeit in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft gesetzt werden,

²⁾ Inzwischen ist die 2. DurchVO. v. 6. Nov. 1941 (RGBl. I, 695) erlassen, die Überleitungs- und Einführungsvorschriften für das Handelsrecht, die Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie das Versicherungsrecht bringt.

ohne daß es dazu der erneuten Mitwirkung des Reichsministers des Innern bedarf. Wegen der in der Zwischenzeit geltenden Regelung siehe § 35 DurchfVO.

Die VO. gilt nur für Rechtsvorschriften, nicht für bloße Verwaltungsanweisungen. Diese Begriffe sind hier in materiellem Sinne zu verstehen, sie beziehen sich also auf den Inhalt einer Vorschrift, nicht auf die Form, in der sie erlassen ist. Ob es sich um Reichsrecht, um Landesrecht oder um Statutarrecht handelt, ist belanglos. Entscheidend ist lediglich, daß es die im § 1 Abs. 1 VO. bezeichneten Materien betrifft und heute zum Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz gehört. In den eingegliederten Ostgebieten gelten daher z. B. auch die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu den Reichsgesetzen. Natürlich ist das hiernach in Betracht kommende Recht nicht in allen Teilen des Reiches einheitlich. Verwiesen sei nur auf die Unterschiede, die zwischen dem alten Reichsgebiet und den Gebieten mit ostmärkischem Recht bestehen. Der § 2 VO. klärt diese Unstimmigkeit, indem er für bestimmte Teile der Ostgebiete jeweils einen Verwaltungsbezirk des Reiches als maßgebend bezeichnet. Ist auch innerhalb dieser Bezirke das Recht nicht einheitlich, so wird nur das allgemein in ihm geltende Recht anwendbar sein. Weitere territoriale Begrenzungen einzelner Vorschriften finden sich z. B. in den §§ 6, 10 Abs. 4, 17 DurchfVO. für die Gebiete, in denen früher österreichisches Recht galten.

Grundsätzlich bezieht sich die VO., wie schon die Überschrift erkennen läßt, nur auf das Privatrecht im weitesten Sinne und die ihm entsprechenden Verfahrens- und Organisationsvorschriften. Nach § 1 Abs. 6 VO. sollen aber auch alle Strafvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten Anwendung finden, die sich auf das übrige nach der VO. geltende Recht beziehen und die, wie hinzu-
zufügen ist, nicht bereits durch die VO. v. 6. Juni 1940 (RGBl. I, 844) in Kraft gesetzt sind. Auch diese Vorschrift dürfte im übrigen mehr der Klarstellung als der Rechtsetzung dienen.

Nach § 6 Abs. 1 VO. sind in den eingegliederten Ostgebieten Einführungs- und Übergangsvorschriften des nach § 1 geltenden Rechts sinngemäß anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, wie es zum Teil in der 1. DurchfVO. bereits geschehen ist. Soweit nicht dort, wie etwa in den §§ 7, 9, 19, 20 und 25, eine ausdrückliche Regelung getroffen ist, gelten daher in den Ostgebieten auch jene Vorschriften der Einführungs- und Übergangsvorschriften sinngemäß, die den Eintritt irgendwelcher Rechtsfolgen an den Ablauf einer Frist oder an einen bestimmten Kalendertag knüpfen, insbesondere vielleicht auch eine Regelung erst eine gewisse Zeit nach der Verkündung in Kraft treten lassen. Die Berechnung dieser Fristen kann unter Umständen zweifelhaft sein; denn angesichts der eingangs geschilderten Rechtsentwicklung steht nicht immer eindeutig fest, von welchem Zeitpunkt ab ein Gesetz in den eingegliederten Ostgebieten anzuwenden war und von wann ab demgemäß die in ihm festgesetzten Fristen laufen. Die Entscheidung wird vielfach vom Einzelfall abhängen. So kann eine Vorschrift in den eingegliederten Ostgebieten schon so allgemein und seit so langer Zeit angewendet werden, daß eine Fristberechnung der hier in Rede stehenden Art für sie überhaupt nicht mehr in Betracht kommt. Ist das nicht der Fall, ist eine derartige Frist vielmehr noch irgendwie von Bedeutung, so dürfte es im allgemeinen richtig sein,

sie vom Inkrafttreten der VO. ab zu berechnen (§ 10 Abs. 1 VO.). Das muß namentlich für die Fälle gelten, in denen ein fester Stichtag im öffentlichen Interesse unerlässlich ist. Im übrigen können Härten, die sich gerade in dieser Richtung aus der Rechtseinführung ergeben könnten, vermieden werden, wenn von den Übergangsvorschriften der §§ 1, 2, 38, 40 DurchfVO. sinnvoller und zweckentsprechender Gebrauch gemacht wird.

Spätestens mit der Geltung des deutschen Rechts in den Ostgebieten ist das ihm entsprechende polnische Recht dort gegenstandslos geworden und außer Kraft getreten. Der § 2 VO. stellt das klar und bringt darüber hinaus zum Ausdruck, daß das nicht betroffene polnische Recht im Rahmen des Führererlasses v. 8. Okt. 1939 weiterhin in Kraft bleibt. Die VO. hat im § 7 allgemeine Regeln über aufgestellt, wie die Schwierigkeiten zu lösen sind, die sich bei dieser Rechtslage daraus ergeben können, daß ein bereits geltendes deutsches Gesetz auf ein anderes noch nicht anwendbares, oder eine fortgeltende polnische Vorschrift auf eine außer Kraft getretene verweist.

Von ganz besonderer Bedeutung ist der § 4 VO., der eine grundlegende Vorschrift über die Auslegung des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts gibt. Die Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten hat ganz neue Probleme aufgeworfen. Sie ergeben sich vor allem daraus, daß die Bevölkerung dieses Raumes — abgesehen von russischen Unterschieden — in ihrer völkischen Zusammensetzung nicht einheitlich ist. Neben den führenden Deutschen leben die Polen, wobei eine ganze Reihe von Abstufungen zwischen den deutschen Staatsangehörigen einerseits und den Schutzangehörigen polnischen Volkstums andererseits besteht (vgl. VO. über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. März 1941 [RGBl. I, 118]). Auch das Privatrecht kann an dieser völkischen Zweiteilung nicht vorübergehen. Namentlich auf den Gebieten des Personen-, Familien- und Erbrechts, aber auch auf allen andern Rechtsgebieten muß sich die völkische Zugehörigkeit des einzelnen nicht nur in der praktischen Rechtsanwendung ihm gegenüber, sondern auch in seiner unmittelbaren Rechtsstellung auswirken. Denn auch das Privatrecht ist nicht nur territorial, sondern namentlich personell gebunden und bestimmt. Letzten Endes wird der Gesetzgeber die Fragen regeln müssen, die sich hieraus ergeben. Er muß dem einzelnen je nach seiner Volkzugehörigkeit sein Recht zuweisen und die Fälle bestimmen, in denen das Personalstatut maßgebend sein soll, und er muß schließlich auch vorschreiben, wie die Fälle der Statutenkollision geregelt werden sollen. All dies ist im Augenblick aber kaum möglich, mindestens nicht für alle Rechtsgebiete. Die Entscheidung des Einzelfalles muß daher einstweilen noch der Rechtsprechung überlassen werden. Die Gerichte haben in der vergangenen Übergangszeit in dieser Richtung Hervorragendes geleistet und mit viel Geschick und Tatkraft alle Konfliktsfälle gelöst. Das wurde ihnen dadurch erleichtert, daß sie nicht an ein geschriebenes Recht gebunden waren. Wenn sie sich auch an die Grundsätze des deutschen Rechts hielten, so galt dies doch nur insoweit, als das allgemeine Rechtsleben in den eingegliederten Ostgebieten selbst diese Bindung dadurch anerkannte und bestätigte, daß es sich ihr anpaßte. Dort, wo es andere Wege ging und andere Formen entwickelte,

hatten auch die Gerichte dem Rechnung zu tragen. Grundlage ihrer Entscheidungen war die sich immer deutlicher abzeichnende organisch wachsende Lebensordnung, die sich die deutschen Menschen in dem wiedergewonnenen deutschen Raum gaben. So konnten die Gerichte, ohne an enge Vorschriften gebunden zu sein, unter Wahrung der Grundgedanken des deutschen Rechts all den vielfältigen neuen Erscheinungen gerecht werden, die sich aus der rassischen und völkischen Gebundenheit dieses Rechts ergaben. Als der Gesetzgeber vor der Frage stand, ob er die Geltung des deutschen Rechts in den Ostgebieten ausdrücklich feststellen sollte, sah er sich auch der weiteren Frage gegenüber, wie dies geschehen könne, ohne zugleich die Rechtspflege ihrer bisherigen Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit zu berauben, deren sie auch in der Zukunft angesichts der Tatsache bedürfen würde, daß die mit den völkischen Unterschieden zusammenhängenden Fragen in ihrer Mehrzahl von ihm unvermeidlicherweise zunächst noch offengelassen werden mußten. Hierzu kam noch Folgendes: Es war einfach nicht möglich, im Zusammenhang mit der geplanten Regelung alle Vorschriften des Privatrechts darauf zu prüfen, ob gerade ihre Anwendung in den eingegliederten Ostgebieten wirklich zweckentsprechend sein würde oder ob sich eine Sonderregelung empfähle. Andererseits sollten in den Ostgebieten das Privatrecht und die mit ihm zusammenhängenden Rechtsmaterien möglichst lückenlos gelten. Auch hier hatte bis zum Erlaß der Verordnungen die Rechtsprechung ähnlich, wie oben angedeutet, helfen können. Darin durfte durch die gesetzliche Regelung keine Änderung eintreten. Ziel der Verordnungen mußte es daher sein, das bisherige ungeschriebene Recht durch geschriebenes Recht zu ersetzen und doch die Vorteile des bisherigen Zustandes festzuhalten. Diesem Ziel dient § 4 VO. Er bestimmt zunächst im Abs. 1, daß bei der Auslegung und Anwendung des in den Ostgebieten geltenden Rechts von den besonderen Erfordernissen auszugehen ist, die sich aus der Eingliederung ergeben. Damit werden das Leben in den Ostgebieten und seine Bedürfnisse weiterhin als wichtigste und erste Auslegungsquelle festgelegt. Jede Vorschrift, einerlei, aus welchem Privatrechtsgebiet und aus welcher Zeit sie stammt, ist unter der Erwägung zu betrachten, daß ihre Anwendung im Rahmen der von der politischen Führung gewiesenen Ziele der Eingliederung dienen soll. Dabei kommt es also nicht darauf an, ob etwa in den übrigen Reichsgebieten eine andere Auslegung Platz gegriffen hat. Bis zur Durchführung der aus der Eingliederung erwachsenen Aufgaben steht die Rechtsfindung in den Ostgebieten unter der besonderen durch § 4 VO. gewiesenen Richtlinie, die auch zu besonderen Ergebnissen führen kann, ja, muß. Würde die Anwendung einer Vorschrift auch unter Berücksichtigung dieser Auslegungsregel zu einem Ergebnis führen, das mit dem Sinn der Eingliederung nicht vereinbar wäre, etwa, weil es staatlichen oder völkischen Belangen widerspräche, so ist die Vorschrift nach § 4 Abs. 2 VO. nicht anzuwenden und so zu entscheiden, wie es dem Sinn der Eingliederung entspricht. Der Richter wird in diesen Fällen also von der Anwendung des geschriebenen Rechts entbunden. Dafür wird ihm die Aufgabe übertragen, nicht nur das Recht zu finden, sondern es zu schöpfen. Es bedarf kaum eines Hinweises, wie schwierig und verantwortungsvoll, auf der andern

Seite aber auch lohnend und dankbar diese Aufgabe ist. Nur der Richter wird sie lösen können, der mitten im Leben steht, der sich, soweit möglich, mit den Zielen und dem Wollen der politischen Führung vertraut gemacht hat, der sich in das Wesen und die Entwicklung der eingegliederten Ostgebiete und ihrer Menschen eingelebt hat und damit verbunden fühlt. Nur das vollste Verständnis für ihre ganz besonderen Bedürfnisse kann ihn vor Mißgriffen bewahren. Vor allem wird er eines stets beachten müssen: § 4 Abs. 2 VO. darf niemals zu dem bequemen Mittel werden, ohne genaue Prüfung des geschriebenen Rechts zu einer schnellen Entscheidung zu gelangen. Erst wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, darf diese Vorschrift angewandt werden. In allen wichtigeren nicht bereits entschiedenen Fällen, in denen die Anwendung des § 4 Abs. 2 VO. praktisch wird, werden die Gerichte regelmäßig gut daran tun, vor ihrer Entscheidung geeignete andere Stellen zu hören, u. U. auch von ihrem Vorhaben im Dienstaufsichtswege Mitteilung zu machen. Auch für das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen v. 15. Juli 1941 (RGBl. I, 383) wird sich hier voraussichtlich ein besonders wichtiges Anwendungsgebiet ergeben.

Die „Generalklauseln“ des § 4 sind ohne Rücksicht auf die völkische Zugehörigkeit der Beteiligten anzuwenden. Sie gelten ferner für alle im § 1 VO. genannten Rechtsmaterien, also namentlich auch im Verfahrensrecht. So kann das Gericht zum Beispiel auf Grund des § 4 VO. mißbräuchlich in Anspruch genommenen Rechtsschutz versagen und die Befassung mit einer Klage ablehnen, wenn ihre Zulassung staatlichen oder völkischen Belangen widerspräche. Einen Sonderfall dieser Art behandelt § 5 VO. Er greift ohne Rücksicht auf die Art des Verfahrens ein, wenn von einem Schutzangehörigen polnischen Volkstums oder einem staatenlosen Polen ein Anspruch gegen einen deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkzugehörigen geltend gemacht wird (z. B. eingeklagt wird), oder wenn von einem Polen ein sonstiger Antrag gestellt wird, der sich gegen die Rechtsstellung eines Deutschen richtet (z. B. Anträge in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Ist in einem solchen Fall das Gericht davon überzeugt, daß die Durchführung des Verfahrens als solche staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht, so wird es, wie gesagt, in Anwendung des § 4 VO. die Befassung mit dem Antrage mindestens zur Zeit ablehnen. Hat es aber Bedenken, ob ein solcher Sachverhalt gegeben ist, so hat es nach § 5 VO. die Entscheidung des übergeordneten Oberlandesgerichtspräsidenten einzuholen, der seinerseits, statt selbst zu entscheiden, die Angelegenheit dem zuständigen Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten unterbreiten kann. Werden die Bedenken des Gerichts verneint, so hat es dem Verfahren Fortgang zu geben. Werden sie dagegen bestätigt, so wird das Verfahren unterbrochen. Auf die Unterbrechung sind die Vorschriften der ZPO. über die Unterbrechung (§§ 239 ff. ZPO.), gegebenenfalls sinngemäß, anzuwenden. Die Unterbrechung dauert so lange, wie die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten, des Reichsstatthalters oder des Oberpräsidenten aufrechterhalten wird. Wird sie zurückgenommen oder geändert, was zulässig ist, so kann ein Parteiverfahren aufgenommen werden, ein von Amts wegen betriebenes Verfahren ist fortzuführen. War bereits vor der Unterbrechung eine Entscheidung ergangen, etwa, weil die Akten dem

Oberlandesgerichtspräsidenten erst im Berufungsverfahren vorgelegt worden sind, so hat das Gericht auf Verlangen des Oberlandesgerichtspräsidenten einstweilige Anordnungen über den Vollzug dieser Entscheidung zu treffen, namentlich also z. B. die Vollstreckung einzustellen oder auch umgekehrt die Vollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung zuzulassen. Hat das Gericht die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten erbeten, so soll es sich bis zu ihrem Eingang auf die erforderlichen einstweiligen Maßnahmen beschränken. Säumnisfolgen, die einem Beteiligten infolgedessen erwachsen könnten, sollen gemäß § 41 DurchfVO. behoben werden.

Ob das Gericht die Entscheidung nach § 5 VO. einholen will, hängt davon ab, ob es nach seiner pflichtmäßigen Überzeugung die Voraussetzungen des § 5 VO. für gegeben hält. Das sollte es in aller Regel tun, wenn es in schlüssiger Form und nicht offensichtlich irriger Auffassung von maßgebender Seite darauf hingewiesen worden ist, daß nach Ansicht dieser Stelle der Durchführung des Verfahrens Bedenken entgegenständen und es diese Bedenken nicht für durchschlagend hält. Auch bei der Anwendung des § 5 VO. wird voraussichtlich dem Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen v. 15. Juli 1941 besondere Bedeutung zukommen.

Trotz der Generalklausel des § 4 VO. und der in der 1. DurchfVO. getroffenen Einführungsvorschriften wird die Rechtsanwendung in den eingegliederten Ostgebieten sicherlich in der ersten Zeit nach der Inkraftsetzung der Verordnungen vielfachen Schwierigkeiten gegenüberstehen. Um diese Schwierigkeiten möglichst schnell beheben zu können, hat § 8 VO. dem Reichsminister der Justiz weitgehende Ermächtigungen verliehen. Insbesondere soll er berechtigt sein, Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften zu erlassen und Zweifel, die sich bei der Anwendung der Verordnung und ihrer Durchführungsverordnungen ergeben sollten, im Verwaltungswege mit allgemeinverbindlicher Kraft zu klären.

Auf Grund dieser Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften ist bisher die 1. DurchfVO. ergangen³⁾. Sie bringt im wesentlichen Überleitungsvorschriften allgemeiner Art sowie solche für das Schuld- und Hypothekenrecht, das Sachenrecht und die Grundbuchordnung, das Familien- und Personenstandsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz sowie die Gerichtsverfassung und das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. Ihre wichtigsten Bestimmungen können hier nur kurz gestreift werden.

§ 1 DurchfVO. soll Schwierigkeiten ausräumen, die sich bei formbedürftigen Rechtsgeschäften aus den Unklarheiten der Übergangszeit ergeben könnten. Entsprechend dem Grundsatz, daß das deutsche Privatrecht im wesentlichen schon vor dem Inkrafttreten der VO. in den eingegliederten Ostgebieten galt, erkennt § 1 DurchfVO. zunächst an, daß alle Rechtsgeschäfte gültig sind, die in der Übergangszeit vorgenommen sind und die dem nach den Verordnungen geltenden Recht wenigstens sinngemäß entsprechen. Aus Gründen der Rechtssicherheit schließt er aber auch die Gültigkeit solcher Rechtsgeschäfte nicht aus, die noch nach dem früheren Recht vollzogen sind. Die Entscheidung über sie ist der Rechtsprechung überlassen worden, die

dabei den Führererlaß v. 8. Okt. 1939 zu beachten hat. Nach § 1 Abs. 2 DurchfVO. sollen sogar Rechtsgeschäfte, die bis zum 1. Jan. 1942 in den Formen des bisherigen Rechts vorgenommen werden, noch als gültig behandelt werden, wenn das billig ist und die Interessen der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für solche Rechtsgeschäfte, auf Grund deren eine Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register vorgenommen werden soll. Diese Einschränkung ist auch da zu beachten, wo mangels Anlegung des Grundbuchs eine Grundbucheintragung noch nicht möglich ist und durch die Anordnung der Urkundenhinterlegung (§ 16 DurchfVO.) ersetzt werden muß. Denn auch hier soll nach der Grundbuchanlegung die Eintragung stattfinden.

§ 1 DurchfVO. stellt den Rechtsgeschäften die Rechts handlungen gleich. Auch sie sollen entsprechend den dargelegten Grundsätzen „gültig“ sein oder als gültig behandelt werden. Offenbar versteht die DurchfVO. unter Rechtshandlungen nur die geschäftsähnlichen Handlungen, nicht aber die reinen Tathandlungen von rechtlicher Bedeutung oder die unerlaubten Handlungen. Denn bei diesen letztgenannten Handlungen kann man wohl davon sprechen, daß sie nach bestimmten rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen seien oder daß sie irgendwelche Wirkungen auslösten, man kann aber nicht gut von ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit reden. Für die hiernach von der DurchfVO. nicht behandelten Tathandlungen (z. B. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, Fund usw.) und die unerlaubten Handlungen gilt demnach die allgemeine Regel, daß sich ihre Rechtswirkungen nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Recht beurteilen, das ist seit dem 1. Sept. 1939 im Zweifel das deutsche, im § 1 VO. näher bezeichnete Recht.

Dem § 1 DVO. entspricht auf verfahrensrechtlichem Gebiet der § 40 DVO. Er bestimmt für Urteile, Beschlüsse und Verfügungen der Gerichte sowie für gerichtliche und notarische Beurkundungen, die in der Zeit nach dem 31. Aug. 1939 von deutschen Behörden oder Amtsträgern in den eingegliederten Ostgebieten erlassen oder vollzogen sind, daß sie als rechtsgültig anzusehen sind, wenn sie wenigstens sinngemäß dem nach der VO. geltenden Recht entsprechen. Amtliche Bekanntmachungen der Gerichte, die in der Zeit nach dem 31. Aug. 1939 bis zum 1. Jan. 1942 in einem in den eingegliederten Ostgebieten erscheinenden Amtsblatt veröffentlicht sind, sind nicht deshalb unwirksam, weil die Veröffentlichung in einem andern Blatt hätte stattfinden müssen. Die Gültigkeit von Rechtsakten, die noch nach dem früheren Recht durchgeführt worden sind, wird durch § 40 DVO. nicht ausgeschlossen.

Der Behebung von Rechtsnachteilen, die sich aus den besonderen Schwierigkeiten der Übergangszeit ergeben können, dienen ferner die §§ 2, 38 DVO. Der § 2 DVO. läßt die Nachholung befristeter Rechtshandlungen des sachlichen Rechts zu, wenn die rechtzeitige Vornahme durch Umstände gehindert worden ist, die mit der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich und den in Vollzug der Eingliederung getroffenen Maßnahmen zusammenhängen. Voraussetzung ist, daß die Rechtshandlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird oder nachgeholt worden ist. Als späterer Zeitpunkt für die Nachholung wird man, wenn die DVO. das auch nicht ausdrücklich sagt, den 1. Jan. 1942 anzusehen haben. Denn die Vor-

³⁾ Vgl. jetzt auch die 2. DurchfVO. v. 6. Nov. 1941 (RGBl. I, 703) für das Handelsrecht, die Handelsgesellschaften und die Genossenschaften sowie das Versicherungsrecht.

schrift des § 2 gilt nur für Handlungen, die vor diesem Datum vorzunehmen gewesen wären. Vom 1. Jan. 1942 ab wird also die fristgemäße Vornahme der Rechtshandlungen erwartet. Für die Nachholung der unterlassener Handlungen kann kaum etwas anderes gelten. Die Voraussetzungen des § 2 DVO. können sowohl dann vorliegen, wenn äußere Hindernisse die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht haben, als auch dann, wenn die Versäumung der Frist auf Rechtsunkenntnis oder anderen subjektiven Gründen beruht. Die Vorschrift gilt nicht für verfahrensrechtliche Fristen. Für sie ist § 38 DVO. maßgebend, der — ohne zeitliche Begrenzung — die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläßt, wenn der Säumige eine Handlung nicht rechtzeitig vorgenommen hat, weil er sich in einem entschuldbaren Irrtum über die Rechtslage befand, die sich nach dem 31. Aug. 1939 aus den zur Durchführung der Eingliederung getroffenen Maßnahmen ergeben hat. Die Vorschrift gilt für alle bürgerlichen Rechtsachen. Im Zivilprozeß ist ihre Anwendung nicht auf Notfristen beschränkt; sie kann vielmehr gegenüber allen Fristversäumnissen Platz greifen, durch die sonst ein Rechtsverlust herbeigeführt würde. Daneben gelten natürlich die allgemeinen Verfahrensvorschriften über die Wiedereinsetzung.

Das Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden in der Fassung der Bekanntmachung v. 3. Sept. 1940 (RGBl. I, 1209) soll in den eingegliederten Ostgebieten nach Maßgabe des § 7 DVO. angewendet werden. Es soll vor allem auch den Schuldnern zugute kommen, die sich vor der Eingliederung für das deutsche Volkstum und die Eingliederung der Ostgebiete eingesetzt haben und infolgedessen wirtschaftlich zusammengebrochen sind.

Die richterliche Vertragshilfe auf Grund der VertragshilfeVO. v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329) ist auch in den eingegliederten Ostgebieten zu gewähren. Sie ist aber bis auf weiteres insoweit ausgeschlossen, als eine Verpflichtung mit Mitteln eines beschlagnahmten oder kommissarisch verwalteten oder öffentlich bewirtschafteten Unternehmens oder sonstigen Vermögens zu erfüllen ist. Der Grund für diese Regelung liegt darin, daß die hier in Betracht kommenden Vermögensmassen allein nach den für sie erlassenen Sondervorschriften abgewickelt werden sollen (siehe namentlich die VO. über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staats v. 17. Sept. 1940, RGBl. I, 1270, und die VO. über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen v. 15. Aug. 1941 [RGBl. I, 516]).

§ 9 DVO. trifft Überleitungsvorschriften über die Eintragung von Grundstücksrechten in ausländischer Währung; § 10 DVO. ordnet den Rechtsübergang auf dem Gebiet des Hypothekenbank- und Pfandbriefrechts.

Einen näheren Hinweis rechtfertigen die Vorschriften der §§ 13 bis 18 DVO. über das Sachenrecht und die Grundbuchordnung. Hier bedurfte die Rechtsprechung der Gerichte in besonderem Maße der Hilfe des Gesetzgebers, um die überläßliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Überleitung des früheren auf das deutsche Recht ist in den ehemals preußischen Teilen der eingegliederten Ostgebiete, die nach dem Jahre 1918 dem Reich entrissen worden waren, verhältnismäßig einfach. Hier galt im wesentlichen noch das derzeitige deutsche Recht, das im Reich zwar inzwischen fortgebildet ist, aber doch noch an die einstmalige Fassung anknüpft. Das bedeutet vor allem, was hier besonders interessiert, daß in diesen Gebietsteilen

Grundbücher vorhanden sind, die sich auch weiterhin benutzen lassen. Der § 15 DVO. bestimmt daher, daß in diesen Gegenden das Grundbuch mit dem Inkrafttreten der VO. als angelegt anzusehen ist und daß die vorhandenen Grundbücher als solche des Reichsrechts fortzuführen sind. In den übrigen Gebieten, in denen derart günstige Voraussetzungen nicht gegeben sind, bestimmt der Reichsminister der Justiz den Zeitpunkt, zu dem die Grundbücher als angelegt anzusehen sind. Bis dahin muß eine behelfsmäßige Lösung der Ordnung des Grundstücksverkehrs dienen. Nach § 16 DVO., der sich an frühere, aus ähnlichem Anlaß geschaffene Vorbilder anlehnt, soll bis zur Anlegung der Grundbücher für die wichtigsten Rechtsakte mit Ausnahme der Aufhebung beschränkter Grundstücksrechte an die Stelle der Eintragung im Grundbuch die Anordnung der Hinterlegung der für die Eintragung erforderlichen Urkunden treten. Soweit dieses Verfahren zulässig ist, gilt auch das deutsche Sachenrecht schon vor der Grundbuchanlegung. Unanwendbar bleiben aber einstweilen noch die Vorschriften, nach denen eine Eintragung im Grundbuch als richtig vermutet oder unterstellt wird. Auf das bei der Hinterlegung anzuwendende Verfahren finden im wesentlichen die Vorschriften der deutschen GBO. Anwendung, soweit das nicht dem Sinn des § 16 DVO. widerspricht (§ 18 DVO.). Bis zur Anlegung des Grundbuches sind Briefrechte unzulässig (§ 16 Abs. 3 DVO.). Auch nach diesem Zeitpunkt kann der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege ihre Eintragung untersagen (§ 15 Abs. 1 DVO.).

Die Vorschriften der DVO. zum Familien- und Personenstandsrecht (§§ 19 ff. DVO.) beschränken sich im wesentlichen auf die Regelung von Fristen und Zuständigkeiten. Für das Personenstandsrecht sind im § 23 DVO. weitere Überleitungsvorschriften angekündigt.

In den §§ 25 bis 32 DVO. finden sich eingehende Vorschriften über den gewerblichen Rechtsschutz in den eingegliederten Ostgebieten. Sie können hier nicht näher erörtert werden. Wesentlich sind folgende Grundgedanken: Die Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster sowie Warenzeichen, die am 31. Aug. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten Schutz genossen, behalten diesen Schutz dort nach Maßgabe des bisher für sie geltenden Rechts (§ 25 DVO.). Andererseits erstreckt sich die Wirkung der deutschen Schutzrechte von einem Zeitpunkt drei Monate nach dem Inkrafttreten der VO. ab auch auf die eingegliederten Ostgebiete, soweit ihnen dort nicht die nach § 25 DVO. fortgeltenden Rechte oder sonstige Vorbenutzungsrechte entgegenstehen (§§ 26, 27 DVO.). Zuständiges Gericht für Patentstreitsachen aus den eingegliederten Ostgebieten ist das LG. Berlin (§ 30 DVO.).

Die §§ 33 ff. DVO. bringen einige Sondervorschriften für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen.

Angesichts der zahlreichen Abweichungen, denen das Rechtswesen in den eingegliederten Ostgebieten gegenüber dem im übrigen Reichsgebiet vorerst noch unterworfen sein wird, empfahl es sich, die Rechtspflege ausschließlich den örtlichen Behörden anzuvertrauen und die Zuständigkeit des RG. für die Übergangszeit auszuschließen (§ 33 DVO.). Das gilt jedoch nicht in solchen Verfahren, in denen die OLG. in erster Instanz zuständig sind, also z. B. das Verfahren in Fideikommissachen oder das Beschwerdeverfahren im Falle des § 159 GVG. Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit des

RG., wenn es nicht als Rechtsmittelgericht tätig wird, also z. B. in den Fällen des § 36 ZPO. Auch das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen v. 15. Juli 1941 gilt aus ähnlichen Gründen in den eingegliederten Ostgebieten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberreichsanwalts der Generalstaatsanwalt beim OLG. und an die des Gr. ZivSen. des RG. ein besonderer Senat des OLG. tritt (§ 34 DVO.). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die VO. über die Zuständigkeit der OLG. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der KostO. v. 23. März 1936 (RGBl. I, 251) in den eingegliederten Ostgebieten bis auf weiteres nicht anzuwenden ist (§ 36 DVO.).

Wie bereits oben erwähnt, ist das ArbGG. in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht in Kraft getreten (§ 1 Abs. 5 VO.). Um den Rechtsuchenden die wesentlichen Vorteile des Verfahrens vor den ArbG. bereits jetzt zugute kommen zu lassen, sollen nach § 35 DVO. in Arbeitssachen (§ 2 ArbGG.) die AG. ausschließlich zuständig sein, und es sollen weiter die §§ 11, 12, 61 Abs. 1 ArbGG. in diesen amtsgerichtlichen Verfahren alsbald angewendet werden.

§ 37 DVO. trifft Sondervorschriften für das Anwalts- und Notarsrecht. In den eingegliederten Ostgebieten können Anwälte und Notare bis auf weiteres auch zur nur vorläufigen Berufsausübung zugelassen werden. Da damit zu rechnen ist, daß die Vertretung durch Anwälte noch nicht überall ausreichend sichergestellt ist, ist vorgesehen, daß der Vorsitzende des Gerichts auf Antrag oder von Amts wegen Befreiung vom Anwaltszwang gewähren kann.

Die bedeutsame Frage, wie die vor den ehemaligen polnischen Justizbehörden anhängig gewesenen Verfahren und die in ihnen entstandenen Vollstreckungstitel zu behandeln sind, ist in den §§ 42 ff. DVO. entschieden. Diese Vorschriften gehen davon aus, daß die durch ein abgeschlossenes Verfahren geschaffene Rechtslage grundsätzlich anzuerkennen ist und daß es lediglich geboten ist, die deutschen Volkszugehörigen vor der Inanspruchnahme durch ungerechte polnische Urteile zu schützen. War ein Verfahren vor den polnischen Behörden aber vor dem 26. Aug. 1939 noch nicht rechtskräftig beendet, so ist es zunächst gegenstandslos geworden und an sich nicht weiter zu beachten. Die deutschen Gerichte sind nicht etwa wesensgleich mit den entsprechenden polnischen Behörden, sondern sie haben mit diesen auch in ihrer Errichtung und ihrem Aufbau nichts mehr gemein als vielleicht zufällige äußere Anknüpfungspunkte. Ebenso wie die polnischen Behörden ohne Nachfolge untergegangen sind, sind auch die bei ihnen anhängig gewesenen Verfahren ergebnislos beendet und mit ihnen erloschen. Von diesem Grundsatz macht die DVO. aber im Interesse der Arbeitsökonomie eine wichtige Ausnahme: Unter Umständen kann das Verfahren vor den deutschen Gerichten aufgenommen und nach deutschem Recht fortgeführt werden. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben: Alle Verfahren vor den polnischen Gerichten gelten als mit dem 26. Aug. 1939 unterbrochen. Ist später noch eine Entscheidung in ihnen ergangen, so gilt sie ohne Einschränkung als nicht vorhanden (§ 42 DVO.). Urteile, die

vor diesem Stichtag rechtskräftig geworden sind, werden dagegen anerkannt, es sei denn, daß einer der im § 47 Abs. 4 DVO. genannten Gegengründe vorliegt (§ 46 DVO.). Wird das Urteil anerkannt, so findet die Zwangsvollstreckung aus ihm unter sinnvoller Anwendung des deutschen Rechts statt. Voraussetzung ist, daß die Vollstreckung durch einen besonderen Gerichtsbeschuß ausdrücklich zugelassen ist (§ 47 DVO.). Auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. dgl. sind die genannten Grundsätze sinngemäß anzuwenden (siehe § 46 Abs. 3 DVO.). Lag noch kein rechtskräftiger Titel vor, so steht das frühere Verfahren der Neuaufrollung der Angelegenheit vor den deutschen Gerichten nicht entgegen. Daß es früher einmal vor den polnischen Behörden anhängig war, ist zunächst bedeutungslos (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 2 DVO.). Ist aber die Rechtssache noch nicht wieder anhängig geworden, so kann sie vor den deutschen Gerichten aufgenommen werden, wenn die Aufnahme durch besonderen Beschluß zugelassen ist, der im Parteiverfahren nur auf Antrag, im übrigen von Amts wegen ergeht (§ 44 DVO.). Der Beschluß darf nur erlassen werden, wenn die Aufnahme „sachdienlich“ ist (§ 43 Abs. 1 DVO.). Ob das der Fall ist, bestimmt sich sowohl nach den Interessen der Beteiligten als auch nach der aus dem gesamten Sachstand zu entnehmenden Zweckmäßigkeit. So wird die Aufnahme im allgemeinen nicht sachdienlich sein, wenn die alten Prozeßakten verlorengegangen sind usw. Der Beschluß über die Zulässigkeit der Aufnahme muß im allgemeinen in einem besonderen Verfahren vor der Aufnahme erlassen werden. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann er aber unter Umständen zunächst zurückgestellt und das Verfahren über ihn mit dem Hauptverfahren zusammengefaßt werden, was sich namentlich dann empfiehlt, wenn der Gegner ohnedies gehört werden muß oder wenn die Zulassung der Aufnahme von seinem Verhalten gegenüber dem Aufnahmeantrag und dem weiteren Verfahren abhängt, z. B. davon, ob er sich auf das Verfahren einläßt oder ob er säumig ist usw. (§ 44 DurchfVO.). Welches Gericht für die Entscheidung über die Aufnahme zuständig ist, bestimmt § 43 DurchfVO. Ist die Aufnahme zugelassen, so kann das Verfahren unter sinngemäßer Anwendung des deutschen Rechts aufgenommen und fortgeführt werden. Dabei ist grundsätzlich der frühere Sachstand maßgebend; bereits ergangene Entscheidungen der polnischen Behörden, gegen die noch kein Rechtsmittel eingelegt war, gelten aber als nicht vorhanden, so daß das Verfahren in der Instanz fortzuführen ist, in der die Entscheidung ergangen war. Ähnliches gilt, wenn nach Erlass einer Entscheidung das Oberste Gericht in Warschau für die etwaige Fortsetzung des Verfahrens zuständig geworden war (§ 45 DurchfVO.). Die Vorschriften sind auf alle Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen anzuwenden, also sowohl auf Zivilprozesse wie auch auf Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, selbstverständlich unter Beachtung der Unterschiede, die sich aus dem verschiedenen Charakter der Verfahren ergeben (siehe z. B. § 44 Abs. 1 Satz 2 DurchfVO.). Die Erledigung von Anträgen auf Eintragung im Grundbuch oder in einem öffentlichen Register, die aus der polnischen Zeit noch unerledigt vorgefunden sind, soll aber im Verwaltungswege besonders geregelt werden (§ 43 Abs. 1 DurchfVO.).

Die Rechtspflege im Volkstumskampf

Von Oberregierungsrat Dr. Paul Enke, München

Bei der Wiedervereinigung der von der deutschen Wehrmacht befreiten deutschen Ostgebiete mit dem Deutschen Reich mußte auch die Frage geregelt werden, welches Recht nunmehr in diesen Gebieten gelten soll. Der Erlass des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. Okt. 1939 bestimmte, daß als formelle Grundlage des gesamten Rechtssystems zunächst weiterhin das bisherige polnische Recht gelten solle, soweit dieses nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspreche.

Diese Regelung war notwendig wegen der durch die polnische Ausrottungspolitik gegenüber dem Deutschtum herbeigeführten volkstümlichen Zusammensetzung der Ostgaue. Das Reichsrecht ist seinem Wesen nach auf ein Zusammenleben deutscher Volksgenossen im Rahmen einer nationalsozialistischen Volksgemeinschaft zugeschnitten. Es kann deshalb auch nur auf solche Gebiete ohne Einschränkung übertragen werden, in denen im wesentlichen die gleichen Verhältnisse bestehen wie im Altreich. Es wäre falsch, würde man die vorbehaltlose Einführung des Rechts des Altreiches in Gebieten, in denen erst die dem Altreich entsprechenden Verhältnisse geschaffen werden müssen, deshalb für notwendig halten, um für den Aufbau eine sichere Rechtsgrundlage zu besitzen. Der Aufbau und die restlose Einddeutschung neuer Gebiete darf nicht mit der Einführung des deutschen Rechts beginnen, der Aufbau muß vielmehr vorangehen. Erst wenn die polnischen Willkürmaßnahmen beseitigt und die Verhältnisse in diesen Gebieten denen im Altreich angeglichen sind, kann an die Herbeiführung einer völligen Übereinstimmung des Altreichsrechts mit dem Recht in den neuen Gebieten gedacht werden.

Aus diesen Erwägungen wurde für die eingegliederten Ostgebiete in § 7 des Führererlasses vom 8. Okt. 1939 eine Regelung getroffen, die es dem Richter ermöglichte, seine Rechtsprechung möglichst frei und ungebunden allein unter Berücksichtigung der politischen Notwendigkeiten vorzunehmen. Aus diesen Notwendigkeiten ergaben sich für die Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten ganz neue Probleme. Es mußte sichergestellt werden, daß die besonders gelagerten Volkstumsverhältnisse auch von den Gerichten bei ihren Entscheidungen beachtet werden, zumal jede gerichtliche Entscheidung in den Ostgebieten — auch in ganz unpolitischen Rechtssachen — von erheblicher politischer Tragweite sein und politische Folgen nach sich ziehen kann. Als oberstes Gesetz mußte über jeder Rechtsanwendung vom ersten Tage an das in den eingegliederten Ostgebieten verfolgte Ziel stehen, jede Rechtsanwendung mußte hiernach ausgerichtet werden. Dies wäre nicht möglich gewesen, hätte man den Richter an Normen gebunden, die auf die ganz anders gelagerten Verhältnisse im Altreich abgestellt sind. Der Richter wäre dann verpflichtet gewesen, diese Gesetze unterschiedslos auf alle in den eingegliederten Ostgebieten wohnenden Menschen ohne Rücksicht auf ihre Volkstumszugehörigkeit anzuwenden, er hätte den Polen auch die Berufung auf solche Vorschriften nicht verwehren können, die allein den Schutz des deutschen Volkstums bezwecken, er hätte oft den Polen eine Rechtsstellung einräumen müssen, die sie nach dem Willen der politischen Führung nicht einnehmen sollen und die

volkspolitisch untragbar wäre. Dem Richter wurde aus diesen Gründen durch den § 7 des Führererlasses v. 8. Okt. 1939 die denkbar freieste Stellung gegeben. Er wurde weder an das bisher geltende polnische Recht noch an das Recht des Altreichs gebunden, sondern es wurde ihm lediglich zur Pflicht gemacht, aus seinem nationalsozialistischen Rechtsempfinden heraus Recht zu sprechen und so zu entscheiden, wie es der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich entspricht. Dabei ging er selbstverständlich von den Grundsätzen des deutschen Rechts aus, wobei er jedoch in jedem Falle prüfen mußte, inwieweit das hiernach gefundene Ergebnis mit den Zielen der politischen Führung im Einklang steht. Er konnte seiner Entscheidung also das deutsche Recht zugrunde legen, er konnte es sinngemäß anwenden oder aber auch in anderem Sinne entscheiden.

Diese dem Richter verliehene freie Stellung trägt auch dem bei der Eingliederung bestehenden Rechtszustande Rechnung. Das Recht des ehemaligen polnischen Staates war ein ausgesprochen polnisches, also deutschfeindliches. Dieser Staat behandelte seine Staatsangehörigen völlig unterschiedlich, je nachdem es sich um einen Angehörigen der polnischen oder einer anderen — insbesondere der deutschen — Volksgruppe handelte. Der deutsche Volkstumszugehörige wurde nicht nur durch gesetzliche Maßnahmen selbst (z. B. das Grenzzonengesetz), sondern auch bei der Auslegung der Gesetze einseitig benachteiligt. Standen sich in einem Prozesse Deutscher und Pole gegenüber, so fiel die Entscheidung grundsätzlich zugunsten des Polen aus, wenn auch das Recht auf seiten des Deutschen lag. Das Ergebnis war eine völlige Entrechtung des deutschen Volkstums, dem Deutschen wurde der Boden geraubt, das Vermögen genommen und die Existenz zerstört. Diese Entrechtung des Deutschtums während der Zeit der polnischen Staatsführung mußte nach der Eingliederung auch auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege ausschlaggebend berücksichtigt werden. Eine vorbehaltlose gleiche Anwendung des deutschen Rechts auf Deutsche und Polen hätte die Gefahr einer Sanktionierung der polnischen Rechtsbrüche mit sich gebracht.

An dem seit der Eingliederung bestehenden Rechtszustande — vor allem der Freistellung des Richters von allen seine Entschließungsfreiheit einengenden starren Normen — ist durch die am 25. Sept. 1941 verkündete VO. über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (OstrechtspflegeVO.) nichts grundsätzlich geändert worden. Irrig ist vor allem die Meinung, erst vom Inkrafttreten dieser VO. an komme in den eingegliederten Ostgebieten deutsches Recht zur Anwendung und von diesem Zeitpunkt an gelte für alle in diesen Gebieten wohnenden Menschen ohne Rücksicht auf ihre Volkstumszugehörigkeit gleiches Recht. Der bisher bestehende Zustand ist vielmehr — abgesehen von der Inkraftsetzung verschiedener formeller Bestimmungen — durch die OstrechtspflegeVO. im Interesse der Wirtschaft und der in den Ostgebieten lebenden Deutschen nur in die Form eines ausdrücklichen Gesetzes gekleidet und nachträglich legalisiert worden. Auch die formelle Einführung des bürgerlichen Rechts des Altreichs hält an den Grundsätzen der bisherigen Regelung

fest. Die in § 1 ausgesprochene Inkraftsetzung des bürgerlichen Rechts erfährt durch die §§ 4 u. 5 die nach obigen Ausführungen erforderliche Einschränkung.

Die Generalklausel des § 4 — neben § 5 die wichtigste Bestimmung — sieht vor, daß bei der Auslegung und Anwendung des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts von den besonderen Erfordernissen auszugehen ist, die sich aus der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich ergeben. Würde die Anwendung einer Vorschrift im Einzelfall zu einem Ergebnis führen, das mit dem Sinne der Eingliederung unvereinbar ist, so ist die Vorschrift nicht anzuwenden und so zu entscheiden, wie es dem Sinn der Eingliederung entspricht. Durch diese Bestimmung wird dem Richter nochmals ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bei jeder Rechtsanwendung zunächst zu prüfen, ob die Vorschrift des deutschen Rechts mit den in den Ostgebieten verfolgten Zielen im Einzelfall vereinbar ist oder ob nur eine sinngemäße Anwendung möglich ist. Darüber hinaus ist der Richter in der Lage, von der Vorschrift abzuweichen, wenn nur dadurch den gegebenen Notwendigkeiten entsprochen werden kann. Zu entscheiden ist immer so, wie es im Interesse der Eingliederung und des Aufbaues geboten ist. Die Generalklausel befreit den Richter immer dann von der Bindung an das eingeführte Gesetz, wenn die Anwendung mit dem Sinne der Eingliederung unvereinbar ist. Diese Regelung bedeutet für die Deutschen der Ostgebiete keinen Nachteil. Die zwar in gewissem Sinne hinausgeschobene Rechtsbestimmtheit kann sich nie zum Nachteil der deutschen Volkszugehörigen auswirken, da sie unter allen Umständen mindestens die Vorteile der im deutschen Recht begründeten Rechtstellung genießen.

Die Generalklausel besagt nur, in welchem Geiste die Vorschriften anzuwenden sind, sie schafft ferner die rechtliche Grundlage für vom Gesetz abweichende Entscheidungen. Die Frage, was im Einzelfall dem Sinn der Eingliederung entspricht, muß grundsätzlich vom Richter selbst nach pflichtgemäßer Prüfung aller Umstände entschieden werden. Es versteht sich von selbst, daß es dem Richter mangels ausreichender Kenntnis der von der politischen Führung auf einem einzelnen Rechtsgebiet verfolgten Ziele oft nicht möglich ist, von sich aus die richtige Entscheidung zu finden. Andererseits muß sichergestellt werden, daß die gleiche Frage bei den gleichen Umständen nicht von den einzelnen Gerichten verschieden beantwortet wird. Aus diesen Gründen muß die Rahmenbestimmung der Generalklausel noch eine Ergänzung finden durch besondere Richtlinien. Schon bisher wurde in der Praxis die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie die Berücksichtigung des Willens der politischen Führung gewahrt durch verwaltungsmäßige Einwirkung auf die Gerichte. Hierauf kann auch künftig nicht verzichtet werden. Dieser Lenkung der Rechtsprechung muß sich der Richter trotz seiner „Unabhängigkeit“ unterwerfen. Der Richter ist nicht in dem Sinne unabhängig, daß er in jeder Hinsicht so entscheiden kann, wie er es für richtig hält. Weil der Richter die Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung beachten muß, ist er auch an den besonderen Willen der politischen Führung gebunden. Ein Richter, der etwa anders denken würde und glauben sollte, eigene Politik machen zu können, wäre, besonders in den eingegliederten Ostgebieten, fehl am Platze.

Der Wille der politischen Führung wird dem

Richter durch die auf Grund der Generalklausel von den Oberlandesgerichtspräsidenten — sei es schriftlich oder in Richterbesprechungen mündlich — erlassenen Richtlinien bekanntgegeben werden. Die Berücksichtigung der Auffassung der verantwortlichen politischen Instanz, also des Gauleiters, bei Erlaß der Richtlinien ist gewährleistet durch die enge Zusammenarbeit der Oberlandesgerichtspräsidenten mit den Gauleitern, letztlich durch das den Gauleitern in ihrer Eigenschaft als Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten auch gegenüber den Justizbehörden nach § 3 Abs. 2 des Führererlasses v. 8. Okt. 1939 bzw. § 9 der Zweiten DurchfVO. zu diesem Erlass zustehende Weisungsrecht. Wenn dieses Weisungsrecht natürlich auch nicht in sich schließt, daß etwa ein Gericht ersucht werden könnte, einen einzelnen Rechtsstreit in bestimmtem Sinne zu entscheiden, so gibt es doch dem Gauleiter die Befugnis, von den einzelnen Sonderverwaltungen die Beachtung des von ihm in einer politischen Frage für richtig befundenen Standpunktes zu fordern. Die Gauleiter sind dem Führer für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben allein verantwortlich, sie müssen also die nötige Bewegungsfreiheit haben und dürfen nicht in ihrer Arbeit durch andere Stellen beeinträchtigt werden etwa dadurch, daß eine Justizbehörde auf einem Rechtsgebiet eine andere politische Linie einschlägt, als sie der Gauleiter für notwendig erachtet. An die politischen Entscheidungen des Gauleiters sind also auch die Justizbehörden gebunden.

Allein eine grundsätzliche und politisch sehr bedeutungsvolle Frage konnte nicht einer Regelung auf Grund der Generalklausel überlassen werden, sondern mußte in der Verordnung selbst entschieden werden: Die Geltendmachung von Ansprüchen durch Polen. Wird von einem Polen gegen einen Deutschen ein Anspruch geltend gemacht oder ein sonstiger Antrag gestellt, der sich gegen die Rechtsstellung eines Deutschen richtet, so hat das Gericht zwar auch zunächst an Hand der Generalklausel zu prüfen, ob nicht die Klage ohne weiteres abgewiesen werden muß. Formalrechtlich begründete, sachlich aber ungerechtfertigte Ansprüche eines Polen können schon auf diesem Wege in der Regel zurückgewiesen werden. Es können aber Fälle eintreten, in denen die Durchführung des Verfahrens allein auf Grund der Generalklausel nicht unterbunden werden kann, obwohl sie staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht. Für diese Fälle greift die Bestimmung des § 5 der OstrechtspflegeVO. Platz.

Hat das Gericht Bedenken, ob die Durchführung eines Verfahrens staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht, so hat es die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten darüber einzuholen. Dessen Entscheidung bindet das Gericht und ist nicht anfechtbar. Erklärt der Oberlandesgerichtspräsident, daß die Durchführung staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht, so wird das Verfahren unterbrochen, d. h. die Weiterverfolgung des Anspruchs im Rechtswege ist ausgeschlossen. Da es sich hier in erster Linie um eine Entscheidung der politischen Instanz handelt, ist ausdrücklich bestimmt, daß der Oberlandesgerichtspräsident, statt selbst zu entscheiden, von dem Gauleiter eine Entscheidung einholen kann. Die Erklärung des Gauleiters ersetzt die Erklärung des Oberlandesgerichtspräsidenten und ist also für das Gericht in der gleichen Weise bindend. Wie der Oberlandesgerichtspräsident befugt ist, die Sache dem Gauleiter zur Entscheidung vorzulegen, kann umgekehrt der

Gauleiter die Sache an sich ziehen, also den Oberlandesgerichtspräsidenten um Vorlage ersuchen. Dies ergibt sich aus dem schon oben erörterten Weisungsrecht des Gauleiters.

Generalklausel, Richtlinien, Weisungsrecht der politischen Führung, Beschränkung der gerichtlichen Geltendmachung und — nicht zuletzt — die Auswahl nur der besten Richter für eine Beschäftigung in den eingegliederten Ostgebieten bilden zusammen die Grundlage für eine der politischen Zielsetzung entsprechende Rechtspflege. Die Gerichte

sind weiterhin in der Lage, ihre Entscheidungen mit den politischen Notwendigkeiten in Einklang zu bringen und den Angehörigen des polnischen Volkstums bis zu einer ausdrücklichen Regelung die Rechtsstellung zuzuweisen, die dem Ziele der Eingliederung entspricht. Kommt es gleichwohl einmal zu einem Fehlurteil, so bietet das gleichfalls in Kraft gesetzte Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen eine Handhabe für eine Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die bürgerliche Rechtspflege im Warthegau

Rückblick und Ausblick

Von Senatspräsident Dr. Wilhelm Pungs, Posen

Die Schwierigkeiten, die sich dem Aufbau der bürgerlichen Rechtspflege im Warthegau entgegenstellten, waren keineswegs nur theoretischer Natur.

Ehe der Richter des kleinen Amtsgerichts draußen im Gau sich auf den Richterstuhl setzen konnte, mußte er in wochen-, ja monatelanger Arbeit erst dafür Sorge tragen, daß sein Gericht ein Dach über dem Kopf bekam und die oft durch Kriegseinwirkung stark mitgenommenen, in fast allen Fällen aber durch die Polen maßlos heruntergewirtschafteten Gerichtsräume so wiederhergestellt wurden, daß sie einen halbwegs würdigen Rahmen für die Tätigkeit der deutschen Justiz abgaben. Was da an nimmermüder und selbstloser Arbeit geleistet worden ist, wird erst später voll gewürdigt werden können. Ähnliche, wenn auch zum Teil etwas günstigere Verhältnisse fanden die Vorstände der Gerichte höherer Ordnung vor, als sie die Leitung der Geschäfte übernahmen.

Ich habe diesen Hinweis an die Spitze meiner Betrachtungen gestellt, um den Leser aus dem Altreich, der daran gewöhnt ist, die äußerlichen Voraussetzungen seiner Arbeit als etwas Selbstverständliches hinzunehmen, ganz kurz mit der Atmosphäre vertraut zu machen, in der die Organisation der wartheländischen Justizbehörden aufgebaut und weiterentwickelt werden mußte.

Hand in Hand mit dem Aufbau des tatsächlichen Apparates, ohne den es nun einmal nicht geht, galt es, die ersten Fundamente der Rechtsprechung zu legen. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit des Warthelandes war bis in die jüngste Zeit darauf angewiesen, sich die Richtlinien ihrer Arbeit in prozessualer und materieller Hinsicht selbst zu schaffen. Sie ging davon aus, daß die Anwendung polnischer Gesetze durch die deutschen Gerichte des Gaus nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sei, nämlich nur dann, wenn unter polnischer Herrschaft im Wege der Rechtsgestaltung Rechtserfolge eingetreten waren, deren rückwirkende Außerkraftsetzung entweder praktisch unmöglich oder deshalb unzulässig war, weil sie mit den Erfordernissen des Lebens im Widerspruch gestanden hätte. Um Beispiele zu nennen: es ging natürlich nicht an, einen nach polnischem Recht zu polnischer Zeit wirksam vollzogenen Eigentumserwerb in Frage zu stellen oder eine nach polnischem Gesetz durch ein polnisches Gericht rechtskräftig geschiedene Ehe als weiterbestehend zu betrachten.

Die Ansicht, daß in den Ostgebieten seit der Einrichtung deutscher Gerichtsbehörden grundsätzlich

deutsches Recht anzuwenden sei, war völkerrechtlich gerechtfertigt, da die deutsche Zivilverwaltung dieser Gebiete, deren spätere Eingliederung in das Reich von vornherein feststand, nicht als Okkupationsverwaltung angesehen werden konnte¹⁾. Damit war zwar eine vorläufige Grundlage für die Rechtsprechung in bürgerlichen Rechtssachen gewonnen — aber auch nicht mehr. Es blieb die schwierige Aufgabe, das aus ganz abweichenden Lebensverhältnissen erwachsene und fortentwickelte deutsche Recht in seiner Anwendung den Lebensbedingungen des Warthegaus anzupassen und dabei nie das große Ziel aus den Augen zu verlieren, dem alle Verwaltungsarbeit in den Ostgebieten, auch die Rechtsprechung, zu dienen hat: den Aufbau dieses zukunftsreichen Landes im deutschen Sinne.

Bei der Anwendung des deutschen Rechts durfte der deutsche Richter nie vergessen, daß er — in gleicher Front mit den anderen hier tätigen deutschen Volksgenossen — mitten im Volkstumskampf steht. Es wäre unklug und gefährlich zu glauben, daß dieser Kampf bereits ausgefochten sei, im Gegenteil: er hebt jetzt erst richtig an. Diese Meinung dürfte auch der Ansicht der politischen Führung des Warthegaus entsprechen. Aus ihr ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß vor dem Richter des Warthegaus nicht alle Rechtssuchenden gleich sind, daß er vielmehr Unterschiede zu machen hat zwischen Angehörigen des polnischen Volkstums und deutschen Volksgenossen. Das wird manchem Rechtswahrer des Altreichs fremd in die Ohren klingen, ist auch keineswegs so aufzufassen, daß der Pole rechtlos gestellt werden sollte. Aber man kann nicht übersehen, daß der polnische Bevölkerungsteil des Gaus, teils nach eigenem Willen, teils nach dem Willen der deutschen politischen Führung, im Volkstumsgefüge des Gaus ein Fremdkörper ist und bleiben wird. Der Pole soll, soweit er dem deutschen Aufbau zu dienen bestimmt und an ihm mitzuarbeiten bereit ist, als Schutzangehöriger des Deutschen Reiches vor dem Forum der Justiz sein Recht finden. Darüber hinaus mag er aber, auch auf dem Gebiete des Rechts, sein Eigenleben führen und seine Angelegenheiten selbst besorgen.

Daß die Rechtsstellung der Polen in den eingegliederten Ostgebieten derjenigen der deutschen Volksgenossen nicht gleichwertig sein kann, erkennt auch die Ost-RechtspflegeVO. v. 25. Sept. 1941 (ORPflVO. [RGBl. I, 597]) an, indem sie in ihrem

¹⁾ Vgl. hierzu die vorstehenden Beiträge und DR. 1941, 827.

§ 5 in gewissen Fällen die Durchführung polnischer Rechtsansprüche gegen Deutsche von einer Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. des Reichsstatthalters (Oberpräsidenten) abhängig macht.

Natürlich leidet der oben aufgestellte Grundsatz, wie jeder Grundsatz, eine Reihe von Ausnahmen. So werden Rechtsangelegenheiten der Polen von dem deutschen Richter oft schon deshalb beachtet werden müssen, weil sie unmittelbar oder in ihren Auswirkungen den öffentlichen oder privaten deutschen Rechtskreis berühren. Das wird immer dann der Fall sein, wenn die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowie einer geregelten Verwaltung in den eingegliederten Ostgebieten es notwendig erscheinen läßt, polnischen Volksangehörigen den Rechtsweg zu eröffnen. Praktisch hat sich dieser Grundsatz in der Rechtsprechung der Gerichte des Warthegaus dahin ausgewirkt, daß den Polen das Armenrecht nur insoweit gewährt wird, als die Durchführung einer Rechtsangelegenheit im deutschen Interesse liegt oder die Rechtsverteidigung durch einen Angriff im Rechtswege erzwungen ist. So gewähren die Gerichte des Warthelands polnischen unehelichen Kindern das Armenrecht zur Unterhaltsklage gegen ihre Erzeuger, da sonst zu befürchten wäre, daß die Kinder der deutschen öffentlichen Fürsorge zur Last fallen würden. Dem Ehegatten einer polnischen Ehe dagegen, der gegen seinen Ehepartner die Scheidungs- oder Aufhebungs-klage erheben will, wird das Armenrecht versagt, da die deutsche Verwaltung an der Gestaltung polnischer Eheverhältnisse kein unmittelbares Interesse hat. Mit welcher rechtlichen Begründung die Gerichte des Warthegaus einem Angehörigen des polnischen Volkstums in den hierfür in Frage kommenden Fällen das Armenrecht zu versagen pflegen, ergibt sich aus dem in der Anmerkung teilweise wiedergegebenen Beschluß des OLG. Posen v. 25. März 1941 (2 W 17/41)²⁾.

Der Zivilsenat des OLG. Posen konnte davon ausgehen, daß seine Entscheidungen in bürgerlichen Rechtssachen unanfechtbar sein würden. Eine Inanspruchnahme des Reichsgerichts kam bei wieder aufgenommenen polnischen Rechtssachen schon deshalb nicht in Frage, weil es sich um Entscheidungen auf Rechtsmittel gegen Urteile oder Beschlüsse polnischer Gerichte handelte. Bei Rechtssachen, die von den deutschen Gerichten erstmalig entschieden wurden, stand der Annahme einer Zuständigkeit des Reichsgerichts die Tatsache entgegen, daß die Gerichte des Warthegaus innerhalb der deutschen Gerichtsorganisation wegen ihrer Angliederung an die Behörden der allgemeinen Verwaltung eine Sonderstellung einnehmen (vgl. § 5 Abs. 1, 2 der 2. DurchfVO. v. 2. Nov. 1939 zum Führererlaß v. 8. Okt. 1939 [RGBl. I, 2133]).

Dieser Standpunkt des Zivilsenats ist neuerdings durch § 3 Abs. 1 der 1. DurchfVO. zur ORPflVO. v. 25. Sept. 1941 (1. ORPflDurchfVO. [RGBl. I, 599]) bestätigt worden, der praktisch jedes Rechtsmittel gegen Entscheidungen des OLG. Posen in bürger-

²⁾ Die Antragstellerin ist Polin. Nach der Auflösung des polnischen Staates ist sie staatenlos geworden. Gemäß § 114 Abs. 2 ZPO. kann einem Staatenlosen das Armenrecht nach freiem Ermessen des Gerichts gewährt werden. In Anbetracht der früheren Einstellung des polnischen Staates und des polnischen Volkes zum deutschen Volkstum ist es aber einstweilen nicht angebracht, von diesem Ermessen zugunsten der Antragstellerin Gebrauch zu machen und sie auf Kosten des Deutschen Reiches von den Prozeßkosten zu befreien.

lichen Rechtssachen für eine unbegrenzte Übergangszeit ausschließt.

Ähnlich verhielt es sich mit der Zuständigkeit für Entscheidungen auf die weitere Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Zivilsenat war von vornherein der Ansicht, daß die Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 23. März 1936 (RGBl. I, 251) in der Fassung der ÄnderungsVO. v. 11. Juli 1936 (RGBl. I, 903) auf den Reichsgau Wartheland schon deshalb keine Anwendung finden könne, weil das OLG. Posen in den Listen der dort dem KG. bzw. dem OLG. München zugewiesenen OLG. nicht erwähnt ist und nicht erwähnt sein konnte. Entscheidend war aber, daß diese Ansicht auch dem Sinne der genannten Verordnung entsprach, die, wie aus ihrem § 2 hervorgeht, es grundsätzlich darauf abstellt, dasjenige OLG. über die weitere Beschwerde entscheiden zu lassen, in dessen Bezirk das Gesetz gilt oder gegolten hat, von dessen Auslegung die Entscheidung im wesentlichen abhängt, m. a. W. dasjenige OLG., das mit den der Entscheidung zugrunde zu legenden lokalen gesetzlichen Bestimmungen am besten vertraut ist. Das war aber nach Lage der Sache bei Entscheidungen über Rechtsangelegenheiten des Warthegaus, die in besonderem Maße eine eingehende Kenntnis örtlicher Verhältnisse und Gepflogenheiten, zum Teil auch polnischer gesetzlicher Vorschriften voraussetzen, zum mindesten für eine Übergangszeit das für den Warthegau zuständige OLG. Auch diese Ansicht des Zivilsenats ist im Ergebnis durch die 1. DurchfVO. zur ORPflVO. (§ 36) sanktioniert worden.

Die Tatsache, daß die polnische Justiz ohne jeden Übergang und ohne Überleitung durch die deutsche ersetzt worden war, zwang die Justizverwaltung und die Gerichte des Warthegaus vielfach, in rechtsschöpferischer Tätigkeit neue Wege zu suchen. Der Zivilsenat des OLG. Posen hat es sich von allem Anfang an angelegen sein lassen, Richtlinien auszuarbeiten, die ihm und den Instanzgerichten als Grundlage ihrer Entscheidungen dienen konnten. Diese Richtlinien, die zum Teil auf Empfehlungen der Justizverwaltung aufbauten, wurden durch Bekanntgabe der ergangenen Entscheidungen des Senats oder im Wege persönlicher kameradschaftlicher Beratung der Instanzgerichte diesen zur Kenntnis gebracht und von ihnen meist gern befolgt.

Es würde zu weit führen, diese „Richtlinien“ hier in ihrer Gesamtheit zu erörtern. Einige Stichproben mögen genügen, um ein Bild davon zu geben, in welcher Weise der Senat versucht hat, Lücken, deren Fortbestehen auf die Dauer untragbar gewesen wäre, auszufüllen.

Grundsätzlich ging der Senat davon aus, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die vor polnischen Gerichten anhängig gewesen waren und die nach den Empfehlungen der Justizverwaltung wieder aufgenommen werden konnten, bei dem örtlich zuständigen deutschen Gericht wieder aufzunehmen waren, das dem mit dem Rechtsstreit befaßten polnischen Gericht rangmäßig entsprach, wobei die Kreis- und Burggerichte den deutschen Amtsgerichten, die Bezirksgerichte den deutschen Landgerichten, die Appellationsgerichte sowie das Oberste Gericht in Warschau dem OLG. Posen gleichzusetzen waren. Diese Zuständigkeitsregelung ist von der 1. ORPflDurchfVO. in § 43 Abs. 3 beibehalten worden. Das gleiche gilt von der Befugnis des angegangenen Gerichts, den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung an ein Untergericht zurückzuverweisen (§ 45 Abs. 1

a. a. O.). Praktisch ist der Fall m. W. bisher nie geworden.

Auch in der grundsätzlichen Einstellung zu der Tragweite polnischer Entscheidungen hat die ORPflVO. gegenüber der Rechtsprechung des Senats keine wesentliche Änderung gebracht. Der Senat vertrat von vornherein die Ansicht, daß Entscheidungen polnischer Gerichtsbehörden, ausgesprochen rechtsgestaltende Entscheidungen angenommen, von den deutschen Gerichten nur dann zu beachten seien, wenn sie von einem deutschen Gericht „bestätigt“ waren. Dementsprechend führte er z. B. Prozesse, die vor den Appellationsgerichten oder vor dem Obersten Gericht in Warschau (Kassationsinstanz) anhängig gewesen waren und vor dem Senat wiederaufgenommen wurden, nicht etwa als Berufungs- oder Revisionsgericht weiter, sondern unter Zugrundelegung deutscher erstinstanzlicher Verfahrensvorschriften als das Gericht, das über den Rechtsstreit endgültig und unanfechtbar zu entscheiden hatte. Es geschah dies in bewußter Außerachtlassung der Doktrin in dem Bestreben, den Parteien eine möglichst umfassende Neuaufrollung des gesamten Streitstoffes nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin unter Ausschaltung von Doppelarbeit zu ermöglichen. Soweit geht die ORPflVO. allerdings nicht. Sie sieht die Wiederaufnahme noch nicht rechtskräftig abgeschlossener polnischer Verfahren in dem prozessualen Stande vor, in dem sie sich vor der Aufnahme befanden (§ 45 Abs. 1 der 1. ORPflDurchfVO.), ordnet aber an, daß in der Entscheidung des deutschen Gerichts die früher ergangenen polnischen Entscheidungen auch dann aufzuheben sind, wenn die deutsche Entscheidung mit ihnen inhaltlich übereinstimmt (§ 45 Abs. 3 der 1. ORPflDurchfVO.).

Eng verknüpft mit der Frage der Wiederaufnahme polnischer Rechtssachen ist die Frage der „Bestätigung“ polnischer Vollstreckungstitel. Der Senat sah die „Bestätigung“ nicht als Erteilung der Vollstreckungsklausel an, sondern als Verfahren besonderer Art außerhalb der Zwangsvollstreckung, in dessen Verlauf zu prüfen war, ob das zu bestätigende Urteil der deutschen Rechtsauffassung entsprach. War das der Fall, so wurde die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil zugelassen. In der Praxis führte das Bestätigungsverfahren häufig zu einer Nachprüfung des Urteils in sachlicher Hinsicht. So wurde z. B. bei Unterhaltsurteilen nachgeprüft, ob die Unterhaltsberechtigung einerseits, die Unterhaltspflichtung andererseits noch bestand. In allen Fällen war bei Urteilen, die auf der Zlotywährung basierten, die Umrechnung in Reichsmark vorzunehmen, und bei allen Urteilen, die hierfür in Frage kamen, waren die unzeitgemäß hohen polnischen Zinssätze auf ein vernünftiges Maß (4%) herabzusetzen. Im Gegensatz zur ORPflVO. wurden beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch vorläufig vollstreckbare Urteile bestätigt, wobei zu beachten war, daß die Urteile der polnischen Appellationsgerichte ohne weiteres vollstreckbar waren. All das geschah im Interesse der Prozeßökonomie und einer schnellen Entscheidung. Bei noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren war es dem Antragsteller unbenommen, statt der „Bestätigung“ die Wiederaufnahme des Rechtsstreits zu betreiben. Da aber das Bestätigungsverfahren gebührenfrei war, während bei der Wiederaufnahme ohne Rücksicht auf zu polnischer Zeit erhobene Gerichtsgebühren eine Prozeßgebühr erfordert wurde, machten namentlich polnische Volkszugehörige, denen

die Bewilligung des Armenrechts grundsätzlich verschlossen war, von der Möglichkeit der „Bestätigung“ gern Gebrauch.

Gegen den Bestätigungsbeschluß oder seine Versagung war die befristete Beschwerde binnen zwei Wochen seit Zustellung zugelassen. Von der Bezeichnung der Beschwerde als „sofortige“ hatte der Senat abgesehen, da er, wie oben ausgeführt, die Ansicht vertrat, daß die Bestätigung nicht als Teil der Zwangsvollstreckung anzusehen sei, und daher den Anschein vermeiden wollte, daß es sich um die Beschwerde des § 793 ZPO. handle.

Demgegenüber unterscheidet die 1. ORPflDurchfVO. zwischen der Anerkennung rechtskräftiger polnischer Urteile und der Zulassung der Zwangsvollstreckung aus nicht nur vorläufig vollstreckbaren polnischen Titeln (§§ 46, 47 a. a. O.). Dabei ist die Anerkennung eines rechtskräftigen polnischen Urteils nur dann zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 4 das. vorliegen, die den Bestimmungen der deutschen ZPO. über die Anerkennung ausländischer Urteile (§ 328 ZPO.) nachgebildet sind. Auf ein anzuerkennendes polnisches Urteil sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der deutschen ZPO. sinngemäß anzuwenden (§ 46 Abs. 2. der 1. ORPflDurchfVO. i. Verb. m. § 1 Ziff. 7 und § 3 ORPflVO.). Daraus folgt, daß die sachliche Nachprüfung rechtskräftiger polnischer Urteile durch das deutsche Gericht sich hinfort auf das Nichtvorhandensein der Versagungsgründe des § 47 Abs. 4 der 1. ORPflDurchfVO. zu beschränken und daß im übrigen die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses nach den Grundsätzen unserer ZPO. zu erfolgen hat. Dieses Verfahren wurde von dem OLG. Posen bisher nur bei rechtskräftigen polnischen Rechtsgestaltungsurteilen angewandt da eine sachliche Nachprüfung dieser Entscheidungen wegen der Endgültigkeit des durch sie geschaffenen Rechtszustandes zwangsläufig ausgeschlossen war.

Eine Nachprüfung in sachlicher Hinsicht über den Rahmen des § 47 Abs. 4 hinaus dürfte hinfort nur stattfinden, wenn die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem nicht nur vorläufig vollstreckbaren polnischen Titel beantragt wird. Unter sinn-gemäßer Anwendung der Vorschriften unserer ZPO. ist die Vollstreckungsklausel zu erteilen, wenn sie durch Beschluß des für die Erteilung der Klausel zuständigen Gerichts für zulässig erklärt worden ist (§ 47 Abs. 1 der 1. ORPflDurchfVO.). Die Aufzählung der Versagungsgründe in Abs. 4 das. hat m. E. keine ausschließliche Natur, so daß das zuständige Gericht die Zulassung der Zwangsvollstreckung nach pflichtmäßigem Ermessen auch aus anderen Gründen versagen kann (zweifelhaft).

Der Unterschied zwischen der bisherigen Übung des Senats und dem neuen Rechtszustand erschöpft sich also in folgendem: der Senat erkannte rechtskräftige Entscheidungen polnischer Gerichte nur an, wenn sie von einem deutschen Gericht — nach sachlicher Nachprüfung — „bestätigt“ worden waren, wobei die Bestätigung gleichzeitig die Zulassung der Zwangsvollstreckung bedeutete, während die ORPflVO. die Anerkennung rechtskräftiger polnischer Urteile lediglich von dem Nichtvorliegen der Hinderungsgründe des § 47 Abs. 4 DurchfVO. abhängig macht. Auf der anderen Seite ließ der Senat die Zwangsvollstreckung auch aus vorläufig vollstreckbaren polnischen Titeln zu, während die ORPflVO. das Vorliegen eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels verlangt. —

Beträchtliche Schwierigkeiten erwachsen der bür-

gerlichen Rechtspfleger im Reichsgau Wartheland aus der Beschlagnahme des polnischen Vermögens. Inwieweit waren Forderungen, die noch vor der Beschlagnahme gegen den Inhaber des beschlagnahmten Vermögens entstanden waren, einklagbar? War die Klage als Leistungs- oder als Feststellungsklage zu erheben? Gegen wen war sie zu richten? Wie war die Rechtslage, wenn es sich um dingliche Ansprüche gegen die polnischen Eigentümer beschlagnahmter oder der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegender Grundstücke handelte? Alles das waren Fragen, die fast täglich an den wartheländischen Richter herantraten und beantwortet werden mußten.

Das beschlagnahmte polnische Vermögen unterliegt, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz nebst seinem Zubehör handelt, der Verwaltung der Haupttreuhandstelle Ost (HTO.), die sie durch kommissarische Verwalter ausübt. Auf Grund eines Erlasses des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragten für den Vierjahresplan konnte sie „Anordnungen“ treffen, die, wenn sie ordnungsgemäß veröffentlicht worden waren, auch von den Gerichten des Reichsgaus Wartheland als rechtsverbindlich angesehen wurden. Durch eine Folge solcher Anordnungen hatte die HTO. im Interesse einer geordneten Schuldenabwicklung eine Zahlungssperre verfügt, derzufolge die kommissarischen Verwalter vor dem 1. Okt. 1939 entstandene Forderungen gegen den früheren Inhaber des von ihnen verwalteten Vermögens nur insoweit befriedigen durften, als sie deutschen Staatsangehörigen zustanden und zu gewissen Forderungskategorien gehörten. Die Gerichte des Warthegaus mußten daher damit rechnen, daß von ihnen erlassene Leistungsurteile infolge der Zahlungssperre, deren Dauer nicht abzusehen war, nicht vollstreckt werden konnten. Der Senat hatte sich aus dieser Rechtslage heraus entschlossen, in den in Frage kommenden Fällen nur die Feststellungsklage zuzulassen, und zwar gegen den von der HTO. im Einzelfall eingesetzten kommissarischen Verwalter als Partei kraft Amtes. Aus dem oben Gesagten ergibt sich schon, daß Klagen eines kommissarischen Verwal-

ters gegen einen anderen wegen einer vor dem 1. Okt. 1939 entstandenen Forderung als unzulässig anzusehen waren, da ja der an die Stelle des polnischen Gläubigers getretene Verwalter im Sinne der Zahlungssperre nicht als deutscher Staatsangehöriger anerkannt werden konnte. Im übrigen wären derartige Klagen auch sinnlos gewesen, weil die Beschlagnahme auf beiden Seiten für Rechnung des Reichs erfolgt war, so daß hinter dem Gläubiger und dem Schuldner als Beteiligter in Wirklichkeit das Reich stand³⁾.

Eine weitgehende Beschränkung der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen polnisches Vermögen ergab und ergibt sich ferner aus der VO. des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 12. Febr. 1940 (RGBl. I, 355), wonach alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke der eingegliederten Ostgebiete, die am 1. Sept. 1939 nicht im Eigentum von Personen deutscher Volkzugehörigkeit gestanden haben, der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen (§ 1 VO.). Diese erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 VO. auch auf das Zubehör und die Früchte sowie alle dem Betriebe oder Grundstück dienenden oder zugehörigen Rechte, Forderungen, Beteiligungen und Interessen aller Art. Nach § 6 VO. sind während der Dauer der öffentlichen Bewirtschaftung Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Zwangsvollstreckungen jeder Art in das bewirtschaftete Vermögen unzulässig. Klagen auf Leistung oder Feststellung, die Rechte oder Ansprüche gegen das bewirtschaftete Vermögen zum Gegenstand haben, sind erst zulässig, wenn der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellte Generalverwalter nach Prüfung erklärt hat, das Recht oder den Anspruch zu bestreiten.

Der Richter des Warthelandes hat, wie wir zuletzt gesehen haben, mit einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen zu rechnen, die, im Interesse eines reibungslosen Aufbaus der Ostgebiete erlassen, der gerichtlichen Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen zum Teil sehr enge Grenzen ziehen. Um so dankbarer aber ist seine Aufgabe, in diesem durch politische Notwendigkeiten gegebenen Rahmen, auf oft noch unbegangenen Wegen schreitend dem Recht zum Siege zu verhelfen.

Das Zwangsvollstreckungsrecht in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund der verschiedenen Beschlagnahmen

Von Amtsgerichtsrat Wolany, Lehrbeauftragter bei der Reichsuniversität Posen

Durch die verschiedenen Beschlagnahmen in den eingegliederten Ostgebieten hat das allgemeine Zwangsvollstreckungsrecht manche Beschränkungen erfahren, deren Kenntnis für die Praxis von besonderer Bedeutung ist.

Als gesetzliche Grundlagen kommen in Betracht:

- die VO. über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Jan. 1940 (RGBl. I, 174),
- die VO. über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten v. 12. Febr. 1940 (RGBl. I, 355),
- die VO. über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates v. 17. Sept. 1940 (RGBl. I, 1270).

Auch die neuerdings in Kraft getretene VO. über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen (SchuldAbwVO.) v. 15. Aug. 1941

(RGBl. I, 516) berührt den hier angeschnittenen Fragenkreis.

I. Vermögen des ehemaligen polnischen Staates

1. Nach der VO. über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates sind Zwangsvollstreckungen in das beschlagnahmte Vermögen unzulässig. Nach § 8 Abs. 1 bezieht sich das Verbot nicht nur auf Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, sondern auf „Zwangsvollstreckungen jeder Art“. Die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist

³⁾ Vgl. über die weitere Entwicklung der Rechtslage auf Grund der Verordnungen v. 17. Sept. 1940 (RGBl. I, 1270) und 15. Aug. 1941 (RGBl. I, 516) den Beitrag von AGR. Wolany „Das Zwangsvollstreckungsrecht in den eingegliederten Ostgebieten“ in diesem Heft.

ebenfalls unzulässig, wie ausdrücklich hervorgehoben wird. Verschiedene Gläubiger des ehemaligen polnischen Staates können nach den besonderen Richtlinien der Haupttreuhandstelle Ost (HTO.) „über Befriedigung von Forderungen gegen die öffentliche Hand“¹⁾ Erfüllung ihrer Ansprüche erlangen. Der ordentliche Rechtsweg steht ihnen offen, wenn die HTO. nach Prüfung erklärt hat, daß sie das Recht oder den Anspruch bestreite (§ 8 Abs. 2).

2. Von der allgemeinen Beschlagnahme ist nach § 1 der VO. v. 15. Jan. 1940 verschiedenes Vermögen des ehemaligen polnischen Staates ausgenommen. In der Hauptsache kommt das Vermögen in Betracht, das „öffentlichen Zwecken des ehemaligen polnischen Staates diene und von einer obersten Reichsbehörde oder einer ihr nachgeordneten Stelle verwaltet wird“. Auch gegen dieses Vermögen können sich Zwangsvollstreckungen nicht richten. Das Deutsche Reich ist nicht allgemeiner Rechtsnachfolger des ehemaligen polnischen Staates geworden und haftet deshalb auch nicht ohne weiteres für seine Schulden. Nur durch eine besondere Entschließung der deutschen Behörden wird für einzelne Fälle die freiwillige Erfüllung der alten Verbindlichkeiten übernommen²⁾.

II. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke, die in den eingegliederten Ostgebieten gelegen sind und am 1. Sept. 1939 nicht im Eigentum von Personen deutscher Volkszugehörigkeit gestanden haben, unterliegen der öffentlichen Bewirtschaftung nach § 1 der oben angeführten VO. vom 12. Febr. 1940. Vor der Einleitung irgendwelcher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen darf sich aber die Feststellung des Gläubigers nicht auf die Volkszugehörigkeit des Eigentümers am 1. Sept. 1939 beschränken; denn es können Fälle vorkommen, daß ein Grundstück aus der öffentlichen Bewirtschaftung entlassen worden ist (§ 9 der VO.), so z. B. vielfach, wenn es einer Person deutscher Volkszugehörigkeit in Tausch gegeben worden ist. Andererseits können gerade in diesem Falle des Tausches Grundstücke, die am 1. Sept. 1939 im Eigentum von Personen deutscher Volkszugehörigkeit gestanden haben, der öffentlichen Bewirtschaftung auf Grund des § 1 der zweiten VO. zur Durchführung und Ergänzung der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten v. 1. Febr. 1941 (RGBl. I, 68) unterstellt worden sein. Darüber hinaus ist zu beachten, daß nach der praktischen Handhabung der öffentlichen Bewirtschaftung im Regelfall auch die Grundstücke öffentlich bewirtschaftet werden, die am 1. Sept. 1939 einer Person deutscher Volkszugehörigkeit, die noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, gehört haben³⁾.

Es wird sich deshalb für jeden Gläubiger empfehlen, durch eine Anfrage bei dem „Generalverwalter“ zunächst festzustellen, ob der Betrieb oder das Grundstück unter öffentlicher Bewirtschaftung stehen. Die Befugnisse des Generalverwalters sind, soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, der „Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft mbH.“ übertragen. Diese übt in einzelnen Fällen die Bewirtschaftung durch eigene Angestellte aus, in anderen Fällen ist die Verwaltung bei den bisher Berechtigten verblieben, die sie unter Aufsicht der Organe der Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft führen. In jedem Kreis besteht eine Nebenstelle der Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft (Kreislandwirt)⁴⁾. Nach § 2 der schon erwähnten zweiten DurchVO. zur OstlandVO. v. 1. Febr. 1941 kann der Generalverwalter die öffentliche Bewirtschaftung bestimmter Betriebe oder Grundstücke auf eine Siedlungsgesellschaft übertragen. Das ist mehrfach geschehen, vor allem regelmäßig bei den Grundstücken, die deutschen Umsiedlern zur Bewirtschaftung übergeben worden sind. Die in Betracht kommenden Gesellschaften sind die in jedem Regierungsbezirk bestehenden „BauernsiedlungGmbH.“. Soweit es sich um forst- und holzwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke handelt, ist nach der 1. DurchVO. zur OstlandVO. v. 24. Jan. 1941 (RGBl. I, 67) die öffentliche Bewirtschaftung den Dienststellen der Reichsforstverwaltung und der Preuß. Landesforstverwaltung übertragen worden.

Das Vermögen, das der öffentlichen Bewirtschaftung nach der OstlandVO. unterliegt, wird regelmäßig auch der Beschlagnahme nach der VO. über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates v. 17. Sept. 1940 unterliegen. Das Verhältnis zwischen OstlandVO. und PolenvermögensVO. ist im § 22 Abs. 1 b dieser letzten VO. geregelt. Für den hier behandelten Fragenkreis ist wichtig, daß danach die §§ 16 u. 17 der VO. v. 17. Sept. 1940, die sich mit Fragen der Zwangsvollstreckung befassen, auf das der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegende Vermögen nicht anzuwenden sind. Die Fragen des Zwangsvollstreckungsrechts müssen vielmehr insoweit ausschließlich nach der VO. v. 12. Febr. 1940 beantwortet werden.

Nur dann, wenn ein landwirtschaftliches Vermögen, für das sowohl die OstlandVO. wie auch die PolenvermögensVO. zutreffen, auf Grund der letzten VO. zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen oder auf Grund der OstlandVO. aus der öffentlichen Bewirtschaftung entlassen worden ist, entsteht für die Zwangsvollstreckung eine besondere Rechtslage, die weiter unten behandelt wird (vgl. Ziff. 2 und III).

1. Bei dem öffentlich bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ist § 6 der OstlandVO. v. 12. Febr. 1940 zu beachten. Während der Dauer der öffentlichen Bewirtschaftung sind Zwangsvollstreckungen jeder Art in das bewirtschaftete

ersten Ostgebieten v. 4. März 1941 (RGBl. I, 118) geregelt. Deutsche Volkszugehörige sind alle Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, die in eine der 4 Abteilungen der deutschen Volksliste aufgenommen worden sind. Die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben aber ohne weiteres nur die in Abt. 1 und 2 der deutschen Volksliste Eingetragenen. Die anderen erwerben sie erst — endgültig oder auf Widerruf — durch eine besondere Einbürgerung (§§ 5, 6 der VO.).

⁴⁾ Am zweckmäßigsten werden die Gläubiger alle Auskünfte bei dieser Stelle einholen.

¹⁾ Die Einzelheiten ergeben sich aus den zweiten Richtlinien der HTO. v. 7. Juni 1941 (DRAnz. u. PrStAnz. Nr. 133).

²⁾ Eine einheitliche Regelung der ganzen Frage der Bereinigung der Schulden des ehemaligen polnischen Staates und seiner öffentlichen Körperschaften stellt § 48 SchuldAbwVO. v. 15. Aug. 1941 in Aussicht. Dort ist auch ausdrücklich gesagt, daß bis zu dieser Regelung die in Anm. 1 angeführten Richtlinien der HTO. weitergelten.

³⁾ Die Fragen der Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit sind in der VO. über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingeglied-

Vermögen verboten, nicht nur Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen. Auch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist unzulässig, wie ausdrücklich hervorgehoben wird. Dasselbe gilt für Konkurs- und Vergleichsverfahren und für sonstige auf Befriedigung von Gläubigern gerichtete Verfahren.

Schuldenregelungsverfahren, die bei Volksdeutschen, die noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, vorkommen könnten, werden nicht unter § 6 fallen; denn die Bestimmung will ihrem Sinne nach nur unmittelbare Eingriffe in die Wirtschaftsführung des Schuldners verhindern, durch die die öffentliche Bewirtschaftung gestört würde.

Im übrigen entstehen insbesondere die folgenden Zweifelsfragen:

Kann trotz § 6 im Einzelfall eine Zwangsvollstreckung mit besonderer Genehmigung des Generalverwalters vorgenommen werden? Diese Frage ist zu verneinen. Soweit es sich dabei um eine Zwangsvollstreckung in die Substanz handeln sollte, ergibt sich dies schon aus § 3 der VO., wonach der Generalverwalter nicht zur Veräußerung von Grundstücken befugt ist. Es kann daher auch nicht auf dem Umwege über eine Zwangsvollstreckung der unzulässige Erfolg erstrebt werden. Aber auch eine Zwangsvollstreckung in Erzeugnisse des bewirtschafteten Vermögens muß für unzulässig gehalten werden. Auch diese unterliegen der öffentlichen Bewirtschaftung, wie § 1 ausdrücklich hervorhebt, und damit gleichzeitig dem Zwangsvollstreckungsverbot des § 6, der das ganze bewirtschaftete Vermögen allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entzieht. Bei diesen klaren gesetzlichen Bestimmungen besteht auch keine Möglichkeit, aus der Verfügungsbefugnis des Generalverwalters über die Erzeugnisse zu folgern, daß er insoweit auch zur Genehmigung von irgendwelchen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen befugt wäre. Soweit eine Befriedigung von Gläubigern in Betracht kommt⁵⁾, hat sie durch die Ostdeutsche Landbewirtschaftung GmbH. zu erfolgen. Eine Zwangsvollstreckung in das einzelne Vermögen ist überflüssig und unzulässig.

Aus denselben Gründen muß eine Zwangsvollstreckung auch insoweit für unzulässig gehalten werden, als die einzelnen Verwalter über Erzeugnisse und Erträge des bewirtschafteten Vermögens im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung verfügen dürfen (§ 4). Außerdem könnte hier eine Prüfung dahin, ob einzelne Erzeugnisse im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung zur Befriedigung von Gläubigern benutzt werden können, von den Vollstreckungsorganen nur mit größten Schwierigkeiten vorgenommen werden.

2. Wird im Einzelfall ein der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegendes Grundstück auf Grund der VO. v. 17. Sept. 1940 vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (§§ 9, 12) zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen, so erlischt damit die öffentliche Bewirtschaftung und es entfallen die vorher angeführten Zwangsvollstreckungsbeschränkungen. Für eine Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen bleibt aber auch jetzt im wesentlichen kein Raum; denn alle Geldforderungen und alle solche Forderungen sichernden Rechte, die auf den in Betracht kommenden land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken lasteten oder sich auf die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe bezogen, sind am 1. Sept. 1941 auf Grund der §§ 43,

1, 51 SchuldAbwVO. v. 15. Aug. 1941 erloschen. Die Berechtigten, deren Vermögen nicht der Beschlagnahme unterliegt, haben zwar einen Anspruch auf Ersatz des Wertes des erloschenen Rechts gegen das Deutsche Reich erworben (§ 43 Abs. 3). Sie können aber diese Ansprüche nicht auf den gewöhnlichen Wegen der ZPO. verfolgen, sondern sind auf eine Befriedigung nach Maßgabe der schon erlassenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften angewiesen, durch die allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Einzelvermögen der Weg versperrt ist.

III. Die übrigen Vermögen

Von den der Beschlagnahme unterliegenden Vermögen kommen danach für irgendwelche Zwangsvollstreckungen nur die bisher nicht erwähnten Massen in Betracht, also vor allem der städtische Grundbesitz, das gewerbliche Vermögen und sonstiges persönliches Vermögen. Auch insoweit bestehen Beschränkungen. Zuständig für alle Fragen, die diese Vermögen betreffen, ist die HTO. mit ihren einzelnen Treuhandstellen⁶⁾.

1. Zum besseren Verständnis des Gesamtproblems sei zunächst auf die allgemeine Regelung der Schuldzahlung in diesem Bereich hingewiesen.

Bis zum Inkrafttreten der SchuldAbwVO. vom 15. Aug. 1941 bestand bei den Vermögen, die beschlagnahmt und regelmäßig unter komm. Verwaltung gestellt waren (§ 5 der VO. v. 17. Sept. 1940), eine allgemeine Zahlungssperre. Nur einzelne von der HTO. besonders bezeichnete Forderungen durften erfüllt werden⁷⁾.

Auf Grund der SchuldAbwVO. sind alle Geldforderungen und die entsprechenden dinglichen Rechte gegen Schuldner, deren Vermögen nach der VO. v. 17. Sept. 1940 beschlagnahmt ist, erloschen, wenn sie einer Person, deren Vermögen ebenfalls der Beschlagnahme nach dieser VO. unterliegt, oder dem polnischen Staat nebst den polnischen Körperschaften des öffentlichen Rechts zustanden (§ 1 der VO. v. 15. Aug. 1941). Für alle übrigen Forderungen ist bestimmt, daß sie aus der beschlagnahmten Vermögensmasse zu befriedigen sind (§ 9). Die Befriedigung der Gläubiger hat der komm. Verwalter vorzunehmen (§ 12). Wenn die vorhandenen flüssigen Mittel der beschlagnahmten Vermögensmasse zu einer alsbaldigen Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht ausreichen, so hat die Befriedigung nach einem vom komm. Verwalter aufzustellenden, von der HTO. zu bestätigenden „A b z a h l u n g s-

⁶⁾ § 12 der VO. v. 17. Sept. 1940. Treuhandstellen bestehen in den einzelnen Gauhauptstädten als Dienststellen der Reichsstatthalter bzw. Gauleiter und Oberpräsidenten. Für das hier ausnahmsweise in Betracht kommende landwirtschaftliche Vermögen — wenn die öffentliche Bewirtschaftung aufgehoben worden ist und es sich um ein Recht handelt, das nach der SchuldAbwVO. nicht erloschen ist — ist der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zuständig. Auch insoweit bestehen in den einzelnen Gauhauptstädten besondere Dienststellen bei den Reichsstatthaltern bzw. Gauleitern und Oberpräsidenten als „Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums“.

⁷⁾ Die Einzelheiten ergeben sich aus den Anordnungen über die Befriedigung von Forderungen gegen kommissarisch verwaltete Betriebe der HTO. v. 19. Juni 1940 und 7. Juni 1941 (vgl. DRAnz. u. PrStAnz. Nr. 141/40 u. 133/41). Ob diese Anordnungen auch jetzt noch — nach dem Inkrafttreten der SchuldAbwVO. — gelten, erscheint zweifelhaft; für die Weitergeltung: Reuning, DVerw. 1941, 361. Für Forderungen gegen Kreditinstitute bestehen Sonderregelungen.

⁵⁾ Vgl. den Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft v. 2. Aug. 1940 (nicht veröffentlicht).

plan“ zu erfolgen, durch den die Zahlungsmodalitäten in mancher Hinsicht besonders geregelt werden können (§ 14). Liegt eine Überschuldung vor, so wird die Befriedigung im wesentlichen nach konkursmäßigen Gesichtspunkten vorgenommen, bei den gewöhnlichen Forderungen nach einem vom komm. Verwalter aufzustellenden, von der HTO. zu bestätigenden „Verteilungsplan“ (§§ 15 ff.).

Es fragt sich, ob sich schon aus diesen Bestimmungen irgendwelche Beschränkungen der Zwangsvollstreckung ergeben.

Bis zum Inkrafttreten der SchuldAbwVO. hat die Praxis der Gerichte zum Teil bei Klagen gegen komm. Verwalter wegen solcher Forderungen, die nicht ausdrücklich von der allgemeinen Zahlungsperre ausgenommen waren, das Rechtsschutzinteresse verneint, so daß es zu einem Urteil in der Sache selbst oder zur Vollstreckbarerklärung eines früheren Urteils nicht kommen konnte. Diese Praxis dürfte nicht ganz zu billigen sein. Es ist zu beachten, daß die HTO. über die allgemeinen Anordnungen hinaus auch in Einzelfällen die Befriedigung eines Gläubigers gestatten konnte. Das ist auch tatsächlich geschehen. So ist z. B. sogar eine allgemeine Zustimmung zur Zwangsvollstreckung auch bei einigen Ansprüchen, die nicht in den Anordnungen über die Befriedigung von Forderungen gegen komm. verwaltete Betriebe enthalten waren, erteilt worden. Man muß deshalb davon ausgehen, daß als einzige Beschränkung der Rechtsverfolgung auf dem hier behandelten Gebiet die §§ 16 u. 17 der VO. vom 17. Sept. 1940 zu gelten haben. Nur so dürfte es zu erklären sein, daß hier im Gegensatz zu den Regelungen in § 8 Abs. 2 der VO. v. 15. Jan. 1940 und in § 6 Abs. 2 der VO. v. 12. Febr. 1940 eine Beschränkung des Rechtswegs vom Gesetz selbst nicht ausgesprochen worden ist.

Nach dem Inkrafttreten der SchuldAbwVO. vom 15. Aug. 1941 kann die Frage als klaggestellt gelten. Der Weg der Klage steht allen Gläubigern, deren Forderungen bestehen geblieben sind, offen. Das ergibt sich z. B. aus den Bestimmungen des § 19 Abs. 9 u. 10. Danach kommen sogar in dem Verteilungsverfahren Klagen vor. Wenn hier freilich nur von Feststellungsklagen die Rede ist (neben den Vollstreckungstiteln aus früherer Zeit), so erklärt sich dies aus dem Zusammenhang mit dem Verteilungsverfahren. Wo dieses nicht schwebt, muß auch die Leistungsklage zulässig sein, ebenso wenn der Anspruch nicht in das Verteilungsverfahren fällt, so z. B., wenn er auf eine abgesonderte Befriedigung geht.

Ebensowenig wie für Klagen ist auch für die Zwangsvollstreckung selbst durch die SchuldAbwVO. eine Beschränkung eingeführt. Eine dem § 14 KO. entsprechende Vorschrift fehlt, auch für den Fall des Verteilungsverfahrens. Eine solche allgemeine Beschränkung der Zwangsvollstreckungen kann auch nicht aus der allgemeinen Ähnlichkeit des Verteilungsverfahrens mit dem Konkursverfahren gefolgert werden. Vielmehr kommen auch insoweit nur die Beschränkungen nach den §§ 16, 17 der VO. v. 17. Sept. 1940 in Betracht. Eine andere Frage ist freilich die, wie weit nach dem Erlaß der SchuldAbwVO. noch praktisch Raum für Zwangsvollstreckungen bleibt. Bei einem Verteilungsverfahren werden Zwangsvollstreckungen in der Regel nicht praktisch werden, da die Befriedigung der Gläubiger auf alle Fälle dadurch sichergestellt ist, daß die HTO. aus dem allgemeinen, ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögen den Betrag zu leisten hat, der etwa über die tatsächlich vorhandene Masse

hinaus zur quotenmäßigen Befriedigung der bestehenbleibenden Forderungen notwendig ist (§ 23 Abs. 5). Wohl aber kann eine Zwangsvollstreckung auf Grund des Abzahlungsplanes, bei der gewöhnlichen Befriedigung nach § 12 und bei einer abgesonderten Befriedigung in Betracht kommen. Außerdem bleibt für sie noch Raum in den Fällen, in denen das der Beschlagnahme unterliegende Vermögen noch nicht beschlagnahmt worden ist.

2. Für alle diese Fälle gilt § 16 der VO. vom 17. Sept. 1940, der lautet:

„Zwangsvollstreckungen jeder Art in Gegenstände, die der Beschlagnahme nach dieser VO. unterliegen, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle (§ 12) begonnen werden. Hat eine der nach § 12 zuständigen Stellen zugestimmt, so hat es auf das weitere Verfahren keinen Einfluß, wenn sie ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.“

Ist zu befürchten, das sich der Schuldner der Vollstreckung entziehen wird, oder ist aus einem anderen Grund ein sofortiger Zugriff geboten, so kann auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts die Vollstreckung vor Erteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Zustimmung begonnen werden. Sie soll in diesem Fall auf die bei der Vollziehung eines Arrestes zulässigen Maßnahmen beschränkt bleiben und darüber hinaus erst fortgesetzt werden, wenn die Zustimmung erteilt ist. Auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 12) hat das Vollstreckungsgericht die Aufhebung der vorläufigen Vollstreckungsmaßnahmen anzuordnen.“

a) Ihrem Zwecke nach bedeutet die Zustimmung etwas Verschiedenes, je nachdem, ob es sich um eine Zwangsvollstreckung in bereits beschlagnahmtes Vermögen oder eine Zwangsvollstreckung in ein der Beschlagnahme unterliegendes Vermögen handelt. Ist die Beschlagnahme bereits erfolgt, so ist damit eine gegen jedermann wirkende öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkung eingetreten. Soll eine weitere Verfügung über den beschlagnahmten Gegenstand im Wege der Zwangsvollstreckung vorgenommen werden, so ist klar, daß dies wirksam nur dann erfolgen kann, wenn die absolute öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkung insoweit aufgehoben wird. Das wird durch die Zustimmung der zuständigen Stelle erreicht. Ist das Vermögen noch nicht beschlagnahmt, so soll durch das Erfordernis der Zustimmung und die damit notwendigerweise verbundene Unterrichtung der zuständigen Stelle dieser die Erfassung des ganzen der Beschlagnahme unterliegenden Vermögens und die Entscheidung über die Ausübung ihres Beschlagnahmerechts ermöglicht werden. Die Zustimmung enthält nicht einen Verzicht auf das Beschlagnahmerecht hinsichtlich des ganzen für die Zwangsvollstreckung freigegebenen Vermögens, sondern nur einen beschränkten Verzicht zugunsten des bestimmten Gläubigers, dem die Zustimmung zur Zwangsvollstreckung erteilt wird. Daraus folgt, daß die Vollstreckungsorgane einen etwaigen Überschuß nach der Verwertung des gepfändeten Vermögens nicht ohne weiteres dem Schuldner ausantworten dürfen. Vielmehr müssen sie nach dem Amtshilfegrundsatz des § 19 der VO. v. 17. Sept. 1940 zuerst die Entscheidung der zuständigen Stelle darüber herbeiführen, ob sie hinsichtlich des Überschusses von ihrem Beschlagnahmerecht Gebrauch machen will oder nicht.

Das Erfordernis der Zustimmung ist von den Vollstreckungsorganen zu beachten. Ohne die Zu-

stimmung dürfen sie auf keinen Fall die Zwangsvollstreckung endgültig durchführen. Bei bereits beschlagnahmten Vermögen wird eine solche Gefahr kaum bestehen, da die Beschlagnahme regelmäßig ersichtlich sein wird. Dagegen kann es in der Übergangszeit wohl vorkommen, daß der Gerichtsvollzieher z. B. bei Personen vollstreckt, die er nach den ihm vorgelegten Ausweisen für deutsche Staatsangehörige halten konnte (§ 1 Abs. 2 der VO. v. 17. Sept. 1940), die es in Wirklichkeit aber doch nicht waren, so daß ihr Vermögen tatsächlich der Beschlagnahme unterlag. Die fehlende Zustimmung macht die vorgenommene Zwangsvollstreckung nicht unwirksam. Vielmehr ist davon auszugehen, daß vor erfolgter Beschlagnahme eine Verfügungsbeschränkung nicht bestanden hat. Ebenso wie die bisher Berechtigten im Wege der freien Veräußerung über ihr Vermögen verfügen durften, konnte auch die Zwangsvollstreckung wirksam durchgeführt werden.

An eine bestimmte Form ist die Zustimmung nicht gebunden. Es ist Sache des Gläubigers, sie zu beschaffen, wenn sie nicht für bestimmte Fälle den Vollstreckungsorganen schon allgemein erteilt worden ist⁹⁾.

Ob die zuständige Stelle an die erteilte einzelne Zustimmung endgültig gebunden ist, erscheint zweifelhaft. Gewiß kann sie die Zustimmung nicht mehr nach Beendigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens widerrufen, wenn dadurch wirksam erworbene Rechte Dritter berührt würden. Dagegen muß man annehmen, daß die Zustimmung im Laufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens widerrufen werden kann. Die Entscheidungen der zuständigen Stellen müssen insgesamt unter Beachtung des im § 2 Abs. 2 der VO. v. 17. Sept. 1940 ausgedrückten Gedankens des öffentlichen Wohls getroffen werden. Es kann sein, daß erst nach Erteilung der Zustimmung Umstände bekannt werden, die eine Zwangsvollstreckung bei Beachtung des erwähnten obersten Grundsatzes als bedenklich erscheinen lassen. Die zuständige Stelle muß die Möglichkeit haben, auch jetzt noch die in erster Linie zu berücksichtigenden Reichsinteressen zu wahren. Die Bestimmung des § 16 Abs. 1 Satz 2, nach der es für das weitere Verfahren ohne Einfluß ist, wenn die Zustimmung von einer nach § 12 der VO. unzuständigen Stelle erteilt worden ist, kann nicht als Folgerung aus einer vom Gesetz etwa angenommenen endgültigen Bindung an die Zustimmung angesehen werden, sondern sie entspringt nur dem Streben nach einer möglichst weitgehenden Vereinfachung des Verfahrens, wenn die Beachtung der Reichsinteressen sichergestellt ist.

b) Einige Unklarheit besteht darüber, ob die Zustimmung auch in den folgenden Sonderfällen erforderlich ist.

Besondere Verfahren:

Zur Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung wird man die Zustimmung nicht für erforderlich halten müssen. Diese Fälle werden in der VO. v. 17. Sept. 1940 nicht erwähnt, obwohl in den Verordnungen v. 15. Jan. 1940 und 12. Febr. 1940 ein Vorbild zu einer ausdrücklichen Hervorhebung gegeben war. Bei der Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung wird es sich in der Regel um eilbedürftige Angelegen-

⁹⁾ Einige allgemeine Zustimmungen sind, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufsrechts, in nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der HTO. erteilt worden. Interessierte Gläubiger können sich durch die zuständigen Vollstreckungsorgane oder die HTO. unterrichten lassen.

heiten handeln. Für solche Fälle eröffnet § 16 Abs. 2, wie noch zu erwähnen sein wird, auch für das eigentliche Zwangsvollstreckungsverfahren die Möglichkeit eines Zugriffs ohne eine vorherige Zustimmung. Entscheidend muß die Erwägung sein, daß durch die bloße Beschlagnahme eines Vermögens zugunsten eines Arrestgläubigers die mit der Zustimmung verfolgten, oben erwähnten Zwecke nicht berührt werden, da dadurch die Gegenstände der Beschlagnahme nach der VO. v. 17. Sept. 1940 nicht entzogen werden. § 16 Abs. 2 Satz 3 gilt auch hier, so daß auf Antrag der zuständigen Stelle das Vollstreckungsgericht die Aufhebung der getroffenen Maßnahmen anordnen muß. Soweit es sich bei der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung nicht um eine einstweilige Regelung, sondern um eine wirkliche Zwangsvollstreckung handelt, müssen freilich die allgemeinen Bestimmungen des § 16 für „Zwangsvollstreckungen aller Art“ auch hier beachtet werden.

Die Zustimmung ist auch für eine im Wege der Anschlußpfändung betriebene Zwangsvollstreckung notwendig; denn die erteilte Zustimmung bedeutet nicht, wie schon erwähnt, eine allgemeine Freigabe des betreffenden Gegenstandes, sondern nur die Gestattung der Zwangsvollstreckung für den einzelnen bestimmten Gläubiger.

Obwohl § 16 es seinem Wortlaut nach nur auf neueingeleitete Zwangsvollstreckungen abstellt, muß eine sinngemäße, die aufgezeigten Zwecke berücksichtigende Auslegung zu dem Ergebnis führen, daß die Zustimmung auch für die Fortsetzung früher anhängig gemachter Zwangsvollstreckungsverfahren notwendig ist. Diese Frage ist inzwischen durch eine AV. des RJM. v. 30. Juli 1941 (DJ. 1941, 743) in dem hier angegebenen Sinne allgemein klargestellt worden.

§ 16 bezieht sich nicht nur auf Zwangsvollstreckungen im Sinne der ZPO., sondern auf Zwangsvollstreckungen jeder Art, also auch auf das Verwaltungszwangsverfahren. Aus dem Umstand, daß in Abs. 2 nur vom Vollstreckungsgericht die Rede ist, kann man nichts Gegenteiliges schließen. Das Gesetz geht bei der Regelung der vorläufigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von den in erster Linie vorkommenden Fällen aus und formuliert dementsprechend seinen Gedanken. Es will aber dadurch die Regelung nicht auf diese nächstliegenden Fälle beschränken und den allgemeinen Grundsatz des Abs. 1 einschränken.

Besondere Gegenstände:

Nach § 2 Abs. 4 der VO. v. 17. Sept. 1940 sollen von der Beschlagnahme „regelmäßig ausgenommen werden:

- a) bewegliche Sachen, die ausschließlich der persönlichen Lebensführung zu dienen bestimmt sind;
- b) Bargeld, Bank- und Sparkassenbuchguthaben sowie Wertpapiere bis zu einem Gesamtwert von 1000 RM.¹⁰⁾

Von Ermel¹⁰⁾ wird die Ansicht vertreten, daß diese Gegenstände „von der Beschlagnahme frei“ seien. In der Praxis ist daraufhin die Ansicht aufgetreten, daß insoweit eine Zustimmung zur Zwangsvollstreckung nicht erforderlich sei. Diese Meinung ist aber unzutreffend. Sie entspricht weder dem Wortlaut des Gesetzes noch wird sie zwingenden sachlichen Notwendigkeiten gerecht. Auch steht sie mit der Praxis der Treuhandstellen in Widerspruch. Nach § 16 ist die Zustimmung notwendig zur

¹⁰⁾ DGERVollzZtg. 1941 Nr. 4 S. 41.

Zwangsvollstreckung „in Gegenstände, die der Beschlagnahme ... unterliegen“. Der Beschlagnahme unterliegt nach §§ 1 u. 3 der VO. das gesamte Vermögen von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, soweit nicht die persönlichen Befreiungsgründe in Betracht kommen. Danach unterliegen der Beschlagnahme auch die in § 2 Abs. 4 angeführten Gegenstände; denn diese Bestimmung gibt nur Richtlinien für die Ausübung des Beschlagnahmerechts, nimmt aber die erwähnten Gegenstände nicht von der Beschlagnahmbarkeit aus. Auch bei diesen Gegenständen kann die zuständige Stelle ein großes Interesse daran haben, von ihrem Vorhandensein Kenntnis zu erhalten. Man denke daran, daß z. B. ein Schuldner mehrere Guthaben besitzen kann, die den Gesamtwert von 1000 RM weit übersteigen, oder daß er „zur ausschließlichen persönlichen Lebensführung“ Kostbarkeiten und andere wertvolle Gegenstände angeschafft hat, deren Beschlagnahme oft nicht nur dem öffentlichen Interesse entsprechen kann, sondern auch dem Gebot einer gleichmäßigen Behandlung der bei der Beschlagnahme in Betracht kommenden Personen. Die Zustimmung zur Zwangsvollstreckung muß deshalb auch in diesen Fällen eingeholt werden.

Eine Ausnahme wird nur dann am Platze sein, wenn es sich um eine Zwangsvollstreckung in solche Gegenstände handelt, die im allgemeinen unpfändbar sind und bei denen der Zugriff nur bei besonderen Ansprüchen wie bei privilegierten Unterhaltspflichten, gestattet ist. Praktisch wird hierbei wohl nur eine Zwangsvollstreckung in den Arbeitslohn in Betracht kommen. Insoweit wird nach dem Sinn und nach der praktischen Handhabung der VO. v. 17. Sept. 1940 eine Beschlagnahme nicht in Frage kommen, so daß auch von der Einholung der Zustimmung abgesehen werden kann.

Besondere Ansprüche:

Handelt es sich um die Zwangsvollstreckung eines dem Gläubiger zustehenden Anspruchs auf Herausgabe einer Sache, die sein Eigentum ist und sich nur auf Grund irgendeines Rechtsverhältnisses im Bereich des beschlagnahmten oder der Beschlagnahme unterliegenden Vermögens befindet, so ist die Zustimmung nach § 16 nicht notwendig, wenn das Vermögen des Gläubigers der Beschlagnahme nicht unterliegt. Es liegt in diesem Falle keine Zwangsvollstreckung in einen der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstand vor. Unterliegt dagegen das Vermögen des Gläubigers der Beschlagnahme, so ist auch bei Herausgabeansprüchen die Zustimmung erforderlich, da der Beschlagnahme nicht nur der Herausgabeanspruch selbst unterliegt, sondern auch das Eigentum an der Sache. § 16 bezieht sich aber auf Zwangsvollstreckungen jeder Art, nicht nur auf solche wegen Geldforderungen.

Hat der Gläubiger, dessen Vermögen der Beschlagnahme nicht unterliegt, einen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus einem der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände, so ist er nach § 16 Abs. 2 SchuldAbwVO. grundsätzlich „nach den allgemeinen Vorschriften zu befriedigen“. Es fragt sich u. a., ob der Gläubiger danach in den Gegenstand die Zwangsvollstreckung ohne die nach § 16 der VO. v. 17. Sept. 1940 erforderliche Zustimmung betreiben kann. Nach der allgemeinen Vorschrift des § 4 Abs. 2 KO. wäre er dazu, wenn der Konkursverwalter nicht gemäß § 127 KO. von seinem Recht, die Verwertung des Gegenstandes „nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung oder über den Pfandverkauf zu betreiben“, Gebrauch macht, berechtigt. Außerdem hätte er nach den

allgemeinen Vorschriften auch das Recht, die Verwertung des Gegenstandes selbst vorzunehmen, wenn er auf Grund des in Betracht kommenden Rechtsverhältnisses befugt ist, sich aus dem Gegenstand ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen. Praktisch würde es bei allen diesen Möglichkeiten darauf hinauskommen, daß der Gegenstand öffentlich versteigert werden müßte, wenn der Gläubiger darauf bestünde. Eine solche Art der Verwertung könnte aber leicht mit den Zielen des Neuaufbaues im Osten, nach denen sich die gesamte Tätigkeit der beschlagnahmenden Stellen zu richten hat, in Widerspruch geraten. Man muß deshalb den § 16 SchuldAbwVO. einschränkend dahin auslegen, daß die „allgemeinen Vorschriften“, nach denen der Gläubiger zu befriedigen ist, sich nicht auf das Verfahren beziehen, sondern nur auf die materiellen Grundsätze der Befriedigung. Die Art der Verwertung kann die zuständige Stelle nach den Erfordernissen des öffentlichen Wohls frei bestimmen. Einen Anhalt für diese Auslegung kann man aus dem Gesetz selbst gewinnen, das nicht davon spricht, daß „der Gläubiger sich nach den allgemeinen Vorschriften befriedigen kann“, und das im § 28 einen freien Verkauf auch eines belasteten Grundstücks durch den komm. Verwalter erwähnt, ohne diesen Verkauf von der Zustimmung des Gläubigers abhängig zu machen. Der Schutz des Gläubigers ist durch die Vorschriften der §§ 27 Abs. 3 und 28 Abs. 2 sichergestellt, da ihm, wenn der erzielte Erlös hinter dem Wert des Grundstücks zurückbleibt, ein entsprechender Ersatzanspruch gegen das Deutsche Reich zusteht. Bei anderen Gegenständen als Grundstücken wird man diese Bestimmungen entsprechend anwenden können. Festzuhalten ist danach, daß durch § 16 SchuldAbwVO. dem Gläubiger keine besonderen Verwertungsrechte eingeräumt werden. Auch der absonderungsberechtigte Gläubiger muß deshalb zu einer etwaigen Zwangsvollstreckung die Zustimmung nach § 16 der VO. v. 17. Sept. 1940 haben.

c) Nach § 16 Abs. 2 der VO. v. 17. Sept. 1940 kann in eilbedürftigen Fällen die Zwangsvollstreckung auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts auch schon vor Erteilung der Zustimmung begonnen werden. Sie soll sich dabei regelmäßig auf Sicherungsmaßnahmen beschränken. Sie kann aber, wenn es der Fall erfordert, z. B. bei leichtverderblichen Sachen, auch zur Verwertung führen; denn die ganze Ausnahmevorschrift fußt auf dem Gedanken der „Eilbedürftigkeit“. Die Ausantwortung des Erlöses an den Gläubiger wird regelmäßig nicht mehr darunter fallen. Die Zustimmung muß gegebenenfalls auch jetzt noch eingeholt werden.

In der Praxis wird auch mit den erwähnten Erleichterungen oft nur schwer auszukommen sein. Ob ein „eilbedürftiger“ Fall vorliegt, kann der Gerichtsvollzieher oft erst an Ort und Stelle feststellen, wenn er sieht, welches pfändbare Vermögen beim Schuldner vorhanden ist. Stellt er z. B. bei einem Schuldner Geld oder Kostbarkeiten oder sonstige Gegenstände, die der Vollstreckung leicht entzogen werden können, fest, so wird nach Lage der Verhältnisse meistens ein sofortiger Zugriff geboten sein, da bei einem Aufschub im allgemeinen die Gefahr bestehen würde, daß der Schuldner dieses Vermögen sowohl dem Gläubiger als auch der Treuhandstelle entzieht. Auch für diese Fälle muß eine vernünftige Regelung gefunden werden. M. E. liegt nichts dem im Wege, daß der Gerichtsvollzieher in einem solchen Fall entweder auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung des Vollstreckungs-

gerichts oder auch aus eigenem Entschluß die Pfändung und Sicherstellung sofort vornimmt. Es ist schon erwähnt worden, daß die fehlende Zustimmung die Pfändung nicht unwirksam macht, wenn der betreffende Gegenstand noch nicht beschlagnahmt worden ist. Insbesondere kann der Schuldner selbst wegen Fehlens der Zustimmung keine begründete Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung einlegen. Das ergibt sich schon aus den allgemeinen Zwangsvollstreckungsvorschriften (§§ 772, 771 ZPO.). Die Rechte der nach der VO. v. 17. Sept. 1940 zuständigen Stelle werden aber nicht berührt. Das einzige Bedenken könnte die Erwägung bilden, daß im Falle der Aufhebung der getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 der VO. v. 17. Sept. 1940 dem Gläubiger unnötige Kosten entstehen. Aber da der Zugriff unzweifelhaft regelmäßig seinem Interesse entspricht, muß er als durch den allgemeinen Vollstreckungsauftrag gedeckt angesehen werden.

3. Neben dem § 16 bringt die VO. v. 17. Sept. 1940 in § 17 noch Sondervorschriften für Konkursverfahren. Bei schon früher anhängig gemachten Konkursverfahren gelten für die Verwertung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens, wenn dieses der Beschlagnahme unterliegt, die Vorschriften des § 16 sinngemäß (§ 17 Abs. 1). Bei neuen Verfahren sind bei Prüfung der Frage, ob eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse vorhanden ist, Gegenstände, die der Beschlagnahme unterliegen, nur dann zu berücksichtigen, wenn die zuständige Stelle ihrer Verwertung im Konkursverfahren zugestimmt hat (§ 17 Abs. 2).

Soweit es sich um bereits beschlagnahmte Vermögen handelt, wird der § 17 nach Inkrafttreten der SchuldAbwVO. kaum praktisch werden, da die Abwicklung der Schulden regelmäßig nach den Vorschriften dieser VO. erfolgen wird. Aufgehoben ist der angeführte § 17 aber nicht, da es der zuständigen Stelle unbenommen bleibt, einen Komm. Verwalter oder Abwickler nicht zu bestellen und die Regelung dem allgemeinen Verfahren zu überlassen.

Hat bei den alten Konkursverfahren die zustän-

dige Stelle erklärt, daß sie der Verwertung der Konkursmasse im Konkursverfahren nicht zustimme, so ist die Beschlagnahme als endgültig anzusehen. Damit ist aber die Konkursmasse als solche weggefallen, da zu ihr nur das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners gehört (§ 1 KO.), das beschlagnahmte Vermögen aber infolge des in der Beschlagnahme liegenden absoluten Veräußerungsverbot einer Zwangsvollstreckung entzogen worden ist. In diesem Falle wird, wie das in dem ähnlichen Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks auch geschieht¹⁰⁾, das Verfahren von Amts wegen aufzuheben sein. Es braucht nicht abgewartet zu werden, bis etwa die Einziehung des beschlagnahmten Vermögens erfolgt und bis somit der Wegfall eines dem Gemeinschuldner gehörenden Vermögens überhaupt eintritt. Das gleiche gilt für schwebende Vergleichsverfahren. Die Gläubiger können Befriedigung nach den Vorschriften der SchuldAbwVO. verlangen.

Ist ein Teil der zur Konkursmasse gehörenden Gegenstände nicht beschlagnahmt, so kann eine Einstellung nach § 204 KO. in Betracht kommen.

In den Fällen, in denen nur ein Teil des schuldnerischen Vermögens beschlagnahmt ist, wird man annehmen müssen, daß sich die Gläubiger zunächst an das pfändbare nicht beschlagnahmte Vermögen halten müssen, vor allem wenn insoweit ein Konkursverfahren durchgeführt wird; denn die Befriedigung der Gläubiger auf Grund der SchuldAbwVO. beruht nicht auf einer rechtlichen Notwendigkeit, sondern nur auf Billigkeitsgedanken, die erst dann einen Sinn haben, wenn der Gläubiger nicht auf eine sonstige, ihm zumutbare Weise Befriedigung erlangen kann. Dieser Grundsatz hat im § 6 SchuldAbwVO. einen gesetzlichen Niederschlag gefunden, da nach dieser Bestimmung die Haftung eines Gesamtschuldners, wenn auch nur zu dem dem Innenverhältnis der Gesamtschuldner entsprechenden Teil, bestehenbleibt.

¹⁰⁾ Vgl. Jaeckel-Güthe, 7. Aufl., Anm. 3 zu § 28 ZwVerstG.

Die Entwicklung der Handels- und Genossenschaftsregister im Warthegau

Von Oberlandesgerichtsrat Gebert, Posen

I. Der Zustand bis 1939

Das materielle und formelle polnische Registerrecht, das der deutsche Rechtswahrer im Oktober 1939 im Warthegau antraf, war erst im Sommer 1934 einheitlich für die ganze polnische Republik kodifiziert worden. Im wesentlichen handelte es sich um das polnische HGB. v. 27. Juni 1934, das die Rechtsverhältnisse der Einzelkaufleute, Personal- und Kapitalgesellschaften regelte, das GenG. v. 29. Okt. 1920 in neuer Fassung v. 16. Juni 1934, die HandelsregisterVO. v. 1. Juli 1934 und die KategorienVO. v. 23. Okt. 1936, die den Begriff der Registerkaufleute nach steuerlichen Kategorien festlegte.

Diese Kodifikation beseitigte u. a. das polnische HGB. von 1933, das Aktien- und GmbH.-Recht von 1928 und 1933, im Ostwartheland das russische HGB. von 1912, Teile des französischen HGB. (Code de commerce) bzw. des Code civil und im früheren preußischen Teilgebiet das deutsche HGB.

von 1900 nebst dem deutschen Aktien- und GmbH.-Recht.

Die Mannigfaltigkeit der bis 1934 im Wartheland geltenden und sich einander ablösenden Rechtssysteme machte sich auch in der Ausgestaltung der Registerakten und der Einrichtung der Registerbände bemerkbar, zumal seit 1934 die Funktion der Registergerichte — wenigstens im preußischen Teilgebiet — von den AG. auf die LG. übergegangen war. Die hierdurch bedingte Häufung und Unübersichtlichkeit der Register wurde durch zwei weitere Momente verstärkt, nämlich das Fehlen jedes Ansatzes einer Registerbereinigung und die wahllose Aufnahme von Handwerkern und Kleingewerbetreibenden in das A-Register. Fanden sich doch in ihm neben ausgesprochenen Ladenhandwerkern, wie Fleischer, Bäcker und Schuster, auch kleine und kleinste Bier-, Wein-, Kaffee- und Teestubenbesitzer, Torfstecher, Inhaber von Dorfschenken und Kramläden, Gewerbetreibende im Umherziehen, jüdische

Getreide-, Vieh-, Geflügel- und Kleiderhändler, Fischer und Zimmervermieter. Diese auffällige Überflutung des A-Registers mit unzähligen Zwergbetrieben hatte ursprünglich fiskalische Gründe. Der polnische Saisonstaat war durch seinen Krieg mit Rußland (1919—1920) und die nachfolgenden Inflationsjahre finanziell völlig heruntergewirtschaftet und sah im Handelsregister mehr die Einnahmequelle als ein Instrument staatlicher Wirtschaftsführung. Indem er in steigendem Maße die Aufnahme aller Personen ins Register anordnete, die irgendwie handelsmäßig tätig waren, zerstörte er im Laufe der Jahre zwangsläufig die ursprüngliche Funktion des Handelsregisters als Auskunftsmittel für Staat und Wirtschaft. Auch als 1934 der polnische Gesetzgeber mit der Einführung eines einheitlichen Registerrechts die Grundlage für eine Bereinigung des Registers schuf, scheiterten alle wohlgemeinten Reformpläne an der kurzsichtigen Einstellung der polnischen Justizverwaltung, die die Registersachen weiterhin als Aschenputtel-Dezernat behandelte. So konnte es schließlich dahin kommen, daß die Handels- und Genossenschaftsregister in Posen und Litzmannstadt insgesamt 218 Bände mit über 20 000 Firmen auswiesen und im gesamten Gaugebiet am 1. Okt. 1934 35 420 Firmen eingetragen waren.

II. Die Registerbereinigung

Angesichts dieser Sachlage mußte sowohl aus wirtschaftspolitischen als auch aus verwaltungstechnischen Gründen an eine umgehende Generalbereinigung der Handels- und Genossenschaftsregister herangegangen werden. Vielfach ergab schon das bloße Aktenstudium die Lösungsreife der Firma; so wenn die Inhaber Kleingewerbetreibende oder Handwerker waren oder bereits vor Jahren selbst die Löschung angemeldet hatten oder sonst ihre Vermögenslosigkeit offenkundig war. In zahlreichen Fällen wiesen die zu polnischer Zeit eingereichten Vermögensbilanzen bzw. Gewerbescheine die Unternehmen als bereits nach der polnischen Kategorie-VO. nicht mehr registerpflichtig aus. Oft führten auch die von den Industrie- und Handelskammern (IHK.), Amtskommissaren, Bürgermeistern, Finanzämtern, der Haupttreuhandstelle Ost (HTO.) und der Polizei eingeforderten Lageberichte bzw. die Vernehmung der Firmeninhaber oder persönliche Rücksprachen mit den örtlichen Kreisvertrauensleuten der IHK. und HTO. zur Feststellung der Lösungsreife gemäß § 31 HGB. (bei Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften) und den §§ 2, 3 LösungsG. v. 9. Okt. 1934 (bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften).

In den größeren Städten wurden schließlich auch die alljährlich veranstalteten Betriebszählungen sowie die Erfassungskarteien der HTO. als Informationsquelle benutzt.

III. Kommissarisch verwaltete Betriebe und Feindvermögen

Der Sofort-Löschung verfielen auch treuhänderisch verwaltete Betriebe, die bereits zu polnischer Zeit nicht mehr registerpflichtig waren. Das gleiche galt auch für die im Register als kommissarisch verwaltet eingetragenen Betriebe, die erst nach Kriegsausbruch ihre Registerfähigkeit verloren hatten. Es handelte sich hierbei meist um Unternehmen, die aus der Substanz einer Mehrheit beschlagnahmter Betriebe aufgebaut und mit finanzieller Unterstützung der HTO. in Gang gebracht worden waren. Bei diesen unechten kom-

missarischen Verwaltungen hatte zwar die HTO. mit ihren Mitteln und Machtbefugnissen Pate gestanden. Im registerrechtlichen Sinne waren aber die polnischen bzw. jüdischen Unternehmen, die nur den Rohstoff für die Inbetriebnahme eines neuen deutschen Unternehmens geliefert hatten, vermögenslos und löschungsreif. Der sogenannte kommissarische Verwalter war daher als Gründer einer neuen Firma zu behandeln.

Polnische bzw. jüdische Firmen, die von der HTO. abgewickelt wurden, wurden im Einvernehmen mit dieser Stelle grundsätzlich bereits vor Beendigung der Liquidation im Register gelöscht. Eine Ausnahme galt nur für solche Firmen, die kapitalmäßig mit dem Ausland verflochten waren oder Forderungen gegenüber dem Auslande besaßen.

Bei Feindvermögen erfolgte nach Beschlußfassung des OLG. die Eintragung des Feindkommissars von Amts wegen (VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens v. 15. Jan. 1940, §§ 13, 14).

Eingetragener Grundbesitz war nur dann ein Hinderungsgrund für eine vorzeitige Löschung, wenn ein Verkauf der Firma beabsichtigt war. Sollte die Firma lediglich abgewickelt werden, so verblieb es bei einer vorzeitigen Löschung, die einer Geltendmachung des Eigentums durch den früheren kommissarischen Verwalter oder die HTO. nicht entgegenstand. In Sonderfällen stand es der HTO. frei, eine vorzeitig gelöschte Firma gebührenfrei wieder in das Register eintragen zu lassen.

IV. Durchschnittene Betriebe

Einer besonderen Behandlung bedurften Betriebe, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz im Gouvernement, dagegen ihre Filialen oder Betriebsstätten im Warthegau hatten (sog. durchschnittene Betriebe). Diese früheren Filialen sind jetzt kommissarisch verwaltetes Sondervermögen und gelten rechtlich als selbständige Unternehmen. Soweit sie bisher registerlich noch nicht erfaßt sind, werden sie auf Antrag der HTO. neu eingetragen.

V. Die Umstellung der volksdeutschen Aktiengesellschaften und Genossenschaften

Bei den zur Zeit der Machtübernahme in volksdeutscher Hand befindlichen Unternehmen (im preußischen Teilgebiet etwa 1000, darunter etwa 800 Genossenschaften und im Litzmannstädter Industriebezirk einige 100 Kapitalgesellschaften und einige Dutzend Genossenschaften) steht jetzt die Frage der Umstellung und Anpassung an das deutsche Recht im Vordergrund¹⁾. Auf dem Gebiet des Aktienwesens — entsprechendes gilt auch für die GmbH. — hat sich der Reichsjustizminister durch Erlaß v. 1. Sept. 1941 damit einverstanden erklärt, daß die Anpassung der Satzung bestehender Aktiengesellschaften an das deutsche AktG. auch schon vor der förmlichen Einführung des AktG. und dem Erlaß der DurchfVO. vorgenommen werden soll. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die Anpassung einheitlich, innerhalb einer angemessenen Frist und ohne Kostennachteile für die betroffenen Gesellschaften durchgeführt wird. Die Anpassung der Satzung der bestehenden Aktiengesellschaften an das deutsche AktG. wird demnach entsprechend dem Entwurf zu der DurchfVO. der ORpfIVO.

¹⁾ Während des Druckes ist die 2. ORpfIVVO. v. 6. Nov. 1941 (RGBl. I, 695) erschienen, durch die das meiste im folgenden Gesagte Gesetz geworden ist.

vorzunehmen sein, deren wesentliche Bestimmungen in den §§ 13, 14, 20, 21 enthalten und bereits den Registergerichten zugeleitet sind. Als Einführungsstichtag, d. h. als Zeitpunkt, von dem ab die in dem Entwurf vorgesehenen Fristen zu laufen beginnen, wird nach einem Runderlaß des Oberlandesgerichtspräsidenten v. 22. Sept. 1941 der 1. Okt. 1941 angesehen.

Die Umstellung der Genossenschaften auf das deutsche Recht soll nach einer Vereinbarung mit dem Verband der deutschen Genossenschaften im Wartheland, der die Umstellung der einzelnen Genossenschaften überwacht und praktisch durchführt, innerhalb eines Jahres erfolgen. Hierdurch wird eine ordnungs- und planmäßige Bearbeitung der Sachen sowohl seitens des Genossenschaftsverbandes als auch der Registergerichte sichergestellt. Die Genossenschaften reichen in dieser Zeit den Registergerichten neben der neuen Mustersatzung eine Abschrift der von ihnen nach polnischem Recht selbst geführten Genossenliste zum Zweck der Anlegung einer gerichtlichen Genossenliste ein. In der Abschrift sind nur Genossen aufzunehmen, die noch Genossen sind oder erst nach dem 1. Jan. 1940 ausgeschieden sind.

Bei der Umstellung der Genossenschaftsanteile und der Haftungssumme wird es sich im Regelfalle nur um eine Anpassung der bisherigen Summen an die deutsche Währung handeln. Wollen die Genossenschaften gleichzeitig ihre Haftsumme herabsetzen oder ihre Haftform mildern, so könnte eine solche Anpassung erst nach dreimaliger Bekanntmachung und nach Ablauf eines Sperrjahres, gerechnet von der dritten Bekanntmachung, erfolgen (§ 133 GenG.).

Um auch in diesen Fällen eine möglichst schnelle Anpassung der bisherigen Satzung an das deutsche GenG. zu erreichen, hat der Genossenschaftsverband folgendes Verfahren eingeführt: Die Generalversammlung beschließt zunächst im ersten Punkt der Tagesordnung die Anpassung des Statuts an das deutsche GenG. und rechnet die Geschäftsanteile und Haftsummen im Verhältnis 2:1 von Zloty in Reichsmark um. In einem weiteren Punkt der Tagesordnung wird dann die Herabsetzung der Haftsumme mit der Maßgabe beschlossen, daß die Anmeldung dieser Satzungsänderung beim Registergericht nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen solle. Sodann erfolgt zunächst die Anmeldung der Annahme der deutschen Mustersatzung bei dem Registergericht, während die dreimalige Bekanntmachung bezüglich der Herabsetzung der Haftsumme, die nach einem Jahr zur Eintragung der Herabsetzung der Haftsumme ins Register führt, nebenher weiterläuft. Bei diesem Verfahren erspart die Genossenschaft die Einberufung einer zweiten Generalversammlung zwecks Herbeiführung einer Beschlußfassung über die Herabsetzung der Haftsumme.

Zur Beschleunigung des Umstellungsverfahrens bescheinigt der Genossenschaftsverband unter Bezugnahme auf eine entsprechende Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten den Registergerichten, daß es sich im gegebenen Falle nur um eine Währungsumstellung und nicht um eine wertmäßige Herabsetzung handelt.

Wird schon jetzt ein Beschluß über die Herabsetzung der Haftsumme gefaßt, seine Eintragung aber bis zur Durchführung der gesetzlichen Voraussetzungen zurückgestellt, so wird der üblichen Bescheinigung über die reine Währungsumstellung hinzugefügt, daß unabhängig von der Anpassung des Statuts an das deutsche GenG. die Generalversammlung eine Herabsetzung der Haftsumme beschlossen hat, eine Anmeldung dieser Statutenänderung nach dem Beschluß der Generalversammlung aber erst nach einem Jahre, d. h. also nach Durchführung der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen soll.

VI. Zeitpunkt der Umschreibung

Die endgültige Umschreibung der Handels- und Genossenschaftsregister wird erst nach vollständiger Durchführung der Bereinigungsarbeiten in Angriff genommen werden, und zwar in Anlehnung an die zur Handelsregisterverfügung v. 10. Aug. 1937 ergangenen AusfVO. des Reichsjustizministers vom 23. Sept. 1937. Damit werden zahlreiche in der Kriegszeit noch eintretende Änderungen in den alten polnischen Registern festgehalten, ohne später die deutschen Register zu füllen.

VII. Gesamtübersicht

Eine Gesamtübersicht über die bis zum 15. Okt. 1941 auf dem Gebiete des Registerwesens im Warthegau geleistete Aufbauarbeit vermittelt die nachstehende Tabelle, bei der die von oben nach unten gelesenen Zahlen jeweils den Stand der A-, B- und Genossenschaftsregister und die Zahlen von links nach rechts den Stand der Register am 1. Okt. 1939, die Löschungen bis 15. Okt. 1941 und die neuen Eintragungen bis 15. Okt. 1941 in den einzelnen Landgerichtsbezirken angeben.

		Stand vom 1. 10. 39	Löschungen bis 15. 10. 41	Neueintragungen
Posen:	HReg. A	1295	949	559
	HReg. B	582	403	73
	GenReg.	451	209	47
Litzmannstadt mit Kutno:	HReg. A	16033	12029	470
	HReg. B	1184	788	18
	GenReg.	401	214	35
Gnesen:	HReg. A	1208	1144	15
	HReg. B	77	58	0
	GenReg.	228	89	15
Hohensalza:	HReg. A	715	339	31
	HReg. B	89	27	3
	GenReg.	215	76	31
Leslau:	HReg. A	1171	1142	16
	HReg. B	84	62	2
	GenReg.	55	47	11
Kalisch:	HReg. A	9827	9339	46
	HReg. B	289	191	7
	GenReg.	365	247	19
Ostrowo:	HReg. A	609	510	83
	HReg. B	52	31	4
	GenReg.	181	97	54
Lissa:	HReg. A	171	78	36
	HReg. B	35	21	1
	GenReg.	103	36	25
		35420	28116	1601

Die Entwicklung des Arbeitsrechts im Reichsgau Wartheland

Von Dr. Altmann, Leiter der Gaurechtsberatungsstelle Wartheland der DAF., Posen

Wie auf fast allen Rechtsgebieten, hatte der polnische Staat auf dem des Arbeitsrechts die weitgehende Zersplitterung, die eine Folge der unterschiedlichen staatlichen Herkunft der verschiedenen Landesteile war, in den 20 Jahren seiner Herrschaft nicht beseitigen können. So galten in den Teilen des Warthegaus, die früher zu Kongreßpolen gehörten, Abschnitte des Code civil Napoléon, in den früher Posenschen Gebieten beispielsweise BGB., HGB., RGewO. und in der Netzeniederung die vorläufige LandarbeitsO. v. 24. Jan. 1919. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, auf dem Wege der Gesetzgebung Ordnung in dieses Chaos zu bringen.

Von größerem Interesse ist das neu geschaffene polnische Recht der Gesamtarbeitsverträge, das erst durch Gesetz v. 14. April 1937 ähnlich dem vor der Machtübernahme auf Grund der TarifvertragsVO. v. 23. Dez. 1918 in Deutschland geltenden gestaltet wurde, also schon beim Erlaß unserer Auffassung nach hoffnungslos veraltet war. Im übrigen hatten die Berufsverbände, die als Partner für den Abschluß der Kollektivverträge in Betracht kamen, keinen bedeutenden Einfluß entwickeln können, woran in erster Linie ihre ungeheure Zersplitterung schuld war: etwa 900 000 Arbeitnehmer Polens waren in 380 Berufsverbänden organisiert! Die sofortige Beseitigung dieser Organisationen war zwingend geboten. Ihr im Wartheland liegendes Vermögen wurde durch Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost, Treuhandstelle Posen, v. 28. Febr. 1940 zugunsten des Reiches beschlagnahmt und die Vermögensverwaltung der DAF. zur Generaltreuhänderin bestellt¹⁾.

Im Arbeitsvertragsrecht waren durch zwei Verordnungen des Präsidenten der Republik Polen vom 16. März 1938 Maßnahmen getroffen worden, die der geradezu ungläublichen Verworrenheit und Rechtsunsicherheit ein Ende machen sollten, die aus der Weitergeltung der deutschen, russischen, österreichischen und französischen Vorschriften in den verschiedenen Landesteilen der Republik verursacht wurden. Dieser Zweck der Verordnungen wurde theoretisch erreicht, praktisch aber wieder dadurch zunichte gemacht, daß sie in verschiedener Hinsicht (Urlaub, Lohnzahlung bei Dienstbehinderung, Kündigungsfristen) ganz erheblich über die Möglichkeiten der Wirtschaft Polens hinausgingen. Derartige Gesetze sollten weniger der Praxis des Arbeitslebens dienen, als vielmehr echt polnischem Geltungsbedürfnis und politischer Propaganda. Sie hatten daher auch wenig praktische Bedeutung und wurden mehr oder weniger ignoriert, wie dies selbst im polnischen Schrifttum offen zugegeben wurde²⁾.

Bei Gründung und Eingliederung des Reichsgaus Wartheland war ein natürlich gewachsenes, den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des Gaus entsprechendes Arbeitsrecht jedenfalls nicht vorhanden. Die Rechtsbeziehungen zwischen deutschen Unternehmern und deutschen Gefolgschaftsmitgliedern konnten überhaupt von vornherein nur nach deutschen Grundsätzen geregelt werden. An-

dererseits konnte das hochentwickelte deutsche Arbeitsrecht nicht ohne weiteres auf einen Gau übertragen werden, dem die Polen in brutaler aber zielbewußter Entdeutschungsarbeit, die schließlich im Mord an vielen tausenden deutscher Menschen endete, mit aller Gewalt ein polnisches Gepräge zu geben gesucht hatten. Wie erschreckend weit sie hiermit gekommen waren, ist im Altreich immer noch viel zu wenig bekannt. Es ergab sich also von vornherein, daß die Vorschriften des deutschen Arbeitsrechts nur ganz allmählich und vielfach nur mit gewissen, den besonderen Volkstumsverhältnissen im Warthegau entsprechenden Abwandlungen hier eingeführt werden können. Ferner zeigte sich recht bald die Notwendigkeit, dem fremden Volkstum den ihm im Arbeitsleben gebührenden Platz zuzuweisen und zu diesem Zweck Sonderregelungen zu treffen. Darüber hinaus erforderten die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft nicht selten die alsbaldige Schaffung von bisher nicht vorhandenen Rechtsnormen, die im Altreich bereits bestanden und auch im Warthegau nicht entbehrt werden konnten.

So zeigten die Löhne, die hier im allgemeinen ein sehr unbefriedigendes, ja kümmerliches Niveau gehabt hatten, schon Ende 1939 sprunghaft steigende Tendenz. Dem wurde unter dem 24. Okt. 1939 durch einen vom Chef der Zivilverwaltung angeordneten Lohnstop³⁾ abgeholfen, der die Arbeitsentgelte zunächst auf dem Stand v. 31. Aug. 1939 festhielt oder dorthin zurückführte. Gleichzeitig aber wurden die Vorarbeiten für die Schaffung neuer Arbeits- und Lohnbedingungen aufgenommen und so beschleunigt, daß die erste Tarifordnung im Reichsgau Wartheland unter dem 27. Nov. 1939 erlassen werden konnte. In schneller Aufeinanderfolge wurden alsdann weitere Tarifordnungen geschaffen, so daß alle wichtigen Wirtschaftszweige bereits im Frühjahr 1940 staatlich festgesetzte Arbeitsnormen hatten und mit festen Löhnen auch feste Kalkulationsgrundlagen besaßen. Allerdings hatte es mit diesen „Tarifordnungen“ eine besondere rechtliche Bewandnis: sie waren nicht auf der Grundlage des im Warthegau noch nicht eingeführten ArbOG. vom Reichstreuhänder der Arbeit, vielmehr vom Reichsstatthalter auf Grund von § 3 des Erlasses⁴⁾ des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Okt. 1939 erlassen worden. Durch § 3 Abs. 2 dieses Erlasses werden dem Reichsstatthalter sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen; er kann nach § 3 Abs. 1 des Erlasses i. Verb. m. § 4 des dort angeführten Sudetengaugesetzes mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister und des Reichsministers des Inneren durch Verordnung Recht setzen, soweit nicht übergeordnetes Recht entgegensteht. Die vom Reichsstatthalter im Warthegau mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsinnenministers erlassenen „Tarifordnungen“ sind also echte Rechtsverordnungen; sie setzen die Arbeitsbedingungen mit bindender Kraft nach oben und unten fest. Wenn diese Verordnungen auch den strafrechtlichen Schutz aus § 22 ArbOG. nicht besitzen, so haben die Autorität des Reichsstatthal-

¹⁾ VOBl. des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland Nr. 15/40 S. 270.

²⁾ Näheres s. „Das bisherige polnische Arbeitsrecht“. Herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der DAF.

³⁾ VOBl. des Chfs der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber zu Posen Nr. 5/39 S. 39.

⁴⁾ RGBl. I, 2042.

Betriebsordnungen, die jetzt begonnen hat. Auf Grund einer Anordnung des RArbM.¹⁵⁾ v. 25. Juni 1941 über den Erlaß von Betriebsordnungen in den eingegliederten Ostgebieten hat der Reichstreuhand der Arbeit bestimmt¹⁶⁾, daß ihm alle Betriebsführer mit mehr als 300 Beschäftigten einschließlich Polen bis zum 1. Nov. 1941 den Entwurf einer Betriebsordnung zur Genehmigung einzureichen haben. Anders als im Altreich müssen diese Betriebsordnungen einen allgemeinen, also auch für Polen gültigen und einen zweiten, der deutschen Betriebsgemeinschaft dienenden und der Fürsorgepflicht des deutschen Unternehmers für seine deutsche Gefolgschaft Ausdruck gebenden Teil erhalten. Nach Abschluß dieser ersten Aktion werden die kleineren Betriebe folgen.

Es ist selbstverständlich, daß die Ausgestaltung der Betriebsordnungen von den Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft abhängig ist, und daß daher viele an sich notwendige Leistungen des Betriebes für die deutsche Gefolgschaft der Zeit nach dem endgültigen Siege überlassen werden müssen. Aber der Raum im Warthegau ist so weit, die wirtschaftliche Entwicklung, vor der er steht, so groß, der gute Wille bei den Beteiligten so stark, daß der Vorsprung, den das Altreich vor uns hat, bald eingeholt sein wird, wenn erst die Zeit der freien Betätigung gekommen ist.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit war durch eine VO. des Staatspräsidenten v. 24. Okt. 1934 höchst unzweckmäßig beschränkt worden auf Prozesse mit einem Streitwert von nicht mehr als 10000 Zloty und auf die erste Instanz. Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Arbeitsgerichte waren von den ordentlichen Zivilgerichten zu bearbeiten, wie auch für Klagen mit einem Streitwert über 10000 Zloty die ordentlichen Gerichte zuständig waren. Die VO.

über die Gerichtsverfassung in den eingegliederten Ostgebieten¹⁷⁾ v. 13. Juni 1940 brachte im Arbeitsgerichtswesen eine gewisse Schwierigkeit mit sich; denn die Zuständigkeit in Arbeitssachen hatte sich nunmehr nach § 23 GVG. zu richten, der bekanntlich die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 500 RM nur insoweit den Amtsgerichten zuweist, als sie während der Dauer des Arbeitsverhältnisses entstehen. Um eine Zersplitterung zu vermeiden und von vornherein eine einheitliche Linie der Rechtsprechung in Arbeitssachen anzustreben, wurde durch Erlaß des RJM. v. 26. Sept. 1940 (abgeändert unter dem 31. Dez. 1940) die Bearbeitung und Entscheidung der arbeitsrechtlichen Angelegenheiten im Warthegau für mehrere Amtsgerichtsbezirke bei einzelnen großen Amtsgerichten zusammengefaßt. Zugleich wurde für sinn-gemäße Anwendung u. a. der §§ 2 und 11 ArbGG. Sorge getragen, was jetzt durch die 1. ORPflDurchfVO. § 35 auch gesetzgeberisch festgelegt worden ist¹⁸⁾.

Die arbeitsrechtliche Betreuung der Volksgenossen und ihre Vertretung vor den Gerichtsbehörden ist bereits durch die seit Anfang des Jahres 1940 eingerichteten Rechtsberatungsstellen der DAF. sichergestellt.

Die ORPflVO.¹⁹⁾ v. 25. Sept. 1941 schließlich ermächtigt den RArbM. und den RJM., das ArbGG. mit seinen Ausführungsvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten einzuführen. Auch hierbei wird zweifellos der seit Bestehen des Warthegaues eingehaltene Weg beschritten werden, dem Gau als einen integrierenden Bestandteil des Deutschen Reiches auch rechtlich ein reichsdeutsches Gepräge zu geben, dabei aber, solange es notwendig ist, den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten des Warthelandes Rechnung tragen.

Ursachen und Auswirkungen der Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen vom 15. August 1941

(RGBl. I, 516)

Von Rechtsanwalt von Gagern, Treuhandstelle Posen

Als das Wartheland, Danzig-Westpreußen und Ostoberschlesien durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers v. 8. Okt. 1939 Bestandteil des Deutschen Reiches wurden, war es selbstverständlich, daß diese Gebiete mit allen Mitteln deutsch gemacht werden mußten. Hierzu war es wesentliche Voraussetzung, daß nicht nur deutsche Menschen in das Gebiet gezogen wurden, sondern daß auch die gesamte Wirtschaft, soweit sie in polnischer Hand gewesen war, den Polen genommen und Deutschen zur Verfügung gestellt werden mußte. Die Erfahrung aus der Zeit vor dem Weltkriege hatte gelehrt, daß alle Versuche der stärkeren Besiedlung dieser Gebiete oder auch nur die Verhinderung deutscher Abwanderung infolge der wirtschaftlichen Machtstellung der Polen gescheitert waren. Deshalb mußte diese Machtstellung gebrochen, es mußten Organisationen geschaffen werden, die die polnischen Betriebe in deutsche Hand überführten.

Nach § 12 VO. über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates v. 17. Sept. 1940 (RGBl. I, 1270) ist für

Maßnahmen bezüglich des Polenvermögens grundsätzlich, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe, also vor allem im gewerblichen Sektor die Haupttreuhandstelle Ost als Dienststelle des Vierjahresplanes zuständig, die ihre Kompetenzen wiederum durch eine im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Anordnung v. 17. Febr. 1941 zu einem erheblichen Teil an die in den Gauen eingerichteten und dort den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten unterstellten Treuhandstellen abgegeben hat. Für die Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, ist in der erwähnten Bestimmung die Zuständigkeit des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums festgesetzt, der insbesondere für die Verwertung seinerseits ~~---~~ Bodenämter neu geschaffen hat. Aus Gründen der Volksernährung ist die Bewirtschaftung der Betriebe, also nicht die Verwertung durch VO. vom 12. Febr. 1940 in die Hände einer Reichsgesellschaft, der Ostdeutschen Landbewirtschaftungs-GmbH. (Ostland) gelegt worden.

In der PolenvermögensVO. v. 17. Sept. 1940 wird

¹⁷⁾ RGBl. I, 907.

¹⁸⁾ RGBl. I, 599.

¹⁹⁾ RGBl. I, 597.

¹⁵⁾ RGBl. I, 356.

¹⁶⁾ Amtl. Mitt. d. Abt. Arbeit usw. Nr. 12/41 S. 151.

unterschieden zwischen der Beschlagnahme des Vermögens, die grundsätzlich im Wege der Einzelbeschlagnahme zu erfolgen hat, der Einsetzung von kommissarischen Verwaltern und der Einziehung. Die Beschlagnahme ändert formal noch nichts an dem Eigentum. Die Stellung eines kommissarischen Verwalters entspricht rechtlich etwa der Stellung eines Konkursverwalters. Allerdings hat er nicht so weitgehende Befugnisse, vor allem soll er grundsätzlich nur verwalten, nicht verwerten. Zu einer Verwertung und dem Verkauf von Grundstücken bedürfen kommissarische Verwalter gemäß § 7 der PolenvermögensVO. der besonderen Ermächtigung der zuständigen Dienststelle und darüber hinaus praktisch gemäß § 15 der Genehmigung. Die Einsetzung eines kommissarischen Verwalters ersetzt dabei die Einzelbeschlagnahme.

Die Einziehung schafft den Übergang des Eigentums auf das Reich. Sie kann vor oder nach der Verwertung erfolgen und natürlich auch den Erlös betreffen. Zweckmäßigkeitsgründe haben dazu geführt, die Einziehung im allgemeinen nur als Schlußstein nach der Verwertung und der Auszahlung der Schulden vorzunehmen.

Wie paßt sich in diesen Rahmen die Schuldenabwicklungsverordnung v. 15. Aug. 1941 ein?

Für den Gesetzgeber war es selbstverständlich, daß die Forderungen von Volks- oder Reichsdeutschen und von Neutralen möglichst erhalten werden mußten. Was sollte aber mit den beschlagnahmten oder beschlagnahmefähigen Forderungen geschehen, die sich gegen kommissarisch verwaltete Betriebe oder Vermögensmassen oder schließlich gegen den polnischen Staat, polnische Gemeinden oder frühere polnische öffentlich-rechtliche Körperschaften richteten? Es erschien unzweckmäßig, dem an sich aufrechterhaltenen Grundsatz der Einzelliquidation so weit nachzugeben, daß auch zwischen den kommissarisch verwalteten Betrieben die Zahlung jeder Schuld vorgesehen wurde. Denn einmal steht voraussichtlich am Ende jeder Liquidation die Einziehung zugunsten des Deutschen Reiches. Es kann aber dann relativ gleichgültig sein, von welcher polnischen Vermögensmasse die einzelnen Vermögenswerte eingezogen werden. Weiter besteht häufig eine praktische Unmöglichkeit, die notwendigen Buchunterlagen zu bekommen, um die oft recht erheblichen wechselseitigen Schuldverpflichtungen des polnischen Betriebes noch festzustellen, abgesehen davon, daß auch die vorhandenen Bücher meist polnisch geführt sind und so viele Übersetzer, wie hierfür notwendig, auf keinen Fall zur Verfügung stünden. Schließlich ist es in der Kriegszeit nicht zu betrauen, deren praktischer Wert infolge der vorgesehenen späteren Einziehung der polnischen Werte gering ist.

Es ist deshalb in dem grundlegenden § 1 der VO. das Erlöschen von Geldforderungen und dinglichen Rechten für solche gegenüber beschlagnahmten Vermögensmassen vorgesehen, sofern die Forderungen oder Rechte

- a) Gläubigern zustehen, deren Vermögen der Beschlagnahme unterliegt,
- b) dem polnischen Staat, polnischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder anderen polnischen Körperschaften des öffentlichen Rechts zustanden.

Die Streichung dieser Schulden stellt eine wesentliche Vereinfachung der Schuldenabwicklung dar

und dient vor allem der dringend gebotenen Beschleunigung bei der Verwertung der Betriebe.

Bei den Gläubigern zu a kommt es nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht darauf an, ob ihr Vermögen beschlagnahmt ist. Es genügt, daß es beschlagnahmefähig ist. Im übrigen ist weiter ohne Bedeutung, ob der polnische Gläubiger in den eingegliederten Ostgebieten seinen Wohnsitz hat oder etwa durch Aussiedlung im Generalgouvernement oder infolge Flucht während des Polenfeldzuges sonst im Ausland wohnt. Auch deren Vermögenswerte sind beschlagnahmefähig. Die zu diesen gehörigen Forderungen usw. fallen somit weg. Weiter ist nach § 4 entscheidend der Status am 1. Sept. 1939. Ist nach diesem Zeitpunkt ein Forderungsübergang auf einen deutschen oder neutralen Gläubiger erfolgt, dessen Vermögen an sich nicht der Beschlagnahme unterliegt, ändert dies nichts an der Beschlagnahmefähigkeit.

Bei den zu b genannten Gläubigern ist es ohne Bedeutung, ob in der Zwischenzeit eine Rechtsnachfolge eingetreten ist oder nicht. Ein Übergang der Vermögensrechte ist grundsätzlich anerkannt bei den Gemeinden oder Gemeindeverbänden und gilt auch für die meisten früheren polnischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihrerseits wiederum die früheren deutschen Behörden fortgesetzt hatten. Sie gilt aber selbstverständlich nicht für den polnischen Staat.

Nicht erlöschen dagegen die sonstigen dinglichen Rechte, die nicht die Sicherung einer Geldforderung darstellen, also Nachbarrechte, Dienstbarkeiten usw.

In Fortfall kommen ebenfalls nach § 45 der VO. die Forderungen beschlagnahmter Betriebe gegen den polnischen Staat, polnische Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Rücksicht auf die Rechtsnachfolge, ebenso die Forderungen zwischen den Körperschaften der öffentlichen Hand. Dabei geht man von dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aus. Da diesen Körperschaften, auch soweit sie Rechtsnachfolger geworden sind, ihre Schulden gestrichen werden, ist es nicht mehr wie recht und billig, daß auch ihre eigenen, aus der Vorkriegszeit bestehenden Forderungen gegen kommissarisch verwaltete Betriebe erlöschen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden die kommissarisch verwalteten Kreditinstitute. Ihnen sind grundsätzlich die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Zahlung der alten Schulden verpflichtet, sie behalten aber umgekehrt auch selbst insoweit ihre Forderungen. Die Notwendigkeit zu dieser Sonderregelung ergab sich aus den besonders gelagerten Verhältnissen der kommissarisch verwalteten Kreditinstitute, die ihrerseits zahlreiche volksdeutsche Gläubiger zu befriedigen haben.

In den auf die grundlegende Bestimmung des § 1 folgenden Paragraphen wird der Rahmen der erlöschenden Forderungen in besonders gelagerten Fällen näher umrissen. So gelten nach § 3 Forderungen aus Rechtsgeschäften, die ein Kommissionär für Rechnung des Kommittenten abgeschlossen hat, als Forderungen des Kommittenten. Weiter sind die Fälle der Gesamthaftung im § 6 besonders geregelt. Es kann z. B. bei einer Gesamthypothek vorkommen, daß das Grundstück des einen Schuldners beschlagnahmt, das des anderen aber nicht beschlagnahmt ist. Ebenso kann auf Wechseln zwar ein polnischer Akzeptant, aber ein deutscher Aussteller oder Girant oder umgekehrt vorhanden sein. In diesen Fällen beschränkt sich, wenn eine echte Gesamtschuld vorliegt, die Haftung des Deutschen auf den dem Innenverhältnis der Gesamtschulden

entsprechenden Teil. Ist wie bei Wechseln ein Schuldner der Hauptschuldner, so erlischt der Wechselrückgriffsanspruch der beschlagnahmten polnischen Vermögensmasse auch gegen die übrigen deutschen Wechselschuldner, die nicht als Hauptschuldner anzusehen sind, die also bei gezogenen Wechseln nicht Annahmer oder bei gezogenen, aber nicht angenommenen Wechseln oder Solawechseln Aussteller sind.

Soweit die Forderungen wegfallen, müssen, wie es im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist und sich im übrigen aus der akzessorischen Natur der Pfandrechte und Hypotheken ergibt, auch diese in Wegfall kommen. Für die Hypotheken, Grundschulden und sonstigen dinglichen Rechte ist im § 7 ein besonderes Verfahren vorgesehen. Danach sind, soweit nicht die Sonderregelung für landwirtschaftliche Betriebe Platz greift, auf Ersuchen der zuständigen Dienststelle die Grundbücher von den Grundbuchämtern zu berichtigen. Es ist Sorge für eine besondere Nachprüfung getragen, damit auch wirklich nur polnische Belastungen in Fortfall kommen. Allerdings kann man hier gewisse Fehlerquellen insofern nicht vermeiden, als das Grundbuch häufig unrichtig ist und nicht mehr den bestehenden Rechtsverhältnissen entspricht.

In sehr vielen Fällen wird ein Hypothekenbrief nicht mehr aufgefunden werden können. Würde man hier das Aufgebotsverfahren des Altreichs vorsehen, so würde die Verwertung um Monate verzögert und damit den volkspolitischen Erfordernissen nicht Rechnung getragen. Deshalb ist die Löschung von Hypotheken usw. auch in den Fällen möglich, in denen ein Brief nicht vorgelegt werden kann.

Einer Sonderregelung unterliegen die Belastungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Um hier eine großzügige Planung durchführen zu können und vor allem zunächst die Umsiedler durch Verschaffung des Eigentums wieder mit der Scholle zu verwurzeln, war es erforderlich, auf den beschlagnahmten polnischen Gütern und Höfen die Hypotheken überhaupt zu streichen und die Ansprüche deutscher Gläubiger in Ersatzansprüche gegen das Deutsche Reich umzuwandeln.

Durch die Vorschriften über die Schuldenstreichung wird eine erhebliche Bereinigung auf dem Gebiet des Grundbuchwesens geschaffen. Dabei ist zu beachten, daß das deutsche Grundbuchsystem ja nur in den Teilen besteht, die vor dem Weltkrieg zum Deutschen Reich gehört haben, während in den östlichen Gebieten andere Rechtssysteme Geltung hatten.

Von besonderer Bedeutung gerade auch für die vorgesehene restlose Grundbuchbereinigung ist nun aber die Regulierung der Forderungen, die nach der SchuldAbwVO. nicht zum Erlöschen kommen. Hier muß neben dem Grundsatz der Befriedigung der bestehenbleibenden, am 1. Sept. 1939 vollwertigen Forderungen der Grundsatz stehen, daß die Verwertung der Betriebe durch diese Befriedigung nicht aufgehalten werden darf. Der Gläubiger soll aber auch nicht durch den Wegfall der sonstigen polnischen Forderungen eine bisher aussichtslose und nur auf dem Papier stehende Forderung als vollwertig geltend machen können. Im Grundbuch ist deshalb vorgesehen, daß zugunsten des Eigentümers ein Rangvorbehalt für eine erlöschende Hypothek eingetragen wird.

Die Zinsen bestehenbleibender Forderungen werden nach § 13 nur seit dem 1. Sept. 1939 bezahlt.

Dabei soll der Zinssatz nicht mehr als 4%, bei den Hypotheken und Grundschulden nicht mehr als 5% jährlich betragen. Für die Forderungen gegen Kreditinstitute gilt eine Sonderregelung. Die damit ausgesprochene Streichung der Zinsen aus früherer Zeit rechtfertigt sich dadurch, daß diese Zinsen meist zu polnischer Zeit uneintreibbar waren. Auf der anderen Seite gibt die Beschränkung der Zinsleistung erst die Möglichkeit zu der dringend notwendigen beschleunigten Verwertung der Betriebe.

Besonders schwierig ist die Regelung von Forderungen Volksdeutscher, die noch aus der Vorkriegszeit stammen und auf Mark lauten. Derartige Forderungen sind in den Grundbüchern noch in großem Umfang enthalten. Sie waren von dem Berechtigten häufig als uneintreibbar angesehen, zum Teil waren sie angemeldet, wegen der außerordentlich langsamen Rechtsprechung im früher polnischen Staat aber noch nicht aufgewertet. In der ORpfIVO. v. 25. Sept. 1941 ist die Anwendung des deutschen Aufwertungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten ausdrücklich ausgeschlossen. Als Rechtsquelle kommt gemäß § 8 ORpfIVO. nunmehr in Frage die AV. des RJM. v. 20. Okt. 1941 in Verbindung mit der AufwVO. v. 14. Mai 1924 (vgl. DJ. 1941, 1007). Soweit aber in der Zwischenzeit ein Vergleich mit dem polnischen Schuldner durchgeführt ist oder sonst eine Auszahlung stattgefunden hat, muß es dabei sein Bewenden haben. Die Eröffnung eines neuen Aufwertungsverfahrens ist dann ausgeschlossen.

Für den deutschen Gläubiger wird es von besonderem Interesse sein, wann er seine Forderungen bezahlt erhalten kann. Es ist selbstverständlich, daß sich alle beteiligten Dienststellen bemühen, die Auszahlung dieser Forderungen möglichst bald zu erwirken. Zunächst aber war es wichtig, die Aufrechterhaltung der einzelnen Betriebe sicherzustellen. Dieses lag auch im wohlverstandenen Interesse der Gläubiger. Deswegen wurde durch die Zweite Anordnung der HTO. über die Befriedigung von Forderungen gegen kommissarisch verwaltete Betriebe v. 19. Juni 1940 eine allgemeine Zahlungssperre verordnet. Eine ähnliche VO. erließ der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die Ostlandbetriebe am 2. Aug. 1940. Von der Zahlungssperre wurden nur bestimmte Verbindlichkeiten ausgenommen, vor allem solche aus Warenlieferungen, aus Dienstleistungen, aus Miet-, Pacht- oder aus Werkverträgen und auch dies meist nur dann, wenn sie nicht längere Zeit zurücklagen. Die Zweite Anordnung wurde ergänzt durch eine Dritte Anordnung der HTO. v. 7. Juni 1941.

Es besteht vielfach die Annahme, daß mit der SchuldAbwVO. diese Anordnungen in Wegfall gekommen sind. Diese Annahme ist irrig. Auch heute noch sind zahlreiche Betriebe in kommissarischer Verwaltung und noch nicht verwertet. Es ist aber bei der in erheblichem Maße fortschreitenden Verwertung und dem Vorantreiben der Abwicklungsarbeiten damit zu rechnen, daß entsprechend dem Grundsatz möglichst schneller Auszahlung der bestehenbleibenden Forderungen auch die genannten Anordnungen in Wegfall kommen oder doch der Notwendigkeit auch größerer Kapitalauszahlungen angepaßt werden.

Die SchuldAbwVO. selbst sieht vor, daß, falls die vorhandenen flüssigen Mittel der beschlagnahmten Vermögensmasse nicht zu einer sofortigen Befriedigung der bestehenbleibenden Forderungen ausreichen, der kommissarische Verwalter einen Abzahlungsplan aufzustellen hat, der von der zustän-

digen Treuhandstelle genehmigt werden muß und einen Zahlungsaufschub vorsehen kann (§ 14).

Die Bezahlung der Gläubiger durch die kommissarisch verwalteten Kreditinstitute gestaltet sich besonders schwierig. Hier ist deshalb auch eine besondere Regelung durchgeführt. Die alten polnischen Kreditinstitute werden grundsätzlich nicht fortgeführt. Es wurden vielmehr neue deutsche Kreditinstitute gegründet, die zu einem Teil die verwertbaren Aktiven der polnischen Masse übernehmen werden. Um den deutschen Gläubigern zu helfen, ist entsprechend dem Stand der Verwertung zunächst ein Betrag bis zu 250 RM zur Auszahlung freigegeben. Die rasch fortschreitende Verwertung läßt aber erhoffen, daß die Beschränkung auf Zahlung bis 250 RM bald aufgehoben und den Deutschen die volle Verfügung über ihre Guthaben wieder eingeräumt werden kann.

Eine weitere Unsicherheit besteht darin, daß häufig die Gläubiger bestehenbleibender Forderungen gar nicht bekannt sind und infolgedessen der kommissarische Verwalter als Abwickler mit der Auszahlung von Forderungen besonders vorsichtig sein wird, da er nicht wissen kann, wieviel deutsche Gläubiger sich noch melden und ob die Masse zur Befriedigung der Gläubiger ausreicht. Es ist deshalb in § 10 ein Gläubigeraufruf unter Fristsetzung vorgesehen. Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb der Frist, so erlöschen auch die an sich bestehenbleibenden Forderungen. Der Gläubigeraufruf ist nunmehr durch die 2. DurchfAO. zur SchuldAbwVO. v. 24. Okt. 1941 — die 1. DurchfVO. betraf die Verlagerung wesentlicher Rechte aus der SchuldAbwVO. von der Haupttreuhandstelle Ost auf die einzelnen Treuhandstellen — erfolgt. Nach § 1 der 2. DurchfVO. haben sämtliche Personen, deren Forderungen nicht erlöschen, Forderungen und Rechte aller Art gegen polnische Schuldner, insbesondere solche unter kommissarischer Verwaltung, die im Deutschen Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Vermögen besitzen, anzumelden.

Im § 2 ist der Kreis der nicht anzumeldenden Forderungen umschrieben. Hierzu gehören vor allem Forderungen und Rechte gegen Schuldner, deren Vermögen lediglich im Generalgouvernement oder im Ausland belegen ist, Mitgliedschaftsrechte und Beteiligungen, Pfandbriefe und Kommunalobligationen, Forderungen gegen kommissarisch verwaltete Kreditinstitute und Forderungen und Rechte gegen den polnischen Staat, gegen polnische Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere Anleihen und schließlich vor allem selbständige Forderungen und Rechte, die aus Rechtsgeschäften und Handlungen des kommissarischen Verwalters entstanden sind.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß die Anmeldungen, die im übrigen auf besonderen Formularen zu erfolgen haben, auch dann vorgenommen werden müssen, wenn sie vor diesem Aufruf schon einmal vorgenommen sind. Die Anmeldung hat spätestens bis zum 31. Januar 1942 bei Vermeidung des Verlustes der Forderung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Anmeldung ist an die für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Stelle zu richten.

In der gleichen DurchfVO. befindet sich auch noch die Verpflichtung der deutschen und neutralen Schuldner an polnische Gläubiger, ihre Schulden innerhalb der gleichen Frist anzumelden. Die Nichterfüllung der sich aus der DurchfVO. ergebenden

Verpflichtungen ist nach den §§ 18, 19 u. 21 der VO. v. 17. Sept. 1940 unter Strafe gestellt.

Reicht nach der Verwertung der Käuferlös nicht aus, um die nach der DurchfVO. nun bis zum 31. Jan. 1942 als vorhanden festgestellten Forderungen zu befriedigen, so ist in den §§ 15—26 ein besonderes Verfahren vorgesehen, das den Vorschriften über das Konkursverfahren angenähert ist. Das Verfahren endet mit einem Verteilungsplan, der in der üblichen Form bekanntgemacht werden muß. Dabei ist nun wieder nicht nur von den Forderungen, die noch befriedigt werden müssen, auszugehen. Es müssen vielmehr in der Regel auch die erlöschenden Forderungen mit eingerechnet werden. War z. B. ein polnischer Betrieb, dessen Aktivwerte sich auf 100 000 RM beliefen, vor dem Krieg mit 200 000 RM verschuldet und war keiner der Gläubiger irgendwie bevorrechtigt, so hatte der einzige deutsche Gläubiger, der mit 50 000 RM beteiligt war, Anspruch auf Bezahlung von 25 000 RM, also auf 50%. Wenn dieser Betrieb jetzt für 100 000 RM verkauft ist und der sonstige Status sich nicht geändert hat, so kann der deutsche Gläubiger nicht statt der früheren 50% seine Forderung 100%ig geltend machen, sondern er muß sich entgegenhalten lassen, daß seine Forderung zu polnischer Zeit nicht vollwertig war. Dabei ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, daß die zuständige Dienststelle, um Härten zu vermeiden, über den in dem Verteilungsplan festgesetzten Umfang hinaus den Gläubiger aus dem ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögen befriedigen kann.

Eine Sonderregelung war für Grundstücke notwendig, bei denen deutsche Gläubiger Schornsteinhypotheken hatten. Es ist z. B. in Posen mehrfach der Fall gewesen, daß wichtiges und in der Stadtplanung vorgesehenes Industriegelände vorhanden war, auf dem über den Schätzungswert des Grundstücks hinausgehende Hypotheken deutscher Gläubiger lasteten. Zu einem Verzicht auf diese Hypotheken waren die Gläubiger oft nicht zu bewegen. Es bestand deshalb nur die Möglichkeit, entweder den Erwerb aufzuerlegen, die Hypotheken zusätzlich zu übernehmen — dann bezahlten sie einen Kaufpreis, der in keiner Weise mehr angemessen war — oder aber das Objekt mußte versteigert werden. Auf alle Fälle trat eine Verzögerung ein, die wirtschaftlich nicht zu verantworten war. Derartige Fälle will der § 27 treffen, der bestimmt, daß dingliche Rechte an Grundstücken dann erlöschen, wenn sie durch den bei der Verwertung des belasteten Grundstücks erzielten Erlös nach den Grundsätzen des ZwVerstG. über die Befriedigung von Rechten, die durch den Zuschlag erlöschen, nicht gedeckt sind. Dabei sind selbstverständlich die vorgehenden polnischen Rechte, auch wenn sie nach der VO. erlöschen, in Rechnung zu stellen.

Die folgenden Bestimmungen der VO. enthalten Sondervorschriften für juristische Personen, Gesellschaften und Vereine. Wichtig ist hier vor allem der § 29, der vorsieht, daß die Ausschüttung an die Beteiligten auf den Wert beschränkt werden kann, den die Beteiligung am 1. Jan. 1939 oder, wenn für diesen Zeitpunkt eine Bilanz nicht vorliegt, an einem anderen von der Haupttreuhandstelle Ost zu bestimmenden Zeitpunkt des Jahres 1939 hatte. Der seitdem erzielte Gewinn verbleibt der Treuhandstelle. Wichtig ist weiter der § 31, der eine vereinfachte Kraftloserklärung von Urkunden auch wieder im Interesse der beschleunigten Verwertung und Abwicklung der Betriebe vorsieht.

Eine Sonderregelung ist für die durchschnittlichen

Betriebe getroffen, die z. T. in den eingegliederten Ostgebieten, z. T. in den an das Generalgouvernement oder an ausländische Staaten gefallenen Gebieten des ehemaligen polnischen Staates liegen. Hier tritt möglichst eine Verselbständigung ein.

Von Bedeutung ist schließlich auch der § 38, der vorsieht, daß die Treuhandstelle selbst die Rechte des kommissarischen Verwalters wahrnehmen kann. Es bedarf also nicht der vorherigen Einziehung. Die Treuhandstelle handelt dann aber auch nicht in ihrer hoheitlichen Funktion, sondern vertritt nur die einzelne Vermögensmasse.

Bei der Auszahlung muß sich der Vermögens-träger nach den vorhandenen Aktiven richten. Sind derartige Aktiven von ihm nicht übernommen — ist z. B. ein Gutshof eingeschert oder haben Plünderungen stattgefunden oder sind Beschlagnahmen vom polnischen Militär erfolgt —, so haftet dem deutschen Gläubiger für den hierdurch eingetretenen Schaden nur der Vermögensrest. Dem Gläubiger bleibt es aber unbenommen, sofern er dingliche Rechte hat, sich nach der KriegssachschädenVO. vom 30. Nov. 1940 an die dort vorgesehenen Behörden zu halten. Hatte z. B. eine deutsche Bank eine durch Sicherungsübereignung und Hypotheken gesicherte Forderung an eine polnische Mühle und ist diese Mühle während des Polenfeldzuges abgebrannt, so kann der Abwickler nur mit dem allein

erhalten gebliebenen Grundstückswert haften, während die sonstigen dinglichen Rechte nach der KriegssachschädenVO. angemeldet werden müssen.

Für die Forderungen deutscher Gläubiger gegen die polnische öffentliche Hand gibt der § 48 nur eine Rahmenvorschrift. In ihr wird nämlich vorgesehen, daß über diese Forderungen durch die zuständigen Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmt wird. Derartige Forderungen sind sehr häufig. Vor allem gibt es zahlreiche polnische Staats- und Gemeindeanleihen in deutschem Besitz. Um zunächst einen Überblick über den Stand der deutschen Rechte an Staats- und Gemeindeanleihen zu erhalten, hat die Haupttreuhandstelle Ost durch ihre Anordnungen v. 27. März, 17. April und 25. Juli 1941 die Anmeldung der Anleihen veranlaßt. Ob und in welcher Form diese Anleihen bezahlt werden, steht noch dahin. Vielleicht ist damit zu rechnen, daß insoweit ein Umtauschangebot in deutsche Anleihen erfolgt.

Diese kurzen Darlegungen mögen als Hinweis dafür genügen, wie außerordentlich schwierig und umfangreich die Schuldenabwicklung ist. Die Notwendigkeit der Verwertung hat zu der außerordentlich einschneidenden Bestimmung des Erlöschens der nicht bis zum 31. Jan. 1942 angemeldeten Forderungen geführt. Es ist also vor allem für jeden Anwalt, der mit dieser Materie berufsmäßig befaßt wird, besondere Vorsicht geboten.

Blick in die Zeit

Zur Einführung des Wechsel- und Scheckrechtes im Protektorat

Die enge wirtschaftliche Verknüpfung zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet ließ bald nach Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei die Angleichung des Scheck- und Wechselrechts im böhmisch-mährischen Raum als eine selbstverständliche Forderung erscheinen. Die durch zwei Verordnungen der Protektoratsregierung (VO. v. 19. Dez. 1940 [Slg. Nr. 111/41] und VO. v. 18. Sept. 1941 [Slg. Nr. 372/41]) nunmehr vollzogene Rechtsangleichung war um so dringender, als im Sudetenland bereits im Jahre 1938 (VO. v. 10. Dez. 1938 [RGBl. I, 1752, 1754]) die Rechtseinheit mit dem übrigen Reichsgebiet hergestellt wurde und als das im Protektorat geltende Recht nicht unbedeutliche Unterschiede zu den Bestimmungen des deutschen Scheck- und Wechselrechts aufwies. Die ehemalige Tschechoslowakei hatte nämlich anders als die meisten übrigen europäischen Staaten ihren Beitritt zu den Genfer Wechsel- und Scheckabkommen nicht vollzogen, sondern lebte noch nach den alten durch die wirtschaftliche Entwicklung vielfach überholten wechsel- und scheckrechtlichen Bestimmungen.

Auf dem Gebiete des Wechselrechts galt das Gesetz v. 13. Sept. 1927 (Slg. Nr. 1/28), welches an die Stelle der ehemals in den deutschen Bundesstaaten geltenden Allgemeinen Wechselordnung getreten ist. Bereits bei Ausarbeitung dieses Gesetzes waren die Ergebnisse der Haager Konferenzen von 1910 und 1912 berücksichtigt worden. Gleichwohl weist das Gesetz gegenüber der einheitlichen Wechselordnung stärkere Unterschiede auf, die durch die am 1. Juni 1941 in Kraft getretene neue Regelung, die die Bestimmungen des deutschen Wechselgesetzes v. 21. Juni 1933 zum größten Teil wörtlich übernimmt, nunmehr beseitigt sind.

Als besonders wichtige Änderung kann dabei folgender hervorgehoben werden: Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallszeit gilt als Sichtwechsel (Art. 2, 2 WO.); ein Wechsel kann auf den Aussteller selbst gezogen werden (Art. 3, 2); bei Sicht- oder Nachsichtwechseln kann bestimmt werden, daß die Wechselsumme zu verzinsen ist (Art. 5); der Aussteller kann die Haftung für die An-

nahme ausschließen und die Vorlegung des Wechsels zur Annahme untersagen (Art. 9, 22). Wesentliche Abweichungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bringen auch die Vorschriften über Indossamente (Art. 11 ff.), insbesondere die Bestimmung über das Prokuraindossament (Art. 18), sowie die Vorschriften über die Durchsetzung des Rückgriffsrechts (Art. 43). Eine wichtige Neuerung ist ferner die Einführung des Postprotestes (Art. 78), der dem Protektoratsrecht bislang unbekannt war. Zeitpunkt des Beginnes und Umfang des Postprotestdienstes werden durch Regierungsverordnung festgesetzt werden (Art. VI der EinfVO.). Im wesentlichen neu sind auch die für den zwischenstaatlichen Wechselverkehr wichtigen Vorschriften der Art. 91 ff. Eine neue Regelung hat schließlich das Verfahren über die Kraftlosklärung von Wechseln gefunden (Art. VIII der EinfVO.).

Auf dem Gebiete des Scheckrechtes galt im Protektorat bislang das alte österreichische Scheckgesetz vom 3. April 1906 (RGBl. 84), welches nur in gebührenrechtlicher Hinsicht durch die RegVO. v. 6. März 1941 (Slg. Nr. 148) abgeändert war. Die neue einheitliche Scheckordnung, die am 1. Dez. 1941 in Kraft tritt, lehnt sich fast wörtlich an das deutsche Scheckgesetz v. 14. Aug. 1933 an. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bringt sie ebenso wie die einheitliche Wechselordnung wichtige Abweichungen. Abgesehen von den Neuerungen, die sich notwendigerweise aus den Verknüpfungen zwischen Scheck- und Wechselrecht ergeben — Indossament, Rückgriff, Protest, Kraftlosklärung von Schecks usw. —, ist insbesondere auf die Vorschriften über Ausstellung und Form des Schecks (Art. 1—13 ScheckO.) hinzuweisen. Ferner ist die Einführung der gekreuzten Schecks (Art. 37, 38) als neu hervorzuheben. Die Bestimmung hat allerdings ebenso wie im Reich zunächst noch keine praktische Bedeutung, da ihr Inkrafttreten einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten ist. Neu sind ferner die Bestimmungen über den Bereicherungsanspruch nach Erlöschen des Rückgriffsrechts (Art. 58), über die Möglichkeit von Scheckduplikaten (Art. 59, 60) sowie die Bestimmung, daß der Inhaber eine Teilzahlung des Bezogenen nicht zurückweisen darf (Art. 34). Wichtig sind ebenso wie beim Wechselrecht die für den zwischenstaatlichen Scheckverkehr vorgesehenen Bestimmungen der Art. 60 ff.

Die Einführung des deutschen Scheck- und Wechselrechts im Protektorat darf als günstiger Ausgangspunkt für die auf dem Gebiet des gesamten Handelsrechts zu erstrebende Rechtseinheit zwischen Protektorat und Reich angesehen werden. Insofern geht die Bedeutung der erlassenen Neuregelung über ihren materiellen Inhalt hinaus und wirkt richtungsweisend für die weitere Rechtsentwicklung überhaupt. Man wird abwarten müssen, welche Folgerungen sie nach sich zieht.

LGR. Dr. Hiersemann, Prag.

Norwegen

In der norwegischen Holzwirtschaft vollzieht sich der Zusammenschluß aller Forst- und Waldeigentümer in einem einheitlichen Verband. In diesen werden auch die größeren Waldbesitzer als Mitglieder aufgenommen. Der gesamte Holzumsatz Norwegens wird in Zukunft über die Verkaufsvereinigung dieses Verbandes gehen.

Frankreich

1. Einführung der Bezugscheinpflicht

Durch VO. des Militärbefehlshabers in Frankreich über den Verkehr mit bezugsbeschränkten gewerblichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen dürfen eine Reihe von Waren (Spinnstoff-, Schuhwaren, Seifenerzeugnisse, Eisen und Stahl, Edelmetalle, Zement, Rundholz, Kohle, mineralische Brennstoffe, Tabakwaren, Bereifungen usw.) nur auf Grund einer Bezugsbescheinigung bezogen oder abgegeben werden. Die VO. gilt auch für Einheiten und Angehörige der deutschen Wehrmacht und für reichsdeutsche Zivilpersonen.

2. Auflösung von Vereinen

Im Amtsblatt der französischen Regierung wurde ein Gesetz veröffentlicht, das fortan die Auflösung jeder Art von Vereinigungen durch Ministerratsbeschluß gestattet, deren Tätigkeit und Zielsetzung als gegen die Interessen des Landes gerichtet betrachtet werden. Bisher konnte eine solche Auflösung nur durch Gesetz erfolgen.

3. Geplante Börsentotalität

Die französische Regierung bereitet einige Verordnungen vor, die eine totale Lenkung der Börsen durch die Regierung zum Gegenstand haben. Es soll dabei vor allem unmöglich gemacht werden, daß private Wertpapiertransaktionen außerhalb der Börse vorgenommen werden.

Darüber hinaus ist ein Gesetz in Vorbereitung, das eine Lenkung der den Aktiengesellschaften zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel beabsichtigt. Es soll in Zukunft den Unternehmungen unmöglich gemacht werden, ihre flüssigen Mittel in betriebsfremden Aktienpaketen oder Grundstücken anzulegen. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Maßnahme von den entsprechenden deutschen Verordnungen beeinflusst worden ist.

4. Regionale Wirtschaftskommissionen

Durch ein Gesetzesdekret wurden vom Produktionsministerium regionale Zusammenfassungen der Wirtschaft in beratende Kommissionen geschaffen. Sie werden in jeder Wirtschaftsregion aus den Vertretern der Industrie, des Handels und des Handwerks gebildet. Aufgabe der Kommission ist es, in Verbindung mit den Generalinspektoren für die Wirtschaft der betreffenden Region, sich über alle regionalen Wirtschaftsfragen zu unterrichten.

Luxemburg

1. Abwehr verräterischer Betätigung

Nach einer VO. des Chefs der Zivilverwaltung (VOBl. für Luxemburg S. 469) wird, wer sich in die NSDAP. oder ihre Gliederungen einschleicht, in der Absicht, sich oder einem anderen die Betätigung in reichsfeindlicher Weise zu ermöglichen, mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

2. Preisstop

Das Fordern und Gewähren volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Preise und sonstiger Entgelte wird nach

einer VO. des Chefs der Zivilverwaltung (VO. für Luxemburg S. 456) verboten. Rückwirkend mit 1. Aug. 1941 dürfen Preise und sonstige Entgelte nicht erhöht werden. Als oberste Preisgrenze gelten die Preise für vergleichbare Güter und Leistungen der benachbarten Teile des Reiches. Der Chef der Zivilverwaltung kann anordnen, daß Gewinne, die entgegen diesen Vorschriften seit 1. Aug. 1940 erzielt wurden, abzuführen sind, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.

3. Einführung von Reichsgesetzen

Durch VO. des Chefs der Zivilverwaltung (VOBl. S. 460 ff.) treten am 1. Jan. 1942 das Aktiengesetz vom 30. Jan. 1937 samt Nebengesetzen, das Gesetz der Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20. April 1892, das zweite Buch des Handelsgesetzbuches und weitere handelsrechtliche Vorschriften für Handelsgesellschaften in Kraft.

Ferner wurden durch VO. (VOBl. S. 423 ff.) die reichsrechtlichen Bestimmungen über Städtebau und Wohnpolizei, Siedlungs- und Wohnungswesen im wesentlichen mit 1. Nov. 1941 in Kraft gesetzt.

Lothringen

1. Gerichtsvollzieherwesen

Vom 1. Nov. 1941 ab (VOBl. im Elsaß S. 632) kann das Amt des Gerichtsvollziehers im Elsaß nur noch von solchen Gerichtsvollziehern ausgeübt werden, die als Angestellte im Gerichtsvollzieherdienst von der Reichsjustizverwaltung eingestellt oder als Beamte übernommen worden sind. Die Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher obliegt dem aufsichtsführenden Richter des zuständigen Amtsgerichts. Mit dem 1. Nov. 1941 trat die Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher in Kraft.

2. Erhöhter Mieterschutz

Der Chef der Zivilverwaltung hat eine VO. über Mieterschutz für Wohnungen im Elsaß erlassen, die sich an die reichsrechtlichen Bestimmungen anlehnt und die den Mietern von Wohnungen einen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand stark verbesserten Schutz gewährt.

3. Vorläufige Regelung des Bergrechtes

Durch VO. des Chefs der Zivilverwaltung (VOBl. S. 616) wurde das Bergrecht im Elsaß vorläufig geregelt. Eine Reihe von Mineralien (Gold, Silber, Quecksilber, Eisen usw., Steinkohle, Stein- und andere Salze, ferner Erdöl, Erdgas usw.) wurden vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen. Die Aufsuchung und Gewinnung der wichtigsten Mineralien steht dem Deutschen Reich, vertreten durch den Chef der Zivilverwaltung, zu. Durch die gleiche VO. wurde ferner der Betrieb und die Verwaltung in Bergwerken, die Rechtsverhältnisse zwischen den Berechtigten und den Grundbesitzern, der Umfang der bergbehördlichen Aufsicht u. a. m. geregelt.

Untersteiermark

Neue Wirtschaftskammern

Infolge des Hinzukommens der besetzten Gebiete von Untersteiermark, Südkärnten und Krain sind für den Reichsgau Steiermark und den Reichsgau Kärnten selbständige Wirtschaftskammern gebildet worden.

Besetzte Sowjetgebiete

1. Neuregelung von Löhnen, Preisen und Steuern

Im Rahmen der Angleichung der Wirtschaftsverhältnisse, insbesondere der Preise, Löhne und Steuern an die des Reiches hat der Reichskommissar für das Ostland mehrere Anordnungen erlassen, die von einschneidender Bedeutung sind. Die Neuregelungen treten im Laufe des Monats November bzw. im Laufe des Monats Dezember in Kraft.

2. Hansabank in Riga und Reval

Die von der Commerzbank unter der Firma „Hansabank“ in Riga und Reval gegründete Aktiengesellschaft soll an die langjährigen alten Beziehungen dieser Bank mit den baltischen Ländern wieder anknüpfen.

(Abgeschlossen am 13. November 1941.)

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Eröffnung des ersten Rechtspflegerlehrgangs im Oberlandesgerichtsbezirk Posen

Am 18. Nov. 1941 wurde der erste Rechtspflegerlehrgang im OLG-Bezirk Posen auf der Schulenburg des Kreises Lissa (Wartheland) in Lindenau eröffnet. Um 11 Uhr wurde der aus 29 Rechtspflegeranwärtern bestehende Lehrgang dem OLGPräs. Staatsrat Froböb gemeldet. In dem festlich geschmückten Saal der Schulenburg fand hierauf eine würdige Feier statt.

Nach der Führehrung verlas zunächst Kreisschulungsleiter LGDir. Rosenfeld, Lissa, aus dem Buch des Führers, und zwar aus dem Kapitel „Ostorientierung oder Ostpolitik“. Im Anschluß an die Worte des Führers dankte Kreisleiter Wollner in seiner Ansprache dem OLGPräs. für seine Wahl der Kreisschulungsburg Lindenau als Lehrstätte für die Rechtspflegerausbildung innerhalb des OLG-Bezirks.

OLGPräs. Froböb erwiderte den Dank des Kreisleiters und führte aus, als Zielsetzung des Lehrganges, des ersten dieser Art, stellte er die Notwendigkeit einer gründlichen fachlichen Durchbildung heraus, die von völkischen Lebensidealen getragen sein müsse. Daher sei bewußt die vierwöchige weltanschauliche Schulung an den Beginn des gesamten Lehrgangs gestellt worden. Es gelte in besonderem Maße für die Rechtswahrer aller Gruppen, die Eindeutschung des Warthegaus und seinen weiteren Aufbau zu fördern. Deshalb habe die Justiz im Warthegau von Anfang an die eindeutige Abkehr vom Rechtspositivismus vollzogen. Habe man diesen Weg vorerst aus eigener Verantwortung und klarer völkischer Haltung, jedoch ohne positive gesetzliche Grundlage beschritten, so sei die insoweit geübte Rechtspraxis nunmehr durch die OstrechtspflegeVO. gesetzmäßig bestätigt worden. Hiernach komme es bei jeder Rechtsanwendung stets entscheidend auf die Ziele der Eindeutschung und des Aufbaus der Ostgebiete an.

Anschließend übermittelte MinDirig. Willers vom RJM. in Berlin die Grüße seines Ministeriums, insbes. der beiden StSekr. Dr. Schlegelberger und Dr. Freisler. Nach der im Februar dieses Jahres veröffentlichten Rechtspfleger-Ausbildungsordnung sei als Kernstück der Gesamtausbildung der neunmonatige Lehrgang auf der Rechtspflegerschule vorgesehen. Infolge der durch den Krieg hervorgerufenen personellen Schwierigkeiten beabsichtige man, vom kommenden Frühjahr ab Notlehrgänge mit verkürzter Dauer durchzuführen. Diesen Plänen sei nun der Warthegau durch die eigene Tat zuvorgekommen, und es sei gewiß, daß bei dieser Pionierarbeit reiche Erfahrungen gesammelt würden, die dann wieder für die nächsten Lehrgänge auszuwerten seien.

Im Namen des Reichsgruppenwalters Rechtspfleger im NSRB. dankte JustOblnsp. Paul Gilgan, Berlin, dem OLGPräs. dafür, daß er trotz aller Schwierigkeiten die theoretische Ausbildung des Rechtspflegernachwuchses in so vorbildlicher Weise gefördert habe. Er betonte, daß ein Lehrgang, wenn er auch wie der vorliegende noch so umfassend angelegt sei, den Teilnehmern immer doch nur eine Grundlage der wesentlichen Gesetzesbestimmungen, vor allem eine Einführung in die Zusammenhänge der einzelnen Gesetze vermitteln könne, daß aber zur Erreichung der für den sehr verantwortungsvollen späteren Arbeitseinsatz jeder einzelne durch seinen eigenen Einsatz weiterarbeiten müsse. Zum Schluß seiner Ausführungen stellte der Redner den Rechtspflegeranwärtern die jederzeitige Unterstützung der Reichsgruppen in Aussicht und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß durch die vom Reichsrechtsführer, RMin. Dr. Frank, ins Leben gerufene und der Leitung des StSekr. Dr. Freisler unterstellte „Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege“ die Vorarbeiten für einen organischen Einverfassung mit dem Ziel einer volksnahen und geordneten Rechtspflege aufgenommen seien.

In seiner Eigenschaft als Gaufachschaffswalter Justiz

ergriff sodann Oberamtsanwalt Sternsdorff, Posen, das Wort. Hiernach umriß der Personalsachbearbeiter für die Rechtspfleger beim OLG. Posen, OLGR. Klinge, in eindringlicher und umfassender Weise die Stellung des Rechtspflegers innerhalb der gesamten Rechtspflege. Er erläuterte die mannigfachen Verwendungsmöglichkeiten des Rechtspflegers und arbeitete die charakterlichen und moralischen Grundlagen der idealen Rechtspflegerpersönlichkeit heraus, die allein den Rechtspfleger befähigten, insbes. auch bei Anwendung von Gesetzen aus der Zeit vor der Machtübernahme, die richtige Entscheidung zu finden.

Als letzter Redner erklärte der Lehrgangsleiter, JustOblnsp. Fritz Gilgan, Lissa, den Lehrgang für eröffnet.

Mit einem dreifachen Sieg-Heil auf den Führer schloß die eindrucksvolle Feier.

Gau Wartheland

Die Hauptarbeit des Gaurechtsamtes Wartheland besteht zur Zeit in der Mitwirkung bei Gesetzentwürfen und in der Bearbeitung der verschiedenen Eingaben, die für den Warthegau von Bedeutung sind. Die Einführung des Strafrechts im Reichsgau Wartheland ist im wesentlichen bereits durchgeführt, die des bürgerlichen Rechts ist durch die ORpflVO. vollzogen. In der VO. über die Einführung des bürgerlichen Rechts wird dem Richter eine Ermächtigung erteilt, von den Rechtsvorschriften abzuweichen, sofern es „die Zwecke der Eingliederung der Ostgebiete erforderlich machen“. Diese Bestimmung bietet eine ausreichende Handhabe, um den besonderen politischen Zielsetzungen des Reichsgaus Wartheland gerecht zu werden. Von besonderer Bedeutung wird ferner die Einführung des Erbhofrechtes in den eingegliederten Ostgebieten sein. Nachdem bereits 1940 in Posen und Litzmannstadt NS.-Rechtsbetreuungsstellen eingerichtet worden waren, folgte im Frühjahr 1941 die Einrichtung solcher Stellen auch an den Orten, die Sitz eines Landgerichtes sind, also in Gnesen, Hohensalza, Kalisch, Leslau, Lissa und Ostrowo. Da die NS.-Rechtsbetreuung ausschließlich durch Rechtsanwälte erfolgt, ist es zur Zeit noch nicht möglich, über diesen Rahmen hinaus weitere Rechtsbetreuungsstellen einzurichten, weil in den bloßen Amtsgerichtsorten grundsätzlich noch keine Rechtsanwälte zum Einsatz gekommen sind. Insoweit haben sich die Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte für die Entgegennahme von Gesuchen und deren Erledigung oder Weiterleitung an die nächst zuständige Rechtsbetreuungsstelle bereit erklärt. In Posen und Litzmannstadt hat die Tätigkeit der NS.-Rechtsbetreuungsstellen bereits einen beträchtlichen Umfang angenommen. Die regelmäßig abgehaltenen Sprechstunden, die von den Rechtsanwälten wahrgenommen werden, werden von zahlreichen Volksgenossen aufgesucht.

Gau Oberschlesien

In der Zeit von April bis Ende August 1941 wurde vor allem die Grundlage für die Organisation des Gaurechtsamtes geschaffen. Gleichzeitig fand die Besetzung der Kreisrechtsämter in den 26 Kreisen des Gaus statt. Bei den Kreisen 15 bis 26 handelt es sich um solche, die in den neu eingegliederten Ostgebieten liegen.

Am 14. Sept. 1941 fand die erste Tagung sämtlicher Kreisrechtsamtsleiter und Mitglieder des Gaustabes statt, auf welcher der Gaurechtsamtsleiter die Richtlinien für die Arbeit des Gaurechtsamtes und der Kreisrechtsämter gab. Die Rechtsarbeit hat sich, soweit es sich um prinzipielle Fragen handelte, in der Hauptsache auf die Einführung des Ostrechts und die Handhabung der Bestimmungen des Altreiches in den eingegliederten Ostgebieten erstreckt.

Aus dem Gau Danzig-Westpreußen

Die Veranstaltungstätigkeit in den befreiten Ostgebieten ist naturgemäß von besonderer Bedeutung. Dem trug eine Arbeitstagung der Kreisgruppe Konitz Rechnung, die am 24. Okt. 1941 stattfand. An ihr nahmen nicht nur die Rechtswahrer aus den Kreisen Konitz, Tuchel und Zempelburg teil, sondern es waren auch zahlreiche Gäste, der Kreisleiter und Landrat Jäger aus Konitz, Vertreter von Wehrmacht, Partei und Staat sowie fast sämtliche Behördenleiter aus Konitz anwesend. Vor allem nahmen aber eine große Anzahl alteingesessener Volksdeutscher als Gäste teil.

Zunächst wurde um 14 Uhr im Lichtspielhaus Konitz der von der Ufa-Lehrschau mit dem NSRB. zusammengestellte Sammelfilm vorgeführt, der Szenen aus dem Rechtsleben aus verschiedenen Spielfilmen enthält. Der Kreisgruppenführer erläuterte Anlaß und Zweck der Filmvorführung. Die Vorführung gestaltete sich zu einem sehr starken Erfolg. Der Film und die dazu gegebenen Erläuterungen wurden mit großem Interesse aufgenommen.

Es folgte dann eine Versammlung in dem festlich geschmückten Schwurgerichtssaal der Kreisgruppe Konitz, in der nach einführenden Worten des Kreisgruppenführers, Oberstudiendirektor Dr. Weber, über das Thema „Der tausendjährige Kampf um den Ostseeraum“ sprach. Weiter folgten ein kurzer Vortrag über Volkstumsfragen und über die Arbeit des VDA. von Oberstudiendirektor Dr. Wollenteit. Beide Vorträge fanden stärksten Beifall. Es sprach dann noch der Gauführer von Danzig, Oberlandesgerichtspräsident Wohler, der seiner Freude darüber Ausdruck gab, daß die Tagung dem deutschen Menschen des Bezirks Gelegenheit biete, mit den Rechtswahrern persönlich in Fühlung zu kommen und mit ihrem Aufgabenkreis sich vertraut zu machen. Die Volksverbundenheit der Rechtspflege werde durch solche Veranstaltungen besonders gefördert. Um 20 Uhr fand ein kameradschaftliches Beisammensein im Saal des Hotels Engel statt, das durch musikalische Vorträge der Gattin des Oberstaatsanwalts, Frau Lotte Schwientik, verschönt wurde. Auch hier wurde ein Schmalfilm, der die Gerichte des Landgerichtsbezirks Konitz zeigte, vorgeführt.

Schrifttum

Festgabe für Heinrich Himmler. Darmstadt 1941. L. C. Wittich Verlag. 292 S. Preis geb. 18 RM.

Die angezeigte Festgabe für Heinrich Himmler wurde für den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zu seinem 40. Geburtstag verfaßt und ihm am 17. Juni 1941, dem 5. Jahrestag der Übernahme der Deutschen Polizei, überreicht.

Sie ist in ihren Beiträgen ein Bekenntnis zu einer Idee, zur nationalsozialistischen deutschen Rechtsarbeit. Der Reichsführer SS Heinrich Himmler selbst steht mitten in den Arbeitsgebieten, aus denen heraus die Verfasser gearbeitet und ihre Beiträge gebracht haben, die jeder für sich nicht nur gründliche, sondern im höchsten Grade nutzbringende Untersuchungen darstellen. An den Themen gemessen scheinen die Arbeiten nur sehr wenig innere Verbindung untereinander zu haben. Doch dieser Schein trägt. Die Arbeiten über: Zentralgewalt, Dezentralisation und Verwaltungseinheit (Stuckart), Grundlagen einer deutschen Großraum-Verwaltung (Best), der Kampf um die Wiedergewinnung des Deutschen Ostens, Erfahrungen der preußischen Ostsiedlung 1886 bis 1914 (Höhn, Seydel), Eschwege, eine siedlungs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchung (Zipperer), sind doch zusammen in ihrer geistigen Grundhaltung und Stellungnahme so ausgerichtet, daß man förmlich den „roten Faden“ durch dies Buch laufen sieht — nicht zuletzt eine Bestätigung des gemeinschaftsgebundenen Denkens überhaupt. Es mag dazu erwähnt werden, daß alle Verfasser dem Reichsführer SS die Festgabe als SS-Männer gebracht haben. Dieser Gleichklang der Arbeiten in ihrer weltanschaulichen Ausrichtung mag in dem erörterten Zusammenhang eine besondere Freude für den Reichsführer SS gewesen sein.

Die Arbeiten von Stuckart und Best zeigen Grundfragen einer neuen Verwaltung im zukünftigen deutschen Großraum auf, deren Auswirkungen ein ganz neues Blickfeld öffnen. Starke Zentralgewalt, dabei weitgehende Dezentralisation, Schaffung lebensvoller Gaue mit gesunder Selbstverwaltung, Einheit und Zusammenklang der Verwaltung werden ihre Verwirklichung finden (Stuckart). Die Schaffung einer neuen Ordnung, ihrer Erhaltung und Fortentwicklung als geschichtliche Aufgabe des deutschen Volkes in seinem neuen Großraum bedingt schon heute, daß alle grundsätzlichen Fragen rechtzeitig und gründlich erkannt werden, um eine umfassende Vorbereitung zu gewährleisten. Wenig regieren, wohlfeil regieren, im Sinne des Volkes regieren, sind dabei die Grundsätze; die Form der deutschen Großraum-Verwaltung im einzelnen kann dabei noch nicht programmatisch festgelegt werden. Die Herausstellung der Aufgabe und die Klärung der Begriffe ist Best hervorragend gelungen.

Eine äußerst gründliche Darstellung geben Höhn und

Seydel. Ihre Arbeit wird bestimmt dazu beitragen, dem Reichsführer SS als Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums ein Bild von dem Erfahrungsmaterial einer Zeitspanne in der deutschen Siedlungspolitik zu geben, in der viele verhängnisvolle Irrtümer sich für das deutsche Volkstum oft so schädigend auswirkten. Die Arbeit von Eckhardt will die verwickelten und seit langem strittigen Fragen, woher die adeligen Ministerialen stammen und wie ihre Rechtsstellung im 12. und 13. Jahrhundert war, der Lösung näherbringen. Die Stadt im Schicksal des Raumes wird dargestellt von Zipperer, der damit mehr bringt als nur eine Stadt- und Verfassungsgeschichte.

Alles in allem ein beachtliches Werk, das seine Meister lobt und auf jeden interessierten Leser besondere Wirkung nicht verfehlen wird.

SS-Sturmbannführer Dr. Schmidt-Klevenow, Berlin.

Die Ost-Steuerhilfe. Wortlaut und Erläuterungen der Ost-Steuerhilfe-Verordnungen, der VO. über Bewertungsfreiheit und Aufbaurücklage im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark und der dazu ergangenen Ministerialerlasse nebst einem Anhang der Einfluß der Ost-Steuerhilfe auf die Preissenkung und die Gewinnabführung in den eingegliederten Gebieten, herausgegeben von RA. Arno Schulze-Brachmann, Mitgl. der Geschäftsführung der Reichsgruppe Industrie. (Band 5 der Veröffentlichungen der Steuerabteilung der Reichsgruppe Industrie.) Berlin 1941. Verlag Hermann Klokow. 339 S. Preis brosch. 5,50 RM.

Die Erste OstStV. hat den Zweck, das Deutschtum in den eingegliederten Ostgebieten durch umfassende steuerliche Maßnahmen zu festigen und zu fördern. Es sollen durch diese steuerlichen Maßnahmen insbesondere deutsche Volksgenossen angeregt werden, ihren Wohnsitz in die eingegliederten Ostgebiete zu verlegen. Die Zweite OstStV. hat den Zweck, eine Abwanderung aus den an die eingegliederten Ostgebiete angrenzenden Gebieten in die durch die Erste OstStV. begünstigten Gebiete zu verhindern. Die Zweite OstStV. enthält deshalb weitgehende steuerliche Erleichterungen auch für die an die eingegliederten Ostgebiete angrenzenden Gebiete.

Die Erste und die Zweite OstStV. unterscheiden sich von allen sonstigen steuerlichen Gesetzen und Verordnungen dadurch, daß sie sich nicht auf eine Steuerart, sondern auf einen großen Teil aller Steuerarten beziehen. Jede Vorschrift der OstStV. behandelt eine besondere Steuerart. Zu jeder Vorschrift ist eine Reihe von Ministerialerlassen ergangen.

Die Beurteilung der sich aus den Ost-Steuerordnungen ergebenden Fragen setzt deshalb eine umfassende Kenntnis des gesamten deutschen Steuerrechts und darüber hinaus eine ebenso gründliche Kenntnis dieser zahlreichen Ministerialerlasse voraus.

Das Erläuterungsbuch von Schulze-Brachmann trägt dem in vollem Umfang Rechnung. Bei der Erläuterung jeder Vorschrift sind zugleich die Grundzüge der einzelnen Steuerart und die amtlichen Erlasse und sonstigen amtlichen Meinungsäußerungen bis zum 1. Aug. 1941 behandelt. Letztere sind außerdem im Teil I im Wortlaut wiedergegeben.

Die Erläuterungen selbst sind klar, verständlich und erschöpfend. Sie sind durchweg so gehalten, daß sie den Erfordernissen der Praxis, an die sie sich ausschließlich wenden, vollauf entsprechen. Zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis. Besonders eingehend und wertvoll sind die Erläuterungen zu § 8 OstV. (Ost-Bewertungsfreiheit). Der Verf. hat dabei vor allem auf das Verhältnis der Ost-Bewertungsfreiheit zu der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter und zu der Bewertungsfreiheit auf Grund von Steuergutscheinen I Wert gelegt. Ebenso verdienen die Erläuterungen zu § 10 OstV. (besondere Begünstigung der Einzelkaufleute und der Personengesellschaften) besondere Beachtung. Es ist allerdings bedauerlich, daß der Verf. noch nicht auf den § 3 der StÄV. v. 20. Aug. 1941 eingehen konnte. Diese Bestimmung hat im Zusammenhang mit der Einführung des Kriegszuschlags zur Körperschaftsteuer eine ähnliche Regelung für das gesamte Reichsgebiet getroffen. Der Verf. hat übrigens auf S. 218 darauf hingewiesen, es wäre sehr zu wünschen, daß eine dem § 10 ähnliche Steuererleichterung auch in Zukunft für das gesamte Reichsgebiet geschaffen wird. Dasselbe wie für § 10 OstV. gilt für § 11 OstV. Die Erläuterungen zu § 3 OstV. sind durch die StÄV. gegenstandslos geworden.

Es wird in der Praxis sehr begrüßt werden, daß der Verf. sich bei den Erläuterungen in erheblichem Umfang an das Werk von Reinhardt-Meuschel-Oermann „Die Oststeuerhilfe“ angelehnt hat. Dieses Werk stellt die amtliche Auffassung des Reichsfinanzministeriums dar und ist für die Beantwortung aller Fragen, die sich bei der Durchführung und bei der Inanspruchnahme der steuerlichen Vergünstigungen ergeben, bindend.

Das Erläuterungsbuch von Schulze-Brachmann wird dem Praktiker wegen aller dieser Vorzüge wertvolle Dienste leisten. Es ist für alle sich aus den beiden Ost-Steuerordnungen ergebenden Zweifelsfragen ein zuverlässiger Ratgeber. Von besonderem Interesse wird für viele Benutzer des Werks die tabellarische Übersicht über den zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich der Ost-Steuerhilfeerleichterungen sein (S. 16 bis 20).

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß der Verf. im Teil III den Einfluß der Ost-Steuerhilfe auf die Preissenkung und die Gewinnabführung in den eingegliederten Ostgebieten behandelt hat. RegR. Dr. Kapp, Thorn.

J. v. Staudingers Kommentar zum BGB. und dem Einführungsgesetz. 10., Neubearb. Aufl. 20. Lieferung. (Bd. II, 1. Teil, Lief. 2.) §§ 243—245, S. 443—566; erläutert von AGR. Dr. Dr. Wilhelm Weber. Berlin 1941. J. Schweitzer Verlag. Preis brosch. 6 RM.

Auch die vorl. Lieferung bringt gegenüber der 9. Aufl. erheblich erweiterte und vertiefte Erläuterungen (vgl. schon DR. 1941, 1930). Zu § 243 (Vorb. 16 ff.) fällt auf die Aufrechterhaltung der üblichen Unterscheidung zwischen „reiner“ und „begrenzter“ Gattungsschuld, die z. B. Larenz, „Vertrag und Unrecht“ I S. 132, angegriffen hat mit der m. E. zutreffenden Begründung, die Haftung sei in jedem Fall enger oder weiter begrenzt, so daß die sog. begrenzte Gattungsschuld kein Sonderfall sei. Dem entsprechend ist auch die Leistungsgefahr des Schuldners enger oder weiter begrenzt: auf seinen Vorrat, auf die Ernte eines Jahrgangs, eines Bezirks, des Deutschen Reichs usw. Wichtig ist ferner die Verteilungspflicht des Schuldners, wenn die Gattung nicht mehr zur Befriedigung aller Gläubiger ausreicht (Vorb. 21; zweifelnd

Epping in Schlegelberger-Vogels, Anm. 4 zu § 243). Es handelt sich dabei um Auswirkungen der Interessen- und Gefahrgemeinschaft der Gläubiger und der sog. Opfergrenze.

Den §§ 244 und 245 (Geldschuld) sind ausführliche Vorbemerkungen vorangeschickt. Diese betreffen zunächst allgemeine Fragen der Geldschuld, insbesondere die Stellungnahme zur Nennbetrags- und zur Wertbetragsstheorie, wobei Weber (Vorb. 30 ff.) auf die gewollte Art der Geldschuld abstellt; solche Schulden, bei denen die Interessen der Gemeinschaft auf dem Spiel stehen, also die Staatsschulden, sollen in jedem Falle nominalistisch zu behandeln sein. Sodann ist das Devisenrecht eingehend erörtert (Vorb. 39—167, S. 474 bis 519). Dieser Abschnitt verdient besondere Beachtung, sodann aber auch deshalb, weil hier die wirtschaftsrechtliche Durchdringung und Wandlung des „Zivilrechts“ sehr deutlich und in vielen Punkten beispielhaft in Erscheinung tritt. Hierzu einige kurze Hinweise.

Eine Loslösung von bürgerlich-rechtlichen Rechtsbegriffen findet sich z. B. bei der devisenrechtlichen Rechtsfähigkeit von bürgerlich-rechtlich unselbständigen Vermögensteilen, die im Bereich des Devisenrechts als selbständige getrennte Einheiten behandelt werden; hierher gehören etwa die Zweigniederlassungen nach § 5 DevG. sowie in gewissem Umfang inländische Sondervermögen von Ausländern nach Ri. II, 13 (Vorb. 58). Auch der Begriff der Krediteinräumung geht wohl über den bürgerlich-rechtlichen Begriff der Darlehensgewährung hinaus (Vorb. 94). Andererseits gibt es durchaus auch Fälle, in denen bürgerlich-rechtliche Begriffe übernommen werden, so der „Anspruch“ (Vorb. 70) oder auch die Verfügung „zugunsten eines Ausländers“, wobei bloße tatsächliche oder wirtschaftliche Begünstigungen nicht genügen (Vorb. 83). Zweifelhaft ist die Lage bei dem Begriff der „Verfügung“ selbst (Vorb. 77): Das RG. hat betont, es könne dahingestellt bleiben, welche Bedeutung der Rechtsbegriff der „Verfügung“ in den zahlreichen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen habe, in denen er vorkommt; für das Devisenrecht müsse er jedenfalls dessen Zweck gemäß im weitesten Sinn genommen werden, „so daß jedes Rechtsgeschäft darunter fällt, das auf eine Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses abzielt“ (RGZ. 156, 158 = JW. 1938, 229 und 520 mit Anm. von Berghold). Mit dieser Begründung hat das RG. eine Verfügung bejaht bei der Abrede, daß die Zahlungen eines inländischen Schuldners an seinen ausländischen Gläubiger statt nach dem Kurse des entwerteten Dollars nach dem des alten goldgegründeten Dollars bemessen werden sollten. Dieses Ergebnis steht aber m. E. mit dem bürgerlich-rechtlichen Verfügungsbegriff durchaus nicht in Widerspruch, vgl. z. B. H. Lehmann, Allg. Teil, 4. Aufl. 1933, S. 104 und v. Tuhr II, 1, S. 238. Ein devisenrechtlich selbständiger Verfügungsbegriff kommt vielleicht in Betracht in den Fällen einer „Verfügung“ über Gold durch Einschmelzen usw.; vgl. Vorb. 91 und RG. JW. 1937, 2510 und 2966, beide mit Anm. von Turowski. — Nicht ganz glücklich erscheint die schon vom Steuerrecht her bekannte Wendung, die Devisengesetze dienen wirtschaftlichen Zwecken und deshalb könnten privatrechtliche Rechtsbegriffe und Grundsätze nicht ohne weiteres zur Auslegung der devisenrechtlichen Vorschriften herangezogen werden (Vorb. 102). Soweit es sich um privatrechtliche Rechtsbegriffe aus dem Vermögensrecht handelt, liegt es nahe, daß auch diese „wirtschaftlichen Zwecken dienen“; eine Abweichung des Begriffsinhalts könnte sich hier nur aus den besonderen devisenrechtlichen Zwecken ergeben. Nur soweit bürgerlich-rechtliche Begriffe anderen oder umfassenderen Zwecken dienen als nur wirtschaftlichen, würde sich daraus die Verschiedenheit des Begriffsinhalts leicht erklären.

Das Zusammenwirken von hoheitlicher und vertraglicher Gestaltung, von Verwaltungsakt und Rechtsgeschäft, durchzieht das gesamte Devisenrecht und führt zu Fragen, deren Bewältigung vom Boden der BGB.-Dogmatik aus nicht selten Schwierigkeiten bereitet. Das zeigt insbesondere die devisenrechtliche Genehmigung in ihrem Einfluß auf die Schuldverträge und Leistungsgeschäfte (Vorb. 100 ff.). Die erteilte Ge-

Genehmigung begründet keinen Rechtsanspruch gegen die Devisenbehörden auf Zuteilung; sie ist bis zur Vornahme des genehmigten Geschäfts frei widerruflich; sie enthält keine zivilrechtliche Entscheidung über den zugrunde liegenden Anspruch. Die Rückwirkung nachträglicher Genehmigungen ist durch § 1 der 12. DurchfVO. v. 20. Mai 1932 (RGBl. I, 230) ausdrücklich anerkannt worden, vgl. jetzt § 64 Abs. 2 DevG. Wird die Genehmigung zunächst versagt, später aber doch erteilt, so wirkt diese Genehmigung nicht zurück (Vorb. 107); das wird aber nur gelten können, wenn dieselbe Instanz die Genehmigung später erteilt hat. Die Begründung, daß mit der ersten Versagung der Genehmigung die endgültige und unheilbare Unwirksamkeit des Geschäfts bereits feststehe (vgl. auch Vorb. 107), so daß deshalb eine Rückwirkung der später doch erteilten Genehmigung nicht möglich sei, schlägt m. E. dann nicht durch, wenn die höhere Instanz die Abänderungsmöglichkeit hat, weil man andernfalls die Abänderungsmöglichkeit durch die höhere Instanz praktisch beseitigen würde. — Eine ähnliche Frage ist kürzlich im Arbeitsrecht lebhaft erörtert worden bei der nachträglichen Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung. Das RArbG. hat entschieden, daß die nachträglich eingeholte Genehmigung, die vom Arbeitsamt zunächst versagt war, dann aber vom Landesarbeitsamt erteilt worden war, zurückwirkt; RArbG. vom 18. Sept. 1940: ArbRSamml. 40, 297. — Eine weitere Schwierigkeit bereitet die Frage nach dem Schutz derjenigen Dritten, die zwischen Abschluß und Genehmigung eines Verfügungsgeschäfts Rechte an dem Leistungsgegenstand erworben haben (Vorb. 109 f.). Das Devisenrecht enthält keine Vorschrift über die Wirksamkeit von Zwischenverfügungen. Die herrschende Ansicht will § 184 Abs. 2 BGB. entsprechend anwenden; dagegen will Staudinger-Weber (Vorb. 110) unter Aufrechterhaltung der uneingeschränkten Rückwirkung den Dritten nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen über gutgläubigen Erwerb schützen.

Ebenfalls große Schwierigkeiten bereitet die Trennung von kausalem Verpflichtungs- und abstraktem Verfügungsgeschäft für die Rechtslage bis zur Genehmigung und bei Versagung der Genehmigung. Das devisenrechtliche Verbot (die devisenrechtliche Beschränkung) will regelmäßig nur das Verfügungsgeschäft treffen. Für Schuldverhältnisse, die erst nach ihrer Begründung durch devisenrechtliche Vorschriften betroffen werden (Altschuldverhältnisse), begründet die Versagung der Genehmigung eine nur vorübergehende Unmöglichkeit (Vorb. 127). Der Schuldner bleibt gebunden, gerät aber nicht in Verzug; die Verjährung ist gemäß § 202 gehemmt; die Gegenleistung kann nicht verlangt werden. Bei Neuschuldverhältnissen — schon unter der Geltung der devisenrechtlichen Beschränkungen abgeschlossenen Schuldverträgen — bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit des Verpflichtungsgeschäfts. Erfasst das Devisenrecht regelmäßig erst die Erfüllung, so fragt sich, wie die Genehmigungsbedürftigkeit und eine spätere Versagung der Genehmigung auf das Verpflichtungsgeschäft wirken. Nach der herrschenden Meinung sind die Verpflichtungen zu genehmigungsbedürftigen Leistungen nur gültig, wenn sie nach §§ 308, 309 BGB. für den Fall der Genehmigung der Leistung eingegangen sind (vgl. Vorb. 144); dagegen wird mit Recht eingewandt, daß die §§ 308, 309 nur dann anwendbar sind, wenn der Schuldvertrag selbst von dem gesetzlichen Verbot (der Genehmigungspflicht) ergriffen wird, was aber im Devisenrecht — anders als z. B. im Grundstücksverkehrsrecht — gerade nicht der Fall ist. Außerdem wäre nach § 308 eine rückwirkende Gültigkeit bei Genehmigung nicht möglich. Schließlich versagt § 308 dann, wenn die Parteien von der Genehmigungspflicht bei Abschluß des Vertrages nichts gewußt haben. Aus diesen Gründen wird das Verpflichtungsgeschäft grundsätzlich als gültig angesehen (Vorb. 146); bei späterer Versagung der Genehmigung tritt dann nachträgliche objektive Unmöglichkeit ein (Vorb. 143 ff.). Die Parteien können allerdings die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts von der Genehmigung abhängig machen (Vorb. 147). Wieweit die heute im Gemeinrecht immer stärker angestrebte Überwindung der Trennung von kausalem und abstraktem

Geschäft (vgl. z. B. DR. 1941, 1506 ff. zu Brandt und Wieacker) auch für das Devisenrecht möglich oder gar geboten ist, kann hier nicht geprüft werden.

Hervorzuheben sind schließlich noch die Abwandlungen und Ergänzungen der Vertragspflichten: Die Pflicht des Schuldners, die Genehmigung zu beantragen und überhaupt alle der Leistung bis zur Erteilung der Genehmigung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen; die Pflicht des Schuldners, die Genehmigung zur Zahlung auf Sperrkonto einzuholen, wenn die vereinbarte Art der Erfüllung nicht genehmigt wird; die Pflicht, auf Verlangen des Gläubigers die Summe auf Sperrkonto einzuzahlen; die Pflicht des Gläubigers, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, überhaupt seinerseits zur Herbeiführung der Genehmigung mitzuwirken; die Grenzen der Anpassungspflicht des Gläubigers, z. B. keine allgemeine Annahmepflicht der Zahlung auf Sperrkonto usw. (bes. Vorb. 118 ff.).

Auch die Erläuterungen zu den §§ 244—245 selbst sind gegenüber der 9. Aufl. erheblich erweitert. Die nach der Inflationszeit üblich gewordenen Vertragsabschlüsse in Fremdwährung und die Verwendung von Wertsicherungsklauseln haben infolge der Abwertung zahlreicher Fremdwährungen wichtige neue Rechtsfragen bei der Erfüllung der Verbindlichkeiten entstehen lassen. Dementsprechend sind vor allem Valutaschuld und Goldmarkschuld eingehend erörtert, wobei die Erläuterungen im Gegensatz zur 9. Aufl. nicht an den Wortlaut der Gesetzesbestimmung angelehnt, sondern systematisch aufgebaut sind. Auch die vollständige Angabe des Schrifttums verdient wieder besondere Anerkennung.

An wichtigen Einzelheiten sei folgendes hervorgehoben: Die klare Unterscheidung zwischen reiner (echter) und unechter Valutaschuld (Anm. 5 zu § 244) erscheint zutreffend. Das gleiche gilt von den einzelnen Unterarten der unechten Valutaschuld (besonders Dollargoldmarkschuld und Dollarreichmarkschuld, Anm. 64 ff.), zumal im Schrifttum hier häufig Verwechslungen festzustellen sind. Besonders bedeutsam ist die Erläuterung des jeweils anzuwendenden Rechts (Anm. 7 ff., 88 ff. zu § 244); diese — internationalprivatrechtliche — Vorfrage wird nämlich bei der Behandlung einzelner Fragen der Valutaschuld oft nicht genügend beachtet. Bemerkenswert ist ferner die Rechtsprechung über die Ablehnung einer Aufwertung in Verbindung mit der Anerkennung einer Pflicht zum Ausgleich abgewerteter Valuta (Anm. 87 ff., 98 ff. zu § 244). Die hierbei wieder in Erscheinung tretende beherrschende Bedeutung des § 242 zeigt sich ferner z. B. bei der Begrenzung der Ersetzungsbefugnis des Schuldners (Anm. 36 zu § 244). Berücksichtigt sind schließlich die Gesetzgebung über Fremdwährungsschuldverschreibungen von 1936, das Gesetz über Abwertungsgewinne und das Gesetz über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen. — Bei § 245 fällt als neu auf die scharfe Trennung zwischen Goldmünzklausel und Goldwertklausel (Anm. 20), ferner die eingehende Darstellung der Abkehr von der Goldklausel durch Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, wobei vor allem die Stufen der Gesetzgebung bedeutsam sind (Anm. 65 ff.). Schließlich ist auch die Umwandlung der Geldsortenschuld in eine einfache Geldschuld näher erläutert (Anm. 67 ff.).

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

Achilles-Greif: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Schiffsrechtsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. 16., durchgesehene Auflage mit Erläuterungen der Verordnung über das Erbaurecht, des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung sowie von Teilen des BlutschutzG., des EhegesundhG., des FamilienrechtsänderungsG., des ErbbeschränkungsG. und des VerschollenheitsG. Herausgegeben von Josef Altschöter, RGR. in Leipzig, Mitgl. d. Akad. f. Deutsches Recht, Dr. Joachim Greiff, OLGR. in Danzig, Dr. Joachim Kieckebusch, LGDir. und UnivPräs. in Marburg a. d. L., Dr. Otto Strecker, SenPräs. a. RG. a. D. in Leipzig. (Guttentagsche Sammlung)

Deutscher Reichsgesetze Nr. 38/39.) Berlin 1941. Verlag Walter de Gruyter & Co. XXIV, 1288 S. Preis geb. 18 *R.M.*

Über die praktische Brauchbarkeit des jetzt in 16. Auflage vorliegenden Handkommentars zum BGB. von Achilles-Greif braucht kein Wort mehr gesagt zu werden. Die rasche Folge der Auflagen beweist allein schon, wie unentbehrlich dieses Buch allen Kreisen der Rechtswahrer im Verlaufe der Jahre geworden ist. Die neue Auflage, die jetzt erschienen ist, konnte nicht allein ein Abdruck der 15. Auflage werden. Denn diese war noch vor dem Kriege entstanden, ein Abdruck würde also die Gesetzgebung und Rechtsprechung der Kriegszeit völlig unberücksichtigt lassen. Dann würde aber das Buch den Bedürfnissen der Praxis nicht mehr gerecht werden können und deshalb bereits in dem Augenblick seines Erscheinens veraltet sein. In allen den Fragen, die gerade heute in der Kriegszeit an den Rechtswahrer herantreten, würde der Rechtswahrer in diesem Buch keinen Berater mehr finden. Das würde, wie der Verlag mit Recht befürchtet hat, den Wert des Buches von vornherein sehr beeinträchtigt haben. Trotz der Schwierigkeiten, die sich einer Durchsicht der früheren Auflage und seiner Ergänzung durch die neuere Gesetzgebung und Rechtsprechung der Kriegszeit im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse entgegenstellen, ist es dem Verlag gelungen, diese Aufgabe zu bewältigen. Jetzt liegt eine sorgfältig durchgesehene neue Auflage vor, die auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung (Stichtag: 1. Mai 1941) gebracht ist. So findet der Rechtswahrer in diesem altbewährten Handkommentar wiederum ein wertvolles Hilfsmittel in seiner praktischen Arbeit.

Die Bearbeiter sind mit der Ausmerzung alter und überholter Entscheidungen bereits erfreulich weit gegangen. Es ließe sich hier aber noch erheblich mehr tun und dadurch Platz gewinnen für neue Rechtsgedanken und neue Entscheidungen. So könnten die Soldatenräte, deren Ausmerzung aus der Anmerkung zu § 89 bereits bei Besprechung der 15. Auflage angeregt wurde, bestimmt gestrichen werden, da kein Rechtswahrer irgendein Interesse an ihrer Rechtsstellung hat. Ähnliche zeitbedingte Rechtssätze und Entscheidungen könnten gleichfalls aus einem Handkommentar verschwinden, weil sie eben nur für gewisse Zeiten und besondere Zeiterscheinungen Interesse gehabt haben. So hielte ich einen Absatz über Geldentwertung und Aufwertung in der Erläuterung zu § 242 BGB. für durchaus entbehrlich, da für diese allgemeinen Grundsätze heute kein praktischer Rechtswahrer mehr Interesse hat und etwaige spezielle Aufwertungsfragen, die wirklich einmal an einen Rechtswahrer heute noch herantreten sollten, doch nur aus der Spezialliteratur beantwortet werden können. Die Übersichtlichkeit des ganzen Buches würde durch solche selbst gewählten Einschränkungen nur gefördert werden können, und dadurch würde die Güte des Erläuterungswerks nur noch gewinnen.

Die Tatsache, daß viele Rechtsgebiete, die früher im BGB. geregelt waren, durch Sondergesetze neu geregelt worden sind, wie das Ehegesetz und das Testamentsrecht, hat zur Folge, daß ein Kommentar zum BGB. nun auch diese Gesetze aufnehmen und erläutern muß, wie auch sonstige neue Gesetze, die Nachbargebiete regeln, wie z. B. das Ges. über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, das RGes. über Jugendwohlfahrt, das VerschollenheitsG. und dergl. Dadurch wächst ein Kommentar zum BGB. über seine eigentlichen Grenzen hinaus. Bei dieser Entwicklung besteht die Gefahr, daß aus einem Kommentar zum BGB. ein Kompendium von Kommentaren zu bürgerlich-rechtlichen Einzelgesetzen entsteht, wie es zum Teil jetzt schon der Fall ist. Ob diese Ausweitung der BGB.-Kommentare, die allgemein zu beobachten ist, noch lange wird fortgesetzt werden können, wenn die Gesetzgebung weiter fortschreitet, dürfte sehr zweifelhaft sein. Es scheint schon jetzt an der Zeit, die Frage zu stellen, ob es zweckmäßig ist, die Anzahl der Einzelerläuterungsbücher noch dadurch zu vermehren, daß in die großen Erläuterungsbücher zum BGB. nochmals ganze Bücher von Erläuterungen zu diesen Einzelgesetzen aufgenommen werden. Nach

meinem Dafürhalten müssen sich die BGB.-Kommentare auf die Erläuterung des BGB. beschränken. Der Gesetzgeber hat ja absichtlich Einzelgebiete des bürgerlichen Rechts aus dem Zusammenhang des BGB. gelöst und in Sondergesetzen geregelt. Dann besteht auch kein innerer Grund dafür, diese Gesetze im Zusammenhang des BGB. oder auch nur im Anschluß an das BGB. zu erläutern. Ihre Erläuterung muß deshalb Einzelkommentaren vorbehalten bleiben.

RA. und Notar Dr. Roquette, Königsberg (Pr.)

Deutsches Handelsrecht. Ein Handbuch für den praktischen Gebrauch mit Anmerkungen aus der Rechtsprechung. Von Dr. Werner Heun, LGDir. in Berlin. I. Band: XIX, 864 S.; II. Band: S. 865—1550. Berlin und München 1941. J. Schweitzer Verlag. Preis geb. 20 *R.M.*

Das Werk stellt eine glückliche Ergänzung der großen Kommentare zu den einschlägigen Gesetzen dar. In ihm wird das gesamte deutsche Handelsrecht zusammengefaßt. Die in der handelsrechtlichen Praxis am häufigsten anzuwendenden Gesetze, z. B. das HGB., das Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften nebst Einführungsgesetz und Durchführungsbestimmungen, das GmbHG., das KapUmwandlG. nebst Durchführungsverordnungen, das GenG., das FGG. und das Wechsel- und Scheckrecht sind zu den einzelnen Bestimmungen unter Wiedergabe der Rechtsprechung bis Ende März 1941 und unter besonderer Berücksichtigung der handelsregisterlichen Entscheidungen erläutert. Es werden ferner die gesamten Vorschriften des Binnenschiffrechts, des Bank- und Börsenrechts, des Rechts des Wettbewerbs und des gewerblichen Rechtsschutzes, des Wirtschaftsrechts mit seinen Teilen Kartellrecht, Recht des Einzelhandels und Preisrecht, ferner das Übergangsrecht der neuen Gebietsteile, Ostmark, sudetendeutsche Gebiete, Memelland, Danzig, Ostgebiete, Eupen, Malmédy und Moeresnet, anschließend das Kriegsrecht zum deutschen Handelsrecht und in einem Nachtrag die letzten Bestimmungen hierzu gebracht.

Ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis und die klare Stoff- und Druckanordnung gewährleisten schnelle Unterrichtung über die handelsrechtlichen Fragen und die dazu ergangenen Entscheidungen. Das Werk wird daher, entsprechend dem Wunsche des Verfassers, jedem Rechtswahrer und Wirtschaftler von Nutzen sein und insbesondere dazu beitragen, das deutsche Handelsrecht in den neuen deutschen Gebietsteilen einzuführen.

RA. und Notar

Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin.

Prof. Dr. Arthur Nikisch: Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis. (Schriften zum Arbeitsrecht, Reihe A [Deutsches Arbeitsrecht] Bd. 6.) Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag. 135 S. Preis kart. 5,10 *R.M.*

Die Abhandlung gehört zu den weitaus wertvollsten arbeitsrechtlichen Einzelschriften der jüngsten Zeit.

Nach Würdigung der bahnbrechenden Vorarbeiten von Potthoff und Molitor gibt der Verf. eine zusammenfassende, grundsätzlich klärende Darstellung der von Siebert vertretenen Lehre vom Arbeitsverhältnis, deren nächstes und wichtigstes Ziel er nicht in der besseren und zeitgemäßen Lösung von Einzelfragen findet, sondern in der neuen und lebensgerechten Grundanschauung. Im Anschluß an diese Lehre entwickelt Nikisch seinen eigenen Standpunkt, der in dem Grundsatz gipfelt: das Arbeitsverhältnis beruht nicht auf einem Verträge, sondern wird durch die Einstellung des Gefolgsmanns in einen Arbeitsorganismus begründet; diese Einstellung oder „Eingliederung“ ist aber nicht ein rechtsgeschäftlicher Vorgang, sondern — wie schon Molitor gesagt hat — eine „tatsächliche Maßnahme der Arbeitsorganisation“. In diesem Zusammenhange wendet sich der Verf. gegen eine Betrachtungsweise, „die die rechtlichen Beziehungen der Menschen nicht aus den Lebensverhältnissen, sondern aus Verträgen ableitet, für die der Vertrag alles, die Realität des Lebens aber nichts oder doch nur wenig bedeutet“, und er zeigt, daß diese Betrachtungsweise auch heute noch die allgemein herrschende ist; hierbei geht er tief eindringend den Ursachen dieser

auffallenden Erscheinung nach. In einem Überblick über die Rechtsprechung wird zum Schluß gezeigt, daß die Arbeitsgerichtsbehörden unter Führung des höchsten Gerichtshofs noch vielfach zögern, bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses den festen Boden des Schuldvertrages zu verlassen, gleichwohl aber alle den Inhalt des Arbeitsverhältnisses betreffenden Einzelfragen nach den Bedürfnissen eines die Person der Beteiligten unmittelbar ergreifenden personenrechtlichen Verhältnisses entscheiden.

Die vorl. Schrift liefert einen hochbedeutsamen Beitrag nicht nur zur Klärung dieses inneren Widerspruchs, sondern ganz allgemein zur Bewältigung der schwierigsten Aufgabe, die dem deutschen Rechtswahrer heute gestellt ist: das Leben in Einklang zu bringen mit der Idee des Nationalsozialismus, und Wissenschaft und Praxis vom Bann überlieferter Dogmen zu lösen.

RA. Dr. W. Oppermann, Dresden.

Grundfragen des Jugendrechts. Mit Beiträgen von Dr. Roland Freisler, StSekt. im RJM., Helmut Möckel, Stabsführer der Hitler-Jugend, Dr. Wolfgang Siebert, Prof. a. d. Univ. Berlin, Walter Bergemann, AGR., Bannführer in der Reichsjugendführung, Dr. Heinz Kümmerlein, LGR. im RJM., Stammführer in der Reichsjugendführung. (Deutsches Jugendrecht, Beiträge für die Praxis und Neugestaltung des Jugendrechts, Heft 1.) Berlin 1941. R. v. Decker's Verlag. 96 S. Preis kart. 3 RM.

Das Jugendrecht ist seit der nationalsozialistischen Machtübernahme immer stärker in den Blickpunkt des wissenschaftlichen Interesses getreten. Für diese Tatsache gibt es keinen stärkeren Beweis als den Umstand, daß jetzt neben die von den Professoren Siebert, Schaffstein und Wieacker herausgegebene Schriftenreihe „Schriften zum Jugendrecht“ eine neue getreten ist, die den Namen „Deutsches Jugendrecht“ führt. Beide Schriftenreihen dienen nach Anlage und Inhalt verschiedenen Zwecken: die Reihe „Schriften zum Jugendrecht“ behandelt in jedem Heft ein besonderes in sich geschlossenes wissenschaftliches Problem, während die Freislersche Reihe „Deutsches Jugendrecht“ vor allem aktuelle Fragen bringt und in jedem Heft mehrere Verfasser zu gemeinsamer Arbeit vereint.

Das erste Heft der Reihe „Deutsches Jugendrecht“, das sich mit den „Grundfragen des Jugendrechts“ befaßt, läßt das klar erkennen. In einer großen, packend geschriebenen Überschau nimmt Roland Freisler zu dem Verhältnis von Jugend und Recht Stellung. Wie Recht nichts außerhalb des Volkes ist, so ist Jugendrecht nichts anderes als „gesundes Jugendleben“. Aus diesem Grundgedanken kommt Freisler zur Warnung vor einer Überschätzung der Jugendrechtssystematik, der vielleicht die meisten am Jugendrechte schaffenden Volksgenossen in den letzten Jahren zeitweise verfallen waren. Das Recht, das kein Warenlager sorgsam abgezierelter geistiger Begriffe ist, sondern wie das Leben selbst aus Kraftzentren mit Anziehung- und Abstoßungskraften besteht, braucht keine Systematik, die ihre Begriffe wie Honigwabe an Honigwabe zu pressen versucht. Als die drei großen Grundbegriffe des Jugendrechtes behandelt Freisler: Gemeinschaft, Persönlichkeit und Pflicht. Helmut Möckel, der Stabsführer der Hitler-Jugend, nimmt im zweiten Beiträge zum „Jugendrichter“ Stellung. Er betont die Bedeutung der Persönlichkeit für die Jugendrechtspflege, die höher als die Bedeutung des Gesetzes zu werten ist, und äußert sich zu einer Reihe von Fragen, die immer wieder bei der Behandlung der Stellung des Jugendrichters erörtert worden sind: zu der Ausbildung und späteren Verwendung des Jugendrichters, sowie der Vereinheitlichung des Amtes von Vormundschaftsrichter und Jugendstrafrichter. W. Siebert weist in dem folgenden Beiträge „Jugendarbeitsrecht und BGB.“ ausführlich nach, in welcher Weise bestimmte neue jugendarbeitsrechtliche Erkenntnisse und Ergebnisse die Auslegung, Anwendung und Erneuerung von BGB.-Vorschriften beeinflussen: eine sehr sorgfältig gearbeitete Abhandlung. W. Bergemann behandelt die Zusammenarbeit von Justiz und HJ., die sich in den letzten Jahren auf Grund der AV. d. RJM. v. 16. Mai 1935 entwickelt hat. Wichtig ist hier besonders der Hinweis darauf, daß die

Rechtsschulung der HJ. nach dem Kriege mit besonderer Tatkraft und nach neuem Plane wieder aufgenommen werden soll. Am Schlusse des Heftes befinden sich Über-sichten über Jugendrecht in Gesetzgebung und Verwaltung von Kriegsbeginn bis 1. Juli 1941 und über das Schrifttum zum Jugendstrafrecht für den gleichen Zeitraum, die H. Kümmerlein verfaßt hat und die besonders dem Praktiker eine Hilfe sein werden.

Dr. Gottfried Neeße, Pullach (Isartal).

Dr. Friedrich Wilhelm Lampe: Die Amtsträger der Partei. (Heft 4 der Freiburger Rechtswissenschaftlichen Arbeiten.) Stuttgart und Berlin 1941. W. Kohlhammer Verlag. 165 S. Preis brosch. 6,80 RM.

Das Schrifttum des Parteirechts ist nicht reich an wertvollen Arbeiten. Da das Parteirecht Fragen der politischen Führung in erheblichem Umfange berührt oder gar behandeln muß, gehört anschauungsmäßige Sicherheit und praktische Erfahrung dazu, auf diesem Gebiete Neues zu sagen, ohne die lebendige Entwicklung zu schulmeistern und ohne sich in der Beurteilung tatsächlicher Vorgänge und rechtlicher Gegebenheiten zu vergraben.

Die Leistung Lampes ist sowohl in dem ersten grundsätzlichen Teile seiner Arbeit, der die Verfassungslage, das Werden, Wirken und Wesen der öffentlichen Amtsträger behandelt, als auch in dem zweiten Teile, der Einzelfragen des Parteiamtsträgerrechtes darlegt, in jeder Weise überzeugend. Allgemeinen Verfassungstragen, wie z. B. der des Verhältnisses von Partei und Staat, die vielfach bis zum Überdruße von den Vorarbeiten einiger weniger Wegbereiter des Parteirechtes abgeschrieben worden sind, weiß Lampe in einer klugen und überlegenen Kritik, die immer das Wesentliche des Problems erfaßt, neue interessante Seiten abzugewinnen. Man kann — wo könnte man das nicht! — hier und da einmal anderer Meinung sein als der Verfasser. Beispielsweise kann ich Lampe nicht in der Erklärung und Bewertung des Staatsbegriffes folgen. Das ist jedoch nicht entscheidend.

In gleicher Weise überzeugt der zweite Teil der Arbeit, der das höchst schwierige und auf den ersten Augenblick recht trocken erscheinende Thema anschaulich und lebendig darstellt. Auch hier findet man Einzelmeinungen, die nicht die allgemeine Billigung finden werden, so z. B. die Trennung eines „allgemeinen“ und eines „besonderen“ öffentlichen Dienstes. Auch hier ist aber der Gesamteindruck vorzüglich. Von einer sicheren weltanschaulichen Grundlage aus kommt der Verfasser hin und wieder zu kühnen Urteilen, die aber nie falsche oder schiefe Ergebnisse bringen.

Diese Arbeit wird stets unter den wenigen zu nennen sein, die das Parteirecht nicht nur beredet, erklärt und zerlegt, sondern erfaßt, gestaltet und gefördert haben.

Dr. Gottfried Neeße, Pullach (Isartal).

Dr. Hans Färber: Die prozessuale Auswirkung der Amnestie. (Rechtswissenschaftliche Studien Heft 91.) Berlin 1941. Verlag Dr. Emil Ebering. 104 S. Preis brosch. 3,90 RM.

Der Verf. gibt in der Einleitung zu seinem Buch als Ziel seiner Arbeit an, zu untersuchen, welche Wirkungen die Niederschlagung durch Amnestie auf schwebende Strafverfahren hat. Aus der Betrachtung werden also die Fragen ausgeschieden, die sich aus der Amnestierung bei noch nicht eingeleiteten oder bei bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren ergeben. Es wird insbesondere erörtert, welche Stellung die Gerichte gegenüber einem Gnadenakt einnehmen, der die Fortsetzung des Verfahrens verbietet, welche Bedeutung den gerichtlichen Urteilen und Beschlüssen zukommt, in denen die Einstellung des Verfahrens ausgesprochen wird und welche Rechte der Beschuldigte hat, der seine Unschuld behauptet und sich von dem auf ihm lastenden Verdacht reinigen will.

Die Arbeit beginnt mit einer Darstellung der allgemeinen Grundlagen der Gnade und des Gnadenrechtes. Es ist zu begrüßen, daß der Verf. die Rechtsnatur der Gnade als Dispensation erfaßt. An verschiedenen Stellen wird auf die Unterschiede zwischen Einzelniederschlagung und Massenniederschlagung durch Amnestie hingewiesen. Hier und bei anderen Gelegenheiten nimmt der Verf. mit be-

achtlichen Gründen gegen zur Zeit als herrschend zu bezeichnende Auffassungen Stellung. Aufschlußreich sind die Ausführungen über die Stellung des Richters gegenüber Zweifelsfragen, die sich aus der Amnestie ergeben. Der Verf. zeigt hier an Hand der Entwicklung in den letzten hundert Jahren in Preußen und im Reich, wie zunächst der Träger der Gnadengewalt allein zur Auslegung der Amnestie befugt war und wie sich das Schwergewicht allmählich immer mehr zu den Gerichten hin verlagerte.

Die gut gegliederte und mit zahlreichen Anmerkungen, in denen auf die einschlägige Literatur und Rechtsprechung hingewiesen wird, versehene Arbeit stellt eine Bereicherung des gnadenrechtlichen Schrifttums dar.

MinR. Menschell, Berlin.

Wirtschafts-Kartei. Zusammenfassung der Abteilungen Kartei-Handbuch des Wirtschaftsrechts, Kartei-Handbuch des Steuerrechts. Herausgegeben von Dr. Conrad Böttcher, RA. und Notar, Dr. Hans Merkel, Stabshauptabteilungsleiter im Reichsnährstand, Dr. Heinz Müllersiefen, Leiter der Abt. Kartellaufsicht der Reichsgruppe Industrie, ORegR. Hartmann, Berlin, u. a. Stuttgart 1939/41. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co. Heft 301—318. Preis je Blatt 0,07 RM.

Die seit der letzten Besprechung in DR. 1941, 1535 bis Anfang Oktober 1941 erschienenen Hefte enthalten im steuerlichen Teil wiederum die laufende Berichterstattung über steuerliche Fragen. Im Vordergrund steht dabei diesmal eine umfassende Darstellung des Steuerrechts der Ostgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften über die Oststeuerhilfe.

Die Abteilung Wirtschaftsrecht bringt eine vollständig neue Darstellung der Gewinnabführung. Die in der vorigen Besprechung erwähnten vorläufigen Berichte sind nunmehr durch eine systematische Darstellung aus der Feder der berufenen Mitarbeiter beim Reichskommissar für die Preisbildung und bei der Reichsgruppe Industrie ersetzt worden, so daß hier nun ein sicherer Führer für das schwierige Gebiet der Gewinnabführung vorliegt, ergänzt durch eine auf 32 Blättern durchgeführte Darstellung von betriebswirtschaftlichen Durchführungsbeispielen.

Auch die sonstigen hervorgetretenen wirtschaftlichen Fragen und Gesetzgebungsmaßnahmen, insbesondere die Dividendenabgabeverordnung, haben eine eingehende Darstellung gefunden.

RA. u. Notar Dr. Delbrück, Stettin,
Steuerberater.

Dr. J. F. H. Peters, Rechtsanwalt beim OLG. Köln: Kommentar zum Einkommensteuergesetz in neuester Fassung. Begründet von Alfons Mrozek †, Senatspräsident am Reichsfinanzhof i. R. Dritte Neubearb. Aufl. Köln 1940/41. Verlag Dr. Otto Schmidt. Erg. Lief. 10. Preis des Grundwerkes 29,50 RM, für Nachträge je Blatt 0,02 bzw. 0,03 RM.

Zehnte Ersatz- und Ergänzungslieferung (364 Blätter). Die fortschreitende Rechtsprechung sowie die Ausdehnung des EinkStG. auf weitere Gebiete des Großdeutschen Reiches, schließlich auch die Bestimmungen über die Oststeuerhilfe und die Vereinfachung der Lohnsteuer haben diese umfangreiche Ergänzungslieferung erforderlich gemacht, und es ist dem Verlag hoch anzuzurechnen, daß sie trotz der Schwierigkeiten der Kriegsverhältnisse herausgebracht werden konnte.

Eine Reihe von Abschnitten, insbesondere über die Werbungskosten sind wesentlich eingehender besprochen als früher, im übrigen hat sich an dem Aufbau des Gesamtwerkes nichts Wesentliches geändert, leider ist auch die schon in DR. 1940, 1137 erwähnte neue Zitierweise der Entscheidungen des RFH. beibehalten worden. Die Gründe, die den Verlag zu dieser Maßnahme veranlassen, mögen entscheidend sein, vielleicht ließe sich aber doch die Übersichtlichkeit damit fördern, daß wenigstens der Tag der Entscheidung im Text des Buches erwähnt wird, und daß in dem Verzeichnis der Entscheidungen auf die entsprechenden Seiten des Buches verwiesen wird.

Inhaltlich bereinigt die Lieferung einen Teil der Un-

stimmigkeiten, die in der Besprechung: DR. 1940, 1137 erwähnt wurden, bei der Arisierungabgabe wird der Widerspruch gegen die Rechtsprechung des RFH. fallen gelassen, dagegen wird neuerdings die Entscheidung des RFH. über die Verpflichtung zur Aktivierung der Beiträge zur Teilhaberversicherung angegriffen. Für den Leser wäre es erwünscht, die Gründe des Verfassers hierfür kennenzulernen, damit in geeigneter Weise der Versuch gemacht werden könnte, eine Änderung dieses Standpunktes des RFH. durchzusetzen.

RA. und Notar Dr. Delbrück, Stettin.

Verjüngte Steuer-Rechtsprechung in Karteiform. Höchstgerichtliche Entscheidungen in Reichsteuersachen (ohne Zoll- u. Verbrauchssteuergesetze). Ausgewählt und zusammengestellt von Dr. Ansoerge, Reichsrichter b. RFH., Arlt, SenPräs. b. RFH. a. D., Hepp, Reichsrichter b. RFH., Dr. Hübschmann, SenPräs. b. RFH., Kennerknecht, Reichsrichter b. RFH., Dr. Kraft, Reichsrichter b. RFH., Dr. Scheffold, Reichsrichter b. RFH., Dr. Wahl, Reichsrichter b. RFH., sämtlich in München. Erg.-Lief. Jan.—Sept. 1941. Köln 1941. Verlag Dr. Otto Schmidt. Preis vierteljährlich Erg. 9 RM.

Zu der in DR. 1940, 1093 besprochenen Verjüngungsausgabe sind in jedem Monat fortlaufend weitere Lieferungen erschienen, die das Werk stets auf dem neuesten Stand halten. Trotz der kriegsbedingten Schwierigkeiten ist es erfreulicherweise gelungen, den Abdruck der Entscheidungen im Durchschnitt sogar noch zu beschleunigen, so daß jetzt die Veröffentlichung in der Kartei vielfach gleichzeitig mit der Veröffentlichung im RStBl. möglich geworden ist. An der äußeren Form hat sich nichts geändert. Bei dem immer noch sehr großen Umfang der Rechtsprechung des RFH. ist die Sammlung heute notwendiger als je.

RA. u. Notar Dr. Delbrück, Stettin,
Steuerberater.

Reichsleistungsgesetz mit sämtlichen Durchführungsbestimmungen und der Kraftfahrzeug- und Pferdeergänzungsvorschrift. Erläutert von Intendanturrat Dr. Köbeler, z. Z. im Felde. (Teilausgabe aus dem Handbuch des Wehrrechts von Brandstetter-Hoffmann.) Berlin 1941. Karl Heymanns Verlag. VIII, 183 S. Preis brosch. 4,60 RM.

Es ist auf das Lebhafteste zu begrüßen, daß sich ein Praktiker aus dem Wehrmachtbeamtenkorps, der zudem im wehrrechtlichen Schrifttum kein Unbekannter mehr ist, der dankenswerten Aufgabe unterzogen hat, eine Zusammenstellung nahezu aller Vorschriften des Reichsleistungsrechts vorzunehmen. Die Materie ist größtenteils derart verstreut, daß in der täglichen Praxis das Feststellen, Aufsuchen, Auffinden und Benutzen der einzelnen Quellen äußerst erschwert ist. Diese Arbeit ist einem nunmehr vom Verfasser größtenteils abgenommen. Das Reichsleistungsg. selbst, seine beiden DurchfVO., die als Durchführungsvorschriften weitergeltenden Bestimmungen des Natural- und Quartierleistungsg., die Bekanntmachungen über die Bedarfsstellen, die Kraftfahrzeugergänzungsvorschrift, die Pferdeergänzungsvorschrift und die vom Oberkommando der Wehrmacht, vom Oberkommando des Heeres, dem Reichsluftfahrtministerium und dem Reichsinnenministerium ergangenen Einzelerlasse sind in dem Buch enthalten und in sinnvollen Zusammenhang zueinander gebracht. Sie sind nicht hintereinander, sondern in Form von Anmerkungen zum Haupttext des Reichsleistungsg. abgedruckt. Die Angabe der einzelnen Fundstellen sowie sonstige verbindende und verweisende Bemerkungen des Verfassers erleichtern das Arbeiten.

Bei der Flüssigkeit der Materie und den ständig wechselnden Bedürfnissen konnte es nicht ausbleiben, daß das Werk, das mit dem April 1941 abschließt, in einigen Einzelheiten bereits überholt ist. Doch wird zumindest dem Leser eine Sucharbeit für die zurückliegende Zeit erspart. Nur auf zwei etwas mißverständliche Angaben, die jedoch den Wert des Ganzen in keiner Weise beeinträchtigen, sei hier aufmerksam gemacht:

In Anm. 9 und 445 ist noch die SachschädenfeststellungsVO. v. 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1754) erwähnt, obwohl an ihre Stelle bereits seit dem 15. Dez. 1940 die KriegssachschädenVO. v. 30. Nov. 1940 (RGBl. I, 1547) getreten ist. Während in Anm. 9 der zitierte Erlaß bereits die KriegssachschädenVO. behandelt und lediglich in der Überschrift versehentlich von der SachschädenfeststellungsVO. die Rede ist, enthält Anm. 445 einen Erlaß, der selbst noch vor Herausgabe der KriegssachschädenVO. erschienen ist. Bei ihm wäre zweckmäßigerweise durch einen zusätzlichen Vermerk auf die inzwischen erschienene KriegssachschädenVO. hingewiesen worden.

Ein ausführliches systematisches Inhaltsverzeichnis und ein reichhaltiges alphabetisches Sachregister tragen zum Wert des Ganzen nicht unwesentlich bei. Dem Buch ist weiteste Verbreitung nicht nur zu wünschen, sondern sie wird ihm infolge des starken Bedürfnisses und der gelungenen Zusammenstellung auch sicher sein.

Oberintendanturrat Dr. Ronneburger, Berlin.

„Die jagdrechtliche Praxis in Frage und Antwort.“ Von Dr. A. Vollbach, MinR. im Reichsforstamt. Berlin 1941. Verlag von Paul Parey. VII, 234 S. Preis kart. 6 RM.

Seit Inkrafttreten des RJagdG. sind an den Verfasser des Buches unmittelbar und über den Verlag von „Wild und Hund“ zahlreiche Anfragen auf dem Gebiete der Reichsjagdgesetzgebung und der damit in Verbindung stehenden Gesetze gerichtet und von ihm beantwortet worden. Der Verfasser hat dieses reiche Material aus der grünen Praxis, um eine bessere Übersicht zu ermöglichen, nicht chronologisch, sondern nach Abschnitten des RJagdG. und der Nebengesetze geordnet. Dem gleichen Ziel dienen das Sachregister und eine kurze Inhaltsangabe vor jedem Einzelfalle. Die gestellten Fragen und Antworten sind wiedergegeben. Damit ist ein wertvolles Buch jagdrechtlichen Inhalts aus der Praxis und für die Praxis entstanden, das in leicht verständlicher Weise die Fragen beantwortet, die in der grünen Praxis besonders häufig an den deutschen Jäger herantreten. Der deutsche Jäger bemüht sich in erfreulicher Weise, waidgerecht zu jagen, vergißt aber dabei nur zu oft, daß dazu auch die Beherrschung der wichtigsten jagdrechtlichen Fragen gehört. Das Studium der Gesetze und der Lehrbücher ist ihm aber meist zu trocken. Das Buch des Verfassers nun ermöglicht es dem Jäger, sich in bequemer Weise mit den wichtigsten Fragen der täglichen Praxis vertraut zu machen. Deshalb kann ich das Buch der deutschen Jägerschaft nur warm empfehlen, und auch der Beamte, der sich mit jagdrechtlichen Fragen zu befassen hat, kann viel daraus lernen.

RA. Beyer, Berlin.

Aus Zeitschriften

Allgemeines

Greifelt, Die Festigung deutschen Volkstums als zentrale Ostaufgabe: RVerwBl. 1941, 509 f.

Klein, Zur Stellung des Generalgouvernements in der Verfassung des Großdeutschen Reiches: Archiv des öffentlichen Rechts 1941, 227 f.

Meißner, Das politische Schicksal von Elsaß und Lothringen im Wandel der Geschichte: RVerwBl. 1941, 477 f.

Rechtswahrausbildung

Rüdiger, Ökonomie der Arbeit und der Menschen in der Verwaltung des Großdeutschen Reiches: Deutsche Verwaltung 1941, 377 f.

Die Größe der zu bewältigenden Aufgaben wird zu einem neuen Stil der Verwaltung führen müssen, der nach Gesichtspunkten staatspolitischer Großzügigkeit ausgerichtet ist. Die Verwaltung wird sich von jeder Kleinlichkeit und Doppelarbeit befreien müssen. Dies erfordert den überall — in Reich, Ländern und Gemeinden in gleicher Weise — einsetzbaren Verwaltungsbeamten. In der Ausbildung kann das privat- und prozessrechtliche Wissen zurücktreten gegenüber der Ausbildung auf wirtschaftswissenschaftlichen und sozialpolitischen Gebieten.

Bubner, Justiz und Verwaltung: RVerwBl. 1941, 538.

Bei der großen und ständig wachsenden Bedeutung der Verwaltung kann der Nachwuchs künftig nicht mehr aus der Justiz übernommen werden. Der Tatsache des Vordringens des öffentlichen Rechts muß im ganzen Ausbildungsgang Rechnung getragen werden. Der künftige Verwaltungsrechtswahrer muß schon in jungen Jahren, nach dem Besuch der Hochschule, an seine eigentlichen Aufgaben herangeführt werden.

Beamtenrecht

Fischbach, Beamtenrechtliche Probleme: RVerwBl. 1941, 461 f.

Verf. erörtert die „Krise des Berufsbeamtentums“, prüft den Vorwurf des „Bürokratismus“ auf seine Berechtigung und spricht über Notwendigkeit und Abgrenzung des Berufsbeamtentums, über Beamtenlaufbahn und Militärlaufbahn und ähnliche allgemein interessierende Fragen.

Strafrecht

Freisler, Gedanken zur Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher: DJ. 1941, 949 f., 981 f. und 1013 f.

Dageförde, Die Frage nach strafgerichtlichen Verurteilungen: Soziale Praxis 1941, 738 f.

Es ist ein Gebot nationalsozialistischer Sozialpolitik, auch den gestrauchten Volksgenossen, soweit er keine kriminelle Natur ist, wieder in die Volksgemeinschaft zurückzuführen. Der zweckmäßigste Arbeitseinsatz erfordert die Ausnutzung der Schaffenskraft aller Volksgenossen. Diesen Zielen dienen die 1. und 2. VO. zur Änderung des Ges. über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister v. 17. Nov. 1939 und v. 20. Aug. 1941.

Brombach, Das Verhältnis zwischen Kriegswirtschaftsverordnung und Verbrauchsregelungs-Strafverordnung: RVerwBl. 1941, 617 f.

Schumacher, Zur Frage der notwendigen Teilnahme im Devisenstrafrecht: DevArch. 1941, 897 f.

Arbeitsrecht

Großmann, Erziehungsbeihilfe oder Arbeitsentgelt: Deutsches Arbeitsrecht 1941, 156 f.

Vorschlag zu einer gesetzlichen Regelung der Erziehungsbeihilfe des Lehrlings mit Betrachtungen zum Urteil des RArbG. v. 27. Mai 1941 (DR. 1941, 2255²¹ mit Anm. Siebert).

Wawretzko, Anspruch auf Beschäftigung und öffentliches Interesse: DJ. 1941, 1019 f.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch des Gefolgschaftsmitgliedes auf Beschäftigung in geistigen, kulturschaffenden oder kulturfördernden Berufen. Er entfällt jedoch, wenn ein öffentliches Interesse der Durchführung des Beschäftigungsanspruches entgegensteht (Presse, Theater, Rundfunk usw.) oder wenn der wesentliche Inhalt des Vertrages in der sozialen Betreuung zu erblicken ist.

Mietrecht

Gaertner, Die Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien als Aufgabe der Wohlfahrtspflege, der Bevölkerungspolitik und der Preisüberwachung: RVerwBl. 1941, 533 f.

v. Hoffer, Schönheitsreparaturen bei Mieterwechsel. In welchen Fällen darf der neue Mieter die Ausführung der Schönheitsreparaturen übernehmen? GrundE. 1941, 373.

Luftschutzrecht

Waerther, Die Aufbringung der Kosten für Luftschutzmaßnahmen. Eine umfassende Darstellung nach den Richtlinien v. 6. Febr. und 26. Juli 1941: GrundE. 1941, 361 f. und 373 f.

Wasserrecht

Tönnemann-Paterna, Der Akademie-Entwurf des Reichswassergesetzes: RVerwBl. 1941, 429 f.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

1. OLG. — § 1 ORpflVO.; § 138 BGB.; §§ 5 ff., 10 Polen-VermVO. v. 17. Sept. 1940. Wenn bei dem Verkauf von Roggenmehl durch eine Handelsgesellschaft an einen Bäcker im September 1939 die Gesellschaft das Mehl nur unter der Bedingung abgegeben hat, daß ihr der Bäcker eine entsprechende Menge Roggen wieder liefern und den Mahllohn bezahlen sollte, um auf diese Weise alle zeitbedingten Risiken auf den Bäcker abzuwälzen, so ist diese Abmachung als sittenwidrig anzusehen.

Der kommissarische Verwalter einer GmbH. ist als Partei kraft Amtes anzusehen.

Der Bekl. hat mit der vom Kl. verwalteten Gesellschaft längere Zeit in laufender Geschäftsverbindung gestanden. Bei Ausbruch des polnischen Krieges ist er der Gesellschaft 3300 Zl. schuldig gewesen. Als nach Beginn des Krieges Lodsch (jetzt Litzmannstadt) und Pabianice von deutschen Truppen besetzt worden waren, lag zunächst der gesamte Getreide- und Mehlhandel still. Unter den damals herrschenden Umständen war die Gesellschaft nicht geneigt, ihren Kunden weiterhin Mehl zu den bisherigen Preisen zu verkaufen. Da aber in Lodsch und Pabianice Brotmangel eintrat, mußte die Gesellschaft die Bäckermeister mit Mehl versorgen. Daraufhin hat der Bekl. von ihr in der Zeit vom 12. bis 16. Sept. 1939 insgesamt 75 dz Roggenmehl erhalten. Die Parteien streiten jetzt darüber, unter welchen Bedingungen das Mehl geliefert worden ist.

Unstreitig hat der Bekl. beim Empfang des Mehles insgesamt 2350 Zl., ferner im November 1939 2500 Zl. und im Mai 1940 87,50 RM an die Gesellschaft bezahlt.

Der Kl. hat behauptet: Die Gesellschaft habe dem Bekl. das Mehl nicht verkauft, sondern es ihm mit der Abmachung überlassen, daß er ihr dafür die entsprechende Menge — d. i. 100 dz — Roggen liefere und nur den Mahllohn bezahle. Zur Sicherung dieser Verpflichtung habe ihr der Bekl. damals 2350 Zl. bezahlt. Da der Bekl. den Roggen trotz mehrfacher Mahnung nicht geliefert habe, fordert der Kl. Schadensersatz in Geld unter Zugrundelegung des heutigen Roggenpreises.

Der Bekl. hat entgegnet: Bei der Lieferung der 75 dz Roggenmehl habe er mit dem Direktor der Gesellschaft einen Kaufpreis von 23 Zl. für den Doppelzentner vereinbart und ihm versprochen, in Höhe des Kaufpreises Korn an die Gesellschaft zu liefern. Als Sicherheit für dieses Versprechen habe er damals eine Garantiezahlung von 7 Zl. für jeden Doppelzentner geleistet, die später auf seine offene Schuld habe verrechnet werden sollen. Zu dieser Abmachung habe er sich bereit gefunden, weil er auf andere Weise kein Mehl habe bekommen können und die Bevölkung von Lodsch dringend Brot brauchte. Als später die Gesellschaft das Korn verlangte, sei er zur Lieferung außerstande gewesen, weil den Bäckern der Ankauf von Roggen verboten worden sei. Diesen Umstand habe er nicht zu vertreten.

Das OLG. wies die Klage ab. Die im ersten Rechtszuge als Kl. bezeichnete Gesellschaft steht unter kommissarischer Verwaltung nach §§ 5, 10 VO. über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates v. 17. Sept. 1940. In Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft wird diese nicht durch ihren kommissarischen Verwalter vertreten, vielmehr ist dieser selbst als Partei kraft Amtes anzusehen.

Die Vereinbarung der Parteien enthält einen Verstoß gegen die guten Sitten und war deshalb unwirksam (§ 138 BGB.). Als die deutschen Truppen Lodsch und Pabianice besetzt hatten, war der gesamte Getreide- und Mehlhandel stillgelegt. Die Gesellschaft befürchtete damals, daß sie ihre Vorräte an Roggen und Mehl nicht mehr würde ergänzen können. Allgemein wurde mit einem Steigen der Roggen- und Mehlpreise gerechnet, und in den Städten Lodsch und Pabianice trat Brotknappheit ein. Als die Gesellschaft unter diesen Verhältnissen dem Bekl. am 12., 14. und 16. Sept. 1939 insgesamt 75 dz Roggenmehl auslieferte, hat sie sich nach

dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die mit dem Bekl. vereinbarten Lieferungsbedingungen vor zwei Gefahren schützen wollen: Einmal wollte sie sich die für ihren Weiterbetrieb notwendigen Roggenmengen sichern, zum anderen wollte sie sich vor der Gefahr schützen, durch eine Erhöhung der Roggenpreise einen Verlust an Kapital zu erleiden. Beiden Gefahren begegnete sie in der Weise, daß sie sowohl die Sorge für die Wiederbeschaffung des Roggens als auch das Risiko der Preissteigerung auf den Bekl. übertrug. Der Kl. versucht jetzt, diese Maßnahme durch den Hinweis darauf zu verteidigen, daß die Beschaffung von Roggen für den Fortbestand der Gesellschaft lebensnotwendig gewesen und daß die Gesellschaft nur zu der früher auf dem Lande allgemein üblichen Form des Mehlverkaufs zurückgekehrt sei.

Dieses Vorbringen reicht nicht aus, das Vorgehen der Gesellschaft zu rechtfertigen. Wenn die Gesellschaft sich nur vor einem drohenden Mangel an Roggen hätte schützen wollen, so hätte es genügt, wenn sie dem Bekl. bei Vereinbarung eines festen Kaufpreises für das Mehl eine Pflicht zur Lieferung von Roggen auferlegt hätte. Sie ist aber darüber hinausgegangen und hat dadurch, daß sie — wirtschaftlich gesehen — den Kaufpreis für das Mehl nicht in Geld, sondern in Roggen festsetzte, das gesamte Preissteigerungsrisiko auf den Bekl. abgewälzt. Eine derartige Vereinbarung war unter den damaligen Verhältnissen unzulässig. Der Kl. meint zwar, der Bekl. hätte die darin liegende Gefahr von sich abwenden können, indem er sich so schnell als möglich mit den notwendigen Roggenmengen eindeckte. Auch das vermag aber die Gesellschaft nicht zu entlasten. Der Kl. führt selbst an, daß dem Einkauf des Roggens damals erhebliche Schwierigkeiten entgegenstanden hätten. Diese Schwierigkeiten bildeten einen der Gründe für das Vorgehen der Gesellschaft gegenüber den Bäckermeistern, und sie mußten für den Bekl., der sonst keinen Roggen kaufte, noch bedeutend größer sein als für die Gesellschaft, die zweifellos über gute Beziehungen zu Roggenlieferanten verfügte.

Diese Last war für den Bekl. um so schwerer, als er beim Verkauf an feste Preise gebunden war. Dem Bekl. ist zu glauben, daß er auf die von der Gesellschaft verlangten Bedingungen nur deshalb eingegangen ist, weil er auf andere Weise kein Mehl bekommen konnte und weil die Bevölkung von Litzmannstadt dringend Brot brauchte. Über diese Tatsachen müssen sich auch die Leiter der Gesellschaft im klaren gewesen sein. Hiernach hat also die Gesellschaft die durch die damaligen Kriegsverhältnisse entstandene Notlage der Bevölkung und des Bekl. dazu ausgenutzt, sich auf Kosten des Bekl. einen Vermögensvorteil zu verschaffen, der, wenn man den Einkaufspreis der Gesellschaft für den Roggen mit der Schadensersatzforderung des Kl. vergleicht, sehr erheblich ist. Ein derartiges Verhalten entspricht nach deutscher Auffassung nicht dem gesunden Volksempfinden und macht den Vertrag der Gesellschaft mit dem Bekl. unwirksam.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Urf. v. 26. Febr. 1941, 2 U 55/40.)

*

2. OLG. — § 1 ORpflVO.; §§ 242, 447 BGB. Wenn der Käufer einer Zuckerlieferung die Transportgefahr übernommen hat und der verladene Zucker in den Tagen des Polenfeldzuges abhanden gekommen ist, ohne daß zu ermitteln wäre, wie es zu dem Verlust gekommen ist, so kann zwar eine Teilung des Schadens in Betracht kommen, aber nur wenn es die Billigkeit besonders verlangt.

Die Bank A., die gegenwärtig vom Kl. kommissarisch verwaltet wird, war Verkaufskommissionärin polnischer Zuckerfabriken. Von ihr bezog auch der Bekl., Inhaber einer Großhandelsfirma, jahrelang waggonweise Zucker. Mit Schreiben vom 21. Aug. 1939 bestellte er bei der Bank 150 dz Zucker zur sofortigen Lieferung und leistete eine

Anzahlung von 6450 Zloty auf den Kaufpreis. Die Bank nahm die Bestellung an. Die Ware wurde durch die Zuckerrabrik in K. zum Versand gebracht. Infolge des Kriegsausbruches ist der Waggon, in dem sich der Zucker befand, nicht mehr am Bestimmungsort angekommen. Dem Kaufvertrage liegen die Geschäftsbedingungen der Bank zugrunde, die in Ziff. 5 bestimmen, daß der Käufer mit dem Augenblick der Verladung des Zuckers in den Waggon das volle Risiko übernimmt. Hierüber herrscht zwischen den Parteien kein Streit.

Mit der Klage verlangt der Kl. den Restkaufpreis.

Das LG. hat der Klage in Höhe von 385,06 *R.M.* nebst 4 % Zinsen seit dem 28. Okt. 1940 stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen. In der Begründung des Urteils wird ausgeführt: da der eingetretene Schaden durch den Ausbruch des Krieges verursacht worden sei, müsse nach Treu und Glauben ein Ausgleich zwischen den Vertragspartnern in der Weise erfolgen, daß jede Partei die Hälfte des Verlustes zu tragen, mithin der Bekl. den halben Gesamtkaufpreis zu zahlen habe.

Das OLG. verurteilte den Bekl. im vollen Umfang.

Die Bank hatte mit dem Bekl. vereinbart, daß dieser „mit dem Augenblick der Verladung des Zuckers in den Waggon das volle Risiko“ übernahm. Gegen die Wirksamkeit dieser Vertragsklausel, die sich im wesentlichen mit den Vorschriften des deutschen (§ 447 BGB.) und des polnischen Rechts (Art. 304 § 1 und Art. 301 § 1 OblR.) deckt, bestehen keine Bedenken. Die Vereinbarung bedeutet, daß vom Zeitpunkt der Verladung des Zuckers an der Bekl. die Gefahr des Verlustes zu tragen hatte. Darüber, daß der für den Bekl. bestimmte Zucker tatsächlich mit der polnischen Staatsbahn abgesandt wurde, besteht zwischen den Parteien kein Streit. Unaufgeklärt ist es dagegen, auf welche Weise der Zucker abhanden gekommen ist. Nach den Ausführungen beider Parteien kann angenommen werden, daß der Verlust auf die Wirkungen des kurz nach der Absendung ausgebrochenen Krieges zwischen Deutschland und Polen zurückzuführen ist.

Entsprechend den getroffenen Vereinbarungen geht dieser Verlust zu Lasten des Bekl. Allerdings hatte der Bekl. nur die Transportgefahr übernommen, nicht die Gefahr eines anderweitigen Abhandkommens der Ware. Es kann jedoch unbedenklich angenommen werden und wird auch vom Bekl. nicht bestritten, daß der Verlust des Zuckers mit seinem Transport in ursächlichem Zusammenhang steht. Dafür, daß der Zucker auch dann den Parteien entzogen worden wäre, wenn er sich nicht mehr auf dem Transport befunden hätte, fehlt es an jedem bestimmten Anhalt.

Der Gedanke, die Folgen außergewöhnlicher Ereignisse nach Billigkeitsgrundsätzen auf beide Vertragspartner zu verteilen, ist erst in der neueren Rspr. zur Sprache gelangt. Im Arbeitsrecht war der Grundsatz entwickelt worden, daß jede Vertragspartei für die innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises auftretenden Folgen einstehe, falls sie nicht vertraglich auch die Haftung für andere Folgen übernommen habe (sog. Sphärentheorie). Von diesem Grundsatz sind aber bald Ausnahmen gemacht worden, und man hat bei bestimmten außergewöhnlichen Einwirkungen auf den Arbeitsvertrag im Hinblick auf das Treueverhältnis zwischen Unternehmer und Gefolgsmann je nach dem Grade ihres Zusammenarbeitens auch beide Teile an den Folgen solcher Einwirkungen teilnehmen lassen (RGZ. 106, 272; RArbG. 2, 305). Diese Rspr. blieb zunächst auf das Gebiet des Arbeitsvertrages beschränkt. Noch in RGZ. 114, 407 hat das RG. dem Käufer einer Ware, die zur Zeit des passiven Widerstandes an der Ruhr während des Transportes von französischen Besatzungstruppen weggenommen worden war, allein die Gefahr des Verlustes auferlegt, ohne den Gedanken auch nur zu erörtern, ob die Billigkeit eine andere Lösung verlange. Die Einwirkung neuer Rechtsanschauungen hat dann dazu geführt, den Gedanken der Gefahrengemeinschaft auch bei Vertragsverhältnissen außerhalb des Arbeitsrechts anzuwenden. Auf diesem Gedanken beruht beispielsweise das SchuldBereinig. v. 17. Aug. 1938 (RGBl. I, 1033). Nach heutiger Rechtsauffassung bilden in jedem Vertragsverhältnis Schuldner und Gläubiger eine mehr oder weniger feste Gemeinschaft und haben deshalb an auftretenden Gefahren und ihren Folgen nach Billigkeitsgrundsätzen gemeinsam teilzunehmen.

Diese Erwägungen können jedoch nicht dazu führen, im vorl. Falle die Bank am Verlust des Zuckers zu beteiligen.

Zwar bilden auch Käufer und Verkäufer nach heutiger Anschauung eine Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft ist jedoch weit loser gestaltet als das Arbeitsverhältnis, das auf dem Gedanken der Betriebsverbundenheit beruht. Immerhin könnte der Gemeinschaftsgedanke die Verteilung von Verlusten in besonders gelagerten Fällen auch zwischen Käufer und Verkäufer erforderlich machen. Der Senat ist jedoch der Überzeugung, daß im vorl. Falle die Billigkeit eine derartige Abwälzung des Schadens vom Käufer auf den Verkäufer nicht verlangt. Welche Vertragspartei einen etwaigen Verlust des Zuckers zu tragen haben sollte, hatten beide Parteien selbst miteinander geregelt. Sie hatten vereinbart, daß bis zu einem bestimmten Ereignis — nämlich der Verladung — allein der Verkäufer und von da an allein der Käufer die Gefahr des Verlustes der Ware tragen sollte. Diese Regelung widersprach auch dann nicht der Billigkeit, wenn sich für den einen oder für beide Vertragspartner diese Gefahr durch den Ausbruch eines Krieges erhöhte. Der Bekl. ist nach dem unbestrittenen Vorbringen des Kl. der Inhaber einer Großhandelsfirma und muß in dieser Eigenschaft derartige Risiken ohne weiteres auf sich nehmen. Daß ihm gegenüber die Bank oder die Lieferantin eine überragende wirtschaftliche Machtstellung besäßen, ist nicht behauptet worden. Die durch den Kriegsausbruch herbeigeführte Erhöhung der Gefahr hat nicht den Bekl. allein getroffen, sondern auch die Gegenpartei. Wäre der Zucker — was allerdings bei der vorstehenden Lieferung aus zeitlichen Gründen kaum möglich war — auf dem Weg zur Verladung durch Kriegseinwirkungen abhanden gekommen, so hätte nach dem Verträge die Lieferantin den Schaden allein zu tragen gehabt. Der Bekl. weist selbst darauf hin, daß die Zuckerrabrik in K. ihren gesamten restlichen Zucker durch Kriegereignisse verloren habe. Nach alledem erscheint es nicht unbillig, wenn der Bekl. an der getroffenen Vereinbarung über die Verteilung der Gefahr festgehalten wird. Es kann bei dieser Sachlage unerörtert bleiben, ob der Bekl. bei der Aufgabe der Bestellung mit dem Ausbruch des Krieges hat rechnen müssen.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Urt. v. 30. Juli 1941, 2 U 47/41.)

*

3. OLG. — § 1 ORPflVO.; Poln. Landwirtschaftliche Entschuldungsgesetzgebung. — Entscheidungen von Aufwertungsstellen des Altreichs sind auch in den eingegliederten Ostgebieten ohne weiteres zu beachten. Soweit für die Schuldner durch die polnische Entschuldungsgesetzgebung bestimmte Erleichterungen geschaffen worden sind, müssen diese im allgemeinen zunächst beachtet werden.

Die Antragsgegner sind Testamentsvollstrecker über den Nachlaß des Gutsbesitzers S. in R., der bei Beginn des Feldzuges in Polen ermordet worden ist. Der Erblasser hatte durch Vertrag vom 23. Sept. 1913 den im Grundbuch von R. verzeichneten landwirtschaftlichen Grundbesitz zum Gesamtkaufpreise von 600 000 *M.* erworben. Verkäufer waren die B.schen Erben, zu deren Gunsten ein Kaufpreisrest von 348 000 *M.* stehen blieb. Für die Mutter des Antragstellers, Witwe Helene B., stand ursprünglich ein Teil des Restkaufgeldes in Höhe von 87 000 *M.* eingetragen, der später bis auf einen Betrag von 45 000 *M.* gelöscht wurde. Dieser wiederum wurde am 11. Jan. 1923 in entwertetem Gelde zurückgezahlt. Im Jahre 1929 betrieb der Antragsteller als Alleinerbe der Gläubigerin die Aufwertung der persönlichen Restkaufgeldforderung. Das AG. (Aufwertungsstelle) in G. (Altreich) setzte die Aufwertung auf 30 000 *GM.* fest. Die sofortige Beschw. des Schuldners wies das LG. H. (Altreich) zurück. Die sofortige weitere Beschw. des Schuldners an das KG. blieb aus förmlichen Gründen erfolglos.

Nach der Auflösung des polnischen Staates und Eingliederung der Ostgebiete in das Reich hat der Antragsteller zunächst die Bewilligung des Armenrechts für eine Klage auf Zahlung des Aufwertungsbetrages von 30 000 *R.M.* nebst Zinsen nachgesucht. Dieses Gesuch hat das LG. in Posen durch Beschluß mit der Begründung abgelehnt, daß dem Antragsteller zugunsten werden müsse, die Geltendmachung der Forderung bis zum Inkrafttreten einer den Schuldnerschutz regelnden Gesetzgebung für den Reichsgau Wartheland zurückzustellen.

Nunmehr begehrt der Antragsteller das Armenrecht für eine Klage auf Zahlung von 4 % Zinsen aus dem Restkaufgeld für die Zeit vom 1. Jan. 1936 bis 31. Dez. 1940 im Gesamtbetrage von 6000 *R.M.* Diesen Antrag hat das LG. in

Posen durch Beschluß vom 12. Jan. 1941 wiederum zurückgewiesen. In den Gründen des Beschlusses ist ausgeführt, daß die Führung eines Rechtsstreits über die Aufwertung von Ansprüchen, die mit seinerzeit abgewerteten Forderungen zusammenhängen, zur Zeit nicht sachdienlich sei. Die Zinsforderung stehe ebenfalls in Verbindung mit dem Aufwertungsrecht, da sie als Nebenforderung vom Bestand der Hauptforderung abhängt.

Die Beschw. des Antragstellers hatte Erfolg.

Allerdings ist grundsätzlich davon auszugehen, daß Rechtsstreitigkeiten, die mit dem Aufwertungsrecht zusammenhängen, im Reichsgau Wartheland bis zum Erlaß einer anderweitigen Regelung nicht betrieben werden können. Zu denken ist hierbei beispielsweise an solche Aufwertungsstreitigkeiten, die bei der Auflösung des polnischen Staates noch nicht abgeschlossen waren, ferner an die Einleitung neuer Verfahren mit dem Ziele der Festsetzung eines bestimmten Aufwertungsbetrages, schließlich an Streitigkeiten, die mit Aufwertungsentscheidungen polnischer Gerichte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange stehen. Derartige Erwägungen kommen aber im gegebenen Fall nicht in Betracht. Der Aufwertungsbetrag des Restkaufgeldes, dessen Zinsen der Antragsteller geltend machen will, ist seinerzeit vom AG. Goslar, also einer deutschen Aufwertungsstelle, festgesetzt worden. Die Aufwertungsstelle hat damals mit Recht ihre Zuständigkeit auf Grund des Art. 118 Abs. 2 DurchVO. zum DAufwG. bejaht und — ebenfalls mit Recht — das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen v. 5. Juli 1928 (RGBl. II, 577) nicht angewendet, da dieses erst am 17. März 1931 ratifiziert und infolgedessen erst von diesem Zeitpunkt ab innerdeutsches Recht geworden ist (RGBl. 1931, II, 33). Andererseits hat das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen Vorgänge, die vor seinem Inkrafttreten durch gerichtliche Entscheidungen erledigt worden waren, grundsätzlich unberührt gelassen. Demzufolge kann die bindende Wirkung des Beschlusses der Aufwertungsstelle in Goslar nicht in Zweifel gezogen werden. Es würde auch der Eingliederung der Ostgebiete in das Großdeutsche Reich widersprechen, wenn dem früheren deutschen Staatsakt, der in einem Streit deutscher Parteien unter Anwendung deutschen Rechts ergangen ist, jetzt die Wirksamkeit abgesprochen würde.

Legt somit der Antragsteller seiner Zinsforderung in rechtlich bedenkenfreier Weise den Aufwertungsbetrag von 30 000 *R.M.* zugrunde, so kann es sich nur darum handeln, ob seine Rechtsverfolgung in Höhe des verlangten Zinssatzes von 4% hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Frage muß bejaht werden. Allerdings ist es nicht ohne weiteres angängig, die Zinssätze der deutschen Aufwertungsgesetzgebung des Altreichs zugrunde zu legen. Vielmehr ist auch auf die einschlägige Gesetzgebung des früheren polnischen Staates Bedacht zu nehmen, die gerade für landwirtschaftliche Schulden mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Struktur der Ostgebiete weitgehende Schutzbestimmungen getroffen hatte. An diesen Bestimmungen kann — jedenfalls für die Vergangenheit — um so weniger vorbegegangen werden, als sie der Schuldner mit Recht als für ihn verbindlich und maßgebend betrachten und sich in seiner Wirtschaftsführung entsprechend einrichten durfte. Die Bestimmungen widersprechen grundsätzlich auch nicht dem deutschen Rechtsempfinden. Die polnische landwirtschaftliche EntschuldungsVO. v. 24. Okt. 1934 mit ihren Ergänzungen v. 14. April 1937 und 28. Juni 1939 hatte neben einem Zahlungsaufschub für Kapitalschulden auch eine Festsetzung und Stundung der Zinsen landwirtschaftlicher Schulden verfügt. Das Gut R. fiel mit einer Größe von etwa 226 ha in die Gruppe der sogenannten mittleren Grundstücke (Gruppe B). Die Restkaufgeldforderung war danach vom 1. Nov. 1934 ab mit 3% zu verzinsen, doch konnte das „Schiedsamt“ eine Erhöhung der Zinsen auf 4 1/2% vornehmen. Sine gemäß bedeutet dies, daß jetzt der deutsche Richter die Zinsen bis auf 4 1/2% erhöhen kann, wenn das nach den Verhältnissen der Parteien ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit sein sollte. Umstände, die die Erhöhung des Zinssatzes auf wenigstens 4% rechtfertigen könnten, hat der Antragsteller vorgetragen. (Wird ausgeführt.) Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Armenrechtsbewilligung sind jedenfalls erfüllt (§ 114 Abs. 1 ZPO.).

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Beschl. v. 20. Febr. 1941, 2 W 6/41.)

4. OLG. — § 1 ORpflVO.; §§ 242, 244, 286 BGB. Behandlung wertbeständiger Schulden bei eingetretener Dollarabwertung; Anwendbarkeit polnischer Vorschriften über landwirtschaftliche Entschuldung.

Die Darlehnsschuld ist ausweislich der beiden Schuldurkunden vom 29. Nov. 1929 in 2700 nordamerikanischen Dollars, also als Fremdwährungsschuld begründet worden. Diese Art der Vereinbarung wurde gewählt, weil die Bekl. sich vor Erschütterungen der polnischen Landeswährung bewahren wollte und eine wertbeständige Leistung wünschte. Der nordamerikanische Dollar galt damals als sicherer Wertmesser. Wie die Schuldurkunden vom 29. Nov. 1929 zeigen, ist aber der für die Bekl. entscheidende Beweggrund nicht zum Inhalt des Darlehnsvertrages geworden. Es fehlt die Vereinbarung, daß die Bekl. nicht etwaige, mit der amerikanischen Währung verbundene Kursverluste habe tragen wollen und die Umrechnung nach der Goldwährung erfolgen solle. Allerdings ist es möglich, daß bei Einzelverträgen die Vereinbarung einer Sicherung durch eine fremde Währung auch ohne ausdrückliche Vereinbarung als Goldsicherung aufgefaßt wird (vgl. RGZ. 145, 54 = JW. 1934, 2330²). Nur wird die Feststellung eines solchen Willens vielfach daran scheitern, daß die Parteien die von ihnen gewählte fremde Währung für unerschütterlich gehalten und deshalb an den Fall ihrer Entwertung nicht gedacht haben, so daß ein solcher Wille auch nicht durch Auslegung ermittelt werden kann (s. RGZ. 155, 136 = JW. 1937, 2652¹⁴ [Anm. 2823¹]). Diese Erwägung gilt auch im vorl. Falle. Da somit die Schuldverpflichtung ausschließlich auf Fremdwährung gestellt worden ist, war sie nicht gegen die — bei der Begründung der Schuld für unmöglich gehaltene — Abwertung des nordamerikanischen Dollars geschützt. Sie teilt vielmehr das Schicksal des Dollars. Der Umstand, daß das Darlehn seinerzeit nicht in amerikanischen Dollars, sondern in polnischen Zloty gezahlt worden ist, ist dabei ohne Belang. Hierdurch wird lediglich die Annahme einer effektiven Fremdwährungsschuld, also einer Schuld ausgeschlossen, bei welcher Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen war. Grundsätzlich erfolgt im Inlande die Zahlung einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld in Landeswährung (§ 244 BGB.). Aus dem Darlehnsvertrage selbst läßt sich mithin die Gegenforderung der Bekl. nicht begründen.

Wohl aber müssen die Kl. für die durch die Dollarabwertung entstandene Kursdifferenz infolge Schuldnerverzuges eintreten. Zu Unrecht berufen sich die Kl. in diesem Zusammenhange vorweg auf die VO. des poln. Staatsprä. v. 12. Juni 1934 über Forderungen in ausländischen Währungen (PolnGS. 1934, Pos. 509, S. 995; Samml. poln. Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung 1934, S. 525). Da es sich um eine Schuld handelt, für die ein Wechsel nicht gegeben war, wäre allerdings die Forderung in polnischer Währung nach dem Briefkurse des Dollars am Vortage der Zahlung zu begleichen gewesen, ohne Rücksicht darauf, ob die Kl. im Verzuge waren, oder nicht (Art. 7 Ziff. 1 i. Verb. m. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung). Mit dieser Bestimmung will aber die Verordnung, wie der Senat annimmt, die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Wirkungen des Verzugs, insbesondere die durch Verzug entstehende Schadensersatzpflicht des Schuldners nicht einschränken. Hätte sich die Verordnung für die Abwicklung nicht effektiver Fremdwährungsschulden eine weiterreichende Bedeutung beilegen wollen, so hätte das in ihr eindeutig zum Ausdruck gebracht werden müssen, zumal da das damit eintretende Ergebnis grundsätzlich als unbillig zu bezeichnen wäre. Die VO. v. 12. Juni 1934 steht somit einer Schadensersatzpflicht wegen Schuldnerverzuges nicht entgegen.

Fehl geht auch die Ansicht der Kl., daß sie sich nicht im Verzuge befunden hätten. Durch die beiden Schreiben vom 13. Juni 1931 und 19. Aug. 1931, welche die Bekl. mit Schriftsatz vom 18. März 1941 in Abschrift zu den Akten eingereicht hat, hatte die Bekl. im Hinblick auf die säumige Zinszahlung entsprechend den Bestimmungen der Schuldurkunde das Kapital fällig gemacht und angemahnt. Empfang und Inhalt dieser Schreiben, die an die Kl. als persönliche Schuldner und ihre Mutter als Hypothekenschuldnerin gerichtet waren, haben die Kl. nicht bestritten. Da auf die Mahnung hin keine Leistung erfolgte, gerieten die Kl. nach § 284 BGB. in Verzug. Diese Folge stellen die Kl. im Hinblick auf die polnische landwirtschaftliche Entschuldungs-

gesetzgebung und mit Rücksicht darauf in Abrede, daß sie infolge unverschuldeten Unvermögens nicht geleistet hätten (§ 285 BGB.). Dem kann aber nicht zugestimmt werden.

Wenn die Kl. die Vergünstigungen der polnischen Gesetzgebung über landwirtschaftliche Schulden für sich in Anspruch nehmen wollen, so würde dies in erster Linie voraussetzen, daß eine „landwirtschaftliche Schuld“ vorliegt. Darüber, ob eine Schuld eine landwirtschaftliche ist, und zu welcher Gruppe die Landwirtschaft gehört, hatte aber in grundsätzlich ausschließlicher Zuständigkeit das polnische Schiedsamt zu entscheiden (vgl. Art. 8 VO. v. 24. Okt. 1934 betreffend die Konversion und Ordnung der landwirtschaftlichen Schulden). Daß die Kl. in diesem Sinne das polnische Schiedsamt angerufen hätten, haben sie selbst nicht behauptet. Selbst wenn aber entsprechend dem übereinstimmenden Parteivorbringen die Schadensersatzforderung rechtlich als „landwirtschaftliche Schuld“ der Gruppe B zu behandeln wäre, könnte der Einwand der Kl. keinen Erfolg haben. Eine Stundung landwirtschaftlicher Schulden kraft Gesetzes wurde erstmalig durch die VO. des poln. Staatpräsid. v. 23. Aug. 1933 angeordnet. Darunter fiel aber nicht die hier streitige Forderung, denn die Bekl. galt als „bevorzugte Gläubigerin“ i. S. der Verordnung. Erst die bereits erwähnte VO. v. 24. Okt. 1934 brachte allgemein gesetzliche Zahlungserleichterungen. Hieraus ergibt sich folgendes: Die Kl. waren bereits im Jahre 1931 mit der Zahlung des Darlehenskapitals rückständig. Selbst wenn die Nichtzahlung in der allgemeinen Krise der Landwirtschaft ihren Grund hatte, so konnte doch das Fehlen an Zahlungsmitteln den Eintritt des Verzuges so lange nicht ausschließen, als nicht der Gesetzgeber durch Erlaß entsprechender Bestimmungen rechtliche Folgerungen daraus gezogen hatte. Die im Jahre 1934 fortgeführte Entschuldungsgesetzgebung vermochte also nichts daran zu ändern, daß die Kl. durch die Nichtzahlung des Darlehenskapitals im Jahre 1931 im Rechtssinne in Verzug geraten waren. Andererseits war auch die Abwertung des Dollars bereits im April 1933, also vor der Zeit eingetreten, in welcher der Gesetzgeber Anordnungen über Stundung und Zahlung landwirtschaftlicher Schulden traf. Keines der Entschuldungsgesetze hat einen bereits eingetretenen Verzug und dessen Folgen rückwirkend beseitigt. Gemäß § 286 BGB. sind daher die Kl. verpflichtet, der Bekl. den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Sie müssen also die Bekl. so stellen, wie sie gestanden hätte, wenn sie das Darlehenskapital im Jahre 1931 nach dem Kurse des damals noch nicht abgewerteten Dollars erhalten hätte. In dieser Weise ist die Gegenforderung der Bekl. berechnet. Ob und aus welchen Gründen später ein Konversionsvertrag gemäß der EntschuldVO. v. 24. Okt. 1934 nicht geschlossen wurde, ist in diesem Zusammenhange rechtlich unerheblich. Die Aufrechnung ist der Bekl. aber auch zu gestatten, selbst wenn durch die EntschuldVO. nachträglich eine Stundung der Schadensersatzforderung kraft polnischen Rechts eingetreten sein sollte oder die Kl. berechtigt gewesen wären, eine Zahlungserleichterung durch das ehemalige polnische Schiedsamt zu beantragen. Denn in entsprechender Anwendung der Art. 46 Ziff. 2 und Art. 49 EntschuldVO. erscheint es angemessen und billig, die sofortige Zahlung der Schuld anzuordnen oder den Kl. eine Zahlungserleichterung zu versagen, insoweit die Bekl. die Schadensersatzforderung durch Aufrechnung zur Tilgung der Klageforderung verwenden will (§ 389 BGB.). Das Aufrechnungsverbot des § 390 Satz 1 BGB. ist damit hinfällig.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Urt. v. 18. Juni 1941, 2 U 20/40.)

*

5. OLG. — § 1 OrpfVO.; § 242 BGB.; § 1 VO. über die Währungsumstellung von Schuldverhältnissen in den eingegliederten Ostgebieten v. 14. Juni 1940. § 1 der angeführten WährungsumstellungsVO. ist auch dann anzuwenden, wenn bei einer ursprünglich gewöhnlichen Zlotyforderung im August 1939 aus Furcht vor einer Zlotyabwertung vereinbart worden ist, daß für je 7 Zloty ein Zentner Roggen geliefert werden soll.

Der Kl. hat ein Schriftstück überreicht, das folgenden Wortlaut hat: „Heute wurde die Schuld von Herrn ... 1000 Zloty auf 143 Ztr. Roggen umgerechnet. ...“, den 22. Aug. 1939. ... (Unterschrift).“

Der Kl. hat beantragt, festzustellen, daß die Forderung der Bekl. gegen ihn aus dieser Urkunde statt 143 Ztr. Rog-

gen nur 500 RM nebst 6% Zinsen seit dem 1. Dez. 1939 betrage. Zur Begründung hat er vorgetragen:

Sein Vater sei dem Bekl. aus Darlehn 2000 Zloty schuldig gewesen. Im Jahre 1934 habe er diese Schuld mit Zustimmung des Bekl. als eigene übernommen und sie bis auf 1000 Zloty abgezahlt. Am 22. Aug. 1939 sei der Bekl. zu ihm gekommen und habe von ihm unter Hinweis auf die drohende Kriegsgefahr an Stelle der geschuldeten 1000 Zloty die Lieferung von 143 Ztr. Roggen verlangt, wobei der Zentner Roggen zu 7 Zloty gerechnet worden sei. Mit Rücksicht auf die unsicheren Verhältnisse und weil der Bekl. sein Geld voll zurück haben sollte, habe er sich damit einverstanden erklärt und die oben wiedergegebene Urkunde ausgestellt. Nach der Übernahme des Landes in die deutsche Verwaltung sei der Umrechnungskurs des Zloty auf 0,50 RM festgesetzt worden, während der Preis des Roggens auf etwa 8 RM für den Zentner gestiegen sei. Unter diesen Umständen habe er dem Bekl. angeboten, die Schuld mit 500 RM zu tilgen, der Bekl. bestehe aber auf der Lieferung von 145 Ztr. Roggen.

Der Bekl. hat um Klageabweisung gebeten.

Beide Instanzen gaben der Klage statt.

Die Währungsverhältnisse im Gau Wartheland sind durch die VO. über die Währungsumstellung von Schuldverhältnissen in den eingegliederten Ostgebieten v. 14. Juni 1940 (RGB. I, 873) geregelt. In § 1 dieser Verordnung ist bestimmt, daß die auf Zloty lautende Schuldverhältnisse zum Kurse von 1 Zloty = 0,50 RM in Reichsmark umgestellt werden. Zu diesen Schuldverhältnissen gehört auch die Forderung des Bekl. Diese ist zwar in ihrem Wortlaut nach nicht mehr auf die Leistung von Zloty, sondern auf die Lieferung von Roggen gerichtet. Das entspricht jedoch nicht ihrem Sinn. Das Darlehn, das der Vater des Kl. vom Bekl. erhalten hat, ist in Geld gewährt worden. Der Bekl. trägt selbst vor, daß es auch heute noch in Geld zurückgezahlt werden könne. Nach ihrem übereinstimmenden Vortrag haben die Parteien am 22. Aug. 1939 die Umwandlung der Zlotyforderung nicht zu dem Zweck vorgenommen, um dem Bekl. Roggen zu verschaffen, sondern nur, weil sie der Wertbeständigkeit der Zlotywährung nicht mehr trauten und dem Anspruch des Bekl. seinen vollen wirtschaftlichen Wert erhalten wollten. Deshalb ist der Anspruch des Bekl. auch nach der Vereinbarung vom 22. Aug. 1939 noch als eine Zlotyforderung zu betrachten. Sie fällt daher unter § 1 VO. v. 14. Juni 1940.

Nach § 1 Abs. 3 der genannten Verordnung steht der Umstellung nicht entgegen, daß eine Gold- oder Goldwertklausel oder die Leistung in einer bestimmten Münzsorte vereinbart ist; vielmehr verlieren solche Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Nach dieser Regelung sollen also an der Währungsumstellung zum Kurse von 2:1 auch solche Zlotyforderungen teilnehmen, denen durch Nebenabreden eine gewisse Wertbeständigkeit verliehen worden ist. Dem Wortlaut und dem Sinne dieser Vorschrift entspricht es, die Aufzählung der Nebenabreden im § 1 Abs. 3 nicht als eine abschließende anzusehen, sondern auch die Vereinbarung einer Roggenklausel unter diese Vorschrift zu rechnen. Die Vereinbarung der Parteien, daß der Kl. dem Bekl. Zloty im Werte von 143 Ztr. Roggen zu zahlen habe, hat daher ihre Gültigkeit verloren, und die Forderung des Bekl. ist zum Kurse von 2:1 auf 500 RM umzustellen.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Urt. v. 2. April 1941, 2 U 70/40.)

*

6. OLG. — § 1 OrpfVO.; §§ 242, 611, 612 BGB. Nach einem festen Brauch im Kreise K. genießen langjährige Diener auf dem Lande, wenn sie ihrer Treupflicht gegenüber dem Dienstherrn immer nachgekommen sind, üblicherweise einen Versorgungsanspruch. Eine Verletzung der Treupflicht durch politische Verdächtigungen des Dienstherrn bei den ehemaligen polnischen Stellen führt zum Verlust des Versorgungsanspruchs.

Der Bekl. ist Besitzer des Gutes W., das er im Jahre 1927 von seinem Vater übernommen hat. Der Kl. ist seit dem 1. Jan. 1919 zunächst bei dem Vater des Bekl., dann bei diesem selbst als Kammerdiener angestellt gewesen. Mit Schreiben vom 25. Febr. 1939 hat der Bekl. das Vertragsverhältnis zum 1. April 1939 gekündigt. In diesem Briefe dankt er dem Kl. für seine langjährigen Dienste und teilt ihm mit, daß er ihm Wohnung, Garten und Kuhhaltung wie bisher überlasse, auch bereit sei, ihm

Holz und ein gewisses Deputat an Kartoffeln und Getreide zu liefern, jedoch unter dem Vorbehalt, die Zusage zu widerrufen. Nachdem der Bekl. dieser Zusage zunächst nachgekommen war, hat er dem Kl. nach Übernahme des Landes in die deutsche Verwaltung die Wohnung zum 1. Okt. 1939 gekündigt und die Naturalleistungen eingestellt, weil der Kl. zu polnischer Zeit Polizeispitzel gewesen sei und sich deutschfeindlich betätigt habe.

Der Kl. verlangt zur Ablösung der rückständigen Naturalleistungen für das 4. Vierteljahr 1939 den Betrag von 60 RM und vom 1. Jan. 1940 an eine Altersrente in Höhe von 43 RM monatlich.

Das OLG. wies die Klage ab.

Im Anschluß an das Gutachten des Kreisbauernführers von K. v. 24. Dez. 1939 nimmt das AG. an, daß im Kreise K. ein fester Brauch bestehe, langjährigen, verdienten Arbeitern und Angestellten auf dem Lande freie Wohnung und Feuerung bis zu ihrem Tode, je nach dem Einkommen des Arbeitnehmers auch noch weitere Deputate oder Bargeld zu gewähren. Auch der Bekl. stellt das Bestehen eines solchen Brauches nicht in Abrede, er bestreitet aber, daß der Kl. als verdienter Angestellter angesehen werden könne. In Übereinstimmung mit dem Gutachten ist anzunehmen, daß der Anspruch auf freie Wohnung, Feuerung und weitere Leistungen nach Ausscheiden aus dem Dienste jedenfalls nur solchen Arbeitnehmern zusteht, die ihre Treupflicht gegenüber ihren Dienstherren voll erfüllt haben. Dem Bekl. ist der Nachweis gelungen, daß der Kl. dies nicht getan hat.

Die Familie des Bekl. lebt seit vielen Jahren auf einem Rittergut, das dicht an der durch den Versailler Vertrag geschaffenen deutsch-polnischen Grenze, und zwar auf der polnischen Seite, gelegen war. Der Bekl. ist deutscher Offizier und war auch zu polnischer Zeit Reichsdeutscher. Unter diesen Umständen war seine Lage zu polnischer Zeit erfahrungsgemäß eine unsichere; er mußte damit rechnen, von den polnischen Behörden aus dem Lande gewiesen oder sonst schlecht behandelt zu werden. Auch der Kl. ist deutscher Abstammung. Der Bekl. hat nun behauptet, der Kl. habe zu polnischer Zeit trotz seiner deutschen Herkunft zu den Polen gehalten und ihn und andere Deutsche im Auftrage polnischer Behörden bespitzelt und überwacht.

Der Kl. selbst hat jeden Verrat am Deutschtum mit Entschiedenheit bestritten. Er hat jedoch bei seiner Vernehmung zugeben müssen, daß er im Jahre 1936 durch Weitergabe einer politischen Äußerung des Bekl. an einen Polen den Anlaß dazu gegeben hat, daß gegen den Bekl. ein Strafverfahren wegen Beleidigung des polnischen Staatspräsidenten eingeleitet wurde. Schon dieses Verhalten des Kl. erweckt Zweifel an seiner aufrichtigen Gesinnung gegenüber dem Bekl. Die Zeugen haben ferner übereinstimmend angegeben, sie hätten den Kl. stets für einen Polen gehalten. Sie schließen das vor allem daraus, daß polnische Polizisten den Kl. häufig nachts besucht hätten. Darüber hinaus haben sie keine eigenen Wahrnehmungen mitteilen können, aus denen mit Sicherheit zu schließen wäre, daß der Kl. es mit den Polen gehalten und gegen den Bekl. gearbeitet hätte. Gegen die Behauptungen des Bekl. spricht ferner das Verhalten, das er in der polnischen Zeit dem Kl. gegenüber gezeigt hat. Im Briefe vom 25. Febr. 1939 schreibt er von der „wohlverdienten Ruhe“, die er dem Kl. gewähren wolle. Im Zeugnis vom 1. April 1939 hat er den Kl. nicht nur als einen besonders tüchtigen und ehrlichen, sondern auch als einen treuen Diener bezeichnet, und schließlich hat er ihm am 1. Juli 1939 ein silbernes Tablett „für 40jährige treue Dienste“ geschenkt. Nun behauptet der Bekl. zwar, er habe mit Rücksicht auf seine eigene gefährdete Lage in Polen notgedrungen gegen seine innere Überzeugung ein gutes Verhältnis zum Kl. aufrechterhalten müssen. Es kann aber bezweifelt werden, ob diese Lage des Bekl. wirklich derartige Zeichen der Anerkennung erforderlich gemacht hat. Da hiernach das Ergebnis der Verhandlungen und der bisherigen Beweisaufnahme nicht ausreichte, um den Sachverhalt aufzuklären, war es geboten, den Bekl. selbst über seine Behauptungen zu vernehmen (§ 448 ZPO.). In seiner Aussage hat der Bekl. geschildert, wie er den Kl. auf die Anzeige wegen Beleidigung des polnischen Staatspräsidenten hin fristlos

habe entlassen wollen. Daraufhin habe ihm der Kl. unter Hinweis auf seine Aufzeichnungen erklärt, er werde im Falle seiner Entlassung die polenfeindlichen Äußerungen, die im Schlosse gefallen seien, der Polizei melden. Unter diesen Umständen habe er — der Bekl. — die Entlassung nicht ausgesprochen. Der Bekl. hat seine Aussage beschworen, sie ist glaubhaft. Durch sie ist bewiesen, daß der Kl. dem Bekl. gedroht hat, ihn wegen politischer Äußerungen der polnischen Polizei auszuliefern. Dieses Verhalten des Kl. enthält, wie keiner weiteren Darlegung bedarf, eine so schwere Verletzung der durch das Dienstverhältnis der Parteien begründeten Treupflicht des Kl., daß der Kl. nach Dienstende keinen Anspruch auf Naturalleistungen oder Altersrente erworben hat.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Ur. v. 23. April 1941, 2 U 10/40.)

*

7. LG. — § 4 OrpİVO.; § 313 BGB. Wo von Volksdeutschen zu polnischer Zeit zur Umgehung einer von polnischen Verwaltungsstellen auszusprechenden, regelmäßig aus politischen Gründen versagten Genehmigung zu Grundstücksveräußerungen andere, das eigentliche Rechtsgeschäft verdeckende Veräußerungsformen gewählt worden sind, muß das Veräußerungsgeschäft bei nachträglicher Aufrechterhaltung seinem Sinn nach heute als gültig angesehen werden, auch wenn Formvorschriften nicht in vollem Umfang eingehalten worden sind.

Eingetragene Eigentümer des im Grundbuch eingetragenen Grundstücks sind der Ackerwirt Friedrich P., dessen Eintragung als Eigentümer am 26. Okt. 1893 erfolgt ist, und dessen Ehefrau Anna P., die am 17. April 1906 als Miteigentümerin kraft ehelicher Gütergemeinschaft eingetragen wurde.

Am 4. Mai 1926 schlossen die Eheleute Otto und Olga Sch. mit den eingetragenen Eigentümern einen schriftlichen Pachtvertrag, in welchem den Eheleuten Sch. das bezeichnete Grundstück auf 30 Jahre, d. i. bis zum 1. Mai 1956, verpachtet wurde. Nach diesem Zeitpunkt sollte der Vertrag als verlängert gelten, bis ihn eine der Parteien kündigte. In dem Verträge ist ferner gesagt, daß der Pachtzins für die ganze Pachtzeit in Höhe von 18 000 Zl. an die Verpächter gezahlt worden sei. Sämtliche Lasten und Abgaben, Versicherungsbeiträge, die mit dem Grundstück verbunden seien, sowie die Kosten der Erhaltung hätten die Verpächter zu tragen. Die Pächter hätten diese Beträge für sie auszuliegen und hätten die Verpächter nach Beendigung der Pachtzeit sämtliche für die Wirtschaft ausgelegten Kosten den Pächtern zu erstatten. Im letzten Absatz des Vertrages ist dann noch gesagt, daß die Pächter das Grundstück auf Grund der ihnen erteilten Vollmacht zu ihren Gunsten und nach ihrem Belieben belasten könnten, um ihre Auslagen, d. h. den gezahlten Pachtzins und die übrigen Forderungen sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit diesem Pachtvertrage stellten die Eheleute P. den Eheleuten Sch. eine Urkunde aus, in welcher sie für sich und ihre Erben den Eheleuten Sch. und nach ihrem Tode deren Erben unwiderrufliche Vollmacht mit dem Recht der Untervollmacht erteilten, über das Grundstück K. Bl. 76 frei zu verfügen, es insbes. zu verkaufen, zu verpachten oder anderweit zu verwerten und das Eigentum an sich oder an Dritte zu übertragen. Nach der Vollmachtsurkunde sind die Bevollmächtigten berechtigt, alle diese Rechtshandlungen mit sich selbst als Vertreter der Vollmachtgeber oder Vertreter dritter Personen vorzunehmen.

Die Unterschriften der Eheleute P. unter dieser Vollmachtsurkunde sind notariell beglaubigt.

Auf Grund derselben haben die Eheleute Sch. durch schriftlichen Pachtvertrag v. 20. Juli 1938 das Grundstück an den BeschwF., ihren Sohn Karl Sch., weiterverpachtet. Sie haben ihm dann in der notariellen Verhandlung vor dem Notar K. in Posen v. 4. Mai 1940 die ihnen erteilte Vollmacht in vollem Umfang übertragen, Karl Sch. hat sich in derselben Verhandlung das Grundstück selbst aufgelassen und namens der eingetragenen Eigentümer beantragt, ihn als Eigentümer in das Grundbuch einzutragen.

Unter Überreichung der vorerwähnten Auflassungsverhandlung, der beiden Pachtverträge und der Vollmachtsurkunde sowie einer Bescheinigung des Amtsvorstehers

in K. über die Zugehörigkeit der Beteiligten zum Deutschen Volkstum und endlich der Genehmigung des Reichsstatthalters des Reichsgaues Wartheland v. 26. Juli 1940, wonach die Auflassungsverhandlung v. 4. Mai 1940 genehmigt werde, hat der Notar K. sich dem Eintragungsantrage des BeschwF. angeschlossen.

Durch den angef. Beschluß ist dieser Antrag mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß die Vollmacht der notariellen Beurkundung bedurft hätte, weil sie unwiderruflich sei und die Bevollmächtigten zum Abschluß eines Kaufvertrages mit sich selbst ermächtigt.

Die Beschwerde ist begründet.

An sich ist es richtig, daß die Vollmacht nach deutschem Recht der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedurft hätte. Da sie zur Übertragung des Eigentums ermächtigt und unwiderruflich ist, sind die eingetragenen Eigentümer mit der Erteilung der Vollmacht eine bindende Verpflichtung zur Grundstücksveräußerung eingegangen, die der gleichen Form wie der Veräußerungsvertrag (§ 313 BGB.) bedurft hätte.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse aber, die im Warthegau vorliegen, ist eine unmittelbare Anwendung des deutschen Rechts in dem hiesigen Gau nicht möglich. Nur eine sinngemäße Anwendung desselben kann ihnen gerecht werden.

Eigentumsübertragungen landwirtschaftlicher Grundstücke an Angehörige des Deutschen Volkstums waren zur polnischen Zeit, jedenfalls in den Grenzgebieten, so gut wie unmöglich gemacht. Sie bedurften der Genehmigung des Wojewoden, die regelmäßig nicht erteilt wurde. Um überhaupt den Boden in deutscher Hand zu erhalten, mußte ein Weg gefunden werden, der die Genehmigung der polnischen Behörde erübrigte und dem Nachfolger des eingetragenen Grundstückseigentümers gleichwohl annähernd dieselbe Stellung verschaffte, wie sie bei einer Eigentumsübertragung dem Erwerber erwachsen wäre. Deshalb wurde die Vollmacht erteilt und der langfristige Pachtvertrag abgeschlossen. Letzterer war ein behelfsmäßiger Ersatz für den Kaufvertrag, der unter normalen Verhältnissen geschlossen worden wäre. Die Vorauszahlung der Pacht für die ganze Pachtdauer stellt, wirtschaftlich gesehen, den Kaufpreis dar. Einer Kündigung der Pacht seitens der Verpächter war ein Riegel u. a. dadurch vorgeschoben, daß der Verpächter nach der etwaigen Beendigung der Pacht verpflichtet war, dem Pächter sämtliche Lasten und Abgaben, Versicherungsbeiträge, die mit dem Grundstück verbunden sind, sowie die Kosten notwendiger Reparaturen usw. zu erstatten, eine Verpflichtung, die die Verpächter nach aller Voraussicht nie würden erfüllen können.

Nach den angestellten Ermittlungen sind in der Zeit bis zu dem am 1. Jan. 1934 erfolgten Inkrafttreten der VO. des polnischen Staatspräsidenten v. 27. Okt. 1933 betr. das Notariatsrecht in Fällen wie dem vorliegenden notariell beglaubigte Vollmachten von allen Stellen stets als gültig anerkannt worden. Diese Praxis hat sich erst seit dem 1. Jan. 1934 geändert, nachdem in § 3 des Art. 82 a. a. O. vorgeschrieben worden war, daß Vollmachten, auf Grund deren Verträge über Grundstücksübertragungen geschlossen werden sollen, der Form der notariellen Beurkundung bedürfen. Dabei wurden nur notariell beglaubigte Vollmachten, die vor dem 1. Jan. 1934 ausgestellt waren, nach wie vor anerkannt.

Es würde zu einem untragbaren Ergebnis führen, wenn man die bis zum 1. Jan. 1934 erteilten notariell beglaubigten unwiderruflichen Vollmachten betr. Grundstücksübertragungen nunmehr für unwirksam erklärte, weil sie nicht der Form des § 313 BGB. entsprächen. Es würden wohlverworbene Rechte zahlreicher Deutscher, die auf die Rechtsbeständigkeit der von ihnen getroffenen Abmachungen vertraut und sich seit Jahren danach eingerichtet haben, diesen genommen und ein Zustand größter Unsicherheit herbeigeführt werden. Diese Folgen laufen aber dem mit der Einführung des deutschen Rechts verfolgten Zweck durchaus zuwider. Die von dem AG. vertretene Auffassung muß daher abgelehnt und angenommen werden, daß notariell beglaubigte unwiderrufliche Vollmachten über Grundstücksübertragungen aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1934 auch heute als wirksam anzuerkennen sind.

(LG. Posen, Beschl. v. 28. Nov. 1940, 4 T 111/40.)

8. OLG. — §§ 19 ff. der 1. ORPflDurchfVO.; § 37 EheG. Ein Irrtum über die Bedeutung der Volkstumsverschiedenheit kann an sich zur Aufhebung der Ehe führen. Die Aufhebungsklage ist jedoch unbegründet, wenn der deutsche Ehegatte trotz Kenntnis der Auswirkungen des anderen Volkstums auf die Ehe sich noch im Sommer 1940 so verhält, daß aus seinem Verhalten geschlossen werden muß, er habe die Ehe aufrecht erhalten wollen.

Der volksdeutsche Kl. hat gegen seine polnische Ehefrau Klage auf Aufhebung der Ehe mit der Begründung erhoben, er habe sich bei der am 16. Mai 1937 erfolgten Eheschließung über die tiefgreifenden Verschiedenheiten zwischen dem deutschen und dem polnischen Volkstum geirrt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Kl. nach der im Juni 1940 vollzogenen Trennung von seiner Ehefrau diese noch etwa zwei Monate lang besucht hat, wobei es auch zum Geschlechtsverkehr gekommen ist.

Das LG. hat die Klage abgewiesen, weil der Kl. spätestens im Sommer 1940 über die Bedeutung der Volkstumsverschiedenheit aufgeklärt gewesen sei und durch sein Verhalten zu erkennen gegeben habe, daß nicht diese Verschiedenheit ihn zur Trennung veranlaßt hatte. Der Kl. erbittet das Armenrecht zur Berufung und macht geltend, erst nach seiner Einziehung zur Wehrmacht im Jahre 1940 sei ihm allmählich die Bedeutung der Volkstumszugehörigkeit zum Bewußtsein gekommen.

Das Gesuch ist nicht begründet. Nach § 37 EheG. kann die Aufhebung der Ehe begehren, wer sich bei der Eheschließung über solche die Person des anderen Ehegatten betreffenden Umstände geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eheschließung abgehalten hätten. Bei der Anwendung dieser Vorschrift auf deutsch-polnische Mischehen ist zunächst zu ermitteln, worüber sich der klagende Ehegatte bei der Eheschließung geirrt hat.

Die Verschiedenheiten zwischen dem deutschen und dem polnischen Volkstum haben sich zwar zu Beginn des deutsch-polnischen Krieges im Herbst 1939 besonders deutlich gezeigt; sie sind aber auch vorher nicht unbekannt gewesen. Nach dem Weltkriege, vor allem bei den Abstimmungskämpfen in Oberschlesien in den Jahren 1919/1920, sind die negativen Seiten des polnischen Volkstumscharakters offenzutage getreten und damals in Deutschland allgemein bekannt geworden. Einem Volksdeutschen, der viele Jahre lang mitten unter Polen gelebt hat, müssen in aller Regel die Verschiedenheiten zwischen dem deutschen und dem polnischen Volkstum bereits vor den Ereignissen des September 1939 bekannt gewesen sein. Die entgegengesetzte Behauptung des Kl. ist unglaubhaft. Auf die Verschiedenheit des Volkstums kann daher die Klage nicht gestützt werden.

Damit sind aber die Möglichkeiten, die Aufhebung einer deutsch-polnischen Mischehe zu verlangen, noch nicht erschöpft. Bei der Rechtsprechung über die jüdischen Mischehen hat das RG. den Grundsatz entwickelt, daß der klagende Ehegatte, wenn er den ihm schon bei der Eheschließung bekannten Grund der Ehezerstörung nicht als Aufhebungsgrund geltend machen kann, die Klage auf später eintretende Auswirkungen dieses Grundes stützen darf, weil auch diese Auswirkungen als Umstände i. S. des § 37 EheG. anzusehen sind (vgl. die Zitate bei Frantz: DR. 1941, 1029). Dabei sind aber als Aufhebungsgrund solche Auswirkungen auszuschließen, mit denen von vornherein zu rechnen war (vgl. RGZ. 164, 106 = DR. 1940, 1563¹). Ein Mann von durchschnittlicher Bildung, der die Angehörige eines fremden Volkstums heiratet, wird sich in der Regel schon bei der Eheschließung darüber im klaren sein, daß die Verschiedenheit des Volkstums nicht nur bei kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Völkern, sondern auch in zahlreichen anderen Fällen zu Schwierigkeiten in der Ehe führen kann. Über diese vorantsehbaren Folgen hinaus hat allerdings die Zugehörigkeit eines Ehegatten zum polnischen Volkstum gegenwärtig in den eingegliederten Ostgebieten vielfach weitere Auswirkungen gehabt, mit denen der deutsche Ehegatte bei der Eheschließung nicht rechnen können. Diese Auswirkungen können eine Aufhebung der Ehe nach § 37 EheG. rechtfertigen. Sie sind aber in jeder einzelnen Ehe verschieden und brauchen nicht immer das eheliche Leben

der Gatten zu beeinträchtigen. Das ergibt sich schon daraus, daß der polnische Partner einer solchen Ehe regelmäßig in die Abteilung III der Deutschen Volksliste aufgenommen werden kann. Nun verlangt zwar die Vorschrift des § 37 EheG. nicht, daß die Umstände, über die sich der Kl. geirrt hat, zu einer Zerstörung der Ehe geführt haben. Wer sich aber über solche Auswirkungen der Zugehörigkeit zum polnischen Volkstum geirrt haben will, die eine Zerstörung seines ehelichen Lebens in Wirklichkeit nicht zur Folge hatten, wird nicht glaubhaft behaupten können, daß er bei Kenntnis dieser Folgen die Ehe nicht eingegangen wäre. Daher muß in jedem einzelnen Falle geprüft werden, wie sich die Zugehörigkeit des beklagten Ehegatten zum polnischen Volkstum gerade in dieser Ehe ausgewirkt hat.

Was nun der Kl. über die Unverträglichkeit, die Streitsucht und die Mißhandlungen der Bekl. behauptet, hat mit ihrer Volkstumszugehörigkeit nichts zu tun. Diese Zugehörigkeit hat sich vielmehr nach seiner Behauptung dahin ausgewirkt, daß sich die Bekl. von ihren polnischen Verwandten gegen ihn habe aufletzen lassen, daß sie trotz seiner Bemühungen am Gebrauch der polnischen und an der Abneigung gegen die deutsche Sprache festgehalten habe und daß sie sich allgemein zum Polentum bekenne. Diese Auswirkungen müssen aber dem Kl. nach Lage der Sache bereits vor der Trennung im Sommer 1940 bekannt gewesen sein. Da er trotz dieser Kenntnis noch späterhin mit der Bekl. ehelich verkehrt hat, und zwar, wie er selbst zugibt, in der Absicht, das eheliche Leben mit ihr wiederaufzunehmen, hat er durch sein Verhalten zu erkennen gegeben, daß er die Ehe aufrechterhalten will. Er kann daher aus diesen Gründen nicht die Aufhebung der Ehe verlangen (§ 37 Abs. 2 EheG.).

Andere Auswirkungen der Volkstumszugehörigkeit der Bekl., z. B. auf den Beruf oder die soziale Lage des Kl., deren Auftreten auch noch zu einem späteren Zeitpunkt denkbar wäre, sind vom Kl. nicht behauptet worden.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Beschl. v. 13. Juni 1941, 2 UH 49/41.)

*

9. AG. — §§ 19 ff. der 1. ORpflDurchfVO.; § 328 ZPO.; §§ 111, 55 EheG.

Ein lettlandisches Unterhaltsurteil, das einer Umsiedlerin auf Grund einer nach lettischem Recht zulässigen einverständlichen Ehescheidung Unterhalt gegen ihren geschiedenen Ehemann zuspricht, ist unbeachtlich.

Für die Unterhaltsregelung ist von der Gültigkeit des Scheidungsurteils auszugehen und von den Scheidungstatbeständen des EheG. derjenige auf die einverständliche Scheidung anzuwenden, der ihrem Wesen sinngemäß am besten entspricht. Das ist § 55 EheG.

Die Parteien sind baltendeutsche Umsiedler und sind 1929 in Riga auf Grund gegenseitiger Einigung und Beantragung rechtskräftig geschieden. Der Bekl. ist vom Rigaer Bez. Ger. durch Urteil vom 9. Jan. 1933 zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an die Kl. bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung in Höhe von 40 Lat monatlich verurteilt. Der Bekl. ist dieser Verpflichtung bis zu seiner Umsiedlung, bis zum 30. Nov. 1939, nachgekommen und hat seitdem nicht mehr an die Kl. gezahlt.

Die Kl. erhält von der Umsiedlerkreisfürsorge monatlich 50 RM und behauptet, dieser Betrag reiche für den Lebensunterhalt nicht aus, da sie auf ihn angewiesen und krankheitshalber beschränkt erwerbsfähig sei.

Der Bekl. ist in zweiter Ehe verheiratet. Er behauptet, infolge des Alters von 68 Jahren und gesundheitlicher Behinderung bereite ihm die Ausübung seines Berufes in steigendem Maße Schwierigkeiten. Außerdem habe er ein 9-jähriges Kind zu versorgen, sein Einkommen für einen angemessenen Lebensunterhalt reiche aber nicht aus, deshalb habe auch seine Frau eine Stellung annehmen müssen.

Das lettlandische Urteil, durch das der Bekl. verurteilt ist, an die Kl. monatlich einen Beitrag zum Unterhalt zu zahlen, ist unbeachtlich, da es sich um ein ausländisches Urteil handelt, dessen Anerkennung in Deutschland nach den §§ 328, 722 Ziff. 5 ZPO. nicht erreichbar ist, weil die nach den Vorschriften des § 328 Ziff. 5 ZPO. geforderte Gegenseitigkeit zwischen Deutschland und Lettland in der Anerkennung von Urteilen des anderen Staates nicht verbürgt

ist, denn die Art. 1273 ff. der in Lettland zur Zeit der Urteilsprechung in Geltung gewesenen altrussischen ZPO. vom 20. Nov. 1864 sehen die Anerkennung ausländischer Urteile nur bei staatsvertraglicher Regelung vor, die mit Deutschland nicht besteht. Es ist daher zu entscheiden, als ob das lettlandische Urteil nie ergangen wäre.

Der Klageanspruch ist demnach nur aus dem Scheidungsurteil zu begründen, welches gemäß § 328 Abs. 2 ZPO. auch ohne verbürgte Gegenseitigkeit unbedingte Anerkennung hat, da es einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und für die Parteien im Zeitpunkt der Ehescheidung ein deutscher Gerichtsstand nicht begründet war. Das lettlandische Scheidungsurteil wirkt daher wie ein deutsches Urteil, das deutsche Gericht ist daran gebunden, jede Nachprüfung des Verfahrens oder der Entscheidung in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung ist ausgeschlossen und jede abweichende und anderseitige Würdigung des Tatbestandes ist unzulässig.

Da einerseits nach dem Wortlaut des Scheidungsurteils die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einigung beantragt und ausgesprochen worden ist, das deutsche Gesetz aber nicht einverständliche Scheidung vorsieht, andererseits für die Zukunft die Unterhaltspflicht für Ehegatten, deren Ehe vor Inkrafttreten des EheG. geschieden worden ist, sich nach den Vorschriften des EheG. bestimmt, ist derjenige Scheidungstatbestand des EheG. auf die einverständliche Scheidung anzuwenden, der ihrem Wesen sinngemäß entspricht. Als solcher stellt sich der Tatbestand des § 55 EheG. dar, denn beiden Tatbeständen liegt gemeinsam die allgemeine Zerrüttung der ehelichen Lebensgemeinschaft zugrunde.

Wenn auch die Gesetzgeber der beiden Länder verschiedene Wege einschlagen, nämlich das deutsche Recht das Interesse der Gemeinschaft an einer gesunden Ehe in den Vordergrund stellt — und dementsprechend dem Richter die Nachprüfung überläßt, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sich mit diesem Interesse noch vereinbaren läßt, das lettische dagegen diese Prüfung dem Willen der Ehegatten anheimstellt —, so ist beiden gemeinsam die Absicht, bei der Trennung unhaltbarer Ehen die Peinlichkeit der Schuldfeststellung zu vermeiden. Diese Übereinstimmung berechtigt zu der Anwendung des § 69 EheG. auf derartige Verhältnisse. Unterstützt wird diese Feststellung durch den Hinweis auf § 111 EheG. Dort hat der Gesetzgeber für gleichgelagerte Fälle aus dem früheren österreichischen Gesetzgebiet ausdrücklich die Anwendung des § 69 EheG. durch Wiedergabe seines Wortlautes ausgesprochen. Da es sich in beiden Fällen um Unterhaltsansprüche unter außerdeutschem Recht geschiedener, jetzt deutschgewordener Parteien handelt, bestehen keine Bedenken, den Rechtsgedanken des § 111 EheG. auch auf lettlandische Scheidungsurteile auszudehnen.

Die Heranziehung des § 69 EheG. führt aber dazu, eine Unterhaltspflicht des Bekl. (in Höhe von 40 RM monatlich) auszusprechen. (Wird ausgeführt.)

(AG. Posen, Urt. v. 19. März 1941, 9 C 233/40.)

*

10. OLG. — §§ 46—48 ORpflDurchfVO. Die Vollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil eines früheren polnischen Gerichts kann mit Abänderungen zugelassen werden, soweit die Erkenntnismöglichkeit für das deutsche Gericht noch in dem üblicherweise eingeschlagenen Verfahren ohne mündliche Verhandlung gewährleistet und daher eine Verweisung auf Abänderungsklage (§ 323 ZPO.) überflüssig erscheint.

Durch Urteil vom 18. Sept. 1930 ist der Bekl. rechtskräftig verurteilt worden, für die minderjährige Tochter der Parteien monatlich 250 Zloty bis zur Beendigung ihres 21. Lebensjahres oder bis zur Zeit ihrer früheren Verheiratung, sowie für die Kl. einen Unterhaltsbeitrag von 150 Zloty zu zahlen, und zwar mit Wirkung vom 1. Febr. 1929 ab. Dem Antrag der Kl., die Vollstreckbarkeit dieses Urteils zu bestätigen, kann nur in beschränktem Umfange stattgegeben werden. Aus dem Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts, das der Bekl. zu den Akten 1 OH 303/40 des LG. Litzmannstadt eingereicht hat, geht hervor, daß er zur Zeit nur etwa 211 RM netto monatlich verdient. Angesichts dieser wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Bekl. nur noch in der Lage, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von insgesamt 100 RM

für Frau und Kind zu leisten. Diesen Umständen kann aus Gründen der Prozeßersparnis bereits bei der von der Kl. beantragten Bestätigung des früheren polnischen Urteils Rechnung getragen werden. Das Recht der Parteien, wegen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Abänderungsklage nach § 323 der deutschen ZPO. zu erheben, wird dadurch nicht berührt.

Weiterhin erscheint es ausreichend, die Vollstreckung erst mit Wirkung vom Beginn des Monats zuzulassen, in dem die Kl. den Antrag auf Bestätigung der Vollstreckbarkeit gestellt hat. Das ist der Juli 1940.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Beschl. v. 2. Sept. 1940, 2 AR 928/40.)

*

11. OLG. — §§ 46, 47 der 1. ORpflDurchfVO. Nachträgliche Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen und regelmäßig durch eine Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen sind, sind bei der Vollstreckbarerklärung früherer Entscheidungen in der Regel nicht zu berücksichtigen. Sie sind grundsätzlich durch Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. geltend zu machen.

Die Gläubigerin hat am 27. Nov. 1935 gegen die beiden Schuldner einen Zahlungsbefehl über 2000 Zloty nebst 10 % Zinsen seit dem 25. Nov. 1935 erwirkt. Mit der Behauptung, daß die Hauptsumme in 10 Raten von je 200 Zloty frühestens an den oben angegebenen Tagen bezahlt worden sei, hat sie beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungsbefehl wegen der Zinsen und der Kosten zuzulassen. Der Schuldner Johann L. hat im wesentlichen eingewendet, der Zinssatz sei nachträglich auf 3 % herabgesetzt worden und später habe ihm die Gläubigerin Zinsen und Kosten erlassen. Das LG. hat die Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungsbefehl gegen beide Schuldner zugelassen, und zwar lediglich mit der Maßgabe, daß der Zinssatz 3 % betrage.

Die Beschw. des Schuldners ist zum Teil begründet. Das LG. hat nach der Fassung seines Beschlusses die Zwangsvollstreckung wegen der gesamten Forderung von 1000 R.M. zugelassen und dabei übersehen, daß die Gläubigerin selbst in ihrem Antrage die Zahlung von 10 Teilbeträgen in Höhe von je 100 R.M. angezeigt hatte. Diese Zahlungen sind daher entsprechend dem Antrage der Gläubigerin von ihrer Forderung abzusetzen. Weiterhin kann die Zwangsvollstreckung nicht mehr gegenüber der Schuldnerin Ida L. zugelassen werden, da diese nach dem bei den Gerichtsakten befindlichen Rückbrief verstorben ist.

Nachträgliche Veränderungen der Schuld sind im Verfahren über die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus polnischen Schuldtiteln grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Vielmehr muß es dem Schuldner überlassen bleiben, diese Veränderungen im Wege der Zwangsvollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. geltend zu machen. Eine Beweiserhebung über den vom Schuldner behaupteten Erlaß der Zinsen und Kosten ist daher im vorliegenden Verfahren nicht möglich. Dagegen konnte die zwischen den Parteien nachträglich vereinbarte Zinssenkung auf 3 % bereits jetzt berücksichtigt werden, weil die Gläubigerin in der Niederschrift vom 12. Juni 1941 diese Zinssenkung zugegeben hat und in ihrem Vorbringen eine entsprechende Einschränkung ihres Antrages auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungsbefehl zu erblicken ist. Dem in dieser Weise beschränkten Antrage der Gläubigerin war daher zu entsprechen und im übrigen die Beschw. als unbegründet zurückzuweisen.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Beschl. v. 12. Aug. 1941, 2 W 77/41.)

*

12. OLG. — § 36 ORpflDurchfVO. Die VO. über die Zuständigkeit der OLG. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der KostO. v. 23. März 1936 (RGBl. I, 251) i. d. Fass. der VO. v. 11. Juli 1938 (RGBl. I, 903) ist nicht, auch nicht sinngemäß anzuwenden, da die besonders gelagerten Verhältnisse im Gau Wartheland die Entscheidung durch ein mit diesen Verhältnissen vertrautes Gericht erforderlich machen.

Der am 4. April 1927 geborene Schüler Stefan K. ist der eheliche Sohn des Bruno Roman K. und seiner Ehefrau geb. W. in Zgierz (damals Polen, jetzt Gau Wartheland). Der Vater des Kindes ist am 2. Juli 1929 verstorben. Seine

Witve ist mit dem Kinde nach Cottbus verzogen. Das AG. Zgierz, das zugunsten des Kindes Maßnahmen nach §§ 1640, 1636 BGB. für erforderlich erachtet, hat die Sache an das AG. Cottbus abgeben wollen und sie nach Ablehnung der Übernahme dem OLG. Posen gemäß § 5 FGG. zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts vorgelegt.

Da zwischen den genannten AG. Streit über die örtliche Zuständigkeit für Maßnahmen zugunsten des Stefan K. besteht, sind die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 5 FGG. gegeben. Die VO. über die Zuständigkeit der OLG. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der KostO. v. 23. März 1936 (RGBl. I, 251) ist in den besetzten Ostgebieten nicht eingeführt worden. Sie kann hier auch nicht sinngemäß angewendet werden, da die besonders gelagerten Verhältnisse im Gau Wartheland die Entscheidung durch ein mit diesen Verhältnissen vertrautes Gericht erforderlich machen. Daher hat die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts gemäß § 5 FGG. durch das OLG. Posen zu erfolgen.

Zugunsten des Kindes sind gegenwärtig Maßnahmen gemäß §§ 1640, 1636 BGB. durch das VormGer. zu treffen. Für diese Maßnahmen ist nach §§ 36, 43 FGG. dasjenige AG. zuständig, in dessen Bezirk das Kind zu der Zeit wohnt, in der das Gericht mit der Maßnahme befaßt wird. Hier- nach war das AG. Cottbus zum örtlich zuständigen Gericht zu erklären.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Beschl. v. 29. Nov. 1940, 2 AR 1111/40.)

*

13. OLG. — § 1 ORpflVO.; § 1 VO. zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete v. 31. Jan. 1940; § 78 GBO. Wenn die nach der Aufbauverordnung erforderliche Genehmigung erst nach der Entscheidung des LG. erlangt wird, so kann darauf das Rechtsmittel der weiteren Beschw. nicht gestützt werden.

Die BeschwF. kaufte von dem Landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsverein das Grundstück X. und erhielt, da zu polnischer Zeit eine Genehmigung zur Auflösung nicht erwartet werden konnte, zu notariellem Protokoll vom 12. März 1927 eine Vollmacht zur Verfügung über das Grundstück. Diese bezog sich auf den Verkauf und die Eigentumsübertragung, auch an die BeschwF. selbst, sowie auf die Legitimation zur Herbeiführung von Grundbucheintragungen. In der notariellen Verhandlung vom 5. Nov. 1940 hat nunmehr die BeschwF. das Grundstück im Namen des Verkäufers auf sich übereignet und die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch bewilligt und beantragt.

Durch Zwischenverfügung vom 7. Dez. 1940 machte das AG. in S. die Eintragung u. a. davon abhängig, daß die BeschwF. die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Eigentumsänderung gemäß § 1 VO. über die Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten v. 31. Jan. 1940 (RGBl. I, 255) ¹⁾ beibringe. Hiergegen legte die Antragstellerin Beschw. ein. Das LG. P. wies die Beschw. mit der Begründung zurück, daß die Zwischenverfügung des GBA. nicht zu beanstanden sei. Am 29. März 1941 wies daraufhin das GBA. den Eintragungsantrag zurück, weil die Antragstellerin die erforderliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht binnen der gesetzten Frist beigebracht habe.

Mit Schriftsatz vom 12. Mai 1941 hat jetzt die Antragstellerin gegen den Beschluß des LG. P. weitere Beschw. erhoben.

Mit der Beschwerdeschrift hat sie die Genehmigung des Landrats in S. gemäß der VO. v. 31. Jan. 1940 — erteilt am 2. Mai 1941 — vorgelegt.

Die weitere Beschw. ist nach §§ 78, 79, 80 GBO. statthaft und formgerecht eingelegt worden. Ihrer Zulässigkeit steht nicht entgegen, daß inzwischen das GBA., nachdem das LG. durch den angefochtenen Beschluß die Zwischenverfügung vom 7. Dez. 1940 bestätigt hatte, den Eintragungsantrag aus dem Grunde der Zwischenverfügung zurückgewiesen hat (KG.: HöchstRRspr. 1932 Nr. 269; Henke-Mönch, „GBO.“, 2. Aufl., § 78 Bem. 2 Ca). Indessen kann das Gericht der weiteren Beschw. nur prüfen, ob die Entscheidung des LG. auf einer Verletzung des Ge-

¹⁾ Jetzt gilt die VO. i. d. Fass. der Bek. v. 11. Okt. 1941 (RGBl. I, 638) mit kleinen Veränderungen.

setzes beruht (§ 78 GBO.). Die Berücksichtigung neuer Tatsachen ist ihm dagegen grundsätzlich verschlossen. Demgemäß muß im Rahmen der weiteren Beschw. der Umstand außer Betracht bleiben, daß die Beschw. jetzt eine Genehmigung des Landrats in S. gemäß § 1 VO. v. 31. Jan. 1940 vorlegt. Insofern ist die Rechtslage eine andere als die des Beschlusses des KG. v. 23. Jan. 1941 (DR. 1941, 935*), den die Beschw. in der Beschwerdeschrift anführt. Denn dieser Beschluß bezieht sich nur auf das Beschwerdeverfahren vor dem LG., in welchem nach ausdrücklicher Vorschrift des § 74 GBO. neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden können. Nur vor dem Gericht der ersten Beschwerde kann daher ein durch Zwischenverfügung beanstandetes Eintragungshindernis mit der Wirkung behoben werden, daß die Beschw. schon aus diesem Grunde Erfolg haben muß. Für das Gericht der weiteren Beschw. gilt dies infolge der besonderen gesetzlichen Gestaltung seines Verfahrens nicht (vgl. dazu auch Güthe-Triebe1, 6. Aufl., Anm. 8 zu § 78).

Ein Gesetz ist durch den angefochtenen Beschluß nicht verletzt worden. Insbesondere hat das LG. die Genehmigung zu der Eigentumsänderung mit zutreffender Begründung für erforderlich erachtet. Für den Erwerb städtischer Grundstücke ist die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a VO. v. 31. Jan. 1940 dann erforderlich, wenn sie zu einem Unternehmen oder Betrieb gehören (AV. des RJM. v. 13. Aug. 1940: DJ. 935). Daß diese Voraussetzung hier zutrifft, hat die Beschw. selbst nirgends in Abrede gestellt. Andererseits ist die Beschw. von der Beibringung der Genehmigung nicht deswegen befreit, weil sie und ihr Verkäufer deutsche Unternehmen sind. Nur die in § 3 Abs. 1 Satz 2 VO. v. 31. Jan. 1940 vorgesehene Unbedenklichkeitserklärung der Haupttreuhandstelle Ost ist in diesem Falle entbehrlich (§ 2 Abs. 2 Anordnung v. 1. Nov. 1940 [GauVOBl. 815]). Auch im übrigen läßt der Beschluß des LG. einen Rechtsirrtum zum Nachteil der Beschw. nicht erkennen.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Beschl. v. 25. Juni 1941, 2 W 45/41.)

14. OLG. — § 1 ORpflVO.; §§ 985, 855 BGB.; §§ 1 ff. OstlandVO. v. 12. Febr. 1940. Die von der Ostdeutschen Landbewirtschaftungs-GmbH. („Ostland“) auf einzelnen beschlagnahmten Betrieben eingesetzten Verwalter (Treuhand) sind nur als Besitzdiener anzusehen, so daß eine Herausgabeklage nicht gegen sie gerichtet werden kann, sondern nur gegen die Ostdeutsche Landbewirtschaftungs-GmbH. selbst. †)

Der Kl. behauptet, er habe im Februar 1940 ein ihm gehörendes Pferd, für das er damals keine Verwendung gehabt habe, der polnischen Gutsbesitzerin M. B. in T. zur Verfügung gestellt. Am 20. April 1940 ist der Kl. als Treuhänder auf dem Gute B. eingesetzt worden und weigert sich, das Pferd herauszugeben.

Er trägt vor, er habe das Pferd bei der Übernahme der Wirtschaft als Treuhänder vorgefunden und könne nicht beurteilen, ob es dem Kl. gehöre.

Die auf § 985 BGB. gestützte Klage muß abgewiesen werden, weil nicht der Kl., sondern die Ostland das streitige Pferd in Besitz hat. Nach § 1 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten v. 12. Febr. 1940 (RGBl. I, 355) werden alle land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke und Betriebe in den eingegliederten Ostgebieten, soweit sie am 1. Sept. 1939 nicht im Eigentum von Personen deutscher Volkszugehörigkeit standen haben, öffentlich bewirtschaftet. Der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegt auch das Zubehör der Grundstücke (§ 1 Abs. 2). In Durchführung dieser Verordnung ist die Ostland zum Generalverwalter für die nach der Verordnung zu bewirtschaftenden Grundstücke und Betriebe bestellt worden (Erlaß des RMin. für Ernährung und Landwirtschaft v. 28. Febr. 1940, IV B 5—126).

Ob das streitige Pferd als Zubehör eines Grundstücks oder Betriebes der Beschlagnahme nach dieser Verordnung unterlag, kann dahingestellt bleiben. Denn aus den Angaben der Parteien und den Beweiserhebungen im ersten Rechtszuge geht mit Sicherheit hervor, daß das Pferd bei der Übernahme des Gutes der Frau B. von den Angestellten oder Beauftragten der Ostland mit dem Inventar des Gutes

tatsächlich für die Ostland mit Beschlag belegt worden ist. Nach seiner unwiderlegten Behauptung hat auch der Kl. das Pferd als zum Inventar des Gutes der B. gehörig für seine Arbeitgeberin, die Ostland, in Besitz genommen. Als Angestellter der Ostland, der den Weisungen dieser Gesellschaft hinsichtlich der von ihm verwalteten Grundstücke und Betriebe zu folgen hatte, ist der Kl. damit nicht selbst Besitzer des Pferdes geworden, sondern hat bei der Übernahme des Gutes die Ostland zur Besitzerin gemacht (§ 855 BGB.). An dieser Rechtslage hat sich auch dadurch nichts geändert, daß der Kl. im Laufe der Zeit von den Rechtsbeziehungen des Kl. zu dem Pferde erfahren hat. Es besteht kein Anhalt dafür, daß der Kl., nachdem er vom Eigentum des Kl. Kenntnis erhalten hatte, die tatsächliche Gewalt an dem Pferde nicht mehr für die Ostland, sondern etwa für den Kl. oder für sich selbst hätte ausüben wollen.

Die auf § 985 BGB. gestützte Klage kann nur gegen den Besitzer, mithin nicht gegen den Kl. gerichtet werden. Der Senat hat davon abgesehen, den Kl. auf die Möglichkeit einer Umstellung der Klage auf die Ostland hinzuweisen, weil der Kl. seine Passivlegitimation ausdrücklich bestritten und die Passivlegitimation der Ostland behauptet hatte, der Kl. aber in Erwidering hierauf seine Ansicht, der Kl. sei passiv legitimiert, ausdrücklich aufrecht erhalten hat.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Urt. v. 15. Jan. 1941, 2 U 66/40.)

15. OLG. — § 1 ORpflVO.; §§ 2, 3 OstlandVO. vom 12. Febr. 1940. Mit dem Inkrafttreten der öffentlichen Bewirtschaftung und der Inbesitznahme des Vermögens durch den Generalverwalter hat ein vorher eingesetzter kommissarischer Verwalter eines landwirtschaftlichen Betriebes die Passivlegitimation für Rechtstreitigkeiten, soweit das der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegende Vermögen in Betracht kommt, verloren. An seine Stelle ist die Ostdeutsche Landbewirtschaftungs-GmbH. getreten. †)

Am 15. Okt. 1939 kaufte der Kl. von dem damaligen polnischen Eigentümer des Gutes Y. 200 Ztr. Roggen für den Preis von 1450 Zl. Der Kaufpreis wurde sofort bezahlt und für dringende Betriebszwecke verwendet. Wegen der Lieferung des Roggens wurde vereinbart, daß diese nach Bestimmung des Kl. zwischen dem 1. Dez. 1939 und 1. Febr. 1940 erfolgen sollte.

Noch im Jahre 1939 wurde die Familie des Gutseigentümers ausgesiedelt und der Kl. als kommissarischer Verwalter des vom Landrat in Z. beschlagnahmten Betriebes eingesetzt. Er verweigert die Erfüllung des Kaufvertrages. Der Kl. hat ausgeführt, daß der Kl. zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet sei, und hat beantragt, den Kl. zu verurteilen, ihm 200 Ztr. Roggen mittlerer Art und Güte zu Eigentum zu übergeben.

Das OLG. wies die Klage ab.

Der Kl. war bei Erhebung der Klage kommissarischer Verwalter (Treuhand) des landwirtschaftlichen Gutes Y. Seine Einsetzung beruhte auf der VO. des Oberbefehlshabers des Heeres v. 29. Sept. 1939 (VOBl. des OKH. für die besetzten Gebiete in Polen 1939 Nr. 7 S. 21). Seit dem Inkrafttreten der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten v. 12. Febr. 1940 (RGBl. I, 355) unterliegt das Gut der öffentlichen Bewirtschaftung. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht der bisher Berechtigten wird seitdem von der Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft („Ostland“) als Generalverwalter ausgeübt (§ 3 der VO.). Das Amt des Kl. blieb jedoch gemäß § 4 Abs. 1, § 11 der Verordnung auch nach der Bestellung des Generalverwalters bis zur Inbesitznahme durch diesen in Kraft. Nach der Auskunft der Ostland vom 29. Sept. 1940 ist die Inbesitznahme der der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden landwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke durch den Generalverwalter allgemein am 1. April 1940 erfolgt. Mit diesem Zeitpunkt erlosch mithin das Amt des Kl. als kommissarischer Verwalter des Gutes Y. Er blieb zwar weiter als Leiter des Betriebes tätig, ist aber seitdem nur Angestellter der Ostland.

Hieraus ergibt sich, daß die Passivlegitimation des Kl. im Laufe des Rechtsstreits weggefallen ist. Wie der Senat in ständiger Rspr. angenommen hat, ist der kommissarische

Verwalter nicht gesetzlicher Vertreter des Eigentümers der von ihm verwalteten Vermögensmasse, sondern Verwalter kraft Amtes. In seiner rechtlichen Stellung ist er ähnlich wie der Konkursverwalter zu behandeln. Er kann also vor Gericht klagen und verklagt werden. Von dieser Rspr. abzugehen, liegt um so weniger Veranlassung vor, als sie sich in Einklang mit der Auffassung der beteiligten Verwaltungsstellen, insbesondere der Haupttreuhandstelle Ost, befindet. War also der Bekl. im vorliegenden Rechtsstreit zunächst prozessual mit Recht verklagt, so besteht diese seine Passivlegitimation nicht mehr, seitdem seine Eigenschaft als kommissarischer Verwalter erloschen und er Angestellter des Generalverwalters geworden ist. Der Wegfall der Passivlegitimation hat aber die Abweisung der Klage zur Folge, ohne daß zu prüfen wäre, ob der Bekl. rechtlich angehalten werden könnte, den von dem polnischen Gutseigentümer geschlossenen Kaufvertrag zu erfüllen oder dem Kl. in anderer Weise Ersatz zu leisten.

Die Abweisung der Klage wegen mangelnder Passivlegitimation hätte der Kl. nur dadurch vermeiden können, daß er die Klage nunmehr gegen die Ostland als Generalverwalter gerichtet hätte. Diese im gegenwärtigen Zeitpunkt allein mögliche prozessuale Folgerung hat aber der Kl., obwohl sie mit ihm in der mündlichen Verhandlung eingehend erörtert worden ist, nicht gezogen. Er hat sich vielmehr auf die „Anzeige“ beschränkt, daß „die beklagte Vermögensmasse jetzt durch die Ostland vertreten“ werde, und beantragt „die durch die Ostland vertretene beklagte Vermögensmasse“ i. S. seines Klagebegehrens zu verurteilen. Bei dieser Auffassung wird übersehen, daß im Rechtsstreit nicht eine „Vermögensmasse“, sondern eine natürliche Person als Partei kraft Amtes verklagt ist, und daß auch die Ostland als Generalverwalter im Rechtssinn nicht eine Vermögensmasse vertritt, sondern selbständige Parteistellung hat. Da es der Kl. abgelehnt hat, die Ostland an Stelle des Bekl. als Partei in den Rechtsstreit einzuführen, muß es somit bei der Abweisung der Klage wegen mangelnder Passivlegitimation des Bekl. verbleiben.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Urt. v. 11. Juni 1941, 2 U 14/40.)

*

16. OLG. — § 47 der 1. ORpflDurchfVO.; § 6 OstlandVO. v. 12. Febr. 1940. Zwangsvollstreckungen in das der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegende Vermögen sind während der Dauer der öffentlichen Bewirtschaftung unzulässig. Ein früher anhängig gemachtes Zwangsversteigerungsverfahren ist als beendet anzusehen. Deshalb ist jetzt kein Raum mehr für eine Widerspruchsklage oder für die Bestätigung eines entsprechenden polnischen Urteils. †)

Die beklagte Bank hat gegen den Zweitbeklagten die Zwangsversteigerung des diesem gehörenden Grundstücks in K. Nr. 8 betrieben. Im vorliegenden Rechtsstreit hat sich die Kl. gegen dieses Zwangsversteigerungsverfahren gewandt mit dem Antrage, eine Anzahl von Gegenständen, die sich auf dem zur Versteigerung gelangten Grundstück befanden, von der Versteigerung auszunehmen. Im Urteil vom 20. und 22. Okt. 1938 hat das polnische Appellationsgericht Posen nach dem Klageantrage erkannt.

Der Antrag der Kl., dieses Urteil zu bestätigen, ist abzulehnen. Das streitige Grundstück unterliegt als landwirtschaftliches Grundstück, das am 1. Sept. 1939 einem Polen gehörte, der öffentlichen Bewirtschaftung (§ 1 VO. vom 12. Febr. 1940 [RGBl. I, 355]). Zwangsversteigerungen öffentlich bewirtschafteter Grundstücke sind unzulässig (§ 6 der genannten VO.). Die von der Erstbeklagten betriebene Zwangsvollstreckung ist daher beendet, damit entfällt auch für die Kl. die Möglichkeit, dieser Zwangsvollstreckung zu widersprechen.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Beschl. v. 5. Nov. 1940, 2 AR 876/40.)

Anmerkung zu 14—16: Die Entscheidungen Nr. 14 bis 16 behandelten Fragen aus dem Bereich der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten v. 12. Febr. 1940 (RGBl. I, 355).

1. Die Entscheidungen Nr. 14 und 15 befassen sich in der Hauptsache mit der Rechtsstellung der auf einzelnen beschlagnahmten Gütern eingesetzten Verwalter oder „Treuhandler“, wie sie auch genannt werden.

In der Praxis trifft man öfters auf die Meinung, diese Verwalter seien ebenso zu behandeln wie die „kommissarischen Verwalter“ im Bereich des gewerblichen und städtischen Vermögens, das auf Grund der PolenVermögVO. v. 17. Sept. 1940 beschlagnahmt worden ist (§§ 5 ff., 10 der Verordnung). Diese Meinung ist aber irrig. In der Entscheidung wird festgestellt, daß die Verwalter landwirtschaftlicher Grundstücke nur als Angestellte des „Generalverwalters“ (also der „Ostdeutschen Landbewirtschaftungs-GmbH.“ oder einer von ihr mit der Generalverwaltung auf Grund der 2. OstlandDurchfVO. betrauten „Bauernsiedlung GmbH.“, vgl. S. 2527) anzusehen sind. Sie haben also keine eigenen Befugnisse wie die kommissarischen Verwalter (vgl. auch § 22 Abs. 1 b PolenVermögVO. v. 17. Sept. 1940) und können deshalb auch nicht als Partei kraft Amtes für das von ihnen verwaltete Vermögen vor Gericht auftreten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die hier behandelten Verwalter auch nicht aus dem allgemeinen Bewirtschaftungsauftrag eine Vollmacht zur Vertretung der Ostdeutschen Landbewirtschaftungs-GmbH. vor Gericht herleiten können. Andererseits ist zu beachten, daß die Ostdeutsche Landbewirtschaftungs-GmbH. mehrere Zweigstellen in den eingegliederten Ostgebieten errichtet hat, denen die allgemeinen Befugnisse für ihren räumlichen Bereich übertragen sind. Klagen werden zweckmäßigerweise an diese Zweigstellen zu adressieren sein.

Der aus der Angestellteneigenschaft des Verwalters gezogene Folgerung, daß der Verwalter nicht als Besitzer, sondern nur als Besitztzeiger zu gelten hat, ist zuzustimmen.

2. Auch der Entscheidung Nr. 16 ist beizutreten. § 6 OstlandVO. bestimmt, daß Zwangsvollstreckungen in das der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegende Vermögen „während der Dauer der öffentlichen Bewirtschaftung unzulässig“ sind. Früher eingeleitete Zwangsvollstreckungsverfahren werden vom Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben. Es entsteht damit die Frage, ob sie nur als kraft Gesetzes einstweilen eingestellt anzusehen sind oder ob sie der Aufhebung von Amts wegen unterliegen (in sinngemäßer Anwendung des § 28 ZwVorstG.). Die Praxis hat sich für die letzte Ansicht entschieden. Maßgebend ist dabei die Erwägung, daß die öffentliche Bewirtschaftung bei Berücksichtigung der großen politischen Ziele beim Neuaufbau des deutschen Ostens nicht nur von vorübergehender Natur sein kann, sondern bis zur endgültigen Regelung der landwirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums bestehen muß. Unter dieser Voraussetzung ist aber ein Fortbestehen der früher eingeleiteten Zwangsversteigerungen zwecklos. Da somit der Widerspruchskläger einen Fortgang der Zwangsversteigerung nicht zu befürchten braucht, fehlt es für die Fortsetzung der Widerspruchsklage oder die Bestätigung eines bereits vorliegenden polnischen Urteils an dem Rechtsschutzinteresse. Es ist zu beachten, daß ein der Widerspruchsklage stattgebendes Urteil schließlich auch nicht das Verhältnis des Widerspruchsklägers zur Ostdeutschen Landbewirtschaftungs-GmbH. klären könnte, da diese nicht Rechtsnachfolger des ehemaligen polnischen Eigentümers ist und deshalb auch nicht an die Rechtskraft der Entscheidung gebunden wäre. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist also eine Fortsetzung der Widerspruchsklage nicht am Platze.

AGR. Wolany, Posen.

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



Seit anno tobak

berühmt ist Raulino-Tabak, denn unser Bamberger Stammhaus besteht schon über zwei Jahrhunderte und seit zweihundert Jahren wissen Raucher jeder Geschmacksrichtung unseren Tabak zu schätzen.

RAULINO TABAK

gibt es seit jeher für jeden Geschmack, wählen Sie daher nur wie immer Ihre Lieblingsart!

Bestellen Sie frühzeitig als Weihnachtsgeschenk:
7 fesselnde Romane aus Zeit und Gegenwart
Bagdadbahn 1893, Roman einer Diplomatin. - Ingrid Kirckland, Bekantn. ein. glückl. Frau - Winston Churchill, ganz priv. - Katharina II, Geh. Lebens u. Regierungsgesch. - Wilhelmstr. 76, Aus d. Leb. eines Geheimr. - Galante Abent. d. Kapit. Friedrich (Der deutsche Casanova) - Rinaldo Rinaldini, Liebsch. u. Abent. Sof. Lieferung aller 7 Bücher (m. eleg. geb., m. mehrfarb. Schutzumschl.) zu nur **RM. 29.50** (einschl. Versandpes.) Auf Wunsch in 5 Monatsr.; l. Rate b. Lief. Erf. Ort Stuttgart, Versandbuchhdlg.
Karl P. Geuter
Stuttgart 449, Postf. 870

Lerne zu Hause!
**Kurzschrift
Eilschrift
Maschinenschreiben**
in 2 bis 3 Monaten bei täglich 1/2 Stunde Übung nach der bewährten Stenogrammunterricht-Methode. Erfolg garantiert. Korrektur durch staatlich geprüfte Lehrer. Schreiben Sie gleich eine Postkarte: Sendet kostenfrei Stenogrammschulungsschrift Nr. 000
STENOS Einheits 236

Für **Briefmarkensammler**
 Sabeff Post über 1000 Angebote gratis! Neuheiten billigst! 500 versch. Oesterreich zu RM 15.80 durchschnittl. 3 Pf. pro Stück / Slowakei 50 versch. 5.80 / Ungarn 500 versch. 13.80 / 300 versch. Polen 15.- / 300 versch. Tschechoslowakei 25.- / 1000 versch. Oesterreich 175.- / 325 versch. Rumänien 12.50 / 705 versch. Oesterreich 65.- / 100 versch. Alt-Rußland 7.80 / 535 versch. Rumänien 125.- / 435 versch. Rumänien 45.- / Luxemburg 16 Werte kompl. 20.-. Porto extra 54 Pf. Kasse voraus. Konto Leipzig 54484.
Briefmarkenhaus Sabeff,
Wien IX/71.

Zinsser
Rheuma-Tee
einfach Paket RM. 1.40
verstärkt Paket RM. 2.-
 Zinsser verstärkte Tees werden nach zwei Deutschen Reichspatenten hergestellt.
Zinsser-Tees werden in den meisten Apotheken geführt oder besorgt.
Zinsser
Leipzig

Schreibmaschinenarbeiten, Abschriften übernimmt Frau Anna Zander, Borgsdorf b. Berlin, Hohenneuendorfer Weg 21.


DER SIEG WIRD DEUTSCHLANDS
ZUKUNFT SICHERN.
BRING AUCH DU DEIN OPFER!

BERLIN NW 7
HOTEL COBURGER HOF
Das gute Hotel
am Bahnhof Friedrichstraße
Eigentümer:
EWALD KRETSCHMAR
Fernruf: 12 00 18

Wir kaufen zurück:
Deutsches Recht Ausgabe A 1940: Hefte 3, 7, 8 u. 40
1941: Hefte 4, 5 u. 9
Preis je Heft 75 Pf.
Zusendungen erbeten an:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Zweigniederlassung Leipzig C 1.

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel.: 91 09 00
DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Dr. Atzler
Fernunterricht
zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung (auch abgekürzte Prüfung)
Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Soeben erschien:
Das Unfallhaftpflichtrecht
Von
Dr. Werner Wussow
Rechtsanwalt und Notar in Berlin
2. Auflage
1941, VIII, 332 Seiten
Preis brosch. RM. 10.-
Der durch seine umfangreiche einschlägige Mitarbeit an der Zeitschrift „Deutsches Recht“ bekannte Verfasser läßt seinen Kommentar zum Haftpflichtrecht in zweiter, erweiterter Auflage erscheinen. Darin ist nicht nur die **Rechtsprechung** bis zur Gegenwart lückenlos verarbeitet, sondern die in Rechtsprechung und Schrifttum zum Gegenstand von Erörterungen gewordenen **Rechtsprobleme** sind in eigener Stellungnahme **wissenschaftlich eingehend bearbeitet** worden. — Der Kommentar wird danach für alle mit Haftpflichtsachen befaßten Kreise eine wertvolle Hilfe darstellen.
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Carl Heymanns Verlag / Berlin W 8

§§ 19 ff. der 1. ORpflDurchfVO.; § 37 EheG. Ein Irrtum über die Bedeutung der Volkstumsverschiedenheit kann an sich zur Aufhebung der Ehe führen. Die Aufhebungsklage ist jedoch unbegründet, wenn der deutsche Ehegatte trotz Kenntnis der Auswirkungen des anderen Volkstums für die Ehe sich noch im Sommer 1940 so verhält, daß aus seinem Verhalten geschlossen werden muß, er habe die Ehe aufrecht erhalten wollen. OLG. Posen: DR. 1941, 2524 Nr. 8

§§ 19 ff. der 1. ORpflDurchfVO.; § 328 ZPO.; §§ 111, 55 EheG.

Ein lettländisches Unterhaltsurteil, das einer Umsiedlerin auf Grund einer nach lettischem Recht zulässigen einverständlichen Ehescheidung Unterhalt gegen ihren geschiedenen Ehemann zuspricht, ist unbeachtlich.

Für die Unterhaltsregelung ist von der Gültigkeit des Scheidungsurteils auszugehen und von den Scheidungstatbeständen des EheG. derjenige auf die einverständliche Scheidung anzuwenden, der ihrem Wesen sinngemäß am besten entspricht. Das ist § 55 EheG. AG. Posen: DR. 1941, 2525 Nr. 9

§§ 46—48 ORpflDurchfVO. Die Vollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil eines früheren polnischen Gerichts kann mit Abänderungen zugelassen werden, soweit die Erkenntnismöglichkeit für das deutsche Gericht noch in dem üblicherweise einge-

schlagenen Verfahren ohne mündliche Verhandlung gewährleistet und daher eine Verweisung auf Abänderungsklage (§ 323 ZPO.) überflüssig erscheint. OLG. Posen: DR. 1941, 2525 Nr. 10

§§ 46, 47 der 1. ORpflDurchfVO. Nachträgliche Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen und regelmäßig durch eine Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen sind, sind bei der Vollstreckbarerklärung früherer Entscheidungen nicht zu berücksichtigen. Sie sind grundsätzlich durch Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. geltend zu machen. OLG. Posen: DR. 1941, 2526 Nr. 11

§ 36 ORpflDurchfVO. Die VO. über die Zuständigkeit der OLG. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der KostO. v. 23. März 1936 (RGBl. I, 251) i. d. Fass. der VO. v. 11. Juli 1938 (RGBl. I, 903) ist nicht, auch nicht sinngemäß anzuwenden, da die besonders gelagerten Verhältnisse im Gau Wartheland die Entscheidung durch ein mit diesen Verhältnissen vertrautes Gericht erforderlich machen. OLG. Posen: DR. 1941, 2526 Nr. 12

§ 1 ORpflVO.; § 1 VO. zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete v. 31. Jan. 1940; § 78 GBO. Wenn die nach der Aufbauordnung erforderliche Genehmigung erst nach der Entscheidung des LG. erlangt wird, so kann darauf das Rechtsmittel der weiteren Beschw. nicht gestützt werden. OLG. Posen: DR. 1941, 2526 Nr. 13

§ 1 ORpflVO.; §§ 985, 855 BGB.; §§ 1 ff. OstlandVO. v. 12. Febr. 1940. Die von der Ostdeutschen Landwirtschafts-GmbH. („Ostland“) auf einzelnen beschlagnahmten Betrieben eingesetzten Verwalter (Treuhänder) sind nur als Besitzdiener anzusehen, so daß eine Herausgabeklage nicht gegen sie gerichtet werden kann, sondern nur gegen die Ostdeutsche Landwirtschafts-GmbH. selbst. OLG. Posen: DR. 1941, 2527 Nr. 14 (Wolany)

§ 1 ORpflVO.; §§ 2, 3 OstlandVO. vom 12. Febr. 1940. Mit dem Inkrafttreten der öffentlichen Bewirtschaftung und der Inbesitznahme des Vermögens durch den Generalverwalter hat ein vorher eingesetzter kommissarischer Verwalter eines landwirtschaftlichen Betriebes die Passivlegitimation für Rechtsstreitigkeiten, soweit das der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegende Vermögen in Betracht kommt, verloren. An seine Stelle ist die Ostdeutsche Landwirtschafts-GmbH. getreten. OLG. Posen: DR. 1941, 2527 Nr. 15 (Wolany)

§ 47 der 1. ORpflDurchfVO.; § 6 OstlandVO. v. 12. Febr. 1940. Zwangsvollstreckungen in das der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegende Vermögen sind während der Dauer der öffentlichen Bewirtschaftung unzulässig. Ein früher anhängig gemachtes Zwangsversteigerungsverfahren ist als beendet anzusehen. Deshalb ist jetzt kein Raum mehr für eine Widerspruchsklage oder für die Bestätigung eines entsprechenden polnischen Urteils. OLG. Posen: DR. 1941, 2528 Nr. 16 (Wolany)

Verlangen Sie bitte unseren neuesten Bücherkatalog!

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Hat der beiderseitige Rechtsmittelverzicht im Eheprozeß besondere gleichberechtigte Bedeutung?

Wie ist der gleichzeitig damit erklärte Unterhaltsverzicht zu bewerten?

Die Antwort hierauf und auf alle weiteren einschlägigen Fragen gibt Ihnen das vor kurzem erschienene Buch:

„Der Vergleich in Ehesachen“

von Kammergerichtsrat Dr. PAUL GAEDEKE, Berlin

Umfang 128 Seiten / Preis 3.90 RM.

Aus dem Inhalt: Vorbetrachtung / Leitsätze / Die Behandlung des Stoffes. / I. Teil: Die Rechtslage nach materiellem und Verfahrensrecht: 1. Das Wesen des Prozeßvergleichs. 2. Der Vergleich im Eheprozeß. 3. Der Kostenvergleich im Eheprozeß. 4. Unterhaltsvereinbarungen und Eheprozeß. 5. Der Gesamtvergleich im Eheprozeß. 6. Die einzelnen Arten des Gesamtvergleichs. 7. Verfahrensrechtliche Handhabung durch das Gericht. 8. Anfechtung des Gesamtvergleichs. II. Teil: 9. Die Vergleichsgebühr des Rechtsanwalts im Eheprozeß. 10. Die Berechnung der Gebühren beim Gesamtvergleich. 11. Gesamtvergleich und Armenrecht. 12. Die Vergleichsgebühr des Armenanwalts. 13. Die Erstattungsfähigkeit der Kosten auf Grund des Gesamtvergleichs. 14. Nachträgliche Geltendmachung der Vergleichsgebühr wegen Änderung der Rechtsprechung. 15. Anschauungsfälle / Schlußbetrachtung / Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen / Sachwortverzeichnis.

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen und der Verlag

W. Moeser Buchhandlung · Leipzig C 1

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“ oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. ● **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. ● **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. ● **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18-

Offene Stellen

Wegen Einberufung zum Heeresdienst ständiger **Vertreter gesucht.** Dr. Tomerius, Rechtsanwalt und Notar, Schneidemühl, Friedrichstraße 39

Anwaltsassessor oder Rechtsanwalt für die Vertretung eines zum Heeresdienst einberufenen Kollegen in Stadt Südwestdeutschlands **gesucht.** Angebote unter **A. 1735** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Größere Anwaltskanzlei Süddeutschlands mit ausgedehnter Industriepraxis **sucht befähigt Mitarbeiter, Rechtsanwalt oder Assessor.** In Frage kommen nur zuverlässige, arbeitsfreie Persönlichkeiten mit besonderer Erfahrung in Wirtschafts- und Steuerfragen und selbständigem Auftreten. Mitarbeit unter günstigen Bedingungen, spätere Assoziation möglich. Angebote mit Gehaltsansprüchen unter **A. 1775** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessor oder jg. RA., möglichst für Betriebswirtschaftler u. Steuerrechtler, Großstadt zum baldigen Eintritt **gesucht.** Mitteilungen, für welche unbedingte Geheimhaltung zugesichert wird, erbeten unter **A. 1779** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist von großer Berliner Industrieverwaltung zu möglichst baldigen Eintritt **gesucht.** Bewerber soll vieljährige Erfahrung in der Bearbeitung von Industrieverträgen und einschlägigen Fragen aus dem öffentlichen und privaten Recht haben. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, neuem und Referenzen erbeten an Verwertungsgesellschaft für Montanindustrie Hardenbergsfr. 16, Telefon: 31 81 16, Hausapparat 45.

Assessor mit Aussicht auf Assoziation und spätere Praxisübernahme **sucht** Dr. jur. Arno Heller, Rechtsanwalt und Notar, Eisenach (Thür.)

Bürovorsteher, firm in beiden Stellungen, wegen Todes des bisherigen Dr. Sengeller, Rechtsanwalt und Notar, Glatz, Platz der SA. 4a.

Bürovorsteher für die Berliner Zentrale eines Metallindustrie-Konzerns zum baldmöglichsten Eintritt für die Bearbeitung von Vertragsangelegenheiten **gesucht.** Für den angebotenen Posten bürovorsteher waren oder einen ähnlichen Posten in der Industrie bekleidet. Kenntnisse auf dem Gebiet des Lizenzvertragsrechts und des Steuerrechts erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf u. Zeugnisabschriften unter **D. 6975** an Ala Anzeigen-Aktiengesellschaft, Berlin W 35, Potsdamer Str. 68.

Organisation der gewerblichen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten **sucht ab sofort einen Abteilungsleiter** (Jurist oder Volkswirt), möglichst mit wirtschaftlichen Kenntnissen, für selbständige und ausbaufähigere Stellung einen **Bürovorsteher.** Angebote m. Lebenslauf und Gehaltsansprüchen unter **A. 1778** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

30 000 Kollegen lernen zu Haus

nach dem großen Lehrwerk „Die Verwaltungen - Akademie“, herausgegeben v. Reichsminister Dr. Lammer und Staatssekretär Pfundner, unter Mitarbeit von 50 führenden Beamten, Männern der Partei und Universitäts-Professoren. Lernen Sie mit! Das Werk ist in bequemem Lieferungen eingeteilt, leicht zu bewältigen, jedem erschwinglich. Verlangen Sie kostenlos und unverbindlich Unterlagen von Spaeth & Linde, Abt. 25, Berlin W 35.

Bürogehilfe(in) in beiden Fächern erfahren, welcher flott und sicher nach Diktat maschineschreiben kann, in angenehme Stellung sofort oder zum 1. Dezember d. J. **gesucht.** Hafner, Rechtsanwalt und Notar, Nauen, Berliner Straße 2.

Registrator für Rechts- und Verwaltungsabteilung **gesucht.** Bewerber, die in Anwaltsbüro tätig waren, werden bevorzugt. Günther Wagner, Chem. Werk, Hannover, Podbielskistr. 232.

Perfekte Stenotypistin zum 1. 2. 1942 (evtl. auch früher) für Notariatsbüro in Litzmannstadt **gesucht.** Angebote unter **A. 1759** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gesuchte Stellen

Bürovorsteher, selbständ. Arbeiter, perfekter Stenotypist und Maschinenschreiber, firm in Buch- und Kassaführung, sehr gute Zeugnisse, **sucht** anderen Wirkungskreis. Auch als Alleinkraft. Gehalt nach Übereinkunft. Angebote unter **A. 1776** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Dr. jur., beide Staatsprüfungen mit gut, 10 Jahre Gerichts- u. Verwaltungspraxis, **sucht Nebentätigkeit** wissenschaftlicher oder praktischer Art. Zuschriften unter **A. 1777** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Verkaufe Band 1-150 der RGE. Angebote erb. an Dr. jur. O. Wenzel, Pinneberg.

Ziffernummer auf dem Umschlag nicht vergessen!



Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis

von Professor Dr. Arthur Nikisch
Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert
Schriften zum Arbeitsrecht, Reihe A, Bd. 6

Umfang: 136 Seiten. Preis: kart. RM. 5.10

Die Schrift des bekannten Arbeitsrechtlers behandelt eine für Idee und Praxis des nationalsozialistischen Arbeitsrechts seit Jahren als grundlegend anerkannte Frage und will durch eine wissenschaftliche Darstellung der verschiedenen Meinungen und ihrer praktischen Folgen sowie durch nähere Begründung der eigenen Ansichten klärend wirken. Durch einfache und praktisch überzeugende Lösungen will sie für eine Auffassung werben, die den Arbeitsvertrag auf die Rolle beschränkt, die ihm im Arbeitsleben zukommt: Arbeitsverhältnisse vorzubereiten und inhaltlich zu gestalten. Damit vermittelt die Schrift dem Wissenschaftler und dem Praktiker des Arbeitsrechts ein anschauliches Bild vom Sach- und Streitstande und ermöglicht eine eigene sichere Stellungnahme in den zahlreichen Einzelfragen zur Rechtsstellung von Unternehmer, Betriebsführer und Gefolgsmann im Arbeitsverhältnis.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere
Drucksachen, Vordrucke, Stempel
Amtstrachten
Spezialität: Neueinrichtungen

Breske & Krüger Hannover



Soeben erschienen:

Mietgesetze

Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Roquette

Umfang 197 Seiten

Preis RM. 5.40

Diese neue Sammlung enthält die das Mietrecht regelnden Gesetze und Bestimmungen erstmalig in sachlicher Ordnung. Ihre Gliederung entspricht dem Aufbau und der Entwicklung des Mietverhältnisses: das erste Kapitel enthält alle Vorschriften über den Mietvertrag und seine Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere den Personenwechsel; es folgen die Bestimmungen über die Leistungen der Vertragsteile und ihre Veränderungsmöglichkeiten, wobei die Vorschriften über die Mietpreisbildung einen breiten Raum einnehmen; das dritte Kapitel bringt die Vorschriften über die Beendigung des Mietverhältnisses sowie über das Verfahren in Miet-sachen vor Gericht und Mietseigungsamt bzw. Mietkommission. — Alle Rechtswahrer, Rechtsanwälte, Syndici und Gerichte, ferner Hausbesitzer- und Mieterorganisationen, Wohnungsgenossenschaften usw. werden das neue praktische Buch als wertvollen Helfer in der täglichen Praxis dankbar begrüßen!

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Der Nachlaßrichter und seine Abteilung



Von Amtsgerichtsrat Dr. Boschan

2. verbesserte Auflage.

Umfang: 268 Seiten.

Preis: RM. 7.50

Nach einer Einführung in die grundlegenden Fragen des Nachlaßrechts behandelt der erste Hauptteil die Tätigkeit des Nachlaßrichters: bei Verfügungen von Todes wegen, Wegfall eines Erbberechtigten, Erteilung von Erbscheinen und erbscheinähnlichen Zeugnissen, Testamentsvollstreckung, Inventarerichtung, Nachlaßpflegschaft, Nachlaßverwaltung und Erbaueinsetzung sowie das zwischenstaatliche Erbrecht. Der zweite Hauptteil behandelt das Arbeitsgebiet des Rechtspflegers: seine allgemeine Stellung, seine Aufgaben, seine weitere Zuständigkeit und die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte. Der dritte Hauptteil ist den Aufgaben des Urkundsbeamten gewidmet unter Berücksichtigung der Zuständigkeit nach Reichs- und Landesrecht. Ein besonderer Vorzug des neuen Werkes liegt in der Berücksichtigung der gesetzlichen Auslegungsregeln, die es dem Nachlaßrichter ermöglichen, den nationalsozialistischen Grundsätzen der Förderung der Familie und Erhaltung des Familiengutes sowie dem Aufbau des auf Rassegrundsätzen beruhenden deutschen Volksstaates und der Erhaltung deutschen Volksvermögens Geltung zu verschaffen.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Soeben erschienen:

DAS ÖFFENTLICHE RECHT

FÄLLE MIT LÖSUNGEN

VON DR. JUR. OSKAR REDELBERGER

ASSESSOR BEIM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN MÜNCHEN

UMFANG 192 SEITEN PREIS: KARTONIERT 5.40 RM

Diese wertvolle Neuerscheinung bringt 80 Fälle aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, und zwar grundsätzliche Fälle und Fälle aus einzelnen Rechtsgebieten. Die grundsätzlichen Fälle, deren Zahl allein 65 beträgt, stellen eine Einführung in die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Probleme unserer Zeit für jedermann dar, denjenigen aber, die sich mit der Literatur bereits befaßt haben, ermöglichen sie eine Ergänzung ihres Wissens von den Problemen an Hand praktischer Fälle. Die Fälle aus den einzelnen Rechtsgebieten sollen darüber hinaus anleiten, auf einzelne Rechtsgebiete, die in den Prüfungen bekannt sein müssen, näher einzugehen, wie Staatsangehörigkeitsrecht, Gemeinderecht, Gewerberecht, Baurecht, Wasserrecht, Wegerecht, Verkehrsrecht, Fürsorgerecht. Die Sammlung führt also gleichzeitig in die aktuellen Probleme und die wichtigen Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts ein. Die Schrift ist für jeden jungen Rechtswahrer in der Ausbildung unentbehrlich, allen übrigen Rechtswahrern gibt sie einen willkommenen Überblick über die heutigen Probleme des öffentlichen Rechts.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.
BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Das Gnadengesuch

Gemeinverständliche Einführung in das deutsche Gnadensrecht sowie das Recht des Strafregisters und der polizeilichen Führungszeugnisse

3. Auflage

Von Min.-Rat **Wolfgang Menschell**

Umfang 71 Seiten. Preis RM. 2.10

„Das Büchlein, das auf über 70 Seiten alle Fragen der Praxis, wie ein Gnadengesuch anzulegen ist, anschaulich und zutreffend behandelt, hat dadurch, daß es alsbald in 1. Auflage vergriffen wurde und nun schon in 2. erworbener und 3. Auflage vorliegt, bewiesen, wie sehr es einem Bedürfnis entsprach. Das Buch eignet sich in erster Linie für alle die, die mit der Abfassung eines Gnadengesuches oder mit der Beratung bei der Abfassung eines Gnadengesuches zu tun haben.“

Min.-Rat Dr. Krug in „Deutsches Strafrecht“ Nr. 7/8 1941.

Das Buch will dem Laien ein zuverlässiger Helfer sein und ihm Zeit, Geld und manche Enttäuschung ersparen. Darüber hinaus wird es auch jedem anderen, der sich mit Fragen des Gnadensrechts befassen muß, insbesondere dem Anwalt und dem Rechtswahrer von Organisationen, von Nutzen sein. Die im Mai 1940 ergangenen neuen Vorschriften über polizeiliche Listen und Führungszeugnisse, die auch in der Ostmark gelten, sind ausführlich wiedergegeben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.